E64715

M 2693

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Gutachten

der

Juriſten-Facultäten

in Heidelberg, Jena und Tübingen,

die Hannoverſche Verfaſſungsfrage

betreffend.

Herausgegeben

von

Dahlmann.

Zweite mit Actenſtücken vermehrte Auflage.

Jena,
Friedrich Frommann.

1839.

Institut für Zeitgeschichte und Universitätsgeschichte Universität Leipzig

JN4962
D3
1889

Vorwort.

Die Stadt Osnabrück hat neben dem zu allen Zeiten seltenen Ruhme einer unerschrockenen und zugleich im Sinne des Friedens geführten Rechtsvertheidigung sich auch das Verdienst erworben, noch während des Kampfes eine wissenschaftliche Erörterung der Streitfragen herbeizuführen. Ich beeile mich die Resultate derselben in drei Rechtsgutachten Deutscher Juristenfacultäten öffentlich vorzulegen. Ziehen sich die von Jena und Heidelberg, durch die Dringlichkeit der Umstände in der Zeit beengt, mehr auf die bestimmt vorgelegten, unmittelbar praktisch gewordenen Fragen zurück, wo es dann leicht geschehen mag, daß in solchem gefährlichen Falle die Gränzen dessen, was im strengen Sinne Rechtens ist und was rathsam erscheint, etwas in einander laufen; so hat dagegen das Tübinger Gutachten bei längerer Frist sich der ganzen Frage in ihrem vollen Umfange bemächtigt und, wenn mich nicht Alles trügt, an dieses traurige vaterländische Ereigniß ein Meisterwerk von dauerndem staatsrechtlichen Werthe geknüpft. Darin stimmen alle drei Gutachten überein, daß das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover widerrechtlich aufgehoben ist.

Der Unterschied liegt am Tage, welcher zwischen einer von Landständen verweigerten Steuerbewilligung und der Weigerung der Unterthanen Steuern zu entrichten, welche wegen Nichtberufung der Landstände und Vernichtung der Landesverfassung unbe-

willigt ſind, ſtaatsrechtlich und bundesrechtlich Statt findet. Das Eine heißt, dem Staate den ihm nothwendigen Nahrungsſtoff in einer Stellung entziehen, welche anderweitige Mittel zur Rechtsvertheidigung darbietet, das Andere heißt, im Herzen ſeines Rechtszuſtandes verwundet, durch die Ablehnung einer rechtswidrigen Anmuthung zugleich das einzige mit den Geſetzen vereinbare Mittel ergreifen, welches übrig bleibt, um ſich der ſchmählichſten Herabwürdigung zu entziehen. Wenn das Capitel Vom Rechte des Widerſtandes in meiner Politik, welches die Aufmerkſamkeit der Heidelberger Facultät (S. 54. des Gutachtens) auf ſich gelenkt hat, nicht ſo durchaus nach allgemeinen Geſichtspunkten behandelt wäre, ſo würde ich allerdings in Bezug auf die Staaten des Deutſchen Bundes hinzugefügt haben, daß in ihnen dieſes Verfaſſungsnothrecht darum nicht wohl praktiſch werden könne, weil die Bundesverſammlung jeden Verſuch, Deutſche Unterthanen der Rechtloſigkeit preißzugeben, durch das Gewicht ihrer Mahnung ſchon im Keime zu erſticken vermag.

Man ſpricht heutzutage ſo viel von Mäßigung in politiſchen Dingen. Wohl! Allein alle Mäßigung beruht auf der nicht vollen Anwendung einer Kraft, die man ohne Rechtsverletzung auch ganz gebrauchen dürfte. Sobald man die Kraft der Landesverfaſſungen ſchließlich in bloße Redensarten auflöst, verliert die Rede von Mäßigung ihren Sinn.

Das in dem Tübinger Gutachten S. 183. wegen Überweiſung der Entſchädigung für den Erwerb von Bremen und Verden auf die Königliche Schatull-Caſſe erhobene Bedenken, iſt im zwölften Capitel des Königlichen Hausgeſetzes vom 19. November 1836 bereits erledigt.

Bei dieſem Anlaſſe widerſpreche ich der in unſeren Zeitungen gefallenen Behauptung, als wäre eine Abſchrift des Teſtaments des Kurfürſten Ernſt Auguſt in meinen Händen. Einer ſolchen bedurfte ich für die mir in Hannover aufgetragenen hausgeſetzli-

chen Arbeiten nicht, eine Kenntniß des Ganzen und Auszüge reichten hin. Um die Erlaubniß, eine Abschrift der mir anvertrauten alten Copey nehmen zu dürfen, habe ich um so weniger nachgesucht, als im Testament die Ertheilung dieser Erlaubniß untersagt ist. Es bedarf der Versicherung nicht, daß ich verstohlen keine Abschrift genommen habe; meine Auszüge sind bis auf diesen Tag an Niemand mitgetheilt. Wenn ich mich gegen gemeinschädliche Entstellungen der Wahrheit erhebe, welche auch meine eigene Wahrhaftigkeit verdächtigen, so werde ich darum ein mir geschenktes Vertrauen nie ohne Noth verletzen, sollte auch der Grund des Vertrauens unwiederbringlich untergraben seyn.

Möge dem unsäglich gequälten Lande die neue Qual künstlicher Begütigungen erspart bleiben! Offene Zurücknahme eines offenkundigen Unrechts ist das einzige Heilmittel für die geschlagenen Wunden, deren Narben man, wenn Alles auf's Beste geht, noch nach einem Menschenalter erkennen wird.

Jena, 21. März 1839.

Dahlmann.

Nachschrift. Es ist mir erlaubt, eine Mittheilung hier anzuschließen, welche Gesichtspunkte von vaterländischer Bedeutung in's Auge faßt.

An Herrn Hofrath Dahlmann hier.

Mit dem verbindlichsten Danke sende ich Ihnen, mein verehrtester Freund, die drei Rechtsgutachten über die Hannoversche Verfassungs-Frage hierneben zurück, deren Durchlesung mich schon an sich und besonders auch deshalb ungemein interessirt hat, weil ich, selbst das der hiesigen Juristen-Facultät (deren Mitglied ich bekanntlich nicht bin,) bisher nicht im mindesten gekannt habe.

Bei dem lebhaften Antheile, den ich, wie jeder gegen das Wohl des gesammten teutschen Vaterlandes nicht gleichgültig Gesinnte, an jener Verfassungs-Frage nehme, habe ich die erwähnten drei Rechtsgutachten mit der gespanntesten Aufmerksamkeit durchgelesen und aus denselben eben so viel Belehrung, als Beruhigung über diese Angelegenheit geschöpft, welche mir von der höchsten Bedeutung für den Bestand und die Wirksamkeit des teutschen Bundes überhaupt zu seyn scheint. Wer möchte aber bezweifeln, daß das Wohl und die Ruhe Teutschlands gerade in einem Zeitpuncte, in welchem sich so manche Besorgnisse über weltliche und kirchliche Verhältnisse zum Auslande, wie zum Inlande, jedem nicht unaufmerksamen Beobachter aufdrängen, lediglich von dem Bestehen und dem Vertrauen zu der Wirksamkeit einer Staaten-Verbindung abhänge, welche, durch traurige Erfahrungen der Vorzeit herbeigeführt, das Band der Einigkeit um alle teutsche Volksstämme glücklicherweise wieder geschlungen

hat, ohne welches dieſelben ein Raub äußerer Feinde zu werden, Gefahr laufen.

Je wichtiger mir daher der Gegenſtand jener drei Rechtsgutachten, und je lehrreicher mir deren Inhalt erſchienen iſt, deſto mehr glaube ich Sie, mein Verehrteſter, dringend auffordern zu dürfen, dieſe Rechtsgutachten zur Kenntniß des ganzen Publicums durch den Druck zu bringen, damit noch mehrere Vaterlandsfreunde gleiche Belehrung und Beruhigung aus denſelben gewinnen mögen, wie ich. Denn ſtimmen gleich jene drei Juriſten-Facultäten in dem allen unbefangenen Sachkundigen nicht unerwarteten Reſultate mit einander überein, daß das Hannoverſche Staatsgrundgeſetz vom 26. Septbr. 1833 an ſich vollkommen gültig und durch das königliche Patent vom 1. November 1837 auf eine rechtsbeſtändige Art nicht aufgehoben ſey, ſo hat dennoch jedes Gutachten ſeinen eigenthümlichen Gang genommen, um zu dieſem Reſultate zu gelangen, welches eben durch dieſe Verſchiedenheit der Deduction deſto überzeugender werden muß. Eine Vergleichung derſelben wird folglich um ſo belehrender und beruhigender ſeyn.

Hierzu kommt aber noch die Reichhaltigkeit an einzelnen ſtaatsrechtlichen Erörterungen, welche auf Veranlaſſung des vorliegenden Falles in den gedachten Rechtsgutachten und zwar ganz beſonders in dem der Juriſten-Facultät zu Tübingen geliefert worden ſind, indem dieſes mit einer muſterhaften Gründlichkeit, Unbefangenheit und Umſicht die wichtigſten Gegenſtände des Hannoverſchen Staatsrechts behandelt hat, und jedem Hannoveraner, dem das Wohl und Wehe ſeines beſonderen Vaterlandes am Herzen liegt, künftig nicht unbekannt bleiben darf. Daneben hat dieſes Rechtsgutachten aber auch viele, für die Bewohner aller andern conſtitutionellen teutſchen Bundesſtaaten hohe Bedeutſamkeit habende Fragen, wenigſtens folgeweiſe, beantwortet und ſogar nicht wenige Gegenſtände ohne alle Rückſicht auf die Eigenthümlichkeiten

des Hannoverschen Staatsrechts, auf die gründlichste und überzeugendste Art abgehandelt. Ich nenne zum Beispiele nur allein die wichtige Frage von der Befugniß der Gerichte, die Gültigkeit eines angeblichen Gesetzes vor dessen Anwendung zu prüfen, welche in neuern Zeiten von einigen (diplomatisirenden) Rechtsgelehrten bestritten, S. 269. f. des Tübinger Gutachtens aber richtig und mit stattlichen Gründen eben so entschieden ist, wie ich, für meine Person, mich bereits vor mehreren Jahren darüber ausgesprochen habe *).

Sie, mein Theurer, werden Sich daher auch um die Wissenschaft ein Verdienst durch Veranstaltung eines vereinten Abdrucks der drei Rechtsgutachten erwerben und zugleich den Dank aller braven Hannoveraner verdienen. Diesen wird auch das Befremden und Mißfallen keine Gewissens-Scrupel erregen, welches in dem öffentlich bekannt gewordenen Cabinets-Rescript vom 15. Januar 1839 darüber ausgesprochen ist, daß der (eben so patriotisch gesinnte, als gewissenhafte) Magistrat der Stadt Osnabrück, „bei auswärtigen Rechtsgelehrten eine Belehrung" über die Rechtsfragen nachgesucht habe, welche in den erwähnten drei Gutachten erörtert sind. Denn es ist wahrhaft zu beklagen, daß die Verfasser dieses Rescripts unterlassen haben müssen, Sr. Majestät dem Könige das alte teutsche Institut der Actenversendung, welches ja in der teutschen Bundesacte, sogar zum Zwecke einer Entscheidung in letzter Instanz anerkannt und gebilligt ist, gehörig darzustellen, dadurch aber jene Äußerung des Befremdens und Mißfallens zu verhüten, welche bei genügender Sachkenntniß ohne Zweifel unterblieben seyn würde.

Doch nicht das Verdienst um die Wissenschaft allein und der gegründete Anspruch auf den Dank aller braven Hannoveraner, sind die einzigen Beweggründe, wodurch Sie, verehrtester Freund,

*) S. Gustav Adolph Martin, Jahrbücher der Gesetzgeb. und Rechtspflege in Sachsen. Bd. 3. 1831. S. 268. ff.

zu der Herausgabe jener drei Rechtsgutachten in den Druck, bestimmt werden müssen, sondern dazu gesellt sich auch noch die viel wichtigere Rücksicht, welche in der gewiß nicht ungegründeten Hoffnung besteht, daß die Kenntniß des Inhalts dieser Gutachten, besonders der genauen historischen Entwickelung des Hannoverschen Verfassungsrechts in dem Tübinger Gutachten*), die Aufmerksamkeit der erhabenen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. verdient und ohne Zweifel erhalten, sodann aber sicher dazu beitragen wird, eine baldige und gerechte Beseitigung der höchst bedauerlichen Irrungen über die Hannoversche Verfassung herbeizuführen, welche eben so unverkennbar im Interesse des ganzen teutschen Bundes, als in den lebhaftesten Wünschen aller rechtlich gesinnten Teutschen liegt, denen das Wohl des Vaterlandes Herzens-Angelegenheit ist, und die nur unter Voraussetzung einer solchen, nöthigenfalls aus eignem Antriebe durch die höchste Bundesbehörde veranlaßten Abhülfe, den Mangel eines Bundesgerichts verschmerzen werden, welches, gleich den ehemaligen höchsten teutschen Reichsgerichten, bei gehöriger Wirksamkeit allen Revolutionen begegnen würde, welche von unten herauf, oder von oben herab versucht werden könnten, — ohne in der Legitimation zur Sache einzelner in ihren Rechten Gekränkter, bei deren erhobenen Beschwerden ein Hinderniß zu finden.

Diese Beweggründe zusammengenommen lassen mich erwarten, daß ein Mann Ihres Characters, mein Verehrtester, länger keinen Anstand nehmen wird, Rechtsausführungen zur allgemeinen Kunde zu bringen, deren in den öffentlichen Blättern bereits öfters, allein nur auf eine sehr ungenügende Art Erwähnung geschehen ist.

D. Christoph Martin.

---

*) Neben dieser Entwickelung verdient auch wohl der Aufsatz des Appellations-Raths und Professors D. Steinacker zu Leipzig, in v. Rotteck und Welcker Staats-Lexicon. 7. Band S. 375—484, gelesen zu werden.

Nachschrift zu der zweiten Ausgabe.

Diese neue Auflage giebt zugleich einige aus den öffentlichen Blättern entlehnte Actenstücke, die man in späterer Zeit sicherlich gern in dieser Verbindung beisammen findet. Denn diese Vorgänge sind von keiner bloß vorübergehenden Wichtigkeit.

Möge aber einem Manne, der etwas an das Recht des freien Urtheils gesetzt hat, die Gunst gewährt seyn, daß man künftig seine Worte in ihrem schlichten Sinne fasse. Mich hat man öffentlich mit kühner Anonymität beschuldigt, als hätte ich in dem obenstehenden Vorworte zwei Juristenfacultäten durch die Andeutung verletzt, sie hätten nach äußeren Rücksichten, ich weiß nicht ob der Menschengefälligkeit oder der Menschenfurcht entschieden. Ich dächte, daß dieser Vorwurf schon dadurch ausgeschlossen wäre, daß beide Facultäten die widerrechtliche Aufhebung des Staatsgrundgesetzes offen ausgesprochen haben, wofür den „unberufenen Ausländern" übel genug mitgespielt ist; denn in unseren Tagen ist das Wort ja bloß dem Unterdrückten selber, das heißt bloß demjenigen erlaubt, dem es verboten ist. Was ich allerdings, und nicht hier zum ersten Mahle beklage, ist eine gewisse Gedrücktheit, von welcher die Deutsche Forschung in fundamentalen Staatsfragen sich so leicht beschleichen läßt. Der Satz: Wenn die Steuern ausbleiben, so hört der Staat auf — ist nicht von der Würdigkeit, daß man ihn als leitenden Grundsatz voran-

stellen dürfte. Will man ihn als Warnung gegen leichtfertige Drohungen mit Steuerverweigerung, wie sie hie und da in Ständeversammlungen vorgekommen sind, gebrauchen, so mag er hingehen. Allein wenn der Staat wirklich eine so derbe Constitution besitzt, daß er den Tod von Recht und Gerechtigkeit überlebt, so wird er auch an der temporären Hungerkur der Steuerentziehung den Geist nicht aufgeben. Recht und Pflicht gebieten, den Widerstand da wo er überhaupt zulässig ist, nie über die Gränze der Nothwehr auszudehnen, die äußersten Mittel bis auf die äußersten Fälle aufzusparen, aber wo steht es geschrieben, daß wenn es wirklich die höchsten Güter gilt, die Steuern noch mehr gelten sollen? Darauf wollte ich bloß hinweisen, daß die Auffassung der Frage im Ganzen und Großen allein den wahren Standpunkt biete, aus welchem den Forderungen zugleich der Ordnung und der Freiheit genügt werden mag, während bei den vereinzelten Fragen, zumahl eines lebendigen, gefährlich drängenden Falles, allzuleicht das Bedenken, wie sehr doch auch die besonnenste Anwendung der Steuerverweigerung den Staat gefährdet, über höher stehende Erwägungen den Sieg davonträgt. Misbilligt man meine Ansicht, so table, und, noch besser, so widerlege man sie. Allein in meinen Worten war und ist kein Hinterhalt.

Nun aber lese ich vollends in einem leitenden Artikel der Frankfurter Oberpostamtszeitung v. 25. April, daß alle drei Facultäts-Gutachten das Recht der Steuerverweigerung den einzelnen Unterthanen absprechen, höchstens das Tübinger es mit sehr enger Beschränkung zugebe, dagegen ich, der Herausgeber, mich allein mit Mohl auf die äußerste Parthei im Rechte des Widerstandes stelle. Ein ärgerer Schlag, so recht in's Gesicht der Wahrheit, ist wohl nicht leicht gethan. Um auch dem bequemsten meiner Leser gleich auf den ersten Anblick zu zeigen, wie das Tübinger Gutachten diese Frage beantworte, rücke ich aus dessen §. 16 nur ein Paar Sätze ein.

„Allerdings darf eine rechtmäßige Steuer von den Unterthanen niemals verweigert werden; allein, wofern die geforderte Abgabe nicht verfassungsmäßig verwilligt, also keine Steuer im rechtlichen Sinne ist, erscheint die Verweigerung derselben nicht allein als Nothwehr zum Schutze des verfassungsmäßigen Rechts der Steuerbewilligung (welche Nothwehr dem Einzelnen, wie dem Ganzen zukommt, da dieses gewisse Rechte nur ausübt für die Einzelnen), sondern auch als (überall erlaubte) verweigerte Erfüllung einer dem Rechte nach derzeit nicht begründeten Verbindlichkeit. — — Zwar werden durch die Steuerforderung nur Vermögensrechte, also an sich ersetzbare Rechte, in Anspruch genommen; allein wenn, wie wir gesehen haben, auch ein Angriff auf wahrscheinlich unerbringliche, wenn schon an sich ersetzbare, Rechtsobjecte zur Nothwehr und zum Widerstande berechtigt, so können wir dies unter den obwaltenden Umständen bei den Steuer-Contribuenten Hannovers um so gewisser annehmen, als die Erfahrung seit Aufhebung des Staatsgrundgesetzes gezeigt hat, wie schwer es ist, mit dem offenbarsten Rechte gegen einen factischen Regierungszustand aufzukommen, und wie wenig also Aussicht vorhanden, eine nicht schuldige Abgabe aus den Königlichen Cassen zurückzuerhalten, die jetzt ohne alle öffentliche Controle gelassen sind. Überdies ist es, wie gesagt, nicht allein der größere oder kleinere Steuerbeitrag, den jeder einzelne Staatsbürger verweigern möchte, was hier in die Waagschale tritt, sondern auch das in gewisser Hinsicht allerdings unersetzbare Recht der Steuerverwilligung, welches nur, in bestimmten Formen ausgeübt, Werth hat, in diesen Formen aber gerade von der gegenwärtigen Regierung nicht anerkannt ist.

Sind nun aber die Unterthanen des Königreichs Hannover nicht verpflichtet, eine ohne die verfassungsmäßigen Re-

quisite von der Regierung verlangte Steuer zu leisten, so kann andererseits eine Obrigkeit jenes Königreichs nicht für berechtigt gehalten werden, eine dergleichen verfassungswidrige Leistung den Unterthanen anzusinnen." —

Was nun Herrn Mohl angeht, so sollte der Berichterstatter billig wissen, daß dieser verdienstvolle Schriftsteller seine in früheren Jahren ausgesprochenen Ansichten längst auf ein richtigeres Maß zurückgeführt hat. Ich meines Theils habe von jeher aus Überzeugung so geschrieben und gelehrt, daß ich das Recht des Widerstandes wesentlich auf die Fälle beschränke, wo es sich zugleich als Pflicht jedem ehrenwerthen Manne aufdringt. Zu einer Zeit, da ich unfreiwillig in das Gewoge politischer Thätigkeit, aus welcher ich mich aus freiem Entschlusse zurückgezogen hatte, durch den Gang meines Lebens tiefer hineingerathen bin als je zuvor, kann ich es nicht stillschweigend hinnehmen, wenn man mir in dem Tone scheinbarer Unbefangenheit extreme Meinungen andichtet, wo ich gemäßigte stets bewährt habe.

Jena, 1. Mai 1839.

Dahlmann.

Inhalts-Übersicht.

I. Species facti und angehängte sechs Fragen (dem Rechtsgutachten der Juristenfacultät zu Jena entnommen). S. 1—6.

II. Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Heidelberg. S. 7—67.

Seite

a) Rechtsfall 7
b) Fragen 12
c) Beantwortung der
α) ersten Frage 13
1) deren Auflösung in drei Fragen §. 1 13
2) Prüfung der Gründe des Königl. Patents vom 1. Novbr. 1837. §. 2—11 15
3) Untersuchung späterer Ereignisse, weshalb das Hannoversche Staatsgrundgesetz als den Rechten nach aufgehoben zu betrachten seyn könnte §. 12—14 43
4) Prüfung der Pflicht Hannoverscher Obrigkeiten, zu Beitreibung der Steuern ihre in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe fortwährend zu leisten §. 15—18 49
β) der zweiten, dritten und sechsten vorgelegten Fragen §. 19—22 56
γ) der vierten Frage §. 23 60
δ) der fünften Frage §. 24 63

III. Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Jena. S. 68—100.

Seite

A) Geschichtliche Einleitung 68
B) Specielle Beantwortung
a) der ersten Frage 83
b) der zweiten und dritten 97
c) der vierten 98
d) der fünften 99
e) der sechsten 99

IV. Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Tübingen. S. 101—280.

Seite

a) Einleitung 101
b) Lage der Sache §. 1. 102
c) Erörterung selbst der Fragen:

I. Ist das Staatsgrundgesetz vom 26. Septbr. 1833 gültig? S. 107—209.

α) Gründe wider dasselbe, in den Patenten v. 5. Juli und 1. Novbr. 1837. §. 2. 107
β) Formelle Verbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes vom 26. Septbr. 1833. 110
aa) Mit Rücksicht auf die vorausgegangene ständische Einwilligung §. 3. 110
bb) Mit Rücksicht auf den Art. 56 der Wiener Schlußacte §. 4. 117
cc) Mit Rücksicht auf die neuesten Staatsveränderungen in Hannover §. 5. 120
γ) Materielle Verbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes. . 128
aa) Überhaupt. — (In wie fern ist der Nachfolger aus den Handlungen seines Vorfahren verbunden?) §. 6. 128
bb) Mit Rücksicht auf das Gemeinwohl. §. 7. . . . 139
cc) Mit Rücksicht auf die angeblich gefährdeten Regierungsrechte 142
αα) Prüfung der diesfälligen Einwendung im Allgemeinen §. 8. 142
ββ) Einwendung wider einzelne Verfassungsbestimmungen. (Allgemeine oder Provinzial-Stände. Ständisches Recht der Gesetzgebung.) §. 9. . 147
dd) Mit Rücksicht auf das Rechtsverhältniß der Domainen 166
αα) Geschichtliche Natur der Deutschen Kammergüter überhaupt, insbesondere in Hinblick auf Hannover §. 10. 166
ββ) Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes rücksichtlich der Domainen und Steuern §. 11. . . 189

II. Was würde gelten, wenn die Einwendungen wider das Staatsgrundgesetz gegründet wären? S. 209—231.

α) Wenn die formellen Einwendungen gegründet wären? — Rückblick auf die frühere Verfassung §. 12. . . . 209
β) Wenn die materiellen Einwendungen gegründet wären? — Welche rechtlichen Mittel stehen Sr. Majestät zu Gebot, um diese Einwendungen rechtlich durchzuführen? §. 13. . 223

III. Was hat eine Obrigkeit im Königreiche Hannover zu thun, um sich hinsichtlich ihrer Amtshandlungen

bei der fortdauernden Gültigkeit des Grundgesetzes vom Jahre 1833 keiner Verantwortung auszusetzen? S. 231—280.

α) Vom Rechte des Widerstandes überhaupt §. 14. . . 231
β) Anwendung auf die gegenwärtigen Verhältnisse in Hannover §. 15. 241
γ) Ist eine Obrigkeit im Königreiche Hannover unter den gegenwärtigen Verhältnissen berechtigt und verpflichtet, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung der directen und indirecten Steuern zu leisten? (Frage 1) §. 16. 250
δ) Setzt eine Obrigkeit im Königreiche Hannover, welche die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe in Beschreibung und Beitreibung der (verfassungswidrig ausgeschriebenen) Steuern leistet, sich dadurch der Gefahr aus, gerichtlich deshalb in Anspruch genommen zu werden? (Frage 2) §. 17. . . 262
ε) Welche Klagen würde eine Obrigkeit in Hannover im Falle einer geleisteten Beihülfe für Eintreibung der (verfassungswidrigen) Steuern zu besorgen haben, und welcher Schutzmittel gegen dieselben würde solche sich zu versichern haben? (Frage 3—6) §. 18. 271

V. Hannoversche Actenstücke. S. 281—322.

1. Eingabe des Magistrats der Stadt Osnabrück an das Königliche Kabinet, bei Einsendung von zwei Rechtsgutachten über die Verbindlichkeit der Obrigkeit zur Beitreibung der Steuern. 5. Jan. 1839. S. 283.
2. Königlicher unmittelbarer Erlaß an den Magistrat von Osnabrück über diesen Gegenstand. Hannover, 15. Jan. 1839. S. 287.
3. Erklärung von 27 Deputirten zweiter Kammer der allgemeinen Ständeversammlung. Der allgemeinen Ständeversammlung übergeben am 27. Febr. 1839. S. 290.
4. Eingabe von 29 Deputirten zweiter Kammer der allgemeinen Ständeversammlung an die Deutsche Bundesversammlung. Hiebei ein Nachtrag von Seiten einer Anzahl Deputirten. S. 309.
5. Die Finanzen Hannovers. S. 314.

I.

Species facti und angehängte sechs Fragen*).

Es haben bekanntlich Seine Königliche Majestät König Ernst August von Hannover durch das Patent vom 1. November 1837 das Staatsgrundgesetz des Königreichs vom 26. September 1833 für erlöschen erklärt, und später durch die Proclamation vom 7. Januar 1837 eine Ständeversammlung nach Maaßgabe des durch jenes Staatsgrundgesetz aufgehobenen Patents vom 7. December 1819 einberufen. In Ansehung dieser Regentenhandlung hat der Magistrat der Stadt Osnabrück sich verpflichtet gehalten, die in der Anlage A. enthaltenen verschiedenen Vorstellungen bei Seiner Majestät sowohl, als bei dem hohen Deutschen Bunde, so wie bei der berufenen Versammlung einzureichen und in denselben die gedoppelte Überzeugung auszusprechen, daß

> nicht nur jene Aufhebung des Staatsgrundgesetzes als rechtsverbindlich nicht zu erachten, mithin eine Ständeversammlung nach dem Patente vom 7. December 1819 für ungesetzlich zu halten sey; sondern daß auch jene berufene Versammlung selbst dem Patente von 1819 nicht entspreche und deshalb, sowohl im Fall die erste Frage zu bejahen wäre als unabhängig von derselben des Repräsentativ-Characters entbehre, und nicht befugt sey, für das Land verbindliche Beschlüsse zu fassen. —

Jene Vorstellung bei der hohen Deutschen Bundesversammlung ist zwar mittelst der Anlage B. in so weit zurückgewiesen, als die Legitima-

*) dem Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Jena entnommen.

tion des Magistrats zu einer Beschwerde über allgemeine Verfassungsverletzung nicht anerkannt worden; eine Billigung der von Sr. Majestät gethanen Schritte in der Art, daß angenommen werden könnte, die Verfassung nach dem Patente vom 7. December 1819 stehe wiederum in anerkannter Wirksamkeit und habe sich des Schutzes des Art. 56. der Wiener Schlußacte zu erfreuen, ist aber so wenig erfolgt, daß vielmehr sicherm Vernehmen nach eine weitere Rechtfertigung der gedachten Schritte Sr. Majestät noch für erforderlich erachtet worden.

Aus dieser Lage der Dinge entstehen nun für die gedachte Corporation verschiedene schwierige Rechtsfragen.

Es ist nämlich, wie die Anlage A. Beilage 5. nachweiset, in allen Provinzen des Königreichs Hannover uralten durch das Patent vom 7. December 1819 bestätigten Rechtens, daß Steuern überall nicht erhoben werden dürfen, ohne daß solche zuvor von Ständen jährlich bewilligt worden. Das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 disponirt hierüber:

> §. 145. Die zur Bestreitung der Landesausgaben außer der Einnahme von dem Krongut und den Regalien erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der jährlichen Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung. In dem jährlich erfolgenden Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden,

erweitert jedoch die Befugniß der Regierung über das frühere Maaß hinaus, indem dasselbe hinzufügt:

> §. 146. Sollten die von der Landes-Regierung in Antrag gebrachten, zu den erforderlichen Steuern und Abgaben bei Auflösung einer Stände-Versammlung nicht bewilligt seyn; so können die bestehenden Steuern und Abgaben, soweit sie nicht zu einem vorübergehenden Zwecke ausgeschrieben worden, noch 6 Monate vom Ablaufe der letzten Bewilligungszeit an unverändert forterhoben und zu dem Ende in Beziehung auf diesen §. ausgeschrieben werden.

Mit der Beschreibung und Erhebung der Steuern aber hat es folgende Bewandniß:

1) Was die indirecten Steuern angeht: so werden dieselben durch besondere Steuerbeamten verwaltet und erhoben, und gehören die

Streitigkeiten zwischen diesen und den Steuerpflichtigen zur Cognition besonderer Gerichte, deren Urtheile in dieser Beziehung nicht vorzugreifen ist. Die polizeiliche Obrigkeit, so wie die Ortsvorsteher sind jedoch verbunden, mitzuwirken:

a) bei Hausſuchungen,

b) im Fall ein Contravenient persönlich angehalten werden soll; auch tritt

c) im Fall Restanten beizutreiben sind, das unten zu bezeichnende Verfahren ein.

2) Von den directen Steuern ist

a) die Grundsteuer eins für alles catastrirt und bestehen die Functionen der Obrigkeit nur

α) in der halbjährigen Aufnahme und Bescheinigung der Mutationen,

β) in der Beitreibung der Restanten nach dem unten anzugebenden Verfahren.

b) Die persönlichen directen Steuern werden in der Maaße nach dem Gesetze vom 21. October 1834 verwaltet, daß

α) diejenigen Ortsobrigkeiten, welche die Hoheitsrechte wahrzunehmen haben, jährlich im April die Beschreibung für das bevorstehende Rechnungsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni; im October sodann eine Mutationsbeschreibung und im Monate April eine Nachtragsbeschreibung vorzunehmen haben;

β) Die von den Obrigkeiten also aufgenommenen, von den Steuerbehörden festgestellten Rollen werden dann zur Erhebung den Einnehmern zugestellt. Die Restanten aber werden nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. Decbr. 1834 bei allen Arten von Steuern

1) durch den allein von der Steuerbehörde abhängigen Steuerdiener angemahnt. Hierauf wird

2) von der beschreibenden Obrigkeit das Executionsmandat ausgefertigt, und demnächst

3) die Auspfändung durch den Steuerdiener, jedoch auf dem Lande nur in Gegenwart des Ortsvorstehers, oder, wenn gegen diesen selbst die Pfändung zu vollstrecken ist, eines andern Eingesessenen der Ortschaft; in den Städten aber in Gegenwart eines von der Obrigkeit zu committirenden Mannes vollzogen, dessen Gutachten der Steuerdiener in der Auswahl der zu pfändenden Gegenstände zu befolgen hat; indem dieser auf gehöriges Verfahren zu sehen und die Pfandstücke zu sichern verbunden ist.
4) Die Obrigkeit hat sodann den Verkauf der Pfandstücke zu bewirken.

Als nun im Monat April d. J. die gesetzliche Zeit der Steuerbeschreibung heranrückte, die staatsgrundgesetzliche Ständeversammlung aber durch die Königliche Proclamation vom 30. October 1837 aufgelöset war, mithin der §. 146 des Staatsgrundgesetzes eintrat, nach welchem die Steuern noch sechs Monate forterhoben werden können: so trug der Magistrat der Stadt Osnabrück um so weniger ein Bedenken, die Beschreibung vorzunehmen (wie denn auch die Untergebenen ihrer Declarationspflicht nachkamen) je mehr derselbe die Hoffnung hegte, durch die Beschwerde bei der hohen Deutschen Bundesversammlung diese Streitsache erledigt zu sehen; und hat hiernach auch bisher die Restanten beigetrieben. Jene Erledigung aber ist nicht erfolgt.

Es hat zwar die von Sr. Königlichen Majestät berufene Versammlung nach dem Patente von 1819 das Budget von $18\frac{37}{38}$ auf Ein Jahr in solle prorogirt, mithin die Steuern bis zum 1. Julius 1839 bewilligt, und es ist hiernach unter dem 9. Junius d. J. das Steuerausschreiben in Bezug nicht auf den §. 146 des Staatsgrundgesetzes, sondern auf diese Bewilligung erfolgt. Indeß ist diese Versammlung nicht nur in den in der Anlage A. enthaltenen verschiedenen Eingaben als eine des Repräsentativ-Characters ermangelnde dargestellt; sondern es hat auch dieselbe in einem von dem Cabinet Sr. Majestät nicht veröffentlichten Schreiben selbst Zweifel an ihrer rechtlichen Existenz ausge-

sprochen, und es ist nachmals von der Mehrheit der zweiten Kammer ausdrücklich erklärt:

> daß keine Handlung der jetzt versammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer auf die vor dem Regierungsantritte Sr. Majestät rechtmäßig bestandene Verfassung gegründeten und in Gemäßheit derselben berufenen und componirten Ständeversammlung erforderlich sey,

worauf eine plötzliche Vertagung erfolgt ist.

Unter diesen Umständen ist zu erwarten, daß nach dem 1. Januar 1839 nicht nur die regelmäßig vorkommenden Steuerreste, sondern auch manche Nichtzahlungen von solchen Personen sich ergeben werden, welche sich in Folge obiger Umstände zu einer Steuerentrichtung nicht länger verbunden achten, vielmehr geneigt seyn möchten, die exequirende Obrigkeit nach Maaßgabe des §. 161 des Staatsgrundgesetzes gerichtlich in Anspruch zu nehmen, und so findet der Magistrat der Stadt Osnabrück, um seines Verfahrens sicher zu seyn, sich bewogen, die folgenden Rechtsfragen aufzustellen:

1) Ist eine Obrigkeit im Königreiche Hannover nach dem 1. Januar 1839, falls eine Ständeversammlung nach dem Grundgesetze vom 26. September 1833 nicht berufen würde, und die Steuern bewilligte, berechtigt und verpflichtet, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung sowohl der directen als indirecten Steuern zu leisten?
2) Setzt eine Obrigkeit, welche die gedachte Hülfe, namentlich zur Beitreibung der Steuern leistet, sich dadurch der Gefahr aus, gerichtlich in Anspruch genommen zu werden?
3) Welche Klagen würde die gedachte Obrigkeit zu besorgen haben, und welcher Schutzmittel gegen dieselben würde solche sich zu versichern haben?
4) Welchen rechtlichen Einfluß würde es namentlich auf eine solche Klagsache haben, daß die Obrigkeit einerseits sich auf die in der Anlage bezeichnete Weise ausgesprochen, andererseits aber die Be-

schreibungen bislang nach dem Gesetze vom 21. October 1834 vorgenommen hat?

5) Welchen Einfluß würde es auf diese Rechtsverhältnisse äußern, wenn die in diesem Frühjahre berufene am 29. Juni vertagte Versammlung wieder zusammenberufen würde, oder gar Abänderungen der Verfassung genehmigte?

6) Setzt sich der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter Klagansprüchen aus, falls er die ihm anvertrauten Functionen ausführt, und welche Vertheidigungsmittel stehen demselben casu quo zu Gebote?

II.

Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Heidelberg.

Rechtsfall.

Die verschiedenen Bestandtheile des Churfürstenthumes, jetzt (seit dem 12. Octbr. 1814) Königreiches Hannover hatten von jeher landständische Verfassungen. Durch die Veränderungen, welche der Tilsiter Friede (vom J. 1807) herbeiführte, verlohr das Churfürstenthum Hannover mit seiner Selbstständigkeit zugleich auch diese Verfassungen. Als aber in der Folge in dem Churfürstenthume Hannover der rechtmäßige Herrscher wieder zur Ausübung der Machtvollkommenheit gelangte, wurde alsbald die altlandständische Verfassung wiederhergestellt, jedoch so, daß zugleich ein allgemeiner Landtag provisorisch einberufen wurde, d. i. eine Versammlung, deren Kompetenz sich, zu Folge der Art, wie die Versammlung zusammengesetzt war, über das ganze Königreich erstreckte. Dieser Versammlung wurde ein ihre definitive Organisation betreffender Entwurf von Seiten der Regierung vorgelegt. Und nachdem die Versammlung ihre Ansichten und Wünsche der Regierung mitgetheilt hatte, erschien unter dem 7. Decbr. 1819 ein Königliches Patent, durch welches, mit Berücksichtigung jener Ansichten und Wünsche, die Zusammensetzung und die Befugnisse des allgemeinen Landtages bleibend — übrigens nur im Allgemeinen und nur durch einige wenige Sätze — bestimmt wurden.

Das Verfassungsgesetz vom Jahre 1819 blieb bis zum Jahre 1833 in Kraft. Jedoch schon im Jahre 1831 hatte sich die Regierung von

der Nothwendigkeit oder Räthlichkeit überzeugt, mit der Verfassung des Königreiches eine durchgreifendere Reform vorzunehmen. Zur Ausführung dieses Planes wurde zuvörderst (im Jahre 1831) eine aus sieben Königlichen Commissarien und vierzehn Mitgliedern der Landstände bestehende Deputation mit dem Auftrage niedergesetzt, den Entwurf eines neuen Verfassungsgesetzes in Berathung zu ziehn. Der von dieser Deputation berathene Entwurf wurde hierauf mittelst einer Königlichen Declaration vom 11. Mai 1832, der Ständeversammlung zur Stellung ihrer Anträge und Vorschläge mitgetheilt. Die Versammlung entsprach, nach langen und sorgfältigen Verhandlungen, dieser Königlichen Aufforderung. Endlich, nachdem so das Verfassungswerk mit der bei Gesetzen dieser Art besonders erforderlichen Bedächtlichkeit vorbereitet worden war, wurde das neue Grundgesetz des Königreiches Hannover, mittelst eines Königlichen Patentes vom 26. Septbr. 1833, publicirt. Dieser definitiven Redaction lag im Allgemeinen der aus den Berathungen der Ständeversammlung hervorgegangene Gesetzesentwurf zum Grunde, ausgenommen in einigen Punkten, in welchen sie aus den (in dem Patente ausführlich entwickelten) Gründen von jenem Entwurfe abwich, wie sich dieses aus dem Eingange des Patentes ergiebt, der so lautet [1]:

„Wilhelm der Vierte von Gottes Gnaden, König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc."

„Da durch die Auflösung der vormaligen teutschen Reichsverfassung, durch die Errichtung eines teutschen Bundes und durch die Vereinigung aller sowohl ältern als neu erworbenen teutschen Besitzungen Unseres Königlichen Hauses zu einem unabhängigen Königreiche, in der Verfassung desselben mehrfache wichtige Veränderungen hervorgebracht worden sind, andere Theile der Verfassung aber einer neuen Befestigung oder näheren Bestimmung bedürfen; so haben Wir auf den Antrag Unserer getreuen allgemeinen Stän-

1) Vgl. auch über die Geschichte der Verfassung des K. Hannover seit dem J. 1814 Pölitz, die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 (zweite Aufl. Leipzig 1832) 1. Bd. 1. Abth. S. 261 ff. 3. Bd. S. 505 ff.

deverſammlung beſchloſſen, die inneren Verhältniſſe Unſeres Königreiches Hannover durch die Erlaſſung eines neuen Staatsgrundgeſetzes genauer feſtzuſtellen, und deshalb in der an Unſere getreue allgemeine Ständeverſammlung erlaſſenen Declaration vom 11. Mai 1832 die Grundſätze zu demſelben vorgeſchrieben."

„Nachdem Uns nunmehr die Reſultate der danach ſtatt gehabten ausführlichen Berathung Unſerer getreuen Stände über das Grundgeſetz vorgelegt ſind, und Wir denn deren Anträge in allen der Zuſtimmung derſelben bedürfenden Punkten zu beſtätigen Uns bewogen gefunden haben, ſolche auch übrigens zum größten Theile den von Uns ertheilten Vorſchriften entſprechen, und nur in einigen wenigen Punkten zur Sicherſtellung Unſerer landesherrlichen Rechte und zum Beſten Unſerer getreuen Unterthanen von Uns einer Abänderung bedürftig gefunden ſind; ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, in Beziehung auf die deshalb nothwendig gefundenen Veränderungen des aus den Berathungen Unſerer getreuen allgemeinen Ständeverſammlung hervorgegangenen Grundgeſetzentwurfes, ſo weit ſie nicht bloß Berichtigungen der Wortfaſſung betreffen, Folgendes zu erklären": u. ſ. w.

Übrigens iſt hier noch — mit Rückſicht auf die Uns zur Beantwortung vorgelegten Fragen — zu bemerken: So wie ſich aus dem Grundgeſetze vom 26. Septbr. 1833 auf das Beſtimmteſte ergiebt, daß das Geſetz auch für alle Regierungsnachfolger Sr. Majeſtät, des Königes Wilhelm verpflichtend ſeyn ſollte, (vgl. z. B. §. 13 des Grundgeſetzes,) ſo iſt auf der andern Seite weder aus dem Geſetze noch aus dem Publikations-Patente zu erſehn, daß die Agnaten des Königes Ihre Zuſtimmung zu der Erlaſſung dieſes Geſetzes gegeben hätten.

Das Staatsgrundgeſetz trat ſofort in Kraft; ausgenommen jedoch was die Finanzen betraf, wegen welcher es erſt vom Eintritte des neuen Rechnungsjahres an d. i. erſt vom 1. Julius 1834 an beobachtet werden ſollte und beobachtet wurde. (Vgl. den Schluß des Publikations-Patentes.) Das Geſetz blieb ſeitdem, ſo lange Se. Majeſtät der König Wilhelm am Leben war, in ungeſtörter Wirkſamkeit.

Ein anderes Schickſal wartete des Staatsgrundgeſetzes vom J.

1833, als Se. Majestät, der König Ernst August, dem Könige Wilhelm, Seinem Bruder, im Jahre 1837 in der Regierung folgte. Nachdem der neue Regent aus England in Seiner Hauptstadt Hannover eingetroffen war, wurden alsbald die damals gerade versammelten Stände (durch ein Königliches Reskript vom 29. Jun. 1837) vertagt. Ein Königl. Patent vom 5. Jul. desselben J. erklärte,

> daß Se. Majestät in dem weder in formeller noch in materieller Hinsicht Dieselben bindenden Staatsgrundgesetze eine hinreichende Gewähr für das Glück Ihrer Unterthanen nicht finden könnten.

Durch ein anderes Patent (vom 1. Nov. 1837) wurde das Staatsgrundgesetz des Königreiches Hannover vom 26. Septbr. 1833 für erloschen erklärt und hierauf durch eine Königl. Proklamation vom 7. Jan. 1838 eine neue Ständeversammlung, nach Maaßgabe des durch jenes Staatsgrundgesetz aufgehobenen Patentes vom 7. Decbr. 1819, (jedoch mit einigen Abänderungen der in diesem Patente enthaltenen Vorschriften,) einberufen. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgten; der Landtag wurde in der Hauptstadt Hannover eröffnet.

Von den Verhandlungen dieses Landtages, welche übrigens aus öffentlichen Blättern sattsam bekannt sind, ist hier (mit Rücksicht auf die an Uns gestellten Fragen,) nur Folgendes anzuführen: Die Versammlung prorogirte zwar das Budget von $18\frac{37}{38}$ im Ganzen auf ein Jahr d. i. bis zum 1. Julius 1839; wie auch die Steuern seither nach Maaßgabe dieses Budgets, ausgeschrieben und erhoben worden sind. Es erklärte jedoch in der Folge die zweite Kammer mit Stimmenmehrheit,

> „daß keine Handlung der jetzt versammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer auf die vor dem Regierungsantritte rechtmäßig bestandene Verfassung gegründeten und in Gemäßheit derselben berufenen und komponirten Ständeversammlung erforderlich sey."

Übrigens hatte diese Erklärung der zweiten Kammer die Folge, daß die Ständeversammlung sofort vertagt wurde. (Sie ist bis jetzt weder aufgelöst noch von neuem einberufen worden.)

Es konnte nicht fehlen, daß das Verfahren, welches die Regierung wegen des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 eingeschlagen hatte,

im Lande hin und wieder Widerſpruch finden oder Unzufriedenheit erregen mußte. Ja, man könnte ſogar aus der ſo eben angeführten Erklärung der zweiten Kammer die Folgerung ziehn, daß die Aufrechthaltung oder die Wiederherſtellung des Staatsgrundgeſetzes vom J. 1833 der Wunſch eines großen Theiles der Einwohner des Königreiches Hannover ſey.

Namentlich wendete ſich die Stadt Osnabrück, verfaſſungsmäßig vertreten, zuvörderſt an Se. Majeſtät den König und dann an die hohe Deutſche Bundesverſammlung mit der unterthänigſten Bitte um Wiederherſtellung des Staatsgrundgeſetzes vom J. 1833. So wie ſie jedoch von der Königl. Regierung die erwünſchte Reſolution nicht erhalten hat, ſo iſt ſie auch von der hohen Deutſchen Bundesverſammlung abſchläglich beſchieden worden, jedoch nur mittelſt des folgenden (in der Sitzung der Deutſchen Bundesverſammlung vom 6. Septbr. 1838 gefaßten) Beſchluſſes:

„Dem Magiſtrate und den Älterleuten der Stadt Osnabrück durch ihren Bevollmächtigten, Doctor Heſſenberg dahier, zu bedeuten, daß die Bundesverſammlung in dem vorliegenden Falle ihre Legitimation zur Beſchwerdeführung in den Beſtimmungen der Deutſchen Bundes- und der Schluß-Acte nicht begründet finde."

Zugleich aber iſt, „ſicherem Vernehmen nach," von der hohen Deutſchen Bundesverſammlung an die Königl. Hannöverſche Regierung, in Berückſichtigung des Art. 56. der Schlußakte der Wiener Miniſterial-Konferenzen, die Aufforderung gerichtet worden, ſich wegen der Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes von J. 1833 zu erklären.

Zu Folge dieſer Lage der Sache betrachtet der Magiſtrat der Stadt Osnabrück die Frage, — ob das Staatsgrundgeſetz des Königreiches Hannover vom 26. Septbr. 1833 wenn auch de facto aufgehoben, dennoch de jure fortdauernd verbindende Kraft habe, — noch immer als unerlediget. Und es tritt gerade jetzt der Fall ein, daß dieſe Frage für den Magiſtrat der Stadt Osnabrück, ſo wie für die übrigen Obrigkeiten des Landes, eine beſondere praktiſche Wichtigkeit erhält. Denn die Zeit, auf welche, nach Maaßgabe des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1833, (theils zu Folge der Beſchlüſſe der nach dieſem Geſetze zuſam-

menberufenen Stände, theils zu Folge des §. 146 desselben Gesetzes) die Steuern annoch erhoben werden können, läuft mit dem Ende des Jahres 1838 ab. Da nun dem Magistrate der Stadt Osnabrück, so wie den übrigen Obrigkeiten des Landes, zu Folge der bestehenden Steuergesetze, die Verbindlichkeit obliegt, die zur Herbeitreibung der Steuern etwa erforderliche Hülfe zu leisten, so besorgt er, daß ihn, wenn er diese Hülfe auch in Zukunft noch d. i. auch vom 1. Jan. 1839 noch, wie bisher, leistete die Steuerpflichtigen in Gemäßheit des §. 161 der Verfassungsurkunde vom 26. Septbr. 1833, — welcher in den hier einschlagenden Worten so lautet:

„Alle Civil-Staatsdiener, mögen sie vom Könige oder dessen Behörden ernannt, oder von einzelnen Berechtigten und Corporationen erwählt, präsentirt oder ernannt seyn, sind durch ihren, auf die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes auszudehnenden Diensteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten." —

im Wege Rechtens in Anspruch nehmen könnten und würden.

Es verlangen daher Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück über folgende Fragen:

I. Ist eine Obrigkeit im Königreiche Hannover nach dem ersten Januar 1839, falls eine Ständeversammlung nach dem Grundgesetze vom 26. Septbr. 1833 nicht berufen würde, und die Steuern bewilligte, berechtigt und verpflichtet, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung sowohl der directen als der indirecten Steuern zu leisten?

II. Setzt eine Obrigkeit, welche die gedachte Hülfe, namentlich zu Beitreibung der Steuern leistet, sich dadurch der Gefahr aus, gerichtlich in Anspruch genommen zu werden?

III. Welche Klagen würde die gedachte Obrigkeit zu besorgen haben, und welcher Schutzmittel gegen dieselben würde solche sich zu versichern haben?

IV. Welchen rechtlichen Einfluß würde es namentlich auf eine solche Klagsache haben, daß die Obrigkeit einerseits sich gegen die Recht-

mäßigkeit der Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes vom J. 1833 ausgeſprochen, andererſeits aber die Beſchreibungen (d. i. die Entwerfung der Steuerrollen) bislang nach dem Geſetze vom 21. October 1834 vorgenommen hat?

V. Welchen Einfluß würde es auf dieſe Rechtsverhältniſſe äußern, wenn die in dieſem Frühjahre berufene am 29. Juni vertagte Verſammlung wieder zuſammen berufen würde oder gar Abänderungen der Verfaſſung genehmigte?

und:

VI. Setzt ſich der Ortsvorſteher oder deſſen Stellvertreter Klaganſprüchen aus, falls er die ihm anvertrauten Functionen ausführt, und welche Vertheidigungsmittel ſtehen demſelben casu quo zu Gebote?

Unſere in den Rechten gegründete Meinung.

Beantwortung der erſten Frage.

§. 1.

Soll dieſe Frage genügend beantwortet werden können, ſo iſt ſie in drei Fragen aufzulöſen, welche insgeſammt unter jener Frage begriffen ſind. Nämlich

A) Läßt ſich das in der Erzählung des Rechtsfalles angeführte Patent vom 1. Novbr. 1837, in ſo fern es das Staatsgrundgeſetz des Königreiches Hannover vom 26. Septbr. 1833 für erloſchen erklärte, durch hinreichende Gründe rechtfertigen?

B) Angenommen, daß die erſte Frage (A) zu verneinen ſeyn ſollte, — haben ſich nicht gleichwohl nach der Publication jenes Patentes Begebenheiten ereignet, zu Folge welcher das Staatsgrundgeſetz des Königreiches Hannover den Rechten nach als aufgehoben zu betrachten iſt?

und:

C) Angenommen, daß auch die zweite Frage (B) zu verneinen wäre, — würden nicht auf jeden Fall die Obrigkeiten des Königreiches Hannover verpflichtet ſeyn, die in den Steuergeſetzen vorgeſchrie-

bene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern fortdauernd zu leiſten?

Indem Wir jetzt zur Erörterung dieſer Fragen, einer jeden für ſich, übergehen, bemerken Wir nur noch gelegentlich, daß die Fragen A—C nicht etwa dadurch müßige oder überflüſſige Fragen geworden ſind, daß die hohe Deutſche Bundesverſammlung auf die an Sie von der Stadt Osnabrück gerichtete Vorſtellung einen abſchläglichen Beſcheid (unter dem 6. Septbr. 1838) ertheilt hat. Dieſer Beſcheid bezieht ſich überall nicht auf die merita causae; er enthält überall nicht ein Präjudiz für oder wider die Rechtmäßigkeit der von der Stadt Osnabrück geführten Beſchwerde, dieſe ihrem Inhalte nach betrachtet. Nur propter defi-cientem legitimationem ad causam werden die Beſchwerdeführer von der hohen Deutſchen Bundesverſammlung abgewieſen. Die hohe Deutſche Bundesverſammlung ging bei der Faſſung des Beſchluſſes vom 6. Septbr. 1838 offenbar von dem Grundſatze aus, zu welchem Sie ſich ſchon in ſo vielen andern Fällen bekannt hat: die inneren Angelegenheiten der einzelnen Deutſchen Bundesſtaaten ſind in der Regel dem Bunde fremd. Das bringt das Weſen, das bringt das Intereſſe eines Staatenbundes mit ſich. Angelegenheiten dieſer Art, z. B. Beſchwerden, welche die Unterthanen über die Regierung führen zu können glauben, ſind unter den Partheien ſelbſt, auf dem von den Landesgeſetzen vorgeſchriebenen oder verſtatteten Wege, zu erledigen. Wenn es auch Fälle giebt in welchen ſich die Unterthanen eines Deutſchen Bundesſtaates mit einer Beſchwerde über ihre Regierung an die Deutſche Bundesverſammlung wenden können, ſo ſind das doch nur ſolche Fälle, in welchen die Geſetze des Deutſchen Bundes allen einzelnen Unterthanen der Deutſchen Bundesſtaaten oder einem gewiſſen Stande oder einer gewiſſen Körperſchaft ein beſtimmtes Recht zuſichern, und ſo können ſich doch auch in dieſen Fällen nur die unmittelbar Betheiligten an die Bundesverſammlung wenden. Geſetzt alſo, daß der 13. Artikel der Deutſchen Bundesakte oder daß der Artikel LVI. der Schlußakte der Wiener Miniſterial-Konferenzen von der Regierung eines Deutſchen Bundesſtaates nicht beachtet wurde, ſo iſt deshalb nicht ein jeder Unterthan, nicht eine jede Körperſchaft des Landes befugt, ſich mit einer Be-

ſchwerde an den Bund zu wenden. Sey es auch, daß, (wie in dem vorliegenden Falle,) durch eine Regierungsmaaßregel die Körperſchaft, welche ſich auf ein ihr durch die Bundesgeſetze zugeſichertes Recht berufen konnte, zu exiſtiren aufgehört hat, ſo iſt das zwar ein Grund, aus welchem der Bund nach Befinden unmittelbar und aus eigner Bewegung einſchreiten kann, nicht aber ein Grund, welcher dritte Perſonen zu Führung einer Beſchwerde bei dem Bundestage ermächtigte [1]). — So wie aber, zu Folge dieſer Sätze, die hohe Deutſche Bundesverſammlung nur den Beſchluß faſſen konnte, die Stadt Osnabrück mit der in Frage ſtehenden Beſchwerde abzuweiſen, ſo liegt doch, zu Folge derſelben Sätze, in dieſer Abweiſung zugleich eine Verweiſung der Beſchwerdeführer auf die den Landesgeſetzen nach zuläſſigen Mittel zur Abhülfe der bei dem Bundestage geführten und von Ihm abgewieſenen Beſchwerde.

Zur Frage A. des §. 1.

§. 2.

Man kann die Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes des Königreiches Hannover vom 26. Septbr. 1833 aus einem doppelten rechtlichen Standpunkte betrachten; theils in Beziehung auf die Art, wie theils in Beziehung auf die Gründe, aus welchen ſie geſchehen iſt, d. i. bewandten Umſtänden nach, theils in Beziehung auf den Artikel LVI. der Schlußakte der Wiener Miniſterial-Konferenzen, theils in Beziehung auf die Gründe, welche der fortdauernd-verbindenden Kraft jenes Geſetzes nach eingetretenem Regentenwechſel entgegengeſetzt worden ſind. Sollte bei der Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes in der Form gefehlt worden ſeyn, ſo bedarf es allerdings nicht einer Prüfung der Gründe, auf welche die Maaßregel geſtützt worden iſt. Wir werden jedoch in dieſem Gutachten auf jeden Fall auch die Gründe der Maaßregel in Erwägung zu ziehen haben, da in Verfaſſungsſachen auf die

1) Vgl. über das Recht der Unterthanen, ſich mit einer Beſchwerde an die hohe Deutſche Bundesverſammlung zu wenden: Klüber, öffentliches Recht des deutſchen Bundes und der Bundesſtaaten. §. 138a f. S. auch Allg. Zeitung v. J. 1831. Außerordentl. Beil. Nr. 358 ff.

Form nicht dasselbe Gewicht, wie in andern Fällen, zu legen ist oder gelegt zu werden pflegt.

1) Von dem Artikel LVI. der Schlußakte der Wiener Ministerial-Konferenzen in Beziehung auf die vorliegende Frage (A).

§. 3.

Der Artikel LVI. der Schlußakte lautet so:

„Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden."

Er enthält eine Ausnahme von der im LV. Artikel enthaltenen Regel. Nachdem nämlich der Artikel LIV. festgesetzt hat:

„Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesakte, und der darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe."

fährt der Artikel LV. so fort:

„Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, die innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen."

Hierauf folgt, im LVI. Artikel, eine Ausnahme von der Art. LV. aufgestellten Regel, eine Ausnahme, welche man mit Rücksicht auf die Regel, so umschreiben kann:

Wenn auch die souverainen Fürsten der Bundesstaaten (nach Art. LV.) berechtiget sind, die Vorschrift des 13. Artikels der Deutschen Bundesakte nach eigenem Gutbefinden in Vollziehung zu setzen, so sollen doch von ihnen die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nicht einseitig abgeändert werden.

Was in dem Artikel LVI. eine „in anerkannter Wirksamkeit be-

ſtehende landſtändiſche Verfaſſung" ſey, dürfte, wenn man den Artikel ohne Vorurtheil oder Partheilichkeit lieſt und deutet, nicht zweifelhaft ſeyn. Der Artikel wollte in Beziehung auf beſtehende landſtändiſche Verfaſſungen, (um in der Sprache der heutigen Diplomatie zu ſprechen), den status quo beſtätigen und erhalten. Jedoch ſchützt er nicht alle und jede landſtändiſche Verfaſſung, welche man als beſtehend betrachten könnte, gegen einſeitige Veränderungen. Sondern er verlangt, um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, ausdrücklich, 1) daß landſtändiſche Verfaſſungen, wenn ſie unter die Ausnahme des Artikels LVI. gehören ſollen, in „Wirkſamkeit" ſeyn müſſen. Es kann alſo eine landſtändiſche Verfaſſung, welche zwar vormals beſtand, aber entweder im Verlaufe der Zeit allmälig außer Gebrauch gekommen iſt, oder plötzlich, ſey es durch einen Machtſpruch, ſey es durch Feindesgewalt, aufgehoben worden iſt, — es kann eine ſolche Verfaſſung unter die Vorſchrift des Artikels LVI. nicht gebracht werden. Derſelbe Artikel verlangt 2) daß eine landſtändiſche Verfaſſung, wenn ihr die in dieſem Artikel enthaltene Ausnahme zu ſtatten kommen ſoll, in „anerkannter" Wirkſamkeit beſtehen müſſe. Es werden durch dieſen Zuſatz diejenigen Verfaſſungen von der Vorſchrift des Artikels LVI. ausgeſchloſſen, welche nicht von der Regierung als in Wirkſamkeit beſtehend anerkannt wären, wenn ſich auch die vormaligen Landſtände in einzelnen Fällen geregt oder gegen die Nichtachtung ihrer Rechte verwahrt haben ſollten, ja wenn ſelbſt die ehemalige landſtändiſche Verfaſſung annoch in dem einen oder dem andern Inſtitute, (z. B. in einem landſtändiſchen ſich ſelbſt ergänzenden Ausſchuſſe oder in dem Namen einer landſtändiſchen Schuldentilgungscaſſe,) fortleben ſollte, Mit einem Worte, man wollte durch den Artikel LVI. zwar die beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen aufrecht erhalten, zugleich aber die Regel des Artikels LV. gegen alle mit ihr unvereinbare Anſprüche ſichern, gegen Anſprüche, welche gerade zu der Zeit, da die Schlußakte der Wiener Miniſterial-Konferenzen berathen und beſchloſſen wurde, in einigen Deutſchen Staaten (im K. Würtemberg und im GH. Darmſtadt) erhoben worden waren. — Andererſeits ſchützt der Artikel LVI. eine jede in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende landſtändiſche Verfaſſung, als ſolche, — d. i.

ſchon deswegen, weil ſie in anerkannter Wirkſamkeit beſteht, — gegen eine jede einſeitige oder ſonſt verfaſſungswidrige Abänderung. Denn man müßte dem Wortverſtande des Artikels Gewalt anthun oder in den Artikel Worte hineintragen, wenn man den Schutz, den der Artikel den in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen angedeihen läßt, z. B. auf die aus der Vorzeit ſich herſchreibenden landſtändiſchen Verfaſſungen beſchränken oder aber von der Bedingung abhängig machen wollte, daß die Verfaſſung auf eine in jeder Beziehung gültige Weiſe eingeführt worden ſey. Allerdings ſpricht der Artikel LVI. nur von den landſtändiſchen Verfaſſungen, deren Beſtehn nicht bloß auf einer Thatſache ſondern zugleich auf einem Anerkenntniſſe beruht. Allein dieſes Anerkenntniß bezieht ſich nicht auf die Rechtsgültigkeit, ſondern nur auf die Wirkſamkeit der Verfaſſung. Der Artikel ſagt nicht: Die mit anerkannter Gültigkeit — ſondern, die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege abgeändert werden. Angenommen alſo z. B., daß eine landſtändiſche Verfaſſung ohne Zuſtimmung der Agnaten von dem damals regierenden Herrn in Wirkſamkeit geſetzt worden wäre, angenommen ferner, daß ſie deshalb beziehungsweiſe für nicht verpflichtend zu erachten wäre, ſo würde ſie dennoch nicht weniger unter der Vorſchrift des Artikels LVI. enthalten ſeyn. Der Artikel entſcheidet, (um deſſen Inhalt in der Kunſtſprache auszudrücken,) zwar nur das Poſſeſſorium zu Gunſten der in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen, das Poſſeſſorium aber unbedingt; übrigens salvo petitorio.

Schwieriger iſt eine andere Frage, zu welcher derſelbe Artikel Veranlaſſung giebt. Iſt nämlich der Artikel LVI. der Schlußakte der Wiener Miniſterial-Konferenzen nur von den landſtändiſchen Verfaſſungen zu verſtehn, welche zu der Zeit, da dieſe Schlußakte (den 15. Mai 1820) unterzeichnet oder da ſie durch den Beſchluß der hohen Deutſchen Bundesverſammlung (vom 8. Jun. 1820) zu einem Grundgeſetze des Deutſchen Bundes erhoben wurde, in anerkannter Wirkſamkeit beſtanden, — oder iſt der Artikel auch auf die landſtändiſchen Verfaſſungen zu beziehn, die erſt nach dieſer Zeit in anerkannte Wirkſamkeit getreten

ſind? — Betrachtet man den Artikel LVI. für ſich, ſo iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß die letztere Anſicht oder Auslegung den Vorzug verdienen. Denn der Artikel ſpricht von der in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſung überhaupt und ohne Einſchränkung und nicht etwa bloß von den „jetzt" oder „dermalen" beſtehenden. Es iſt als ein bleibendes und nicht als ein bloß tranſitoriſches Geſetz auch aus dem Grunde zu betrachten, weil die Schlußakte der Wiener Miniſterial-Konferenzen, in welcher der Artikel ſteht, zu einem Grundgeſetze des Bundes erhoben worden iſt. Gleichwohl ſcheint der Artikel LVI., wenn man ihn mit den unmittelbar vorausgehenden beiden Artikeln vergleicht, nur auf die landſtändiſchen Verfaſſungen bezogen werden zu können, welche ſchon zu der Zeit, da die Schlußakte verbindende Kraft erhielt, in anerkannter Wirkſamkeit beſtanden. Denn es iſt in den Artikeln LIV — LVI. der Schlußakte von der Vollziehung des 13. Artikels der Deutſchen Bundesakte, nach welchem es in allen Bundesſtaaten Landſtände geben ſoll, die Rede. Die Regel, wie es bei der Vollziehung dieſer Vorſchrift gehalten werden ſoll, iſt im LV., die Ausnahme im LVI. Artikel der Schlußakte enthalten. Da nun die Regel nur von dem Falle handelt, „da, zur Vollziehung des 13. Artikels der Bundesakte, in einem Bundesſtaate eine landſtändiſche Verfaſſung zuerſt einzuführen iſt," ſo iſt auch die Ausnahme nur auf denſelben Fall zu beziehen d. i. ſo ſtehen auch nur diejenigen landſtändiſchen Verfaſſungen unter dem Schutze des Artikels LVI. der Schlußakte, welche ſchon zur Zeit der Bekräftigung dieſer Akte anerkannt wirkſam waren, und mithin allein durch die erſte Einführung einer neuen landſtändiſchen Verfaſſung beeinträchtiget werden konnten, nicht aber die landſtändiſchen Verfaſſungen von einem ſpäteren Datum. — Jedoch: 1) Schon der Bündigkeit des Schluſſes, welcher hier aus der Vergleichung des LVI. Artikels mit den beiden unmittelbar vorausgehenden Artikeln gezogen worden iſt, ließen ſich die erheblichſten Einwendungen entgegenſetzen. Denn tritt z. B. nicht eine landſtändiſche Verfaſſung, welche der Souverain dem Lande gegeben hat, ſofort unter die Vorſchrift des Artikels LVI.? 2) So gewiß auch eine Vorſchrift der Geſetze oder eine Vertragsbedingung nicht aus ihrem Zu-

ſammenhange herauszureißen iſt, ſo kann und darf man doch dieſer Regel der Auslegung nicht die Ausdehnung geben, daß deshalb, (wie im vorliegenden Falle,) ein für ſich ſtehender Artikel eines Geſetzes oder einer Übereinkunft, gegen ſeinen klaren Wortlaut, zu beſchränken wäre. Endlich: 3) — die Hauptſache! — Wie würde es mit dem Deutſchen Bunde ſtehen, wenn der Artikel LVI. der Schlußakte auf die landſtändiſchen Verfaſſungen zu beſchränken wäre, welche zur Zeit der Unterzeichnung dieſer Akte (im Jahre 1820) bereits in Kraft und Wirkſamkeit waren? wenn alſo jener Artikel die ſpäterhin eingeführten oder reformirten Verfaſſungen nicht unter den Schutz und unter die Obhut des Bundes ſtellte d. i. wenn dem Bunde, — außer in den Fällen des Artikels LVI. derſelben Akte, — nicht das Recht zuſtände gegen die verfaſſungswidrige Aufhebung oder Abänderung einer ſolchen Verfaſſung Einwendungen zu machen? Die unmittelbare Folge würde die Unſicherheit des Rechtszuſtandes aller derer Deutſchen Staaten ſeyn, welche erſt ſeit dem Jahre 1820 eine neue oder eine reformirte Verfaſſung erhalten haben. (Und die Mehrzahl der neuen Deutſchen Konſtitutionen ſchreibt ſich aus dieſer Periode her!) Denn alle dieſe Verfaſſungen könnten nur, wie ſie auch immer eingeführt worden wären, zu Folge der in Frage ſtehenden Beſchränkung der Vorſchrift des Artikels LVI., einſeitig aufgehoben oder abgeändert werden, ohne daß dem Bunde, (die Fälle des Artikels LVI. der Schlußakte ausgenommen,) irgend ein Recht der Einſprache zuſtehen würde. Wie aber aus ſo vielen Vorſchriften des Deutſchen Bundesrechts und aus ſo vielen Maaßregeln, welche die hohe Deutſche Verſammlung ergriffen hat, auf das entſchiedenſte hervorgeht, iſt es einer der vornehmſten Zwecke des Deutſchen Bundes und der hohen und höchſten Verbündeten, einer jeden Störung oder Beeinträchtigung des einmal begründeten Rechtszuſtandes vorzubeugen [1]). Man nehme ferner an, daß von der Ermächtigung, welche, nach der in dem Obigen beſtrittenen Meinung, in dem LVI. Artikel der Schlußakte beziehungsweiſe läge, in dem einen oder in dem andern Falle Gebrauch gemacht würde, ſo würde eine ſolche Aus-

1) Dieſer Zweck ſteht in einer unmittelbaren Verbindung mit dem einen Hauptzwecke des Bundes. S. die Schlußakte ꝛc. Art. I.

dehnung der Machtvollkommenheit, auch abgeſehen von den Folgen des Beiſpieles, für den Deutſchen Bund den weſentlichen Nachtheil haben, daß ſie mit den Banden der Einigkeit, welche zwiſchen Fürſt und Volk herrſchen ſoll, zugleich die Kriegsmacht des Bundes ſchwächte. Denn Kriegszeiten machen nicht ſelten das offenbar, was man in Friedenszeiten, von der herrſchenden Ruhe getäuſcht, zu überſehn verleitet wurde.

§. 4.

So reich auch unſer Zeitalter an außerordentlichen Begebenheiten iſt, ſo darf und ſo wird es doch nicht befremden, daß ſich in der Geſchichte des Deutſchen Bundes [1]) nur ein einziger Fall nachweiſen läßt, welcher dem vorliegenden, wo nicht gleich, doch faſt in einer jeden Beziehung ähnlich iſt, ein Fall, deſſen hier um deswillen zu erwähnen iſt, weil er die hohe Deutſche Bundesverſammlung veranlaßte, ſich unter anderem über den Sinn des Artikels LVI. der Schlußakte unter ähnlichen Umſtänden [2]) auszuſprechen.

Der Fall betraf das Herzogthum Braunſchweig. Der regierende Herzog von Braunſchweig, Friedrich Wilhelm, war in der Schlacht bei Ligny den 16. Jun. 1815 im Kampfe für das Deutſche Vaterland gefallen. Ihm folgte in der Regierung ſein älteſter Sohn, der Herzog Karl. Da dieſer das Alter der Volljährigkeit damals noch nicht erreicht hatte, ſo kam die Vormundſchaft und die Regentſchaft, in Gemäßheit der Hausgeſetze, an den älteſten volljährigen Agnaten, an den Prinzen und nachmaligen König von Großbritannien Georg IV.

Das Herzogthum Braunſchweig hatte ſeit den älteſten Zeiten eine landſtändiſche Verfaſſung gehabt, welche bis zum Jahre 1807 in ununterbrochener Wirkſamkeit geweſen war. Bei der Vereinigung des Herzogthumes mit dem Königreiche Weſtphalen (oder im Jahre 1808) war jedoch dieſe Verfaſſung untergegangen. Der Regent und Vor-

1) Es iſt alſo hier nicht von der Geſchichte der Europäiſchen Staaten überhaupt die Rede. Sonſt würde z. B. an Frankreich (1830) zu erinnern geweſen ſeyn.

2) Unter ähnlichen Umſtänden — denn auch in einem andern Falle iſt ſchon derſelbe Artikel bei der hohen Deutſchen Bundesverſammlung zur Sprache gekommen, aber unter ganz andern thatſächlichen Vorausſetzungen. (Lippe-Detmold.)

mund ſtellte die altſtändiſche Verfaſſung des Herzogthumes nicht nur wieder her, ſondern beſchloß auch, einige zeitgemäße Veränderungen mit dieſer Verfaſſung vorzunehmen. Eine „revidirte Landſchaftsordnung", (der Sache nach eine verbeſſerte Verfaſſungsurkunde) wurde von der Regentſchaft den verſammelten Ständen vorgelegt und von denſelben den 19. Jan. 1820 angenommen, worauf dieſe revidirte Landſchaftsordnung von dem Regenten und Vormunde den 25. April desſelben Jahres unterzeichnet und publicirt wurde. Die verbeſſerte oder modificirte Verfaſſung wurde ſofort eingeführt. Den 20. Novbr. 1820 (dieſes Datum iſt für den das Königreich Hannover betreffenden Rechtsfall von beſonderer Wichtigkeit!) wurde der erſte in Gemäßheit der revidirten Landſchaftsordnung einberufene Landtag eröffnet. Auch blieb dieſe Landſchaftsordnung, ſo lange noch die Regentſchaft und Vormundſchaft dauerte, in ungeſtörter Wirkſamkeit.

Den 30. Octbr. 1823 trat der Herzog Karl, nun volljährig geworden oder für volljährig erklärt, (denn es herrſchten über das Alter, mit welchem die Volljährigkeit im Hauſe Braunſchweig-Lüneburg beginne, verſchiedene Anſichten,) Selbſt die Regierung an. Der Herzog ſchien zwar anfangs die fortdauernde Gültigkeit der revidirten Landſchaftsordnung anzuerkennen, indem er z. B. mit den durch dieſe Landſchaftsordnung eingeſetzten Behörden in Communication trat, auch die fernere Vollziehung der Beſchlüſſe geſtattete, welche auf dem, zu Folge derſelben Landſchaftsordnung im Jahre 1820 einberufenen, Landtage gefaßt worden waren. Jedoch, ſo wie Er bei dem Antritte Seiner Regierung die Ausſtellung der üblichen Reverſalen unterlaſſen hatte, ſo erklärte Er auch in der Folge, (im Jahre 1827) als in Gemäßheit der revidirten Landſchaftsordnung ein neuer Landtag auszuſchreiben war, wiederholt, daß dieſe von Ihm niemals anerkannte Verfaſſungsurkunde für Ihn *nicht* verbindlich ſey.

Die Landſtände (oder die landſtändiſchen Ausſchüſſe) wendeten ſich hierauf an die hohe Deutſche Bundesverſammlung mit einer (vom 23. Mai 1829 datirten) unterthänigſten Vorſtellung, worin ſie, ſich auf den Artikel LVI. der Schlußakte beziehend, um die Aufrechthaltung der revidirten Landſchaftsordnung oder der durch dieſes Geſetz verbeſſer-

ten Landesverfaſſung geziemend anſuchten. Die hohe Deutſche Bundesverſammlung beſtellte zur Prüfung dieſer Vorſtellung eine Kommiſſion. Von derſelben wurde, nach vollſtändig verhandelter Sache, in der 23. Bundestags-Sitzung des J. 1829 (den 19. Auguſt) Bericht erſtattet. Der Antrag des Kommiſſions-Berichtes ging dahin, das Suchen der Stände, — in Betracht, daß es ſich, der Lage der Sache nach, nur darum handle, ob die in Frage ſtehende Verfaſſung, als ſich des Herzogs Karl Durchlaucht gegen die fortdauernde Gültigkeit dieſer Verfaſſung erklärt habe, in anerkannter Wirkſamkeit geweſen ſey, daß aber aus den eigenen früheren Regierungshandlungen des Herzogs zur Genüge hervorgehe, daß Er die fortdauernde Wirkſamkeit der von dem Landesregenten und Vormunde ausgegangenen und in Übung geſetzten revidirten Landſchaftsordnung anerkannt habe, — als ſattſam begründet zu gewähren. Hierauf faßte die hohe Deutſche Bundesverſammlung in der 36. Sitzung des Jahres 1830 (den 4. Novbr.) den Beſchluß:

„Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunſchweig zu eröffnen, daß, nach Art. 54 und 56 der Wiener Schlußakte, die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende erneuerte Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 von Höchſtdemſelben nicht auf anderm, als auf verfaſſungsmäßigem Wege, abgeändert werden könne“ [1]).

Übrigens erledigte ſich die Beſchwerde der Landſtände des Herzogthums Braunſchweig auf eine andere Weiſe, — durch ein Ereigniß, das noch in zu friſchem Andenken iſt, als daß hier von demſelben Bericht zu erſtatten wäre.

Aus dieſen (jetzt ſchon der Geſchichte angehörenden) Verhandlungen über den Braunſchweigiſchen Fall laſſen ſich für den Fall, welcher der Gegenſtand des vorliegenden Gutachtens iſt, folgende Reſultate ableiten: 1) der (den 29. Auguſt 1829 erſtattete) Kommiſſions-Bericht, deſſen Anträgen die hohe Deutſche Bundesverſammlung unbedingt beitrat, geht unter anderem von dem Grundſatze aus, daß, wenn die Anwendbarkeit oder die Nichtanwendbarkeit des Artikels LVI. der Schlußakte auf einen gegebenen Fall in Frage ſtehe, die Frage überall nicht in

1) Der Beſchluß iſt abgedruckt in Klübers Fortſetzung der Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Rechte des Teutſchen Bundes. (Erlangen 1833) S. 16.

Betrachtung komme, ob die Verfassung auf eine rechtmäßige Weise eingeführt worden sey; ja der Bericht stellt diesen Grundsatz selbst für den Fall auf, da nicht der jetzt regierende Herr, sondern der Regierungsvorfahrer oder auch, (ein Fall, über welchen am ersten gestritten werden könnte!) nur der vormalige Regierungsverweser die neue oder die verbesserte Verfassung eingeführt hat. Denn der Bericht sagt ausdrücklich:

„Die Behauptung des Herzogs, daß für die Stände ein rechtlicher Besitzstand der neuen Verfassung niemals habe entstehen können, indem sie nicht berechtigt waren, die von der vormundschaftlichen Regierung unbefugt und widerrechtlich erlassene, und dem Lande aufgedrungene neue Verfassung anzunehmen, bedarf keiner besondern Widerlegung, da die Thatsache, daß Se. Durchlaucht der Herzog die erneuerte Landschaftsordnung in ihrer Wirksamkeit durch konkludente Regierungshandlungen anerkannt haben, diese Einwendung des Herzogs von selbst beseitiget."

„Wäre es erforderlich, auf dieselbe näher einzugehen, so dürfte sich wohl aus den hier obwaltenden Verhältnissen nachweisen lassen, daß die Stände allerdings befugt gewesen seyen, die ihnen zur Erfüllung des Artikels 13 von der vormundschaftlichen Regierung gegebene Verfassung anzunehmen, und mit dieser zur Vermeidung von Rückschritten über zeitgemäße Modificationen der vor der französischen Okkupation bestandenen Verfassung in Unterhandlung zu treten, da kein specielles Verbot der alten Landschaftsordnung, kein Braunschweigisches Staatsgrundgesetz der vormundschaftlichen Regierung untersagte, mit den Ständen über Abänderungen oder Modificationen der ständischen Verhältnisse Verhandlungen zu pflegen."

„Auf keinen Fall aber kann hier, wo es sich von der Beurtheilung der Kompetenz der hohen Bundesversammlung nach Art. 56 der Wiener Schlußakte handelt, die Frage, in wie fern die vormundschaftliche Regierung wirklich befugt gewesen, eine Landschaftsordnung mit Modificationen der vor der französischen Okkupation bestandenen alten Verfassung zu geben, in wie fern sie durch diese Modificationen wesentliche und unveräußerliche landesherrliche Rechte ohne hinreichenden Ersatz auf-

gegeben, in wie fern ſie die Grenzen der vormundſchaftlichen Befugniſſe überſchritten habe, — als eine Vorfrage der Prüfung der Kompetenz behandelt werden."

„Wollte und könnte man dieſelbe vorausſchicken und würde man ſie verneinen, ſo würde man offenbar in den ſonderbaren Zirkel gerathen, die Kompetenz zur Entſcheidung einer der wichtigſten materiellen Hauptfragen anzuerkennen und auszuüben, indem man ſich dieſe Entſcheidung erlaubte, um dadurch zu beweiſen, daß man gar nicht kompetent ſey, in die Beſchwerden zwiſchen den Ständen und dem Herzoge einzugehn. Man würde dieſelbe Frage, zu deren Prüfung man im vorigen Jahre bei der Beſchwerde des Herzogs gegen den Königlichen Vormund ſich nicht für kompetent erachtete, nunmehr gegen Allerhöchſtdieſelben entſcheiden, ohne einen neuen Grund der Kompetenz des Bundes anzuerkennen; indem man vielmehr auch in Beziehung auf die Differenz zwiſchen dem Herzoge und den Ständen ſich für inkompetent erklären wollte."

2. Es konnte in dem Braunſchweigiſchen Falle die Frage aufgeworfen werden, ob die revidirte Landſchaftsordnung überhaupt unter dem Schutze des Artikels LVI. der Wiener Schlußakte ſtehe. Denn dieſe Akte wurde den 15. Mai 1820 unterzeichnet und den 8. Juni desſelben Jahres zu einem Grundgeſetze des Deutſchen Bundes erhoben. Der erſte Landtag aber, welcher im Herzogthume Braunſchweig in Gemäßheit der revidirten Landſchaftsordnung ausgeſchrieben wurde, nahm erſt den 20. November 1820 ſeinen Anfang. Es ließ ſich alſo, — unter der Vorausſetzung, daß der Artikel LVI. nur von denjenigen landſtändiſchen Verfaſſungen zu verſtehen ſey, welche zur Zeit ſeiner Annahme oder Bekräftigung beſtanden, — behaupten, daß die revidirte Verfaſſung des Herzogthumes Braunſchweig nicht ſchon damals in anerkannter Wirkſamkeit geweſen ſey und mithin nicht zu denjenigen landſtändiſchen Verfaſſungen gehöre, welche der Artikel gegen eine einſeitige Abänderung ſchütze. Allein, obwohl der Herzog die Rechtmäßigkeit ſeines Verfahrens auf alle Art und Weiſe zu vertheidigen ſuchte, und ſo vielſeitig auch die Sache von der Bundestags-Kommiſſion erörtert wurde, ſo findet ſich doch in den Bundestags-Akten keine Spur, daß man

die Anwendbarkeit des Artikels LVI. der Wiener Schlußakte auf den gegebenen Fall aus jenem Grunde bestritten oder auch nur bezweifelt hätte. Ein genügender Beweis, daß man es von allen Seiten für ausgemacht hielt, daß der Artikel LVI. auch diejenigen landständischen Verfassungen in seinen Schutz nehme, welche erst in der Folge in anerkannte Wirksamkeit treten würden. Endlich

3. Der Braunschweigische Fall ist zwar von dem vorliegenden Falle in so fern verschieden, als in dem Herzogthume Braunschweig die landständische Verfassung von dem regierenden Herrn, der sich gegen die verbindende Kraft derselben erklärte, schon durch einzelne frühere Regierungshandlungen (obwohl niemals förmlich oder ausdrücklich) anerkannt worden war, in dem Königreiche Hannover aber des jetzt regierenden Königes Majestät sofort nach Seinem Regierungsantritte, die von Seinem Regierungsvorfahrer eingeführte landständische Verfassung für erloschen erklärt hat. Allein, wenn auch der oft erwähnte Kommissionsbericht den in ihm enthaltenen Schlußantrag zugleich darauf gründet, daß der regierende Herzog von Braunschweig die revidirte Landschaftsordnung oder die reformirte Verfassung selbst anerkannt habe, (wie man in solchen Fällen auch die am nächsten liegenden Gründe nicht, ja diese am wenigsten zu übersehn hat,) so sagt doch der Kommissionsbericht nirgends, daß ohne dieses Anerkenntniß der regierende Herzog befugt gewesen seyn würde, sich der verbindenden Kraft der revidirten Landschaftsordnung, bewandten Umständen nach, zu entziehen, vielmehr würden die Gründe, durch welche der Kommissionsbericht die Rechtsfrage beseitiget, — ob die vormundschaftliche Regierung berechtiget gewesen sey, die revidirte Landschaftsordnung zu geben und einzuführen, — insgesammt auch in dem Falle gültig gewesen seyn, da dieses Gesetz nur unter der vormundschaftlichen Regierung in anerkannter Wirksamkeit bestanden hätte. Übrigens ergiebt sich auch aus der Aufforderung, welche die hohe Deutsche Bundesversammlung an des jetzt regierenden Königes von Hannover Majestät neuerlich gerichtet hat, daß diese hohe Versammlung nicht gemeint sey, auf den oben erwähnten Unterschied zwischen dem Braunschweigischen und dem vorliegenden Falle Gewicht zu legen.

Hiernach darf man annehmen, daß das Reſultat, welches ſich aus der wiſſenſchaftlichen Auslegung des Artikels LVI. der Wiener Schlußakte ergab, (§. 3) durch die authentiſche Auslegung, welche derſelbe Artikel erhalten hat, durchgängig beſtätiget werde.

§. 5.

Gleichwohl kann man gegen jenes Reſultat noch Folgendes einwenden: Wenn, in Gemäßheit des Artikels LVI. der Wiener Schlußakte, alle in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende landſtändiſche Verfaſſungen nur auf dem verfaſſungsmäßigen Wege abgeändert werden können, ſo kann der Fall eintreten, daß eine landſtändiſche Verfaſſung, ungeachtet ſie von dem jeweiligen Souveraine ohne Zuſtimmung der Regierungsnachfolger (oder der Agnaten) und mit Nichtbeachtung der dieſen zuſtehenden verfaſſungsmäßigen Rechte eingeführt und in Wirkſamkeit geſetzt worden iſt, überall nicht abgeändert werden kann. Denn da eine ſolche Verfaſſung, in wie fern ſie die verfaſſungsmäßigen Rechte der Regierungsnachfolger (oder der Agnaten) beſchränkt, zugleich, wenigſtens in der Regel, die verfaſſungsmäßigen Rechte der Landſtände erweitert, ſo iſt vorauszuſehen, daß der Regierungsnachfolger, wenn er aus Gründen dieſer Art eine Abänderung der von ſeinem Regierungsvorfahrer eingeführten Verfaſſung auf dem verfaſſungsmäßigen Wege d. i. mit Zuſtimmung der Landſtände zu erwirken ſucht, ſeine wenn auch noch ſo gerechte Abſicht zu erreichen wegen des Widerſpruchs der Landſtände nicht vermögen werde. Und dieſe Einwendung iſt um ſo erheblicher, da man ſich bei der Auslegung der Geſetze und Beſchlüſſe des Deutſchen Bundes am wenigſten irrt, wenn man ihr das monarchiſche Princip zu Grunde legt. Denn der Deutſche Bund iſt ein Verein unter Staaten, welche zum allergrößten Theile eine monarchiſche Verfaſſung haben. So wie daher der Bund ſelbſt die Unabhängigkeit der monarchiſchen Gewalt im Innern eines jeden einzelnen monarchiſchen Staates als Regel aufgeſtellt hat, ſo iſt auch dieſelbe Regel auf die Auslegung derjenigen Bundesgeſetze anzuwenden, welche Ausnahme von dieſer Regel enthalten. Auf der Auf-

rechthaltung dieſer Regel beruht weſentlich die innere Feſtigkeit und mithin die Fortdauer des Deutſchen Bundes.

Aber, ſo richtig auch dieſe Regel iſt, ſo läßt ſich doch, unbeſchadet derſelben, das oben §. 3. gefundene Reſultat gegen die in Frage ſtehende Einwendung genügend vertheidigen. — Denn: 1) Man muß ſich überhaupt hüthen, bei Verfaſſungsfragen gerade die äußerſten Fälle zu ſetzen. Sonſt wäre es ja um alle ſ. g. zuſammengeſetzte oder gemiſchte Verfaſſungen geſchehn. Denn in allen dieſen Verfaſſungen können und werden von Zeit zu Zeit Kolliſionen zwiſchen den verſchiedenen konſtituirten Auktoritäten vorkommen. Am wenigſten darf man von Deutſchen Landſtänden befürchten, daß ſie, der Achtung für wohlbegründete Rechte, durch welche ſich der Charakter der Deutſchen von jeher ausgezeichnet hat, vergeſſend, Reklamationen von der Hand weiſen würden, welche ihr Fürſt und Herr ſelbſt, geſtützt auf ſein Recht, gegen die beſtehenden Verfaſſungsgeſetze erhöbe. Jedoch 2) — die Hauptſache! — das neuere Deutſche Bundesrecht hat ſelbſt für jene außerordentlichen Fälle, in welchen zwiſchen dem Fürſten und den Ständen des Landes nicht durch Nach- und Zugeben eine Übereinkunft zu Stande kommen würde, Vorſehung getroffen. Der Souverain, (jedoch nur dieſer,) kann in einem Falle dieſer Art die Entſcheidung des Streites dem Spruche des bundesgeſetzlichen Schiedsgerichtes unterwerfen. Vgl. den Bundestagsbeſchluß vom 30. Oktbr. 1834. Dieſer Beſchluß hat der Gefahr, mit welcher das oben §. 3. gezogene Reſultat die monarchiſche Gewalt dennoch vielleicht bedrohen könnte, ein Ende gemacht. Denn Recht geben und nehmen iſt die beſte Stütze der Throne. Justitia regnorum fundamentum! war der Wahlſpruch Sr. Majeſtät, des Kaiſers von Öſterreich, Franz I.

§. 6.

Die Anwendung des in dem Obigen (§. 2—5) begründeten Reſultats auf den vorliegenden Fall iſt leicht. Die Verfaſſung, welche das Königreich Hannover im Jahre 1833 erhalten hatte, ſtand bei dem Regierungsantritte Sr. Majeſtät, des jetzt regierenden Königes, in anerkannter Wirkſamkeit. In Gemäßheit dieſer Verfaſſung waren z. B.

(um hier nur einige der vornehmſten Thatſachen anzuführen,) die Landſtände oder die Kammern von der Regierung einberufen, Landtage gehalten, die Steuern bewilliget und erhoben worden. Wenn auch die neue Verfaſſung an die Stelle einer andern Verfaſſung (der vom Jahre 1819) getreten war, welche ebenfalls durch den Artikel LVI. der Wiener Schlußakte gegen eine verfaſſungswidrige Abänderung geſchützt war, ſo war doch die Abänderung dieſer Verfaſſung im verfaſſungsmäßigen Wege geſchehen und ſo nimmt doch der Artikel LVI. nur auf den jüngſten Beſitzſtand Rückſicht. Aus dieſem letzteren Grunde konnte der Verfaſſung vom Jahre 1833 auch das nicht entgegengehalten werden, daß ſie, als Se. Majeſtät, der jetzige Souverain, zur Regierung gelangte, erſt einige Jahre lang in Wirkſamkeit geweſen war. Endlich, wenn auch die Verfaſſung vom Jahre 1833 nicht bei Allen Beifall, ja bei der einen oder der andern Provinziallandſchaft Widerſpruch gefunden hatte, ſo hatte ſie doch von der allgemeinen Ständeverſammlung, von der Verſammlung alſo, welche das verfaſſungsmäßige Organ der Geſammtheit der Landeseinwohner war, die vollkommenſte Zuſtimmung erhalten, und ſo war doch jener Widerſpruch nicht gegen das Ganze der neuen Verfaſſung gerichtet geweſen. Aus allen dieſen Gründen aber gehörte dieſe Verfaſſung, zur Zeit des neueſten Regentenwechſels, zu den in anerkannter Wirkſamkeit ſtehenden und mithin zu denjenigen Verfaſſungen, welche der Artikel LVI. der Wiener Schlußakte gegen eine verfaſſungswidrige Abänderung ſchützte.

Sie würde unter dem Schutze dieſes Artikels ſelbſt dann geſtanden haben, wenn ſie von dem Souveraine auch nur einſeitig gegeben, hierauf aber von der allgemeinen Ständeverſammlung ausdrücklich oder durch die That angenommen worden wäre. Denn, ſo wie, ſchon nach den Grundſätzen des Civilrechts die Genehmhaltung (oder Ratihabitio) der zu der Willenserklärung eines Andern urſprünglich ertheilten Zuſtimmung gleichzuachten iſt, ſo iſt noch weniger nach den Grundſätzen des Verfaſſungsrechts, — welches darauf Bedacht nimmt und Bedacht zu nehmen hat, ne composita turbentur, — zwiſchen dem einen und dem andern Falle ein Unterſchied zu machen. Allein die Verfaſſung vom Jahre 1833 war ſogar den — nach der Verfaſſung vom Jahre 1819 verſammelten —

Ständen zur Berathung vorgelegt und erſt nach erfolgter Berathung und mit Beachtung der von den Ständen geſtellten Anträge von dem Könige ſanktionirt worden. Sie war alſo im Wege des Vertrages zu Stande gekommen; ſie hatte nicht bloß den Beſitzſtand, ſondern ſie hatte ſelbſt, (in der Kunſtſprache,) einen titulirten Beſitz d. i. einen Rechtsgrund für ſich, welcher von der Deutſchen Nation in allen ihren Zweigen von jeher für beſonders heilig erachtet worden iſt. Zwar entſprach die definitive Redaktion der Verfaſſungsurkunde vom Jahre 1833 nicht allen von den Ständen geſtellten Anträgen. Aber ein Vertrag dieſer Art iſt ſeinem Weſen nach ein Vergleich, eine transactio. So wie der König die Anträge der Ständeverſammlung zum allergrößten Theile bewilligte, ſo beruhigten ſich gegenſeitig die Landſtände bei der abſchläglichen Antwort, die Er auf die andern Anträge — übrigens aus triftigen in der Antwort ausführlich entwickelten Gründen — ertheilt hatte. Ganz auf ähnliche Weiſe ſind auch in andern Deutſchen Staaten die neuen Verfaſſungen vertragsweiſe zu Stande gekommen. Entweder giebt es unter dieſen Verfaſſungen keine, welcher die Eigenſchaft einer auf einem Vertrage zwiſchen dem Souveraine und den Landſtänden beruhenden Verfaſſung beigelegt werden könnte, oder man hat dieſe Eigenſchaft auch der Verfaſſung des Königreiches Hannover beizulegen.

2) Von den Gründen mit welchen, nach eingetretenem Regentenwechſel, die fortdauernd-verbindende Kraft der Verfaſſung des Königreiches vom Jahre 1833 beſtritten wird.

§. 7.

Der Fall ſteht nicht ſo, daß zur Einführung der Verfaſſung vom Jahre 1819 (nicht aber zur Einführung der Verfaſſung vom Jahre 1833) die Einwilligung der Agnaten für nothwendig erachtet und hierauf ertheilt worden wäre. Sowohl die eine als die andere Verfaſſung iſt ohne Zuſtimmung der Agnaten in's Leben getreten. Es kann alſo nicht die Behauptung aufgeſtellt werden und ſie iſt nirgends aufgeſtellt worden, daß, als im Jahre 1833 die Verfaſſung vom Jahre 1819 ab-

geändert wurde, durch dieſe Abänderung ein von den Agnaten im Jahre 1819 vertragsweiſe erworbenes Recht verletzt worden ſey.

Sondern die Erklärung Sr. Majeſtät des jetzt regierenden Königes von Hannover, daß die Verfaſſung vom Jahre 1833 für erloſchen zu erachten ſey, beruht lediglich und allein auf allgemeinen Gründen und iſt lediglich und allein auf allgemeine Gründe geſtützt worden.

Der erſte Grund, welcher in dem (ſchon oben erwähnten) Königl. Patente vom 5. Juli 1837 gegen die fortdauernde Gültigkeit des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1833 geltend gemacht wird, iſt der,

„daß dieſes Geſetz weder in formeller noch in materieller Hinſicht für Se. Majeſtät bindend ſey."

Es wird alſo in dieſem Grunde der fortdauernden Gültigkeit des Staatsgrundgeſetzes entgegen geſetzt, theils, daß das Geſetz nicht mit Zuſtimmung der Agnaten, und namentlich nicht mit Zuſtimmung Sr. Majeſtät, des jetzt regierenden Königes, zu Stande gekommen ſey, theils, daß es ſeinem Inhalte nach die Rechte der Agnaten, und namentlich die Sr. Majeſtät, des jetzt regierenden Königes, beeinträchtige. Und, wenn auch, anlangend die letztere Einwendung, die Beſtimmungen des Staatsgrundgeſetzes, welche dieſer Vorwurf treffe, nicht einzeln angeführt und aufgezählt werden, ſo kann man doch mit genügender Gewißheit annehmen, daß dieſe Einwendung gegen diejenigen Vorſchriften des Staatsgrundgeſetzes gerichtet ſey, welche entweder den Souverain in der Ausübung ſeiner Souverainetätsrechte [1]) beſchränken, oder die Einkünfte des geſammten Krongutes für die Beſtreitung der Staatsausgaben beſtimmen [2]), ſo wie das Krongut überhaupt unter die Kontrole der Stände ſtellen [3]).

Der andere Grund, welcher in demſelben Patente der fortdauernd-verbindenden Kraft der Verfaſſung vom Jahre 1833 entgegengeſetzt wird, lautet ſo,

1) Namentlich der geſetzgebenden Gewalt. S. den Art. 85. der Verfaſſungsurkunde vom Jahre 1833 vgl. mit §. 6 des Patentes vom 7. Decbr. 1819.

2) S. Art. 124 des Staatsgrundgeſetzes v. J. 1833.

3) S. Art. 123 ff. desſelben Geſetzes.

„daß Se. Majestät in dem Staatsgrundgesetze eine hinreichende Gewähr für das Glück Ihrer Unterthanen nicht finden könnten."

Es wird also in diesem Grunde, wenn man ihn für sich betrachtet, die Aufhebung der Verfassung vom Jahre 1833 auf dasjenige Souverainetätsrecht gegründet, welches das jus eminens principis genannt zu werden pflegt.

§. 8.

Es kann und wird jedoch in den folgenden Paragraphen nur der erstere Grund der Gegenstand einer weitern Erörterung seyn. Denn der andere Grund gehört nicht in das Gebieth des Rechts sondern in das der Politik. Wenn übrigens auch der Artikel 13. der Deutschen Bundesakte von dem Grundsatze auszugehen scheint, daß bei der Entscheidung der Frage, was für das Glück der Unterthanen hinreichende Gewähr leiste, auch den Unterthanen selbst eine Stimme gebühre, so kann es doch äußerste Fälle geben, in welchen, wenn sie eintreten, der Dringlichkeit der Umstände eine jede andere Rücksicht weichen muß. Und wenn auch J. J. Moser über die Fälle dieser Art so urtheilt [1]):

„Noth, das gemeine Beste und die Erforderniß des Staats, seynd drey Rubriquen, welche im jetzigen Jahrhundert bey dergleichen Gelegenheit offt zum Vorschein gekommen seynd und immer mehrers zu einer Universal-Staats-Medicin gemacht werden wollen, die aber am Ende das sichere Verderben des ganzen Staats nach sich ziehet, oder doch den völligen Despotismum und unumschränkte Regierung des Herrn, mithin auch den völligen Umsturz derer landständischen Rechte, zur Absicht hat;"

so spricht Moser doch nur von seinem Zeitalter.

Anlangend den ersteren Grund, könnte man sofort die Frage aufwerfen: Erstreckt sich die Beweiskraft dieses Grundes so weit, daß sich durch denselben die gänzliche Aufhebung der Verfassung vom Jahre 1833 rechtfertigen ließe? oder konnten vermöge dieses Grundes nur diejenigen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes für erloschen er-

1) In dem Werke: Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen ꝛc. Buch II. Kap. 20. §. 11.

klärt werden, welche mit den Rechten der Agnaten und mit den Rechten Sr. Majeſtät, des jetzt regierenden Königes, unvereinbar waren? Zwar iſt ein Staatsgrundgeſetz als ein Ganzes zu betrachten, ſo daß nicht aus einem ſolchen Geſetze einzelne Beſtimmungen herausgenommen werden können, ohne das geſammte Werk zu zerſtören oder zu gefährden. Aber konnte nicht, nachdem Se. Majeſtät die agnatiſchen Rechte, welche das Staatsgrundgeſetz vom Jahre 1833 beeinträchtiget habe, im Allgemeinen ausgeſprochen hätte, eine Reviſion dieſes Geſetzes mit Zuziehung der Landſtände vorgenommen werden? und war auch die durch die Verfaſſung vom Jahre 1833 beſtimmte Zuſammenſetzung der landſtändiſchen Verſammlung mit den Rechten der Agnaten unvereinbar? — Eben ſo könnte man die Frage aufwerfen: Iſt die ſeit dem Regentenwechſel eingetretene neue Ordnung der Dinge von den Agnaten Sr. Majeſtät, des jetzt regierenden Königes, anerkannt worden? und iſt ſie mithin für die Zukunft ſattſam geſichert? — Ohne jedoch auf die Frage näher einzugehen, werden Wir jenen Grund vielmehr an ſich und ſeinem Gehalte nach, — theils nach Maaßgabe des älteren d. i. des zur Zeit des Deutſchen Reichs beſtehenden Rechts, theils nach Maaßgabe des heutigen Rechts, — in den folgenden Paragraphen in Betrachtung ziehn.

§. 9.

Hätte man die Frage:

> Sind die Regierungshandlungen eines regierenden Herrn auch für ſeine Regierungsnachfolger verpflichtend? oder wann und in wie fern ſind ſie auch für dieſe verpflichtend?

(denn unter dieſer allgemeinen Frage iſt die vorliegende beſondere Frage begriffen,) allein nach dem Rechte des Deutſchen Reichs zu entſcheiden, ſo würde die Entſcheidung allerdings großen Zweifeln unterworfen ſeyn. Geſetze, welche dieſe Frage mit klaren Worten erledigt hätten, gab es nicht. Daher die Verſchiedenheit der Meinungen der Rechtsgelehrten über dieſe Frage.

Die älteren Deutſchen Rechtsgelehrten wendeten auf dieſe Frage die Vorſchriften an, welche das Langobardiſche Lehnrecht über die Ver-

bindlichkeit der Lehnsfolger, die Handlungen des letztverstorbenen Vasallen anzuerkennen, aufstellt [1]). Sie unterscheiden daher zwischen den Nachkommen und den Agnaten d. i. den zum Mannsstamme gehörenden Seitenverwandten eines regierenden Herrn, so daß sie zwar jene, nicht aber diese für verpflichtet erachteten, die Handlungen, sowohl die öffentlichen als die Privat-Handlungen des letzten Regenten anzuerkennen, die von diesem eingegangenen Verbindlichkeiten fortdauernd zu erfüllen [2]). Zu Folge dieser Theorie waren die Agnaten z. B. nicht verbunden, die neuen Konzessionen, welche der Regierungsvorfahrer den Landständen gemacht hatte, anzuerkennen, sey es daß durch diese Konzessionen die landesherrlichen Rechte geschmälert oder die Eigenthumsrechte des Geschlechts an dem Stammgute beeinträchtiget wurden, wenn anders nicht die Agnaten ihre Zustimmung zu diesen Neuerungen gegeben hatten. Nach dieser Theorie also würde die Verfassung des Königreiches Hannover vom Jahre 1833 für die Agnaten, und mithin für Se. Majestät, den jetzt regierenden König, nicht verpflichtend seyn. Denn Niemand kann und wird leugnen, daß diese Verfassung den Landständen Rechte eingeräumt hat, welche sie vormals nicht hatten. Und eben so gewiß ist es, daß Se. Majestät, der jetzt regierende König, Höchstihre Zustimmung zu diesen Neuerungen nicht ertheilt haben. — Wenn auch diese Theorie in landständischen Angelegenheiten nur selten zur Anwendung kommen konnte, (weil man sich in den Angelegenheiten dieser Art meist an das Herkommen hielt oder auch nur von einem Landtage zum andern den Landständen Reversalen ausstellte,) so wurde sie doch in vorkommenden Fällen allerdings auch in dieser Beziehung befolgt. Sie liegt z. B. noch dem reichshofräthlichen „Voto ad Imperatorem in

---

1) Vgl. über die Geschichte dieser Lehre: Posse, von der Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaften. Gött. 1790.

2) Nach dem Texte II. F. 45 und zu Folge der damals allgemein angenommenen Auslegung dieses Textes. Vgl. Hennemann, über II. F. 45. Schwerin und Wismar 1804. — Aus den Zeiten, da diese Meinung die herrschende war, schreibt sich der noch jetzt übliche Sprachgebrauch her, daß man in der vorliegenden Lehre gewöhnlich nur von den Rechten der Agnaten und nicht von den Rechten des Regierungsnachfolgers überhaupt spricht.

causa der Wirtembergiſchen Landſtände contra des Herrn Herzogs zu Wirtemberg Durchlaucht, puncto Gravaminum nunc transactionis, de ao. 1770" zum Grunde [1]).

Als jedoch die Landeshoheit der Deutſchen Fürſten mehr und mehr die Geſtalt der Machtvollkommenheit annahm und hierdurch die Deutſchen Rechtsgelehrten und Geſchäftsmänner veranlaßt wurden, das Verfaſſungsrecht der ſelbſtſtändigen Monarchen auf die Deutſchen monarchiſchen Staaten einzuwenden, wurde (beſonders ſeit der Mitte des 18. Jahrhunderts) über das Verhältniß des Regierungsnachfolgers zu ſeinem Vorfahrer eine neue Theorie aufgeſtellt, welche, als die zeitgemäßere, nach und nach faſt allgemeinen Eingang fand. Wir können dieſe Theorie nicht beſſer ſchildern, als mit den folgenden Worten eines bewährten Deutſchen Rechtslehrers [2]):

„Der Nachfolger in der Regierung muß alle diejenigen Handlungen, welche ſein Vorfahrer vermöge der Landeshoheit, alſo in der wahren Regenteneigenſchaft unternommen hat, anerkennen und erfüllen; es ſey dann, daß a, jener die durch allgemeine oder partikulare Grundgeſetze und Obſervanzen gezogenen Grenzen ſeiner Macht überſchritten, oder, in Ermangelung ſolcher poſitiven Beſtimmungen, offenbar gegen die Wohlfahrt des Staats gehandelt hätte, worüber es jedoch zu einer gerichtlichen Unterſuchung und Entſcheidung kommen kann; oder daß b, die eingegangenen Verbindlichkeiten bloß auf die Lebenszeit des Regenten beſchränkt geweſen; oder daß ſie endlich c, von der Beſchaffenheit geweſen, daß er ſie ſelbſt zu einer jeden Zeit hätte widerrufen können. Die Erfüllungsverbindlichkeit des Regierungsnachfolgers in Rückſicht der wahren Regierungshandlungen bleibt übrigens immer ganz dieſelbe, der Staat mag allodial- oder lehnbar ſeyn; der Staats-

1) Spittler, Sammlung einiger Urkunden und Aktenſtücke zur neueſten Würtemberg. Geſchichte. (Gött. 1791) S. 93. — Der Mecklenburgiſche Landeserbvergleich (vom J. 1755) wurde ſogar von den Söhnen des regierenden Herzogs mitunterzeichnet.

2) Leiſt, Lehrbuch des teutſchen Staatsrechts (2. Aufl. Gött. 1805) §. 48. Vgl. auch die zu dieſem §. a. Schr.

folger mag zugleich die Privatverlaſſenſchaft ſeines Vorfahren erhalten, oder ſie ausgeſchlagen haben; derſelbe mag Sohn oder Seitenverwandter ſeines Vorgängers ſeyn, da überhaupt die coexiſtirende Eigenſchaft eines Privaterben auf den Regierungsnachfolger, als ſolchen, keinen mehrenden, und der Abgang derſelben keinen mindernden Einfluß hat, überdieß Söhne und Seitenverwandte in dieſer Hinſicht ſich völlig gleich ſtehen, und jene daher, ſo gut wie dieſe, zur Ausſchlagung der Privaterbſchaft vollkommen berechtigt ſind, wogegen das berühmte Longobardiſche Lehengeſetz (II. F. 45.) nicht angeführt werden kann, indem dasſelbe auf die mit Landeshoheit verſehenen Territorien Teutſchlands durchaus keine Anwendung findet."

Dieſe neue Theorie erhob alſo das zur Regel, was nach der ältern Theorie die Ausnahme war; ſie legte einem jeden Regierungsnachfolger die Verbindlichkeit auf, eine jede Regierungshandlung des Regierungsvorfahrers aufrecht zu erhalten, in ſo fern nicht dieſe Regel in einem gegebenen Falle wegen der Beſchaffenheit der Regierungshandlung (erweislich) eine Ausnahme leide. Wendet man nun dieſe Theorie zur Beurtheilung der in Frage ſtehenden Regierungshandlung Sr. Majeſtät, des letztverſtorbenen Königes von Hannover, an, ſo dürfte dieſe Regierungshandlung d. i. die Einführung der Verfaſſung vom Jahre 1833 unter die Regel und nicht unter die Ausnahme zu bringen ſeyn. Allerdings unterwarf ſich der König in dem Staatsgrundgeſetze wegen der Ausübung der Königlichen Gewalt gewiſſen der Vorzeit unbekannten Einſchränkungen. Aber der hier hauptſächlich einſchlagende Artikel des Staatsgrundgeſetzes, der ſechste, lautet nur ſo:

„Der König, als Oberhaupt des Staates, vereiniget in ſich die geſammte Staatsgewalt, und übt ſie auf verfaſſungsmäßige Weiſe aus."

Die Souverainetät des Königes alſo wird durch jene Einſchränkungen keineswegs beeinträchtiget; die Verfaſſung des Königreiches iſt nach wie vor eine Monarchie. Nur in der Ausübung ſeiner Souverainetätsrechte iſt der König in den durch das Staatsgrundgeſetz beſtimmten Fällen und auf die durch dasſelbe Geſetz beſtimmte Weiſe beſchränkt.

Mag auch zu Folge des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1833 die Machtvollkommenheit in der Ausübung beſchränkter ſeyn, als vormals die Landeshoheit war, ſo läßt ſich doch nicht behaupten, daß Se. Majeſtät, der letztverſtorbene König von Hannover, indem Er ſich wegen der Ausübung der Machtvollkommenheit an die Vorſchriften jenes Geſetzes band, „die durch allgemeine oder partikulare Grundgeſetze und Obſervanzen gezogenen Grenzen ſeiner Macht überſchritten" und daher durch dieſe ſeine Regierungshandlung nicht auch ſeinen Regierungsnachfolger verpflichtet habe. Vielmehr beſtand von jeher ſowohl in Deutſchland überhaupt als in den Hannoverſchen Landen insbeſondere das Herkommen, daß der regierende Herr der Ausübung ſeiner landesherrlichen Rechte nach Zeit und Umſtänden gewiſſe Grenzen im Intereſſe der Landſtände ſetzte. Mehr aber fordert die vorliegende Theorie von einer Regierungshandlung dieſer Art nicht, damit die Handlung auch für die Regierungsnachfolger verpflichtend ſey. Ebenſo hat zwar das Staatsgrundgeſetz vom Jahre 1833 die Einkünfte des geſammten Krongutes der Staatskaſſe zur Deckung des Staatsaufwandes überwieſen. Jedoch fügt das Geſetz dieſer Überweiſung Bedingungen und Klauſeln hinzu, zu Folge welcher die Überweiſung nicht das Eigenthum an dem Krongute, ſondern nur die Verwaltung des Krongutes betrifft [1]), zumal wenn man erwägt, daß nach dem Deutſchen Reichsſtaatsrechte die Einkünfte aus den Kammergütern und aus den Regalien nicht etwa bloß zur Deckung der perſönlichen Ausgaben des regierenden Herrn und des Regentenhauſes, ſondern zugleich zur Beſtreitung der Staatsausgaben in der engeren Bedeutung zu verwenden waren, ja daß den Unterthanen die Verbindlichkeit, Steuern zu entrichten, in der Regel nur unter der Bedingung oblag, daß die Einkünfte aus jenen Quellen nicht zur Deckung der geſammten Staatsbedürfniſſe hinreichte [2]). Endlich geſtattete zwar das Staatsgrundgeſetz vom Jahre 1833, (§. 123.) Krongüter mit Zuſtimmung der Stände zu veräußern, ohne daß es Veräußerungen dieſer Art auch von der Zuſtimmung der Agnaten oder Regierungsnachfolger abhängig machte. Aber dasſelbe Geſetz verord-

1) Vgl. das Staatsgrundgeſetz vom Jahre 1833 §. 122 ff.

2) Vgl. Leiſt in dem a. W. §. 226. 228. 229.

net zugleich, daß der Werth der veräußerten Krongüter jederzeit wieder, besonders in Landgütern oder Forsten, nutzbar angelegt werden solle, (§. 123.) nicht zu gedenken, daß das Gesetz den Agnaten oder Regierungsnachfolgern nirgends das Recht abspricht, sich der Veräußerung eines Krongutes zu widersetzen.

Wir schließen diese Ausführung mit einem Citate aus dem Werke eines Schriftstellers, dessen monarchische Gesinnung gewiß nicht bestritten werden kann.

„Successor in territorio," sagt Pütter in seinen primis lineis juris privati principum, Lib. I. Cap. X. §. 64.[1]) „quicunque demum fuerit, ea quae antecessor tanquam dominus territorialis legitime in vim obligandi perpetuam peregit, indistincte praestare tenetur; adeoque Conventiones territoriales cujuscunque generis rite conditas, (veluti *pacta cum ordinibus provincialibus inita* vel cum vicinis, etc.) item privilegia aliasque concessiones legitime impetratas, non magis, quam ipse antecessor, revocare potest. Precario vel vitio impetrata, vel ad tempus concessa revocari posse, non ex jure successionis, sed ex natura rei repetendum est."

§. 10.

Wenn hiernach die fortdauernde Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes des Königreiches Hannover vom Jahre 1833 schon nach dem Deutschen Reichsstaatsrechte (oder nach dem ehemaligen Deutschen Territorialstaatsrechte) vertheidiget werden kann, so dürfte sie nach dem heutigen Deutschen Staatsrechte noch entscheidendere Gründe für sich haben. Zwar enthält das Deutsche Bundesrecht nirgends eine Vorschrift, welche die vorliegende Frage unmittelbar oder mittelbar entschiede[2]). Aber die Auflösung des Deutschen Reiches und die Stiftung

1) Übereinstimmend mit Pütter äußert sich über dieselbe Frage Struben in den rechtlichen Bedenken I. Thl. n. I. und CXV. — S. auch: Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover. Herausg. von Dahlmann. Jena 1838. S. 11 ff.

2) Denn man würde wohl in den Artikel LV. der Wiener Schlußakte:

des Deutſchen Bundes, haben ihrem Weſen nach rechtliche Folgen gehabt, welche auch in die vorliegende Frage weſentlich eingreifen.

Das in den Zeiten des Deutſchen Reiches geltende Deutſche Staatsrecht betrachtete nicht den jeweiligen Landesherrn, ſondern das regierende Haus als dasjenige Subject, welchem die Landeshoheit als ein Recht zuſtand [1]). Nun konnte man zwar zur Beſtimmung der Grenzen des nutznießlichen Rechts, welches hiernach dem jeweiligen Landesherrn, als ſolchem, allein verblieb, nicht die Regel anwenden, welche das Civilrecht über das Verhältniß zwiſchen dem Nutznießer und dem Eigenthümer aufſtellt. Ja, die §. 9. auseinandergeſetzte zweite Theorie ging ſogar darauf aus, das Verhältniß zwiſchen dem jeweiligen Regenten und dem regierenden Hauſe ſo zu ſtellen, daß es jenen ſo wenig als möglich bei der Ausübung der Landeshoheit beengte. Gleichwohl gebrach es auch dieſer Theorie an derjenigen Beſtimmtheit, welche ſie allein zur Entſcheidung zweifelhafter Fälle tauglich machen konnte. Noch immer ſtand die Idee einer bloßen Nutznießung, eines bloßen ususfructus, salva rei substantia, auf welchen ſich das Recht des jeweiligen Regenten beſchränke, im Hintergrunde; daher man auch ſelbſt bei den bewährteſten Schriftſtellern über dieſe Lehre, z. B. bei den oben angeführten, Äußerungen findet, welche eben ſowohl für als gegen den Regierungsnachfolger gedeutet werden können [2]). — Anders ſtellt ſich die Sache nach dem heutigen Rechte,

---

„Den ſouverainen Fürſten der Bundesſtaaten bleibt überlaſſen, dieſe innere Landes-Angelegenheit" (d. i. die Vollziehung des 13. Artikels der Bundesakte) „mit Berückſichtigung ſowohl der früherhin geſetzlich beſtandenen ſtändiſchen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe, zu ordnen."

etwas hineinlegen, was nicht in demſelben liegt, wenn man annähme, daß ſchon dieſer Artikel die ſouverainen Fürſten des Deutſchen Bundes von der Verbindlichkeit losſpräche, bei der Einführung oder Abänderung einer landſtändiſchen Verfaſſung die Zuſtimmung der Agnaten einzuholen.

1) S. *Biener*, de natura et indole dominii et indole in territoriis Germaniae. (Halle 1780) p. 44. — Leiſt in dem a. W. §. 24.

2) Wie iſt z. B. in den oben angeführten Worten Pütters: Successor in territorio, quae antecessor *legitime* peregit, praestare tenetur, das Wort: legitime zu deuten? oder welchen Aufſchluß giebt das Wort über die unter die Regel zu

kraft der den Fürsten des Deutschen Bundes zustehenden Souverainetät. Nach dieſem Rechte vereiniget der jeweils regierende Herr in ſich alle Rechte der Machtvollkommenheit oder der Staatsgewalt, — ein Satz, der mit ſo viel Worten faſt in allen den neueren Deutſchen Verfaſſungsurkunden vorkommt [1]). Nach dem heutigen Rechte alſo iſt der jeweilige Souverain nicht etwa bloß der Nutznießer oder Verwalter eines dem regierenden Hauſe zuſtehenden Rechts; ſondern er iſt in Beziehung auf die Souverainetät ſchlechthin der Vertreter oder Repräſentant ſeines Geſchlechts. Was Er anordnet, bewilliget oder verſpricht, iſt ſo zu betrachten, als ob es von der geſammten Dynaſtie angeordnet, bewilliget oder verſprochen worden wäre. Eine Handlung, die Ihm eine unabänderliche Verbindlichkeit auferlegt, legt dieſelbe Verbindlichkeit auch ſeinen Regierungsnachfolgern auf. Darum und in dieſem Sinne ſind Könige unſterblich. Darum iſt die Monarchie, ungeachtet des in ihr eintretenden Regentenwechſels, dennoch mit der Ewigkeit des Staates vereinbar. Eine jede andere Lehre ſteht nicht etwa bloß mit dem Intereſſe der Unterthanen, ſondern eben ſo ſehr mit dem des Monarchen im Widerſpruche. Welche Ausſicht eröffnet ſie z. B. dem jeweiligen Souveraine in die Zukunft? — Wenn nun die Verfaſſung des Königreiches Hannover vom Jahre 1833 für den Fürſten, unter welchem ſie zu Stande gekommen war, verbindende Kraft hatte, wie könnte oder wie dürfte man behaupten, daß mit dem Leben dieſes Fürſten zugleich auch dieſe Verfaſſung erloſchen ſey? Mögen auch durch dieſe Verfaſſung der Ausübung der Königlichen Gewalt engere Grenzen geſetzt worden ſeyn, als ihr vorher geſetzt waren; das Wort des Königes war zugleich das Wort ſeiner Regierungsnachfolger.

Mit dieſem Unterſchiede zwiſchen dem ehemaligen und dem heuti-

---

bringenden Fälle? — Der Vorwurf gilt nicht etwa dem Schriftſteller, ſondern der Theorie.

1) Z. B. in dem Staatsgrundgeſetze des K. Hannover, (vom J. 1833) §. 6. — in dem des K. Baiern, Tit. II. §. 1. — in dem des K. Sachſen, §. 4. — in dem des K. Würtemberg, §. 4. — in dem des G.H. Baden, §. 5. — in dem des Churfürſtenthumes Heſſen, §. 10.

gen Deutſchen Verfaſſungsrechte ſteht ein anderer in Zuſammenhang. In den Zeiten des Deutſchen Reichs waren alle Mitglieder eines Deutſchen Fürſtenhauſes reichsunmittelbar; in Beziehung auf die Unterthänigkeit waren ſie insgeſammt, den regierenden Herrn mit eingeſchloſſen, einander gleich [1]). Jetzt ſind dem Souveraine auch die Mitglieder ſeiner Familie unterthan, wenn ſie auch, in dem Intereſſe der Monarchie, die erſte Stelle unter den Unterthanen einnehmen. Geſetzt alſo auch, daß dem regierenden Herrn nach dem ehemaligen Rechte z. B. eine jede einſeitige Verfügung über das Kammergut unterſagt geweſen wäre, nach dem heutigen Rechte würden auf eine Verfügung dieſer Art nur die Grundſätze anwendbar ſeyn, welche von dem Falle gelten, da Einzelne ihr Sondereigenthum dem öffentlichen Beſten zum Opfer bringen müſſen. Die Verfügung ſelbſt könnte deshalb nicht angefochten werden, und eben ſo wenig oder noch weniger ein Verfaſſungsgeſetz, in welchem eine ſolche Verfügung enthalten wäre.

Man würde ſich übrigens irren, wenn man der Theorie, welche in dieſem Paragraphen aufgeſtellt und vertheidiget worden iſt, den Vorwurf machen wollte, daß zu Folge derſelben der Souverain zum Nachtheile ſeines Geſchlechts eine jede Veränderung mit der Verfaſſung vornehmen könnte. Das Thronfolgegeſetz der Monarchie kann er auch nach dieſer Theorie nicht einſeitig abändern [2]). Denn dieſes iſt der Titel, vermöge deſſen er ſelbſt zur Herrſchaft gelangt iſt. Auch nach dieſer Theorie alſo erſtreckt ſich ſeine Machtvollkommenheit nicht ſo weit, daß er z. B. das Herrſcherrecht auf ein anderes Geſchlecht übertragen oder für das Recht zur Regierungsnachfolge in ſeinem eigenen Geſchlechte, ohne Zuſtimmung der Betheiligten, eine neue Regel aufſtellen könnte.

§. 11.

Vergleicht man die §. 10 auseinandergeſetzte Theorie mit der Praxis, ſo kann man ſie die sententia communis sive recepta nennen.

1) Vgl. Leiſt in dem a. W. §. 18 und die daſelbſt benannten Schriften.

2) Dieſer Grundſatz wird auch von der Verfaſſung des K. Hannover (1833) allenthalben anerkannt. Vgl. §. 11, 15, 16, 18, 19, 21.

So wenig in dem Königreiche Hannover im Jahre 1819 oder im Jahre 1833 die Zustimmung der Agnaten zur Einführung der neuen Verfassung für nothwendig erachtet wurde, eben so wenig wird in irgend einer andern neueren Deutschen Verfassungsurkunde angeführt, daß sie die Zustimmung der Agnaten erhalten habe; und doch stimmen alle diese Staatsgrundgesetze in den Hauptsätzen unter sich und mit dem Staatsgrundgesetze des Königreiches Hannover (1833) überein [1]). Dagegen läßt sich von einer Deutschen Regierung, von der Regierung des Königreiches Würtemberg, nachweisen, daß sie die oben §. 10 aufgestellte Theorie gegen die Einsprüche der Agnaten standhaft vertheidiget hat. In Würtemberg hatten ehemals die Agnaten des Herzogs sehr bedeutende ihnen durch die Landesverfassung zugesicherte Rechte. Diese Verfassung wurde im Jahre 1806 von Sr. Majestät, dem damals regierenden Könige Friedrich, aufgehoben. Als späterhin (im Jahre 1815) der König Friedrich, in Gemäßheit der von Ihm gegebenen Konstitution, die Stände einberief, wendeten sich einige der Herren Brüder des Königs, als Agnaten, sowohl an den König als an die Stände mit einer Verwahrung Ihrer Rechte. Sie wurden jedoch von dem Könige abschläglich beschieden; und zwar aus dem Grunde, weil die Konstitution eines unabhängigen Staates nirgends unter Mitwirkung der Agnaten entworfen oder abgeändert werde, da diese an der Staatsgewalt keinen Antheil nehmen könnten noch dürften [2]). Einen ähnlichen Schritt that der Prinz Paul im Jahre 1817 mittelst eines an die Stände und an den Geheimen-Rath gerichteten Schreibens. Se. Majestät, der jetzt regierende König, erklärte jedoch hierauf, „auf den von

1) Auch ist Uns nur ein Fall bekannt, daß das Staatsgrundgesetz von dem Regierungsnachfolger, mittelst einer ausgestellten Urkunde, förmlich genehm gehalten worden wäre. S. die Erklärung des Kronprinzen von Baiern, d. d. den 30. May 1818 in dem Gesetzblatte des K. Baiern 1818 XVIII. Stück. (Die Verfassungsurkunde des K. Sachsen ist zwar allerdings von dem Prinzen Regenten unterzeichnet. Jedoch dieser Fall gehört nicht hieher.)

2) Günstiger wurde die Rechtsverwahrung von den Ständen, unter den damaligen Verhältnissen, aufgenommen. S. die Verhandlungen der Stände des K. Würtemberg. I. Abth. S. 26 ff. II. Abth. S. 24 f. 33 ff. IV. Abth. S. 10 ff. 57 ff. IX. Abth. S. 8. 35 ff.

Seinem Herrn Vater beobachteten Grundſätzen ſchlechthin zu beharren und keine Einmiſchung in die Unterhandlungen zuzugeben“ [1]). Mit einem Schreiben ähnlichen Inhalts wendete ſich der Prinz auch an die Ständeverſammlung vom Jahre 1819, auf welcher endlich die dermalige Verfaſſung des Königreiches Würtemberg zu Stande kam. Jedoch auch dießmal erreichte Er nicht den beabſichtigten Zweck [2]). — In der That iſt die Frage, ob die Verfaſſung, die ein Deutſcher Souverain ſeinem Lande gegeben hat, auch die Regierungsnachfolger verpflichte, nicht bloß eine landſtändiſche, ſondern zugleich eine Souverainetäts-Frage.

Zur Frage B. des §. 1.

§. 12.

Jedoch, wenn ſich auch aus der obigen Ausführung (§. 2—11) ergeben dürfte, daß ſich die fortdauernd-verbindende Kraft des Staatsgrundgeſetzes des Königreiches Hannover vom Jahre 1833 gegen das Königliche Patent vom 1. Novbr. 1837, durch welches dieſes Geſetz für erloſchen erklärt worden iſt, mit genügenden Gründen vertheidigen läßt, ſo iſt doch eine andere Frage die, ob ſich nicht nach der Publikation dieſes Patentes Begebenheiten im Königreiche Hannover ereignet haben, zu Folge welcher jenes Geſetz auch den Rechten nach als aufgehoben oder als erloſchen zu betrachten iſt, alſo Begebenheiten, durch welche die Rechtsfragen, zu denen das Patent Veranlaſſung geben konnte, ihre Erledigung erhalten haben.

Die Begebenheiten, auf welche ſich dieſe Frage bezieht, ſind die: Der Zurücknahme des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1833 folgte bald

---

1) Verhandlungen ꝛc. Heft XXXVII. S. 61 ff. 156 ff. XXXVIII. S. 193 f. 205 ff. 235 ff.

2) Die endliche Erledigung dieſer Angelegenheit, wenn ſie anders erfolgt iſt, iſt aus den Landtagsakten nicht zu erſehn. Eben ſo wenig kommt in dieſen Akten eine von dem Prinzen gegen die neue Verfaſſung eingelegte Proteſtation vor. Nie iſt der Prinz in der Ständeverſammlung erſchienen; er hat mithin auch nicht den Ständeeid geleiſtet. Vgl. die Verhandlungen ꝛc. Abth. XLI. S. 3. 41 ff. Abth. XLIV. S. 12 f.

eine andere Maaßregel; die landſtändiſche Verfaſſung vom Jahre 1819 wurde wiederhergeſtellt. Ein neuer Landtag wurde einberufen; die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage ſollten nach dem Staatsgrundgeſetze vom Jahre 1819 geſchehn; und ſie wurden nach Maaßgabe dieſes Geſetzes vorgenommen. Die Stände verſammelten ſich hierauf. Sie faßten Beſchlüſſe, und unter andern einen Beſchluß, wodurch die Steuern, welche bisher zu Folge der ſeitdem aufgehobenen Verfaſſung vom Jahre 1833 erhoben worden waren, auf ein Jahr verlängert wurden. Auch ſind ſeit der Aufhebung der Verfaſſung vom Jahre 1833 die Steuern nach wie vor entrichtet worden.

Die obige Frage ſtellt ſich demnach ſo: Liegt nicht in den ſo eben angeführten Thatſachen ein Anerkenntniß der neuen oder wiederhergeſtellten Verfaſſung, der Verfaſſung vom Jahre 1819? ein Anerkenntniß, welches den bei der Aufhebung der Verfaſſung vom Jahre 1833 unmittelbar Betheiligten mit Beſtande Rechtens entgegengeſetzt werden kann, wenn ſie die Einwendungen, welche der Maaßregel urſprünglich entgegenſtanden, auch jetzt noch geltend machen wollen oder wollten?

Es laſſen jedoch alle jene Thatſachen, wie ſich aus dem Folgenden ergeben wird, eine zweifache Deutung zu d. i. es giebt Gründe ſowohl für als wider die Meinung, daß in dieſen Thatſachen ein Anerkenntniß der wiederhergeſtellten Verfaſſung vom Jahre 1819 liege. Und Wir werden Uns hier auf die Darſtellung der einen und der andern Deutung, ohne Uns für die eine oder für die andere zu entſcheiden, um ſo mehr beſchränken, da die Frage von dem geſchehenen Anerkenntniſſe der neuen Verfaſſung in Beziehung auf die vorliegende Hauptfrage (C.) nur eine Vorfrage iſt. (Übrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Entſcheidung dieſer Vorfrage, wie ſie auch ausfallen müßte, dem Rechte der hohen Deutſchen Bundesverſammlung, auf die Vollziehung des Artikels LVI. der Wiener Schlußakte auch in dem vorliegenden Falle zu beſtehn, auf keine Weiſe Eintrag thun könnte.)

§. 13.

Für die Meinung, nach welcher ſich aus jenen Thatſachen ergiebt, daß die geſchehene Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes vom J. 1833 von dem Lande anerkannt worden ſey, laſſen ſich hauptſächlich folgende Gründe anführen:

Sowohl dem Staatsgrundgeſetze vom Jahre 1819 als dem vom Jahre 1833 liegt das Repräſentativſyſtem zum Grunde. Wenn auch beide Geſetze in der Art, wie ſie dieſes Syſtem durchführen, von einander abweichen, ſo ſind doch die Verſchiedenheiten zwiſchen ihnen in Beziehung auf das (hier allein in Betrachtung kommende) Recht, die Abgeordneten zur zweiten Kammer zu wählen, nicht von der Bedeutung, daß man die Geſammtheit, welcher jenes Recht nach dem einen und nach dem andern Geſetze zuſteht, nicht als eine und dieſelbe Geſammtheit oder Perſon zu betrachten hätte, oder daß man einer nach dem Staatsgrundgeſetze vom Jahre 1819 gewählten zweiten Kammer das Recht abſprechen könnte, das Volk oder das Land eben ſo zu vertreten, wie der nach dem Staatsgrundgeſetze vom Jahre 1833 gewählten zweiten Kammer dieſes Vertretungsrecht zuſtand. Nun hat aber die wahlberechtigte Geſammtheit, nach Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1833 und nachdem das Staatsgrundgeſetz vom Jahre 1819 wiederhergeſtellt worden war, die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer in Gemäßheit des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1819 vorgenommen. Die in Gemäßheit dieſes Geſetzes gewählten Abgeordneten konnten ſich nur kraft deſſelben Geſetzes zu einer Kammer vereinigen und vereint Beſchlüſſe faſſen. Indem ſie alſo auf dem Landtage erſchienen und zu einer Kammer vereiniget Beſchlüſſe faßten, haben ſie die Gültigkeit des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1819 im Namen und anſtatt des Landes oder Volkes anerkannt oder vielmehr nur das Anerkenntniß dieſes Staatsgrundgeſetzes, welches ſchon in den vorausgegangenen Wahlen lag, wiederholt und beſtätiget.

Man wende nicht ein, daß, wenn das Staatsgrundgeſetz vom Jahre 1833 nicht einſeitig für erloſchen erklärt werden konnte, auch al-

les das, was in Gemäßheit dieser Erklärung geschehn ist, nicht für rechtsbeständig erachtet werden könne. Mag sich auch gegen die Rechtsbeständigkeit jener Erklärung noch so viel einwenden lassen, die Erklärung ist von der andern Seite durch die That als gültig erkannt worden. Auch wenn man auf den vorliegenden Fall die Grundsätze des Civilrechts anwenden könnte oder wollte, so hört doch ein Vertrag auf, verpflichtend zu seyn, wenn die einseitig geschehene Aufkündigung des Vertrages von der andern Vertragsparthei (verbis vel factis) genehm gehalten wird.

Scheinbar ist die Einwendung, welche gegen die obige Meinung aus der Erklärung der (im Jahre 1838 in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1819 zusammengesetzten und einberufenen) zweiten Kammer entlehnt werden könnte,

„daß keine Handlung der jetzt versammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer auf die vor dem Regierungsantritte Sr. Majestät rechtmäßig bestandene Verfassung gegründeten und in Gemäßheit derselben berufenen und componirten Ständeversammlung erforderlich sey."

Diese Einwendung ist *scheinbarer*. Denn, nach einem Grundsatze des Repräsentativsystems ist das, was die zweite Kammer beschließt, oder ausspricht so zu betrachten, als ob es von der Gesammtheit derer, welche die Abgeordneten zur zweiten Kammer gewählt haben, beschlossen oder ausgesprochen worden wäre. Es kann daher jene Erklärung der zweiten Kammer so gedeutet werden, als ob mittelst derselben die Zustimmung, welche das Volk durch die vorgenommenen Wahlen zur Wiederherstellung der Verfassung vom Jahre 1819 gegeben hatte, zurückgenommen oder entkräftet worden wäre. — Allein, nicht zu gedenken, daß die in Frage stehende Erklärung nur von der zweiten und nicht auch von der ersten Kammer des Königreiches Hannover erlassen worden ist, so ist jener Grundsatz des Repräsentativsystemes nicht dahin auszudehnen, daß die zu einer Kammer vereinigten Volksabgeordneten das Verfassungsgesetz, auf welchem der ihnen ertheilte Auftrag und mithin das rechtliche Daseyn der Kammer beruht, für nichtig erklären könn-

ten. Sie könnten ſonſt dieſes Geſetz, welchem ſie doch lediglich und allein ihr Stimmrecht verdanken, weſentlich umgeſtalten. In dem vorliegenden Falle aber hatte die zweite Kammer des Königreiches Hannover vom Jahre 1838 entweder überall nicht das Recht, im Namen des Landes zu ſprechen, oder ſie hatte dieſes Recht nur innerhalb der Grenzen, welche ihr das von ihren Kommittenten (durch die vorgenommenen Wahlen) anerkannte Staatsgrundgeſetz, der Machtbrief der zweiten Kammer vom Jahre 1838, vorzeichnete. Die zweite Kammer ſetzte ſich durch die in Frage ſtehende Erklärung ſogar in Widerſpruch mit dem Beſchluſſe, welchen ſie ſelbſt wegen der fernern Zahlung der Steuern gefaßt hatte.

§. 14.

Andererſeits laſſen ſich für die entgegengeſetzte Meinung (§. 13) folgende Gründe geltend machen:

Wenn man ſchon im Allgemeinen aus bloßer Thatſache nicht leichtlich auf eine Einwilligung und ſogar auf eine Verzichtleiſtung zu ſchließen hat, ſo gilt das insbeſondere von dem vorliegenden Falle. In gewöhnlichen Zeiten würden vielleicht die §. 13 angeführten Thatſachen zur Begründung des Reſultates hinreichen, welches aus denſelben in dem 13. §. gezogen worden iſt. Aber die Zeiten und Umſtände, von welchen hier die Rede iſt, waren von einer ſo ungewöhnlichen und eigenthümlichen Beſchaffenheit, daß man bei der Beurtheilung des Geſchehenen nicht behutſam oder vorſichtig genug verfahren kann.

Es iſt wahr, die Wahlen für den Landtag vom Jahre 1838 ſind nach dem — von Sr. Majeſtät, dem jetzt regierenden Könige, wiederhergeſtellten oder erneuerten — Staatsgrundgeſetze vom Jahre 1819 vorgenommen worden. — Allein der Fall ſtand ſo: Nach Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1833 und nachdem die nach Maaßgabe dieſes Geſetzes einberufene Ständeverſammlung aufgelöſt worden war, gebrach es den Einwohnern des Königreiches an einem verfaſſungsmäßigen Organe, durch welches ſie, als eine Geſammtheit, ihre Vorſtellungen gegen jene Maaßregel an die Regierung zu richten im Stande geweſen wären. Kann man nun wohl, unter dieſen Umſtänden, aus

den nach Maaßgabe des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1819 erfolgten Wahlen der Landtagsabgeordneten den Schluß ziehen, daß die Wählenden durch dieſe Wahlen die geſchehene Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1833 als rechtsbeſtändig anerkennen wollten? oder hat nicht die Annahme, daß ſich die Wählenden nur ein gemeinſchaftliches Organ für ihre Gegenvorſtellungen oder Anträge verſchaffen wollten, eben ſo viel oder ſelbſt noch mehr für ſich? zumal wenn man die aus öffentlichen Blättern bekannten beſonderen Vorgänge in Erwägung zieht, welche vor und bei den Wahlen vorfielen?

Wenn hiernach die nach dem Staatsgrundgeſetze vom Jahre 1819 erfolgten Wahlen kein entſcheidendes Gewicht in die Wagſchale der erſten Meinung (§. 13) legen, ſo kann man eben ſo wenig und aus denſelben Gründen nicht aus dem Erſcheinen der gewählten Abgeordneten auf dem Landtage des Jahres 1838 die Folgerung ziehn, daß ſchon in dieſem Erſcheinen das in die Frage ſtehende Anerkenntniß liege. Auch der oben wörtlich angeführte Beſchluß, durch welchen ſich die zweite Kammer des Jahres 1838 für die fortdauernde Gültigkeit des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1833 erklärte, ſtellt ſich nun in einem andern Lichte dar, als nach der erſten Meinung. Die zweite Kammer überſchritt nicht ſondern erfüllte vielmehr durch dieſen Beſchluß den Auftrag, den ſie von ihren Kommittenten erhalten hatte oder welchen die Mehrheit nach ihrer beſten Überzeugung von ihren Kommittenten erhalten zu haben glaubte. Ja man kann dieſen Beſchluß, nach den Grundſätzen des Repräſentativſyſtems, ſogar als eine ausdrückliche Erklärung über den Zweck der nach dem Staatsgrundgeſetze vom Jahre 1819 erfolgten Wahlen betrachten.

Der in dem vorliegenden Paragraphen vertheidigten Meinung kann auch nicht der Beſchluß entgegengeſetzt werden, durch welchen der Landtag vom Jahre 1838 das frühere Budget auf ein Jahr verlängerte. Denn dieſer Beſchluß wurde nicht nur zu einer Zeit gefaßt, da eine gütliche Vereinbarung mit der Regierung noch in Ausſicht ſtand, ſondern er reihte ſich auch unmittelbar an ein Geſetz an, welches unter der Herrſchaft des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1833 erlaſſen worden war.

Zur Frage C. des §. 2.

§. 15.

Die vorliegende Frage, die Frage alſo:

> Sind die Obrigkeiten des Königreiches Hannover verpflichtet, die in den Steuergeſetzen vorgeſchriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern fortdauernd zu leiſten?

erlediget ſich zwar ſofort, wenn man annimmt, daß die in dem Königlichen Patente vom 1. Novbr. 1837 ausgeſprochene Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1833 von denen anerkannt und gutgeheißen worden ſey, welche allein auf ein Recht des Widerſpruchs Anſpruch machen konnten. (Vgl. §. 12—14.) Denn jene Frage kann nur unter der Vorausſetzung aufgeworfen werden, daß das wiederhergeſtellte oder erneuerte Staatsgrundgeſetz vom Jahre 1819 für die Obrigkeiten und überhaupt für die Einwohner des Königreiches Hannover nicht verpflichtend wäre.

Wir werden jedoch jene Frage (C.) jetzt noch gleich als eine von den beiden vorhergehenden Fragen (A. B.) unabhängige Frage erörtern oder, mit andern Worten, ſie ſo ſtellen:

> Angenommen, daß das Staatsgrundgeſetz des Königreiches Hannover vom Jahre 1833 als fortdauernd-verpflichtend zu betrachten wäre, — würden die Obrigkeiten dieſes Königreiches verpflichtet ſeyn, die oben gedachte obrigkeitliche Hülfe, bewandten Umſtänden nach, zu leiſten?

und Wir werden dieſe Frage theils nach dem Staatsgrundgeſetze vom Jahre 1833 ſelbſt, theils nach allgemeinen Grundſätzen erörtern und beantworten.

Wir haben übrigens die Frage ſo geſtellt, daß in derſelben nur von der Pflicht und nicht von dem Rechte der Obrigkeiten, die mehrerwähnte Hülfe zu leiſten, die Rede iſt. Denn die Rechte einer jeden Obrigkeit erſtrecken ſich überhaupt nur ſo weit, als ihre Pflichten. Wozu eine Obrigkeit in Beziehung auf ihre Amtsbefohlenen nicht verpflichtet iſt, dazu iſt ſie eben ſo wenig berechtiget.

§. 16.

Selbſt nach dem Staatsgrundgeſetze vom Jahre 1833 aber haben die Obrigkeiten des Königreiches Hannover die in Frage ſtehende Verbindlichkeit entſchieden auf ſich. Denn der §. 161 dieſes Geſetzes, die hier unmittelbar einſchlagende Stelle, lautet ſo:

„Alle Civil-Staatsdiener, mögen ſie vom Könige oder deſſen Behörden ernannt, oder von einzelnen Berechtigten oder Corporationen erwählt, präſentirt oder ernannt ſeyn, ſind durch ihren, auf die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgeſetzes auszudehnenden, Dienſteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu ſehen, daß ſie keine Verletzung der Verfaſſung enthalten. In gehöriger Form erlaſſene Befehle vorgeſetzter Behörden befreien ſie von der Verantwortung, und übertragen dieſelbe an den Befehlenden[1])."

Die Stelle unterſcheidet alſo zwiſchen den Verfügungen, welche von einem Beamten ſelbſt ausgehn, und den Verfügungen, durch welche ein Beamter nur die Befehle ſeiner Dienſtvorgeſetzten in Vollziehung ſetzt. In dem erſtern Falle ſoll der Beamte für ſeine die Verfaſſung verletzenden Verfügungen verantwortlich ſeyn, nicht aber in dem letztern Falle, (vorausgeſetzt jedoch, daß in dem letztern Falle der Beamte ſich darauf beſchränkt hat, den Befehl der höheren Behörde in Vollziehung zu ſetzen.) Nun legt zwar das Geſetz den untergeordneten Beamten nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit auf, die Befehle der höheren Behörde auch dann in Vollziehung zu ſetzen, wenn ſie mit der Verfaſſung in Widerſpruch ſtehen ſollten. Aber, indem es die untergeordneten Beamten wegen der Vollziehung der Befehle der vorgeſetzten Behörde von aller Verantwortlichkeit freiſpricht, unter der einzigen Bedingung, daß dieſe Befehle in der gehörigen Form erlaſſen worden ſind, ſtellt es die Vollziehung aller in gehöriger Form von der vorgeſetzten Behörde erlaſſenen Befehle, dieſe mögen mit der Verfaſſung in Übereinſtimmung oder in Widerſpruch ſtehn, unter den von jenen Beamten zu leiſtenden Dienſteid,

1) Mit dieſer Stelle iſt der §. 151 das Staatsgrundgeſetzes zu vergleichen. Er handelt von der Verantworlichkeit der Miniſter.

verpflichtet es alſo die untergeordneten Beamten ſchlechthin, den Befehlen der vorgeſetzten Behörde, wenn nur dieſe Befehle in gehöriger Form erlaſſen worden ſind, Gehorſam zu leiſten. Übrigens ergiebt ſich ſchon aus der Wortfaſſung des §. 161, daß derſelbe vorzugsweiſe das Verhältniß zwiſchen den niederen und den höheren und höchſten Beamten der vollziehenden Gewalt vor Augen hat. (Vgl. den §. 136 desſelben Geſetzes.) — Wendet man nun den Inhalt des mehrerwähnten §. 161 des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1833 auf den vorliegenden Fall an, ſo iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß es ſich in dieſem Falle von Verfügungen handle, welche in das Gebieth der vollziehenden Gewalt gehören, — daß die Obrigkeiten des Königreiches Hannover, indem ſie die in den Steuergeſetzen vorgeſchriebene Hülfe zur Beitreibung der Steuern leiſten, nur die (übrigens in gehöriger Form erlaſſenen, ja ſchon in den beſtehenden Steuergeſetzen liegenden) Befehle der ihnen vorgeſetzten Behörden und der höchſten Behörde in Vollziehung ſetzen, — daß ſie daher, wenn ſie ſich der Leiſtung jener Hülfe weigerten, ihren Dienſteid verletzen und ſich mithin eines Dienſtvergehens ſchuldig machen würden.

Gleichwohl läßt ſich gegen dieſen Schluß, — allemal vorausgeſetzt, daß das Staatsgrundgeſetz vom Jahre 1833 auch jetzt noch verbindende Kraft habe oder hätte, — eine Einwendung aus dem §. 145 desſelben Geſetzes ableiten. Es verordnet nämlich dieſer Paragraph unter anderem:

„In dem jährlich erforderlichen Ausſchreiben" (der Steuern und Abgaben) „ſoll der ſtändiſchen Bewilligung beſonders gedacht werden."

Aus dieſer Vorſchrift könnte man die Folgerung ziehn, daß, weil ſeit der Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1833 das Ausſchreiben der Steuern der ſtändiſchen Bewilligung, dieſe im Sinne des Staatsgrundgeſetzes genommen, nicht weiter gedenken könne, auch den Befehlen, welche jetzt noch wegen der Erhebung der Steuern erlaſſen werden, die „gehörige Form" abgehe, welche ſie gleichwohl (nach §. 161 desſelben Geſetzes) haben müſſen, wenn die untergeordneten Beamten, welche die Befehle vollziehen, von einer jeden Verantwortlichkeit deshalb befreit und mithin zur Vollziehung dieſer Befehle unbedingt verpflichtet ſeyn ſollen. — Allein, dieſer Einwendung ſteht ſchon das entgegen, daß

der §. 145 die Erwähnung der ständischen Bewilligung nirgends für eine Förmlichkeit des Steuerausschreibens erklärt d. i. sie nirgends zu einer Bedingung macht, von welcher die verbindende Kraft des Ausschreibens und die Verbindlichkeit der Unterthanen, die Steuern zu entrichten, abhängen solle. Wenn man im Zweifel schon überhaupt nicht anzunehmen hat, daß eine gewisse Vorschrift der Gesetze, welche eine Willenserklärung betrifft, eine Förmlichkeit (eine Solennitas externa) für diese festsetze, so kann wohl am allerwenigsten der Vorschrift des §. 145 der Sinn untergelegt werden, daß ein Steuerausschreiben, welches von der ständischen Bewilligung gar keine Erwähnung thue, schon deswegen als nicht erlassen zu betrachten sey. Sonst könnte ja schon ein bloßes Versehen die bedauerlichsten Folgen haben. Sodann aber betrifft die Vorschrift des §. nur das Verhältniß der Regierung zu den Landständen, und nicht das Verhältniß der untergeordneten Vollziehungsbeamten zu ihren Vorgesetzten. Die untergeordneten Beamten sind verpflichtet, die Befehle der höheren Behörden zu vollziehen, sobald nur die Ausfertigung dieser Befehle nicht, z. B. wegen ermangelnder Signatur oder Kontrasignatur, fehlerhaft ist.

§. 17.

Auch wenn man die vorliegende Frage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt, gelangt man zu dem Resultate, daß den Obrigkeiten des Königreiches Hannover die Verbindlichkeit obliege, die in den Gesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung der Steuern fortdauernd zu leisten.

Die Frage stellt sich jetzt so: Handeln überhaupt Beamte der vollziehenden Gewalt widerrechtlich, können sie also zur Verantwortung und Strafe gezogen werden, wenn sie die Befehle der ihnen vorgesetzten Dienstbehörden nicht in Vollziehung setzen, z. B. die von ihnen zur Beitreibung der Steuern zu leistende Hülfe unterlassen? — sollte es auch aus dem Grunde geschehen, weil ihnen die Rechtmäßigkeit dieser Befehle zweifelhaft zu seyn scheint?

Man kann diese Frage auf die allgemeinere zurückführen: Handeln Unterthanen widerrechtlich, welche sich eines passiven oder lei-

denden Ungehorſams gegen die Regierung ſchuldig machen, d. i. eines Ungehorſams, welcher ſich darauf beſchränkt, die ihnen, den Unterthanen, gegen die Regierung obliegenden poſitiven Verbindlichkeiten, (die Obligationes, quae in dando vel faciendo consistant,) nicht zu erfüllen, ohne ſich übrigens den Zwangsmaaßregeln thätlich zu widerſetzen, welche die Regierung ergreift, um dieſe Verbindlichkeiten wirkſam zu machen? Und Wir wollen in dem Folgenden von dieſer allgemeinen Faſſung der Frage ausgehn, weil ſich alsdann die vorliegende ſpeciellere Frage deſto genügender beantworten läßt.

Nun iſt zwar die Regel die, daß nicht ſchon die Verweigerung des Gehorſams gegen einzelne Befehle der Regierung oder der Obrigkeit, ohne Thätlichkeit, für ſtrafbar zu erachten ſey, ſondern daß die Regierung oder die Obrigkeit durch ein ſolches Verhalten der Unterthanen nur ermächtiget werde, ſich durch angemeſſene Zwangsmittel Gehorſam zu verſchaffen [1]). Und dieſe Regel beruht darauf, daß die Regierung, ſo viel ihr auch daran gelegen iſt, daß ihr freiwillig gehorcht werde, dennoch nicht ein Recht auf freiwilligen Gehorſam hat und haben kann. — Allein dieſe Regel ſchließt ſchon ihrer Wortfaſſung nach den Fall aus, da ein Unterthan ſeiner Regierung den Gehorſam ſchlechthin aufſagen wollte [2]). Eine ſolche Erklärung iſt nicht etwa bloß eine Verweigerung des dem Staate gebührenden Gehorſams, ſondern zugleich eine gegen den Staat gerichtete Kriegserklärung. Denn zwiſchen dem Staate und dem Stande der Natur giebt es kein Mittelding. — Dieſem Falle nahe verwandt, ja wohl ſelbſt mit demſelben identiſch iſt der Fall, da die Unterthanen zwar nur einem einzelnen Gebothe der Regierung den Gehorſam verweigern, dieſes Geboth aber von der Art iſt, daß durch die Verweigerung des Gehorſams gegen dieſes Geboth der Arm der Regierung überhaupt gelähmt d. i. die Regierung der Mittel beraubt wird, ſich überhaupt Gehorſam zu verſchaffen. Denn es iſt in

1) Dieſe Regel wird z. B. aufgeſtellt von Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutſchland gültigen peinlichen Rechts §. 201. — von Henke, Lehrbuch der Strafrechtswiſſenſchaft. §. 374.

2) C. A. Tittmann, Handbuch des gemeinen deutſchen peinlichen Rechts. Theil II. §. 313.

der That schwer, wo nicht unmöglich, in rechtlicher Hinsicht, eine Scheidelinie zwischen beiden Fällen zu ziehn, zwischen dem Falle, da die Unterthanen den Gehorsam der Regierung geradezu aufsagen, und dem Falle, da sie ihr die Mittel versagen, die Unterthanen zum Gehorsam zwangsweise anzuhalten. Wenn sich daher z. B. (ein Fall, der gerade hier besonders in Betrachtung kommt,) die Unterthanen — zu Folge einer offenen oder geheimen Verabredung, in der Absicht, die Regierung zu ermüden, — weigern, die von der Regierung ausgeschriebenen Steuern zu entrichten, so ist das mehr, als eine bloße Verweigerung des Gehorsams gegen eine einzelne Verfügung der Regierung; es ist (ab effectu) schon ein positiver Widerstand, den sie der Regierung entgegensetzen. Sey es auch, daß sie die Entrichtung der Steuern aus dem Grunde verweigern, weil sie der Meinung sind, daß die Regierung die Steuern verfassungswidrig ausgeschrieben habe, eine Widersetzlichkeit ist und bleibt die Verweigerung der Steuern, den einzigen Fall ausgenommen, da die Unterthanen von den Gerichten zur Verweigerung der Steuern ermächtiget würden. (Vgl. unten §. 18.) Sey es ferner, daß nur einige oder nur einzelne Unterthanen sich der Entrichtung der Steuern weigern, so handeln doch auch diese nach einer Maxime, welche, wenn sie allgemein befolgt würde, zu einer Auflösung des Staates führen müßte. Wenn sich ein sonst bedachtsamer Schriftsteller [1]) über die vorliegende Frage so erklärt:

„Die Wege des erlaubten Widerstandes (gegen die Regierung,) welche die Verfassung eröffnen kann aber auch eröffnen soll, beschränken sich jetzt allein auf gewisse Weigerungen, ein Verneinen des Gehorsams in gewissen Fällen, ein Nichtthun ohne alle aggressive Zuthat. Es ist das Recht der Unterthanen, solchen Steuerausschreibungen und Gesetzen, welche ohne die verfassungsmäßig erforderliche ständische Verwilligung und die Anführung der wirklich geschehenen erlassen sind, den Gehorsam zu verweigern, unterstützt durch die Pflicht der Stände, Mi-

1) Dahlmann, die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. (Gött. 1835) S. 176.

niſter, die dergleichen Ausſchreibungen und Geſetze unterzeichneten, in den Anklagezuſtand zu verſetzen"

ſo iſt nicht zu überſehn, daß dieſer Schriftſteller nur von einem Wege des Widerſtandes ſpricht, den die Verfaſſung eröffnen kann und ſoll, der alſo nur unter der Bedingung eingeſchlagen werden kann, daß ihn die Verfaſſung eröffnet hat. Keine Deutſche Verfaſſung aber hat dieſen Weg den Unterthanen eröffnet, ja keine konnte ihn den Unterthanen eröffnen, da das Gebieth des poſitiven Verfaſſungsrechtes aufhört, wo die äußerſten Fälle anfangen.

Wenn nun die Steuerpflichtigen nicht das Recht haben, die Entrichtung der Steuern zu verweigern, und zwar ſelbſt in dem Falle nicht, da die Steuern von der Regierung auf eine mit der Verfaſſung nicht übereinſtimmende Weiſe ausgeſchrieben werden, ſo iſt es ebenſowenig den der Regierung untergeordneten Beamten geſtattet, der Regierung die Hülfe zu verſagen, die ſie ihr zur Beitreibung der Steuern den Geſetzen nach zu leiſten haben. Ja, in der Verſagung dieſer Hülfe würde noch überdieß, zu Folge der einem Beamten der vollziehenden Gewalt obliegenden beſonderen Pflichten, nicht bloß ein paſſiver ſondern ein thätiger Ungehorſam gegen die Regierung von Seiten dieſer Beamten liegen. Die Unterthanen dürfen ſich zur Erfüllung einer poſitiven Verbindlichkeit (in der Regel) zwingen laſſen, weil ſie dazu gezwungen werden können. Aber aller Zwang, aller Gehorſam würde im Staate aufhören, wenn es den Beamten der vollziehenden Gewalt verſtattet wäre, den Befehlen der Regierung den Gehorſam ungeſtraft zu verſagen. Steht doch dem Beamten frei, ſein Amt niederzulegen, wenn ihm ſein Gewiſſen unterſagte, einen gewiſſen Befehl, der ihm rechtswidrig zu ſeyn ſchiene, in Vollziehung zu ſetzen.

§. 18.

Jedoch, wenn auch den Obrigkeiten des Königreiches Hannover ſowohl dem poſitiven Rechte nach, als nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen die Verbindlichkeit obliegt, zur Beitreibung der Steuern fortdauernd die geſetzliche Hülfe zu leiſten, ſo würde doch dieſe Regel in dem Falle eine Ausnahme leiden, da ſich die Steuerpflichtigen gegen

die Beitreibung der Steuern an die Gerichte wendeten, und diese sich bewogen fänden, an die eine oder die andere Obrigkeit ein Inhibitorium d. i. den Befehl zu erlassen, mit der Beitreibung der Steuern einzuhalten. Die Frage aber, ob die Gerichte berechtiget seyn würden, einen solchen Einhaltsbefehl zu erlassen, gehört nicht hieher, da sie nicht zu Unserer Beantwortung ausgesetzt worden ist. Wenn die Gerichte des Königreiches Hannover in der Sache competent seyn sollten, so würde ihnen, da sie im Namen und anstatt Seiner Majestät des Königes und mithin selbstständig Recht sprechen, auch von den Verwaltungsbehörden des Landes Folge zu leisten seyn.

Hiernach sind Wir,

anlangend die erste Hauptfrage,

(abgesehen von der unter Uns bestehenden Verschiedenheit der Ansichten über einzelne bei Erörterung der Vorfragen aufgestellte Grundsätze) einstimmig der Meinung,

daß den Obrigkeiten des Königreiches Hannover die Verbindlichkeit obliege, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung sowohl der directen als indirecten Steuern zu leisten.

Beantwortung der **zweiten**, der **dritten** und der **sechsten** Uns vorgelegten Frage.

§. 19.

Es können und sollen hier diese Fragen in der Beantwortung mit einander verbunden werden, da sie insgesammt ihrem Inhalte nach auf das genaueste mit einander zusammenhängen. Denn alle diese Fragen betreffen die Verantwortlichkeit derjenigen Obrigkeiten des Königreiches Hannover, welche, unter den obwaltenden Umständen, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung der Steuern nach dem 1. Januar 1839 leisten würden. Für alle diese Fragen ist die Vorfrage die: Kann eine Obrigkeit, welche sich einer gesetzwidrigen Handlung (dolo vel culpa) schuldig macht, im Wege Rechtens von denen belangt werden, welche in ihren Rechten durch eine solche Handlung gekränkt worden sind?

§. 20.

Daß nun dieſe Vorfrage, ſo wie ſie §. 19 geſtellt worden iſt, zu bejahen ſey, iſt weder nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen noch nach dem gemeinen Deutſchen Rechte einem Zweifel unterworfen. Nach jenen nicht; denn eine Ungerechtigkeit iſt und bleibt eine Ungerechtigkeit, wenn ſie auch von einem Beamten durch einen Mißbrauch ſeiner Amtsgewalt begangen wird; vielmehr kann ein Beamter, wenn und in wie fern er ſeine Amtsgewalt mißbraucht, ſich nicht weiter auf die Würde ſeines Amtes berufen. Auch nach dieſem nicht; denn wenn auch das gemeine Deutſche Recht den Grundſatz, daß ein Beamter, der ſich als ſolcher einer geſetzwidrigen Handlung ſchuldig macht, von der durch die Handlung verletzten Parthei im Wege Rechtens belangt werden könne, nicht in dieſer Allgemeinheit ausſpricht, ſo enthält es doch mehrere beſondere Vorſchriften, durch welche es jenen Grundſatz in Beziehung auf einzelne Fälle beſtätiget [1]), und ſo iſt doch aus dieſen beſonderen Vorſchriften jener allgemeine Grundſatz um ſo mehr abzuleiten, da derſelbe eben ſo ſehr dem Intereſſe des Gemeinweſens als dem der einzelnen Unterthanen entſpricht.

Eben ſo wenig iſt es zweifelhaft, daß eine Klage dieſer Art, auf Schadenerſatz gerichtet werden kann und zu richten iſt. Daher ſie auch von einigen Rechtslehrern eine actio in factum ad exemplum s. analogiam actionis ex lege Aquilia oder eine actio ex lege Aquilia utilis genannt wird [2]). Überdieß kann das Suchen der Klage nach Befinden dahin gehn, daß das Gericht der beklagten Obrigkeit die Wiederholung der geſetzwidrigen Handlung bei einer angemeſſenen Geldſtrafe unterſage.

Endlich, wenn eine Klage dieſer Art auf die Handlung einer kollegialiſchen Staatsbehörde gegründet wird, ſo kann die Klage nur

1) Pr. J. de obligat. quae qnasi ex del. l. 15, §. 1. D. de judiciis. l. 6. D. de extraord. cognition. l. 2. C. de poena judic. — l. 6. D. qui satisdare cog. l. 3. C. de magistrat. conv.

2) Consil. Tubing. Vol. IX. cons. 28. n. 27. S. auch *G. L. Boehmer*, Electa j. c. II. ex 4.

gegen dasjenige Mitglied oder nur gegen diejenigen Mitglieder einer solchen Behörde angestellt werden, von welchen die gesetzwidrige Handlung ausgegangen ist oder welche an der gesetzwidrigen Handlung Theil genommen haben, — zu Folge der Rechtsregel: Nemini culpa aliena nocere debet [1]). — Eine ganz andere Frage würde die seyn, ob und wie fern der Staat, (die Staatskasse, der Fiscus, der Herr einer Patrimonialgerichtsbarkeit,) Beamte zu vertreten habe, welche durch eine gesetzwidrige Handlung einer oder der andern Privatperson einen Schaden verursacht hätten. Jedoch zur Erörterung dieser Frage enthält der vorliegende Fall keine Veranlassung.

§. 21.

Angenommen nun, daß sich die Obrigkeiten des Königreiches Hannover, wenn sie die in den Steuergesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern vom 1. Januar 1839 an leisteten, einer gesetzwidrigen Handlung schuldig machen würden, so würden sie allerdings von den Steuerpflichtigen, gegen welche diese Hülfe gerichtet wäre, mit der §. 20. gedachten Klage, in der in demselben §. bestimmten Maaße, belangt werden können. Allein aus dem, was oben zur Beantwortung der ersten Hauptfrage (I. C.) an- und ausgeführt worden ist, ergiebt sich, daß die Voraussetzung nicht zutrifft, unter welcher eine solche Klage gegen die Obrigkeiten des Königreiches Hannover oder gegen die Ortsvorsteher und derer Stellvertreter allein erhoben werden könnte, mit andern Worten, daß die Beklagten dieser Klage die Einreden mit Beifall der Rechte entgegensetzen könnten,

1) daß ihnen, den Beklagten, auf jeden Fall, und wie man auch über die fortdauernde Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 urtheile, die Verbindlichkeit obgelegen habe, die Befehle der höheren Behörden in Vollziehung zu setzen, und daß ihnen daher die Rechtsregel zur Seite stehe: Qui jure suo utitur, nemini injuriam facit!

und:

---

1) Auch arg. l. 2. D. quod quisque juris in alt. stat.

2) daß durch die von den Beklagten zur Beitreibung der Steuern geleiſtete Hülfe den Klägern auch deswegen kein Unrecht geſchehen ſey, weil die Verweigerung der Steuern nicht als eine den Unterthanen rechtlich erlaubte Art des paſſiven Ungehorſams betrachtet werden könne.

Wenn Wir daher auch nicht behaupten können noch wollen, daß eine Obrigkeit des Königreiches Hannover, wenn ſie unter den obwaltenden Umſtänden ihre Hülfe zur Beitreibung der Steuern auch nach dem 1. Januar 1839 leiſtet, der „Gefahr," gerichtlich in Anſpruch genommen zu werden, keineswegs ausgeſetzt ſey, ſo geht doch Unſere Meinung, ſo viel die II., III. und VI. Hauptfrage betrifft, im übrigen dahin,

daß den Obrigkeiten und den Ortsvorſtehern des Königreiches Hannover, wenn ſie aus dieſem Grunde im Wege Rechtens in Anſpruch genommen werden ſollten, ſtandhafte Einreden, die oben angeführten, zur Seite ſtehen würden.

§. 22.

Da in der an Uns gerichteten 3. und 6. Frage zugleich von „Schutz- und Vertheidigungs-Mitteln" die Rede iſt, deren ſich die Obrigkeiten und Ortsvorſteher des Königreiches Hannover gegen Klagen der mehrerwähnten Art etwa verſichern könnten und zu verſichern hätten, (und nicht bloß von der Statthaftigkeit ſolcher Klagen,) ſo bemerken Wir noch, daß jene Obrigkeiten und Ortsvorſteher wegen der fortdauernden Beitreibung der Steuern vor Gericht belangt, berechtiget ſeyn würden, die ihnen vorgeſetzte Dienſtbehörde zur Theilnahme an dem Rechtsſtreite oder zum Eintritte in denſelben (per litis denunciationem) aufzufordern. Eine ſolche Aufforderung an die vorgeſetzte Dienſtbehörde mit Hülfe des Gerichts ergehen zu laſſen, würde ſogar in den Dienſtpflichten jener Obrigkeiten liegen. Denn die fortdauernde Entrichtung der Steuern iſt in der That nicht die Angelegenheit der mit der Beitreibung der Steuern beauftragten Behörden, ſondern die der Regierung.

Beantwortung der **vierten** Frage.

§. 23.

Die Frage betrifft den rechtlichen Einfluß, welchen, wenn der Magiſtrat der Stadt Osnabrück wegen fortdauernder Beitreibung der Steuern von den Steuerpflichtigen im Wege Rechtens in Anſpruch genommen würde, die zwei in der Frage angeführten Thatſachen auf dieſen Rechtsſtreit haben könnten.

Die in der Frage zuerſt angeführte Thatſache, — daß ſich der Magiſtrat und die Älterleute der Stadt Osnabrück ſowohl an Se. Majeſtät den König, als an die hohe Deutſche Bundesverſammlung mit der unterthänigſten Bitte um Wiederherſtellung des Staatsgrundgeſetzes des Königreiches Hannover vom Jahre 1833 gewendet haben, — iſt nun von *der* Beſchaffenheit, daß ſie in einem ſolchen Rechtsſtreite weit eher zum Vortheile als zum Nachtheile der Beklagten gereichen würde. Zwar könnten die Beklagten nicht die Einrede, (gleich als eine exceptio litis ingressum impediens,) vorſchützen, daß ſie, von der hohen Deutſchen Bundesverſammlung auf jenes unterthänigſtes Suchen abſchläglich beſchieden, ſchlechthin verbunden geweſen wären, das Staatsgrundgeſetz vom Jahre 1833 als erloſchen zu betrachten. Denn der Beſchluß der hohen Deutſchen Bundesverſammlung, durch welchen das Suchen abgewieſen wird, gründet ſich nur auf die den Bittſtellern abgehende legitimatio ad causam, und nicht auf die merita causae. (Vgl. oben §. 1.). Andererſeits aber würde ſich eben ſo wenig *die* Behauptung rechtfertigen laſſen, daß der Magiſtrat der Stadt Osnabrück nicht, in Widerſpruch mit den von ihm ſelbſt feierlichſt gethanen Erklärungen, ſeine obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung von Steuern leiſten könne, deren Erhebung nach dem Staatsgrundgeſetze vom Jahre 1833 verfaſſungswidrig ſey. Denn man hat in dem Magiſtrate der Stadt Osnabrück, und eben ſo in den Magiſtraten anderer Städte des Königreiches Hannover, eine doppelte Eigenſchaft zu unterſcheiden; *die* Eigenſchaft, in welcher der Magiſtrat die Intereſſen der Bürgerſchaft vertritt, und *die* Eigenſchaft, in welcher er (ex lege vel privilegio) eine zur Vollziehung der Befehle der Regierung eingeſetzte Behörde iſt. Er

hat andere Pflichten und Rechte in der einen, andere in der andern Eigenſchaft. Was er in der einen Eigenſchaft mit Fug und Recht gethan hat, kann ihm nicht in der andern Eigenſchaft zum Vorwurfe gemacht werden. Wenn der Magiſtrat der Stadt Osnabrück alle die Schritte gethan hat, welche er nur immer, ohne ein Geſetz zu verletzen, thun konnte, um die Wiederherſtellung des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1833 zu erwirken, ſo hat er, wie ſich aus dem Grunde und Zwecke dieſer Schritte ergiebt, nur den Pflichten Genüge geleiſtet, welche er in dieſer hochwichtigen Angelegenheit als Vertreter der Bürgerſchaft ſeiner beſten Überzeugung nach auf ſich hatte; ſo kann ihm mithin das, was er in dieſer Eigenſchaft erklärt oder zu erreichen geſucht hat, nicht in ſo fern zum Nachtheile gereichen, als er in ſeiner andern Eigenſchaft die Befehle der Regierung in Vollziehung ſetzt. Ja! noch mehr; es würde ſogar die Bürgerſchaft der Stadt Osnabrück und ein jeder einzelne ſteuerpflichtige Einwohner der Stadt wo nicht einen Klag- doch einen Beſchwerdegrund gegen den Stadt-Magiſtrat daher haben entlehnen können, daß der Magiſtrat nicht zur Wiederherſtellung des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1833 die Schritte gethan hätte, die er zur Erreichung dieſes Zwecks gethan hat. Er würde deshalb, zwar nicht in ſeiner obrigkeitlichen Eigenſchaft, wohl aber als Vertreter der Bürgerſchaft für verantwortlich zu erachten ſeyn. Selbſt im Verhältniſſe zur Regierung; welcher es nur erwünſcht ſeyn kann, wenn ein Jeder die ihm obliegenden Amts- und Bürgerpflichten gehörig erfüllt, und wenn ſie insbeſondere von den Wünſchen der Unterthanen auf eine verläſſige Weiſe in Kenntniß geſetzt wird.

Eben ſo wenig würde, Unſerem Dafürhalten nach, wenn der Magiſtrat der Stadt Osnabrück aus dem oft erwähnten Grunde belangt würde, die andere in der Frage angeführte Thatſache, — daß der Magiſtrat die in den Steuergeſetzen vorgeſchriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern bisher geleiſtet habe, — den Stand der Sache zum Nachtheile des Magiſtrates oder ſeines Vorſtehers verändern. Zur Entkräftung der Folgerung, die aus dieſer Thatſache zum Nachtheile des Magiſtrats der Stadt Osnabrück gezogen werden könnte, iſt

schon das hinreichend, was der Magistrat selbst in dem an Uns gerichteten Schreiben anführt:

„Als im Monat April d. J. (des Jahres 1838) die gesetzliche Zeit der Steuerbeschreibung heranrückte, die staatsgrundgesetzliche Ständeversammlung aber durch die Königliche Proclamation vom 30. Oktbr. 1837 aufgelöst war, mithin der §. 146. eintrat, nach welchem die Steuern noch sechs Monate lang (vom Ablaufe der Bewilligungszeit an,) erhoben werden können, so trug der Magistrat der Stadt Osnabrück um so weniger Bedenken, die Beschreibung vorzunehmen, (wie denn auch die Untergebenen ihrer Deklarationspflicht nachkamen,) je mehr derselbe die Hoffnung hegte, durch die Beschwerde bei der hohen Deutschen Bundesversammlung diese Streitsache erlediget zu sehen. Aus diesen Gründen hat er auch bisher die Restanten zur Zahlung angehalten."

Der Vertheidigung des von dem Magistrate der Stadt Osnabrück eingehaltenen Verfahrens, welche in dieser Stelle liegt, kommt überdieß das zu statten: daß der Magistrat sein Recht, die gesetzliche Hülfe zur Erhebung der Steuern aus dem Grunde zu verweigern, weil das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 aufgehoben worden sey, auf jeden Fall für höchst zweifelhaft halten konnte und mußte, bei dieser Lage der Sache aber der Magistrat seiner Stellung und seiner Pflichten gegen die Regierung wenig eingedenk gewesen seyn würde, wenn er jene Hülfe zu leisten unterlassen und so, in ohnehin schwierigen Zeiten, ein Beispiel des Ungehorsams zu geben sich erlaubt hätte. Anders würde zwar das von dem Magistrate eingehaltene Verfahren beurtheilt werden können oder zu beurtheilen seyn, wenn auf diesem Verfahren die oben §. 7. angeführte Meinung, daß die ausgesprochene Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 späterhin von dem Lande selbst anerkannt worden sey, beruhte und beruhen könnte. Allein, so wenig den Steuerpflichtigen schon das von dem Magistrate der Stadt Osnabrück oder ein ähnliches von den Magistraten anderer Städte eingehaltene Verfahren entgegengesetzt werden könnte, eben so wenig können sich die Steuerpflichtigen auf dieses Verfahren gegen jenen oder gegen einen andern Magistrat zur Begründung der in Frage stehenden Klage berufen.

Wir ſind daher der rechtlichen Meinung, daß den in der vierten Uns vorgelegten Frage angeführten Thatſachen ein rechtlicher Einfluß in der vorliegenden Beziehung nicht beizulegen ſey.

Beantwortung der fünften Frage.

§. 24.

Die Frage ſieht oder ſetzt den Fall voraus, daß die Ständeverſammlung des Königreiches Hannover, welche nach Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1833 im Frühjahre 1838 einberufen und eröffnet, den 29. Juni desſelben Jahres aber vertagt wurde, wieder zuſammenberufen und gehalten würde, ja ſelbſt Veränderungen in der Verfaſſung, in dem Staatsgrundgeſetze vom Jahre 1833, genehmigte. Der Magiſtrat der Stadt Osnabrück verlangt Unſere rechtliche Meinung über den Einfluß, welchen alles dieſes auf die in den übrigen an Uns gerichteten Fragen erwähnten Rechtsverhältniſſe haben würde.

Soviel liegt nun am Tage, daß, wenn die in der Frage untergeſtellten Thatſachen einträten, ſich deshalb nicht der Stand des die fortdauernde Beitreibung der Steuern betreffenden Rechtsſtreites zum Nachtheile des Magiſtrates der Stadt Osnabrück oder der übrigen Obrigkeiten des Königreiches Hannover verändern könnte und würde. Aber Wir gehen noch weiter; Wir glauben annehmen zu können und zu müſſen, daß, unter derſelben Vorausſetzung, wenn alſo die den 29. Juni 1838 vertagte Ständeverſammlung wieder einberufen würde, und ihre Zuſtimmung zu einer Abänderung des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1833 ertheilte, dieſes Geſetz ſeinem dermaligen Inhalte nach als widerrufen zu betrachten ſeyn würde, und daß ſich alsdann der Magiſtrat der Stadt Osnabrück und die übrigen Obrigkeiten des Königreiches Hannover auch deswegen vollkommen rechtfertigen könnten, wenn ſie die in den Geſetzen vorgeſchriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern fortdauernd leiſteten oder geleiſtet hätten.

Denn die Landſtände des Königreiches Hannover ſind auch in ihrer dermaligen Zuſammenſetzung einſtweilen, (d. i. ſo lange nicht die Verfaſſung vom Jahre 1833 von Sr. Majeſtät

dem Könige aus Höchsteigener Bewegung oder vertragsweise wieder in Wirksamkeit gesetzt wird,) die rechtmäßigen Vertreter des Landes; sie sind, zu einem Landtage versammelt, einstweilen das rechtmäßige Organ der Gesammtheit der Landeseinwohner. Man kann ihnen diese Eigenschaft selbst in Beziehung auf das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 nicht absprechen, da dieses Gesetz und das vom Jahre 1819 den Grundlagen nach und was die Zusammensetzung der Ständeversammlung betrifft, nicht wesentlich von einander abweichen. Man hat dieselbe Eigenschaft von Landständen des Königreiches Hannover, so wie sie dermalen zusammengesetzt sind, noch mehr um deswillen zuzuschreiben, weil sie in dieser Eigenschaft einberufen und beziehungsweise gewählt worden, auch im Jahre 1838 bereits zu einem Landtage versammelt gewesen sind. Denn, man mag auch über die Folgerungen, welche sich aus diesen Thatsachen ableiten lassen, im übrigen urtheilen, wie man will, so liegt doch in diesen Thatsachen so viel, daß die dermaligen Landstände als Landstände d. i. als Vertreter des Landes von der Gesammtheit der Landeseinwohner anerkannt worden sind. Endlich; wollte man den dermaligen Landständen des Königreiches Hannover die in Frage stehende Eigenschaft absprechen, so würde es der Gesammtheit der Landeseinwohner, als solcher, überhaupt an einem verfassungsmäßigen Organe fehlen. Oder man müßte einem jeden Einzelnen eine rechtskräftige Stimme in der vorliegenden Verfassungsangelegenheit zuschreiben, also einen Grundsatz vertheidigen, welcher mit dem Wesen nicht der Monarchie allein, sondern eines jeden Staates unvereinbar ist. — Sind aber die Landstände des Königreiches Hannover, so wie sie dermalen bestehen, Landstände in dem Sinne, daß sie das Recht haben, im Namen der Gesammtheit der Landeseinwohner zu sprechen und Beschlüsse zu fassen, so wäre auch ein Gesetz, durch welches auf dem nächsten Landtage die Verfassung vom Jahre 1833 mit Zustimmung der dermaligen Stände abgeändert würde, als bindend für die Gesammtheit der Landeseinwohner zu betrachten.

Zwar könnte man sich gegen dieses Resultat auf die (oben §. 14 angeführte) Behauptung beziehn, daß den dermaligen Ständen des

Königreiches Hannover vielmehr der Auftrag geworden ſey, das Staatsgrundgeſetz vom Jahre 1833 aufrecht zu erhalten oder die Wiederherſtellung desſelben zu bewirken. — Allein man würde dieſer Behauptung, (auch abgeſehen von den Gründen, welche ſich ihr entgegenſetzen laſſen,) einen Sinn unterlegen, den ſie nicht hat und nicht haben kann, man würde ſie überdieß aus dem Zuſammenhange herausreißen, in welchem ſie oben aufgeſtellt worden iſt, wenn man aus ihr die Folgerung ziehen wollte, daß den dermaligen Ständen des Königreiches Hannover nur das Recht zuſtehe, bei der Verfaſſung vom Jahre 1833 zu beharren. Nur ſo viel iſt oben (§. 14) behauptet worden, daß die zweite Kammer, bewandten Umſtänden nach, erklären konnte, daß ſie das Staatsgrundgeſetz vom Jahre 1833 als fortdauernd gültig betrachte, nicht aber auch ſo viel, daß ein jeder andere Beſchluß, den ſie wegen dieſes Geſetzes gefaßt hätte, widerrechtlich geweſen ſeyn würde. Die letztere Behauptung würde mit den Grundſätzen des Repräſentativſyſtemes, auf welchem doch beide Staatsgrundgeſetze, ſowohl das vom Jahre 1819 als das vom Jahre 1833, in ſo fern ſie die Vertretung der Landeseinwohner zum Gegenſtande haben, beruhen, gänzlich im Widerſpruch ſtehn. Denn das iſt eine Haupteigenthümlichkeit dieſes Syſtemes, daß die Abgeordneten zur zweiten Kammer ihr Stimmrecht, ob ſie es wohl den Abgeordneten-Wahlen verdanken, dennoch ſelbſtſtändig d. i. nach ihrer eigenen beſten Überzeugung auszuüben befugt ſind, daß ſie alſo z. B. wegen ihrer Abſtimmungen nicht von ihren Konſtituenten durch Inſtructionen oder ſonſt rechtlich gebunden und beſchränkt werden können.

Eben ſo könnte man zwar gegen das oben gezogene Reſultat einwenden, daß ſich die zweite Kammer der Ständeverſammlung des Königreiches Hannover, wenn ſie nunmehr das Staatsgrundgeſetz vom Jahre 1833 aufgäbe oder abänderte, mit ihrem eigenen im Jahre 1838 gefaßten Beſchluſſe in Widerſpruch ſetzen würde, mit dem Beſchluſſe, „daß keine Handlung der jetzt verſammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande ſey, daß vielmehr dazu die Zuſtimmung einer auf die vor dem Regierungsantritte Sr. Majeſtät rechtmäßig beſtandene Verfaſſung gegründeten und in Gemäßheit derſelben berufenen

und komponirten Ständeverſammlung erforderlich ſey." Allein, — auch abgeſehen von den Einwendungen, welche der Rechtsgültigkeit dieſes Beſchluſſes entgegengeſetzt werden können, ferner auch abgeſehen davon, daß, ſo wie der Beſchluß nicht jura singulorum verwahrt, eben ſo wenig durch die Zurücknahme desſelben jura singulorum verletzt werden können, (denn nur die altdeutſchen landſtändiſchen Verfaſſungen hatten jura singulorum zur Grundlage,) — ſo liegt es in dem rechtlichen Weſen einer Verſammlung, deren Zuſammenſetzung und deren Rechte, wie die der zweiten Kammer des Königreiches Hannover, auf dem Repräſentativſyſteme beruhn, daß von zwei mit einander ſtreitenden Beſchlüſſen, welche eine ſolche Verſammlung gefaßt hat, allemal nur der neuſte als gültig oder als der Wille derer zu betrachten iſt, welche von der Verſammlung vertreten werden. Auf die Gründe, aus welchen eine ſolche Verſammlung oder die Majorität derſelben den früheren Beſchluß abändert oder zurücknimmt, kommt hierbei überall nichts an. Oder es iſt vielmehr in Fällen dieſer Art (ex praesumtione juris) anzunehmen, daß diejenigen, welche von der Majorität zur Minorität übergetreten ſind, ihre Meinung in der Überzeugung, daß ſie ſich früher geirrt hatten, oder wegen einer in der Lage der Sache eingetretenen Veränderung, und mithin pflichtmäßig verändert haben. Es könnten z. B. diejenigen, welche in der zweiten Kammer des Königreiches Hannover auf dem nächſten Landtage von der Majorität zur Minorität in der Verfaſſungsſache übergehn würden, erwogen haben, daß der bisher eingeſchlagene Weg, bewandten Umſtänden nach, ſchwerlich zu dem erwünſchten Ziele führen würde, — daß wenn nicht Alles erreicht werden kann, doch das nicht verſcherzt werden darf, was ſich noch immer erreichen läßt, — daß eine friedfertige Geſinnung auf Erwiederung rechnen und hoffen könne, — daß in dem von der hohen Deutſchen Bundesverſammlung ſofort gefaßten Beſchluſſe vom 6. Septbr. 1838 denn doch zugleich eine Andeutung liege, welche beſtimmt genug für die baldige gütliche Beilegung des Streites für und wider die Wiederherſtellung des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1833 ſpreche u. ſ. w.

Wir können daher die fünfte Frage nur ſo beantworten:

daß, wenn ſich die in der Frage enthaltenen Vorausſetzungen ver-

wirklichen ſollten, der Magiſtrat der Stadt Osnabrück und die übrigen Obrigkeiten des Königreiches Hannover um ſo weniger berechtiget ſeyn würden, die in den Steuergeſetzen vorgeſchriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern in Zukunft zu verweigern.

Daß vorſtehendes Rechtsgutachten, dem von Uns, auf erſtatteten Vortrag, collegialiſch gefaßten Beſchluſſe gemäß ſey, bezeugen Wir unter Beidrückung Unſeres größeren Inſiegels.

(L. S.)

Ordinarius, Senior und Beiſitzer des Spruchcollegiums, an der Großherzogl. Badiſchen Univerſität Heidelberg.

III.

Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Jena.

Es ist Uns die nachstehende Facti species nebst angehängten 6 Fragen:

(siehe oben unter I.)

mit der Aufforderung zugesendet worden:

unser rechtliches Gutachten über die aufgestellte Species facti und die angehängten Fragen zu eröffnen,

und wir haben, eingedenk unserer Pflicht, unsere gewissenhafte Überzeugung von dem was wir für Recht erkennen auf Verlangen freimüthig auszusprechen keinen Anstand nehmen können, dieses auch in dem gegenwärtigen Falle mit Beschränkung auf die rein rechtlichen Gesichtspuncte zu bewirken.

Die statt Manuscripts gedruckte Anlage A. enthält die der hohen Deutschen Bundesversammlung übergebene:

Submisseste Vorstellung und Bitte des Magistrats und der Älterleute der Stadt Osnabrück nebst Anlagen 1 — 14.

in welcher die Art, wie die Staatsgrundgesetz für das Königreich Hannover vom 26. September 1833 gegeben, in Wirksamkeit gesetzt, von Sr. jetzt regierenden Königlichen Majestät aber durch die Patente vom 5. Juli und 1. November 1837 für unverbindlich und für gänzlich erloschen erklärt worden ist, auseinandergesetzt und sodann das in Beziehung auf die auszustellenden Huldigungsreverse und die Wahlen zu einer neuen Ständeversammlung nach dem Patente vom 7. December 1819 weiter Vorgegangene vorgetragen wird. Die Bitte geht dahin:

„Der Durchlauchtigſte Bund wolle geruhen durch die geeigneten Mittel zu veranlaſſen, daß das Staatsgrundgeſetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833 wiederum in Wirkſamkeit geſetzt werde; falls aber dieſe unterthänigſte Bitte dem Rechte des Deutſchen Bundes zufolge nicht begründet wäre, daß alsdann wenigſtens die Verfaſſung von 1819 in voller Integrität hergeſtellt werde, bevor Verhandlungen über die Verfaſſung des Königreichs zugelegt worden."

In dieſer „Submiſſeſten Vorſtellung" bezog ſich der Magiſtrat vornehmlich auf eine Deduction:

Unterthänigſte Denkſchrift über die Gültigkeit des Staatsgrundgeſetzes für das Königreich Hannover vom 26. September 1833.

in welcher „dasjenige zuſammengeſtellt war, was er über dieſen Gegenſtand an entſcheidenden Thatſachen zuſammenzubringen vermocht hatte," und welche als Anlage einer Bittſchrift an des Königs Majeſtät mittelſt Berichts an die Königl. Landdroſtei zu Osnabrück vom 13. Januar 1838 zur allerhöchſten Kenntniß gebracht worden iſt. Aus dieſen Schriften, der unterthänigſten Denkſchrift und dem Berichte an die Königl. Landdroſtei heben wir dasjenige heraus, was zu vollſtändiger Aufſtellung der rechtlichen Geſichtspuncte, worüber wir uns zu verbreiten haben, zu gehören ſcheint.

In dem Berichte an die Königl. Landdroſtei macht der Magiſtrat beſonders auf die doppelte Stellung aufmerkſam, welche die Gemeinde-Beamten in dem Organismus des Königreichs einnehmen, indem ſie eines Theils als Staatsdiener, andern Theils als Gemeinde-Beamten fungiren. Zu den Functionen des Staatsdieners rechnet der Bericht:

das mit dem Magiſtrat in dem Stadtgerichte verbundene Richteramt;

die Entwerfung der Steuererhebungsrollen, nach der in der vorſtehenden Species facti gegebenen Darſtellung des Verfahrens bei dem Ausſchreiben und der Beitreibung der Steuern;

die Aushebung, ſo wie die Verpflegung des Militairs;

die Handhabung der Polizei, oder die Vollſtreckung polizeilicher Geſetze;

Zu den Amtsverrichtungen der Gemeinde-Beamten aber

1) die Vertheidigung der Vermögensrechte der Gemeinde als solcher, zumal wo dieses Vermögen zu polizeilichen Zwecken dienen soll, und
2) die Wahrnehmung der politischen Rechte der Gemeinde in Hinsicht auf die Einwirkung auf die Wahlen und die Vertretung in den Provinziallandtagen.

In der unterthänigsten Denkschrift wird der Gang, welchen die Hannöverische Verfassungsangelegenheit seit dem Jahre 1814 genommen hat, dargestellt. Es wird von dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 und der Königl. Hannöverischen Erklärung bei dem Wiener Congreß vom 21. October 1814 ausgegangen, und gezeigt, wie diese Basis schon durch die Verordnung vom 12. August 1814 (Zusammenberufung einer allgemeinen Landesversammlung auf den 15. Decbr. 1814.) verlassen worden sey; wie zwar durch die Rescripte vom 19. October 1818 die landschaftlichen Einrichtungen der verschiedenen einzelnen Provinzen wieder hergestellt worden, aber doch nur mit Vorbehalt einer allgemeinen Landesversammlung aus Deputirten aller Stände des Königreichs, welche das ganze Land zu vertreten habe; und wie durch das Patent vom 7. December 1819 eine von den früheren ganz abweichende landständische Verfassung und zum Theil und in sehr wichtigen Puncten gegen die vorangegangenen Erklärungen der allgemeinen Ständeversammlung gegeben worden. Es werden sodann die Fragen aufgeworfen:

1) was als der eigentliche Inhalt der Verfassung von 1819 zu betrachten?

und

2) welches der verfassungsmäßige Weg der Abänderung gewesen sey?

Die erste wird dahin beantwortet: daß nur die acht Artikel des Patents vom 7. December 1819 als der eigentliche Inhalt der Verfassung gelten könnten und also auch nur auf sie Art. 56. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 zu beziehen sey. In Ansehung der zweiten Frage wird vornehmlich die Proclamation vom 4. Februar 1831 ange-

führt, worin Namens Sr. damals regierenden Majeſtät geſagt wird: es könne den Unterthanen nicht unbekannt ſeyn, wie es zu ihrer eigenen Sicherheit gereiche:

> daß in den Staaten des Deutſchen Bundes Veränderungen in den beſtehenden Landesverfaſſungen nur auf verfaſſungsmäßigem Wege, d. h. nach gehöriger Berathung und mit Einverſtändniß der Landſtände verfügt werden können.

Dahin gehört aber auch noch, daß in dem Patente vom 7. December 1819 §. 6. ausdrücklich geſagt wird: „Und gleichwie es überhaupt keineswegs unſre Abſicht iſt, eine neue, auf Grundſätzen, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt ſind, gebaute ſtändiſche Verfaſſung einzuführen;

> „alſo ſoll auch die allgemeine Ständeverſammlung im Weſentlichen künftig dieſelben Rechte ausüben, welche früherhin den einzelnen Provinzial-Landſchaften, ſo wie auch der bisherigen proviſoriſchen Ständeverſammlung zugeſtanden haben."

Aus den fernern Verhandlungen, welche von 1820 an zwiſchen der Regierung und den Ständen über Verfaſſungs-Gegenſtände eintraten, werden ſodann folgende Sätze als damals geltendes Recht entwickelt:

1) daß Abänderungen, welche den ausdrücklichen Worten des Patents vom 7. December 1819 entgegen waren, ohne Zuſtimmung der Stände nicht vorgenommen werden konnten; aber
2) zweifelhaft war, ob die Stände auch bei der Interpretation dieſes Patents concurriren mußten;
3) Anwendung und Ausführung überall, wo keine poſitive Beſtimmung vorlag, von der Regierung in Anſpruch genommen wurde;
4) Alles, was keinen Theil des Patents vom 7. December 1819 ausmachte, den Beſtimmungen über die Geſetzgebung anheim fiel, bei welcher die Stände eine ausgedehntere Concurrenz in Anſpruch nahmen als die Regierung zugeſtand, die Regierung aber ſelbſt in Abänderung weſentlicher Puncte den Beſitzſtand für ſich hatte.

Der Zuſtand, welcher dem Staatsgrundgeſetze von 1833 voranging,

war hiernach doch kein durchaus geordneter und anerkannter, und die Unterthänigſte Denkſchrift hebt namentlich 11 ſehr wichtige Gegenſtände heraus, in welchen zwiſchen der Regierung und den Ständen verſchiedene Anſichten obwalteten. Sie ſchreibt es dieſen Meinungs-Differenzen zu, daß dem Domänenvermögen Einnahmen ſtreitig gemacht und Ausgaben aufgebürdet wurden, ſo daß daraus eine Unzulänglichkeit der Domänen-Einnahmen entſtand, welche von 1825 bis 1831 fortwährend an demſelben gezehrt haben ſoll. Die aus der Ungewißheit des Rechts hervorgehenden Übelſtände hätten im Jahre 1831 die Ständeverſammlung zu dem Antrage bewogen:

> daß ein Grundgeſetz zu Stande gebracht werde, welches auf dem beſtehenden Rechte beruhend ſolches ergänze, den Bedürfniſſen gemäß verbeſſere, und durch klare Geſetzesworte die Verfaſſung vor Zweifel und Angriff ſchütze.

Es wurde darauf eine gemeinſchaftliche Commiſſion ernannt, und ein Entwurf des Königl. Miniſterii ausgearbeitet; dieſer von den Ständen berathen, und von ihnen der Regierung am 18. März 1833 ein umgearbeiteter Entwurf übergeben, welcher mit einigen Abänderungen die Königliche Genehmigung erhielt, und am 26. September 1833 als Staatsgrundgeſetz publicirt wurde.

Die Unterthänigſte Denkſchrift geht nun die Veränderungen durch, welche bei 17 Paragraphen des Entwurfs zu dem Staatsgrundgeſetze vorgenommen und in dem Königl. Patente vom 26. September 1833 ausgeſprochen wurden, und ſucht

a) zu zeigen, daß darunter nichts geweſen ſey, was nach dem früheren Rechte der Zuſtimmung der Stände bedurft hätte, ſondern daß alle abgeänderten Puncte nach damaliger Verfaſſung durch Geſetze (wobei die Concurrenz der Stände nicht als Nothwendigkeit anerkannt war) hätten beſtimmt werden können; weiſt aber auch nach, daß

b) die Stände zu dieſen Abänderungen ihre volle und unbedingte Zuſtimmung erklärt haben.

Denn dieſe ſagen in der am 17. December 1833 erlaſſenen Adreſſe:

> „Unerſchütterlich bauend auf Ew. Königl. Majeſtät Entſchluß,

die ertheilten Zuſagen offen und redlich zu erfüllen, nehmen auch die getreuen Stände dieſes Staatsgrundgeſetz, wie ſolches von Ew. Königl. Majeſtät publicirt worden an, als Grundlage des Staats und werden nichts verſäumen, was demſelben feſten Beſtand ſichern kann."

Damit ſucht die Unterthänigſte Denkſchrift die Gründe zu beſeitigen, welche in dem Patent vom 1. November 1837 gegen die allgemeine formelle Gültigkeit des Staatsgrundgeſetzes von 1833 aufgeſtellt worden ſind; nämlich

1) daß das Staatsgrundgeſetz nicht vertragsmäßig zu Stande gebracht worden, ſondern die ſtändiſchen Beſchlüſſe theils nicht genehmigt, theils mit Abänderungen publicirt worden ſeyen; und
2) daß die Verfaſſung von 1819, welche bis dahin in anerkannter Wirkſamkeit geſtanden, mit Verletzung des §. 56. der Wiener Schlußacte aufgehoben worden.

Denn da nicht die Abänderung beſtehender Verfaſſungen an ſich, ſondern nur diejenige, welche nicht auf dem verfaſſungsmäßigen Wege vorgenommen wird, dem 56. Artikel der Wiener Schlußacte entgegen iſt, ſo kann es ſich nur fragen, welches der verfaſſungsmäßige Weg in einem beſtimmten Staate, und ob dieſer alsdann beobachtet worden ſey. Hier erlauben wir uns der Unterthänigſten Denkſchrift hinzuzufügen, daß dieſer Weg zunächſt durch die Verfaſſung ſelbſt auf eine ſehr verſchiedene Weiſe beſtimmt ſeyn kann. Bald ſind dafür beſondere Autoritäten, das Berufen einer größeren Verſammlung, ein Staatsrath und dergl., bald gewiſſe ſtrengere Formen als die gewöhnlichen, eine überwiegendere Stimmen-Mehrheit oder wiederholte Berathungen dazu angeordnet, außer Deutſchland auch zuweilen eine Abſtimmung ſämmtlicher activer Staatsbürger eingeleitet worden. Wo irgend ein ſolcher Weg vorgeſchrieben iſt, wie in der

Baieriſchen Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818 Tit. x. §. 7.
„Abänderungen in den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde können nicht ohne Zuſtimmung der Stände geſchehen, aber die Vorſchläge dazu nur vom Könige ausgehen, und nur in Gegenwart

von drei Viertheilen und mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen in jeder Kammer beschlossen werden;" in der

Königl. Sächsischen Verfassungsurkunde vom 4. Septbr. 1831. §. 152. „Die Stände können zwar ebenfalls Anträge auf Abänderung der Verfassung machen, aber nur dann an den König bringen, wenn zwei auf einander folgende Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse (auch mit einer Anwesenheit von $\frac{3}{4}$, und einer Stimmen-Mehrheit von $\frac{2}{3}$) gefaßt haben."

in dem Hannöverischen Staatsgrundgesetz selbst am Schlusse; (wo ähnliche Bestimmungen wie in der Königl. Sächsischen Verfassung aufgestellt werden)

ist er ohne Zweifel zu beobachten, und keine Abänderung gültig, welche auf eine andere Weise bewirkt worden ist. Wenn aber die Verfassung darüber nichts bestimmt: so kann allerdings ein Zweifel darüber entstehen, ob die Landstände selbst berechtigt sind, Abänderungen zu genehmigen, welche über den bisherigen Kreis ihrer Befugnisse hinausgehen, und wodurch nicht blos die Rechte der Corporationen, aus welchen die älteren Landstände zusammengesetzt waren, sondern die Rechte des gesammten Volkes verändert werden. Indessen würde sich wohl als eine ziemlich allgemeine Regel der Deutschen Länder erweisen lassen, daß die bisherigen Landstände auch zu dergleichen Verträgen mit den Landesherren für legitimirt geachtet worden sind. Dieser Weg wird also jederzeit so lange für den verfassungsmäßigen gehalten werden müssen, als nicht ein anderer vorgeschrieben ist, ohne daß auch in Ermangelung besonderer Bestimmungen dabei ein anderes als das gewöhnliche Verfahren, welches bei anderen Vereinbarungen zwischen der Landesherrschaft und den Ständen angewendet zu werden pflegt, für nöthig erachtet werden könnte.

Die Unterthänigste Denkschrift geht dann zu Widerlegung der beiden weiteren, gegen das Staatsgrundgesetz von 1833 angeführten Gründe über:

daß durch einzelne Bestimmungen desselben die agnatischen Rechte und sogar die Regierungsrechte des Monarchen beeinträchtiget seyen.

Da die Puncte, welche eine ſolche Beeinträchtigung enthalten ſollen nicht bezeichnet ſind: ſo hält ſich die Unterthänigſte Denkſchrift an diejenigen Veränderungen, welche in dem Patent vom 1. November 1837 angekündigt werden. Dieſe betreffen:

1) das Rechtsverhältniß der Domänen;
2) die Beſchränkung der allgemeinen Ständeverſammlungen auf eine nur alle drei Jahre zu haltende Sitzung in der Regel nur von dreimonatlicher Dauer;
3) die Erweiterung des Wirkungskreiſes der Provinzialſtände, ſo daß Steuern und Abgaben der allgemeinen Ständeverſammlung, rückſichtlich der übrigen Gegenſtände es aber der jedesmaligen Allerhöchſten Beſtimmung vorbehalten bleibe, ob ſolche den Provinzial- oder den allgemeinen Ständen vorgelegt werden ſollen.

In Anſehung der Domänen ſucht nun die Unterthänigſte Denkſchrift auszuführen, daß

a) das in dem Staatsgrundgeſetze §. 122., 124. und 140. aufgeſtellte Princip, wornach die Domänen zuerſt zu Bezahlung der auf denſelben haftenden Schulden, zweitens zum Unterhalt des Landesherrn und des landesherrlichen Hauſes, drittens aber zu Staatsausgaben verwendet werden ſollen, und daß das Land nur in ſo weit zu ſteuern ſchuldig iſt, als die nothwendigen Ausgaben nicht aus den Einkünften des Kronguts und der Regalien beſtritten werden können, der alten Verfaſſung der Hannöveriſchen Lande und dem gemeinen Deutſchen Landes-Staatsrecht gemäß geweſen ſey; und daß

b) die den Ständen eingeräumte Controle bei der Verwaltung der Domänen, insbeſondere das Recht der Zuſtimmung bei Veräußerungen, bei Feſtſetzung der Krondotation (des für die Unterhaltung der Königl. Familie und des Hofs ausgeſchiedenen Theiles des Krongutes) der Apanagen- und Witthumsgelder, und die Prüfung der Rechnung der Generalkaſſe (in welche auch die Einkünfte des Krongutes und der Regalien fließen) eine natürliche Folge davon war, daß das Krongut zu Beſtreitung der Regierungsausgaben nicht mehr zureichte.

In Beziehung auf die Regierungsrechte und insbeſondere die Mitwirkung der Stände bei der Geſetzgebung beruft ſich die Unterthänigſte

Denkschrift darauf, daß diese Mitwirkung in den Verfassungen von Baiern, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, Sachsen, Würtemberg den Ständen in größerer Ausdehnung zugestanden worden ist, ohne daß eine Bestimmung dieser Art je den Tadel des Durchlauchtigsten Bundes erfahren habe. Sie macht hierin vorzüglich auf die wichtige Bestimmung des Staatsgrundgesetzes §. 89. aufmerksam, worin:

„allen Verwaltungsbehörden und Gerichten zur Pflicht gemacht „wird, die in gehöriger Form öffentlich verkündigten Gesetze und „Verordnungen zu befolgen, und auf deren Erfüllung zu halten; „wenn aber Zweifel darüber entstehen sollten, ob bei einem gehö„rig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der „Stände hinreichend beobachtet sey, nur diesen die Befugniß vor„behalten wird, deshalb Anträge zu machen."

Die Unterthänigste Denkschrift macht weiter geltend, daß das Allerhöchste Patent vom 1. November 1837 selbst wichtige Veränderungen der Verfassung von 1819 ankündige, und also selbst dem Art. 56. der Wiener Schlußacte von 1820 zu nahe zu treten scheine, und sie beschäftigt sich endlich mit der Frage:

in wie weit überhaupt der Nachfolger in der Regierung weltlicher Reichslande an die Handlungen seines Vorfahrers gebunden sey?

welche sie vornehmlich nach der Schrift des Herrn Ministers von Kamptz:

Erörterung der Verbindlichkeit der weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seiner Vorfahren. Strelitz 1800. §. 8.

dahin beantwortet, daß insbesondere die mit den Landständen getroffenen Verträge und Vergleiche von dem Nachfolger anzuerkennen sind, der letztere mag zugleich Privaterbe des Vorfahrers geworden seyn oder nicht, und Sohn oder Seitenverwandter des Vorfahrers seyn. In derselben Schrift wird auch ausgeführt, daß es einer Einwilligung der Agnaten nur in dem Falle bedürfe, wenn eigentliche Veräußerungen der Regalien und Kammergüter, ohne daß eine dringende Noth oder das Wohl des Landes und der Fürstlichen Familie solche gebot, vorgenommen werden sollen.

Aus allen diesen Gründen wird dann gefolgert:

1) daß die in dem K. Patente vom 1. November 1837 ausgespro-

chene Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes von 1833 als rechtsverbindlich nicht zu erachten, mithin eine nach dem Patente vom 7. Decbr. 1819 berufene Ständeverſammlung für ungeſetzlich gehalten werden müßte; und

2) daß die mittelſt Königl. Proclamation vom 7. Januar 1838 einberufene Ständeverſammlung ſelbſt dem Patente vom 7. Decbr. 1819 nicht entſpreche, mithin auch bei gültiger Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes von 1833 des Repräſentativ-Charakters entbehre, und nicht befugt ſey, für das Land verbindliche Beſchlüſſe zu faſſen.

Über dieſe beiden Puncte iſt zwar ein rechtliches Gutachten nicht ausdrücklich von uns verlangt worden: die Beantwortung der uns vorgelegten 6 Fragen iſt aber in ſo fern von jenen abhängig, als die ganze Anfrage ſich erledigen würde, wenn man von der entgegengeſetzten rechtlichen Überzeugung ausgehen könnte und müßte:

daß das Staatsgrundgeſetz von 1833 für Se. jetzt regierende Königl. Majeſtät keine rechtliche Verbindlichkeit gehabt habe; daß es vielmehr in der freien Wahl Sr. Königl. Majeſtät geſtanden habe, das Grundgeſetz anzuerkennen, oder auf die ältern Verfaſſungsgeſetze zurückzugehen; und daß alſo entweder das Patent vom 7. December 1819 wieder in Kraft getreten ſey, oder der Art. 55. der Wiener Schlußacte von 1820 zur Anwendung kommen müßte.

Denn wenn das Staatsgrundgeſetz von 1833 ohne Verbindlichkeit für Se. jetzt regierende Königl. Majeſtät geweſen wäre: ſo würde auch das Patent vom 7. December 1819 ſchon darum als eine definitive Beſtimmung nicht haben angeſehen werden können, weil in §. 8. desſelben geſagt war:

Wir behalten uns vor, nach den zu ſammelnden Erfahrungen in der Organiſation der allgemeinen Ständeverſammlung diejenigen Modificationen eintreten zu laſſen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit ſich etwa an den Tag legen möchte,

ohne daß hierbei eine Concurrenz der Stände verheißen wird, welche ſpäterhin durch die Proclamation vom 4. Febr. 1831 zugeſichert, und als der verfaſſungsmäßige Weg, in den beſtehenden Landesverfaſſungen Abänderungen zu Stande zu bringen bezeichnet wurde.

Wäre nun hiernach das Patent vom 7. December 1819, welches doch auch seinem Inhalte nach nur die allgemeinsten Grundzüge über die Bildung der allgemeinen Ständeversammlung enthielt, nur als die Einleitung zu einem umfassendern neuen Grundgesetze zu betrachten gewesen: so enthielt über die fernere Ausbildung der Landesverfassung

Art. 55. der Wiener Schlußacte von 1820 die entscheidende Norm:

> den souverainen Fürsten der Bundes-Staaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Aus den Worten dieser wichtigen Bestimmung geht aber hervor, daß es keineswegs die Absicht gewesen sey, die alten Rechtsverhältnisse, soweit solche nur überhaupt auf den jetzigen Zustand der Dinge noch anwendbar waren, ganz bei Seite zu setzen, es sollen

> wenn auch die früheren landständischen Verfassungen außer Wirksamkeit gekommen sind (welchen Fall man wegen des folgenden Art. 56. doch hier mit unterstellen muß)

doch die früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte neben den Verhältnissen der neuern Zeit Berücksichtigung finden und

Art. 56. wenn landständische Verfassungen in anerkannter Wirksamkeit bestehen,

so können sie nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden.

Müßte nun die rechtliche Überzeugung ausgesprochen werden:

> daß das Staatsgrundgesetz für Se. jetzt regierende Königl. Majestät ganz unverbindlich sey:

so würde die rechtliche Folge davon seyn, nicht nur daß eine Ständeversammlung, welche nach dem Patent vom 7. December 1819 berufen würde, für ungesetzlich nicht gehalten werden könnte; sondern auch daß

a) in Gemäßheit des Vorbehalts in §. 8. des Patents vom 7. December 1819 und

b) selbst auf den Grund des Art. 55 der Wiener Schlußacte

Modificationen in der Zusammensetzung der allgemeinen Ständeversammlung nicht ausgeschlossen seyn würden, und wenigstens nicht unbedingt

eine ſolche Verſammlung zu einer völlig unbefugten machen würden. Dann fielen natürlich alle Fragen als müſſig und zwecklos hinweg.

Allein zu einer ſolchen rechtlichen Überzeugung liegen uns wenigſtens zur Zeit hinreichende Rechtsgründe nicht vor. Es iſt, wie aus der vorſtehenden factiſchen Darſtellung ſich ergiebt

I. kein Grund vorhanden, zu bezweifeln, daß das Staatsgrundgeſetz mit vollkommenem Einverſtändniß zwiſchen dem Landesherrn und den Ständen zu Stande gebracht worden iſt; und es kann nach den über dieſen Punct bisher angenommenen Grundſätzen durchaus nicht bezweifelt werden, daß in den Deutſchen Ländern die Stände zu Abſchließung ſolcher, für das Land oder die Geſammtheit der Unterthanen nicht weniger als für den Landesherrn ſelbſt verbindlicher Verträge für vollkommen legitimirt geachtet worden ſind.

Moſer, Von der Deutſchen Reichsſtände Landen, Landſtänden, Unterthanen u. ſ. w. B. 4. Kap. 5. §. 1.

Wenn auch in dem Entwurfe des Staatsgrundgeſetzes einige vorher mit den Ständen nicht verglichene Veränderungen gemacht und in das Publications-Patent vom 26. September 1833 aufgenommen worden ſind: ſo haben doch die Stände nachher und als Antwort auf das Königl. Patent ihre unbedingte und unumwundene Zufriedenheit mit den getroffenen Abänderungen erklärt. Dabei kann es auch keinen Unterſchied machen, daß dieſe beiſtimmende Ständeverſammlung bereits nach dem Grundgeſetz vom 26. September 1833 berufen war. Ein Gleiches iſt in andern Staaten, z. B. in Würtemberg für völlig zureichend geachtet worden, und war im vorliegenden Falle dem Vorbehalte in dem Patent vom 7. Decbr. 1819 §. 8. gemäß, alſo die neue Verſammlung durch die Verfaſſung von 1819 ſelbſt gerechtfertigt und legitimirt.

II. Daß der Conſens der Agnaten zu dergleichen Landesverträgen im Allgemeinen erforderlich und ein Landesvertrag ohne dieſen Conſens für die Nachfolger, zumal wenn ſie nicht Deſcendenten des Herrn ſind, welcher den Vertrag geſchloſſen hat, unverbindlich ſey, kann nicht behauptet werden.

Es iſt dieſer Conſens auch in den Deutſchen Reichslanden, in welchen doch vermöge der lehnrechtlichen Verhältniſſe und der Fideicommiß-

Qualität des Kammerguts und der über die Erbfolge, die Theilbarkeit der Länder und die Erbrechte aller Söhne eines Fürsten aufgestellten Grundsätze die Sache ehedem zweifelhafter seyn konnte, im Allgemeinen nicht für nöthig gehalten worden, wenn er auch zu Abschneidung von künftigen Weiterungen und Ungewißheit in mehreren Fällen gefordert worden ist.

Moser a. a. O. §. 2.

In souverainen Staaten, auch in den Deutschen Ländern seit Auflösung des Deutschen Reiches sind jedoch die Agnaten eines regierenden Hauses und andere Successionsberechtigte bei der Einführung neuer Verfassungen und Abänderung der ältern so viel zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, niemals zugezogen werden. In dem selbstständigen Staate muß die Fortbildung der Verfassung, wenn die Nothwendigkeit derselben aus der Veränderung der Verhältnisse sich erzeugt, als ein Majestätsrecht betrachtet werden, dessen Ausübung dem regierenden Herrn allein zusteht, ohne daß die Prinzen und Agnaten des Hauses daran irgend einen Antheil verlangen, oder irgend ein Recht des Widerspruchs ausüben können. Es ist dies auch in der neuern Zeit bei verschiedenen Gelegenheiten gegen die Agnaten geltend gemacht worden. Es wäre auch gar nicht abzusehen, in welche Verwickelungen und Verwirrungen es führen müßte, wenn eine Seitenlinie eines regierenden Hauses alle diejenigen neuern Landesverträge, welche während der Regierung einer andern Linie vielleicht in einer Zeit von mehreren Jahrhunderten ohne ihre specielle Zustimmung geschlossen worden sind, deshalb für ungültig erklären wollte; wenn z. B. das Haus Bourbon, als es mit Heinrich IV 1589 den Französischen Thron bestieg, alles unter der Regierung des Hauses Valois seit 1328 bis dahin Geschehene hätte umstoßen wollen. Ein solcher Nachfolger tritt erst bei seiner Gelangung zum Throne in das ganze Recht der Regierung und in die Verfassung ein, wie sie sich bis dahin auf eine rechtsbeständige Weise ausgebildet hat. Seiner Weisheit bleibt es vorbehalten, diejenigen Änderungen, welche sich dann vielleicht als heilsam für das seiner Führung anvertraute Volk darstellen, auf dem Wege, welchen diese Verfassung zeigt, auch seiner Seits durchzuführen und die Fehler der Vorfahren, wenn sie deren begangen haben sollten, zu verbessern.

III. Das Staatsgrundgeſetz iſt vom September 1833 an bis zur Thronbeſteigung Sr. jetzt regierenden Königl. Majeſtät und bis zum Patent vom 1. Juli 1837 in voller, ſowohl von dem Landesherrn als der Ständeverſammlung anerkannter Wirkſamkeit geweſen. Es ſind nach demſelben fünf Landtage gehalten und mit Beirath der Stände Geſetze gegeben, Steuern verwilligt und eingehoben worden. Es ſcheint alſo, daß dem Staatsgrundgeſetz der Schutz gegen einſeitige Abänderung zu Statten kommen müſſe, welchen

die Wiener Schlußacte von 1820. Art. 56.

den in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen verheißt.

Zwar iſt die Meinung vernommen worden, als könne dieſe geſetzliche Beſtimmung nur auf diejenigen landſtändiſchen Verfaſſungen bezogen werden, welche damals, als die Wiener Schlußacte abgefaßt, und am 8. Juni 1820 von der hohen Deutſchen Bundesverſammlung als Grundgeſetz des Deutſchen Bundes angenommen wurde, in anerkannter Wirkſamkeit beſtanden. Ohne im Mindeſten dem Rechte der hohen Bundesverſammlung:

> die in der Bundesacte enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entſtehen ſollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären
>
> Art. 17. der Wiener Schlußacte von 1820.

vorgreifen zu können, läßt ſich doch kein Grund abſehen, aus welchem jene allgemein abgefaßte Vorſchrift, deren Zweck unverkennbar dahin ging, alles geſetzlich Beſtehende gegen einſeitige Abänderungen ſicher zu ſtellen, blos auf die in einem gewiſſen Zeitpuncte beſtehenden Verfaſſungen zu beſchränken ſey.

Dagegen muß aber unſere rechtliche Anſicht auch nur dabei ſtehen bleiben, daß aus den uns mitgetheilten und öffentlich bekannten Thatſachen kein Rechtsgrund *gegen* die Rechtsbeſtändigkeit und Verbindlichkeit des Staatsgrundgeſetzes zu entnehmen ſey. Ob noch andere Thatſachen und Gründe gegen dasſelbe angeführt werden können, müſſen wir dahin geſtellt ſeyn laſſen. Wir können nur nach dem bisher Angeführten nicht das ganze von uns begehrte rechtliche Gutachten da-

mit erschöpfen, daß wir die Voraussetzung von welcher die uns vorgelegten Fragen ausgegangen sind, für nicht vorhanden erklären.

Wir müssen aber auch dabei noch die Bemerkung vorausschicken, daß sich über noch gar nicht eingetretene Ereignisse und Umstände ein sicheres rechtliches Urtheil nicht wohl fällen läßt. Was in seinem Entstehen als verfassungswidrig angefochten werden konnte, kann in der Folge nicht allein durch die Zustimmung derer, welche zum Widerspruch berechtigt gewesen wären, sondern auch durch andere sich zutragende Veränderungen zu einem nicht mehr anzufechtenden Rechtsbestande gelangen. Es ist daher eine längst anerkannte Wahrheit, daß selbst eine erwiesene, viel weniger also eine nur einseitig behauptete Unrechtmäßigkeit in dem Ursprunge einer Herrschaft oder einer Verfassung nicht mehr geltend gemacht werden kann, sobald eine allgemeine Anerkennung und eine Befestigung durch ruhige Ausübung eingetreten ist, und sich lange genug, bis alle entgegenstehende Rechte für erloschen zu halten sind, behauptet hat. Insbesondere würde man wohl den, wenn auch Anfangs gegründeten Widerspruch gegen eine neue landständische Verfassung für aufgegeben ansehen können, wenn die verschiedenen Klassen der Wahlberechtigten nach den neuen Vorschriften frei und ungezwungen gewählt hätten, die Ständeversammlung ihren Beruf erfüllte, und ihre Handlungen keinen Widerspruch erführen, sondern unweigerlich von den Unterthanen und Behörden anerkannt und in Wirksamkeit gesetzt würden. Es leuchtet ein, daß es zu nichts führen würde, sich über die Bedingungen, unter welchen eine solche wenigstens von der einen Seite stillschweigende Abänderung einer landständischen Verfassung zu Stande kommen könnte, ausführlicher zu verbreiten, da die Umstände allzu verschieden gedacht werden können. Erst wenn diese Umstände als wirklich eingetretene Thatsachen vorlägen, könnten sie Gegenstand einer rechtlichen Beleuchtung werden.

Wenn wir uns nun zu specieller Beantwortung der uns vorgelegten Fragen wenden, so betreffen diese die Lage, in welcher eine Hannöverische Ortsobrigkeit sich in Ansehung ihrer Untergebenen befindet, wenn sie in der oben bezeichneten Weise zu der Beitreibung von Steuern mitwirken soll, deren verfassungsmäßige Bewilligung und Ausschrei-

bung ſie ſelbſt beſtreitet, und die

erſte Frage

iſt darauf gerichtet:

Ob eine Obrigkeit nach dem 1. Januar 1839, falls eine Ständeverſammlung nach dem Grundgeſetze vom 26. Sept. 1833 nicht berufen würde, und die Steuern bewilligte, verpflichtet und berechtigt ſey, die in den Steuergeſetzen vorgeſchriebene Hülfe zu Beitreibung ſowohl der directen als indirecten Steuern zu leiſten?

Zuvörderſt müſſen wir nun wieder auf das zurückkommen, was die Quärenten ſelbſt in der Vorſtellung an die Königl. Landdroſtei geſagt haben. Dort unterſcheiden ſie ſelbſt

1) das mit ihrer Corporation verbundene Richter-Amt;
2) das Amt der Gemeindevorſteher, womit die Vertheidigung der Vermögensrechte der Gemeinde verbunden iſt;
3) die ihnen dabei übertragenen Geſchäfte der Verwaltungs-Beamten des Staats.

Zu den letzten zählen ſie ſelbſt ganz richtig die Beſchreibung der Steuern, d. h. die Anfertigung der Steuer-Erhebungsregiſter und ſodann die Beitreibung der Steuern, d. h. die Ausfertigung der Executionsmandate, die Direction der Auspfändung ſelbſt durch einen dem Steuerdiener beigeordneten Mann und den Verkauf der weggenommenen Pfandſtücke.

Es kommt demnach bei der von uns begehrten rechtlichen Erörterung nur das letztere Verhältniß der H. H. Quärenten, ihre Stellung als Staatsdiener und zwar als Verwaltungs-Beamte des Staats in Betracht.

Denn das Stadtgericht, ob es gleich mit dem Magiſtrate verbunden iſt, hat nichts mit der Beſchreibung und Beitreibung der Steuern zu thun, und hat von uns keine rechtliche Belehrung darüber verlangt, wie es Rechtsſtreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, wenn ſolche bei ihm anhängig gemacht werden ſollten, zu entſcheiden habe. Dem Richteramte ſoll und kann alſo auch durch die gegenwärtige Begutachtung in keiner Weiſe vorgegriffen werden.

Eben ſo wenig iſt auch von dem Amte der H. H. Quärenten als

Verwalter des Gemeindevermögens die Rede. Es könnte seyn, daß sie in dieser Eigenschaft selbst von dem Gemeinde-Vermögen Steuern zu entrichten hätten, und daß sie ihre Verbindlichkeit dazu in Zweifel zögen. Sie würden aber in dieser Beziehung sich in derselben Lage befinden, wie alle andere Unterthanen des Staats, ihre Verbindlichkeit Steuern zu entrichten würde auf denselben Gründen beruhen, und sie würden dieselben Wege einschlagen müssen, um ihr Recht zu behaupten oder das allenfalls indebite Gezahlte wieder zu erlangen wie jene.

Der Fall, welchen die von uns zu beantwortende Frage voraussetzt ist nun der, daß von der Staatsregierung Steuern ausgeschrieben werden, welche nicht nach den Bestimmungen des Grundgesetzes von 1833 verwilligt sind, und daher sowohl von den Unterthanen oder einem Theile derselben, als auch von den obrigkeitlichen Behörden für verfassungswidrig angesehen und verweigert werden, und es fragt sich, inwiefern die Obrigkeiten dennoch schuldig sind, die ihnen zugehenden Befehle der vorgesetzten Behörden zur Beitreibung der Steuern zu vollziehen, oder sich durch diese Vollziehung gegen ihre Untergebenen verantwortlich machen.

Diese Fragen stehen im engsten Zusammenhang mit der Bedeutung, welche dem Eide der Staatsdiener auf getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes beizulegen ist, wenn derselbe nicht blos eine leere Form, sondern ein Mittel seyn soll, die Verfassung in der Ausübung gegen absichtliche Verletzung, selbst gegen bloße Vernachlässigung und gegen eine pflichtwidrige Nachgiebigkeit der untergeordneten Beamten gegen verfassungswidrige Befehle der vorgesetzten Behörden sicher zu stellen.

Zuletzt aber hängt die ganze Betrachtung davon ab, wie weit überhaupt nicht sowohl die Pflicht, als vielmehr das Recht der Staatsdiener zum Gehorsam gegen die Befehle der Höheren und in letzter Instanz des Landesherrn selbst geht, und ob es einen Punct giebt, wo der Befehl nicht mehr ausreicht, um die eigene Verantwortlichkeit des Gehorchenden aufzuheben, und lediglich auf den Befehlenden zu übertragen. Dieses wäre also zuvörderst und zwar sowohl nach den Grundsätzen des gemeinen Deutschen Staatsrechts, als auch nach den Bestim-

mungen des Hannöveriſchen Staatsgrundgeſetzes, wenn man die fortdauernde Gültigkeit desſelben vorausſetzt, zu unterſuchen.

Dabei zeigt ſich aber ſogleich ein ſehr bedeutender Unterſchied zwiſchen den Befehlen, welche von dem Landesherrn ſelbſt, und denen, welche von conſtituirten Staatsautoritäten ausgehen, oder wenn wir auf die Gehorchenden ſehen, zwiſchen denen, welche einem Vorgeſetzten gehorcht haben, welcher noch ſelbſt für die Geſetzmäßigkeit ſeiner Amtshandlungen verantwortlich ſeyn kann, und denen, welche unmittelbar dem Fürſten Folge geleiſtet, und nur wegen Geſetzwidrigkeit einer ſolchen Handlung zur Rechenſchaft gezogen werden ſollen. Dieſer Unterſchied liegt in der Natur der Sache, welche es mit ſich bringt, daß die Subordination ſtrenger werden muß, je mehr ſie in die unteren Regionen der bloßen Vollziehung herabſteigt und daß es wohl zuläſſig ſeyn kann, unter der Verantwortung eines Vorgeſetzten, welcher ſelbſt zur Verantwortung gezogen werden kann, zu handeln; nicht aber, daß ein nur der Perſon des Fürſten zuſtehendes Vorrecht, über alle Verantwortlichkeit erhaben zu ſeyn, auf Andere ausgedehnt und dadurch möglicher Weiſe alle Verantwortung aufgehoben werde. Denn darin, daß dieſes hohe Vorrecht ſchlechterdings nur auf die Perſönlichkeit des Landesherrn beſchränkt bleibt, liegt die einzige Möglichkeit, ihn ſelbſt gegen den Mißbrauch, welchen Andere von unbewachten Augenblicken machen können, und den Staat gegen die Gefahren dieſes Mißbrauchs ſicher zu ſtellen.

Dieſer Unterſchied iſt auch in dem Deutſchen Staatsrechte und der Praxis desſelben ſtets feſtgehalten worden.

A. Den unmittelbar unter dem Fürſten ſtehenden höheren und niedern Dienern oder andern unter ſeinen unmittelbaren Befehlen handelnden Perſonen hat man es nie zur Entſchuldigung gereichen laſſen, wenn ſie unter dieſer vermeintlichen Ägide ſtrafbare Handlungen begangen, die Landesverträge verletzt hatten, oder wenn ſie dem Fürſten zu widerrechtlichen und landesverderblichen Handlungen behülflich und beiräthig geweſen waren. Man hat diejenigen zur Verantwortung und Strafe gezogen, welche das Gemüth des Fürſten von ſeinem Volke und den verfaſſungsmäßigen Behörden entfremdeten, ſich des Vertrauens

und Gehörs des Fürſten ausſchließlich bemächtigten, die übrigen Diener und Räthe entfernten, woraus Manche ein eigenes Vergehen, das crimen Ministrissimatus gemacht haben.

Leyser, Med. ad Pand. sp. 570. m. 19—26.

Die Handlungen der Fürſten, nicht nur diejenigen, zu welchen ſie ſelbſt geholfen und denſelben durch pflichtwidrige Rathſchläge verleitet, ſondern auch diejenigen, welche ſie nicht durch gewiſſenhafte der Wahrheit und dem Recht gemäße Vorſtellungen zu verhüten geſucht haben, ſind auf ihre Rechnung geſetzt worden.

Leyser, de fictis et de veris delictis ministrorum principis. Med. ad P. spec. 570 und 571.

„Wie aber," ſagt

J. J. Moſer, Von der Landeshoheit in Regierungsſachen K. 2. S. 143.

„wenn der Regent einem ſolchen Mann ein Abſolutorium ertheilet, darin er alle ſeine Handlungen ratificirt, genehmigt, ihn darin vertritt, bezeuget, daß alles auf ſeinen Befehl geſchehen u. ſ. w. — dergleichen Urkunden beweiſen im Stand Rechtens nichts, wenn das Gegentheil dargethan werden kann, oder ein ſolcher Mann ſich auch nur zum Werkzeug und Vollſtrecker ſchädlicher herrſchaftlicher Handlungen und Befehle hat gebrauchen laſſen."

Dieſe Anſicht hat immer vorgeherrſcht, wie ſchon die ältern Fälle des Gothaiſchen Kanzlers Brück (1567), des Kurſächſiſchen Kanzlers Crell (1601), des Kanzlers Enslin zu Stuttgart (1613), des Geheimen Raths Langhans zu Heidelberg (1689), des Finanzraths Ephraim Süß zu Stuttgart, und viele andere beweiſen. Der Kaiſerliche Reichshofrath hat ſehr häufig auf Criminalunterſuchung gegen dergleichen gefährliche Rathgeber erkannt, wovon die Schriften J. J. Moſers eine Menge von Belegen liefern, z. B.

— Von der Landeshoheit in Regierungsſachen K. 2. S. 140. fg.
— Zuſätze zu dem N. Staatsrechte B. II. S. 1037.
— Von dem reichsſtändiſchen Schuldenweſen Bd. I. S. 721. Bd. II. S. 329.

Es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß in dergleichen Fällen die Beſtimmung

des Reichs-Deputations-Abſchiedes von 1600 §. 24.: „es wäre denn, daß die Diener für ſich ſelbſten mit der Sache nichts zu ſchaffen, und allein zu derſelben als bloße Ministri gebraucht, auch ex facto suo ſie nicht, ſondern ihr Herr dem Kläger obligirt und condemnirt werden möchten, auch der Herr die Diener ſelbſt vertreten wollte und könnte, auf welchen Fall allein auf den Principalen zu ſehen"

nicht angewendet werden kann, und daß daher der Satz:

daß, wenn die Regierung das Benehmen eines Beamten vertreten will, das richterliche Einſchreiten gegen den letztern eingeſtellt werden müſſe,

Hefftter, Beiträge zum D. Staats- und Fürſtenrecht S. 165. 166. in der Note,

nur mit der Einſchränkung auf ſolche Beamten-Handlungen richtig iſt, bei welchen nicht eine eigene Schuld des Beamten concurrirt.

Pfeifer, Practiſche Ausführungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit Bd. III. S. 375.

Übrigens trifft eine ſolche eigene Verantwortlichkeit nicht nur die Miniſter, ſondern auch andere geringere Werkzeuge rechtswidriger Handlungen. So befahl der Reichshofrath unter dem 27. März 1737 und 20. October 1738:

daß Laquaien und Unterofficieren, welche auf Befehl des Herzogs E. L. v. M. den Hofmarſchall v. W. am 9. September 1735 thätlich gemißhandelt hatten, alles Ernſtes nachgetrachtet, ſie zur Haft gebracht und mit ihrer Beſtrafung verfahren werden ſolle.

Neumann, Meditationes juris princ. privati T. I. p. 252.

B. Anders verhält es ſich aber mit denen, welche als Staats-Beamte einer höheren Behörde untergeordnet ſind. Wenn man auch die Verbindlichkeit zum Gehorſam nicht ſo weit ausdehnen will, wie

Gönner, der Staatsdienſt aus dem Geſichtspuncte des Rechts und der National-Öconomie betrachtet 1808. §. 79.

ſo iſt doch nicht zu läugnen, daß die ganze Staatsverwaltung in's Stocken gerathen müßte, wenn man den nachgeordneten Beamten und Behörden das Recht einräumen oder ſogar die Pflicht auferlegen wollte,

die Befehle der Obern nur dann zu vollziehen, wenn solche von ihnen selbst für gesetz- und verfassungsmäßig erkannt würden. Bis zu einem solchen Grade kann also die eigene Verantwortlichkeit des untergeordneten Staatsbeamten nicht ausgedehnt werden. Dieses ist aber von gänzlicher Strafloſigkeit der Beamten, welche an der Pflichtwidrigkeit eines Obern durch blinde Befolgung seiner Befehle Theil genommen haben, wohl zu unterscheiden. Es wäre, sagt

Heffter, Beiträge ꝛc. S. 166.

ein großer Widerspruch gegen die höchsten Principien des Staats, gegen seine heiligsten Verpflichtungen zur Handhabung des Rechts, daß seine Diener selbst gewisser Maaßen ein Privilegium haben sollen, unter seiner Ägide ungestraft Unrecht zu thun. Selbst

Gönner a. a. O. S. 208.

erkennt Schranken des Gehorsams an. „Jedoch beschränke ich meine Behauptung auf Befehle der Staatsgewalt in Dienstsachen, und ich schließe ausdrücklich alle mit der Moralität oder Rechtlichkeit unvereinbare Zumuthungen aus, welche der Regent für seine Privatleidenschaften außer der Dienstsphäre einem Staatsdiener allenfalls zu machen, für gut finden sollte." Damit ist im Wesentlichen schon das Meiste zugegeben, was Andere,

Schmid, Lehrbuch des Staatsrechts §. 58.

Pfeifer, Practische Ausführungen a. a. O.

in dieser Hinsicht gefordert haben, denn Alles, was die Competenz des Befehlenden wie des Gehorchenden überschreitet, alles wahrhaft Unmoralische und schlechthin Unerlaubte, liegt schon seiner Natur nach nicht innerhalb der Dienstsphäre, und eine weitere nachher zu erwähnende Ausnahme von der Pflicht des Gehorchens würde auch von Gönner schwerlich bestritten werden können.

Um nicht bei so allgemeinen und unbestimmten Sätzen stehen zu bleiben, wie

Klüber, Staatsrecht des D. Bundes §. 342. N. a. „Das Letztere (die Verantwortlichkeit für Begehungs- und Unterlassungssünden) gelte auch von den übrigen Staatsdienern und Behörden, insbesondere haben diese die von höhern Behörden an sie ergangenen An-

weiſungen bei eigener Verantwortlichkeit zu befolgen, wenn ihnen ſolche von der geeigneten Stelle und in gehöriger Form zukommen, und nicht wider die Grundverfaſſung oder die Geſetze des Staats anſtoßen"

ſo müſſen wir die hier blos angedeuteten Fälle etwas genauer auseinanderſetzen.

1) Darüber kann kein Zweifel Statt finden, daß ein Befehl nur dann für die Beamten verbindlich ſeyn kann, wenn er von einer competenten Behörde ausgegangen iſt, und die geſetzlich beſtimmten Befugniſſe der befehlenden Stelle nicht überſchreitet. Durch Befehle einer incompetenten Behörde kann der untergeordnete Beamte ſich eben ſo wenig zum Handeln beſtimmen, als in der Erfüllung ſeiner Amtsobliegenheiten irre machen und aufhalten laſſen.

Eben ſo unbeſtritten iſt es

2) daß ein Befehl in der Form erlaſſen ſeyn muß, wenn eine ſolche als Bedingung der Gültigkeit geſetzlich vorgeſchrieben iſt.

3) Eben ſo unverbindlich ſind aber auch diejenigen Befehle, welche eine allem Rechte zuwiderlaufende Handlung, ein factum nullo jure justificabile, ein wahres Verbrechen von dem Beamten fordern. Daß in einem ſolchen Falle der Gehorſam ſtrafbar wäre, wenn das Verbrechen gegen den Staat und deſſen Oberhaupt ſelbſt gerichtet ſeyn ſollte, wenn ein Militärbefehlshaber ſeine Untergebenen gegen den rechtmäßigen Souverain führen wollte, oder wenn ein treuloſes Miniſterium beföhle, die Kaſſen dem herannahenden Feinde zuzuſenden, wird von Niemand beſtritten. Daſſelbe muß aber von allen andern Fällen behauptet werden, in welchen der Befehl auf Seiten des Befehlenden ein Verbrechen ausmacht und dieſes auch dem, an welchen derſelbe erlaſſen iſt, nicht unbekannt und nicht zweifelhaft ſeyn kann, auch die Sache ſo beſchaffen iſt, daß unter keinerlei Umſtänden und Bedingungen eine Rechtfertigung derſelben unmöglich iſt.

Mit dieſer Anſicht ſtimmt die Preußiſche Geſetzgebung, auf welche ſich Gönner daher nur im Irrthum als eine ſeine Meinung unterſtützende Autorität beruft, ganz überein. In dem VI. Titel des I. Theils des Allgemeinen Landrechts wird von aus unerlaubten Handlungen entſte-

henden Verbindlichkeiten, und in §. 45—49. von dem Falle gehandelt, wenn der Beschädiger auf Befehl eines Anderen gehandelt hat. Diese Fälle werden so bestimmt:

§. 45. Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadensersatz angehalten werden.

§. 46. Er muß aber dafür haften, wenn die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist.

§. 48. Wer vermöge seines Standes oder Amtes die Befehle seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem kann nicht gefordert werden, daß er einen in Dienstgeschäften ihm geschehenen Auftrag seiner Obern prüfe.

§. 49. Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet hat, bleibt der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten.

Hiernach sind also nur diejenigen, welche den Befehlen der Vorgesetzten ohne Einschränkung übergeben sind, von der Pflicht befreit, auch diese Befehle in Hinsicht ihrer Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Einer der wichtigsten Puncte ist aber hierbei

4) die besondere, theils durch die Natur der Sache theils durch ausdrückliche Gesetze mit den einzelnen Ämtern verbundene Verpflichtung, und die daraus entspringende selbstständige Verantwortlichkeit des Beamten, welche daher auch durch höhere Befehle nicht aufgehoben werden kann.

Hierher gehört vorzüglich die Selbstständigkeit des Richteramts, welches von unparteiischer gewissenhafter Handhabung der Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person durch keine Befehle von Oben abwendig gemacht werden kann; es gehören dahin besondere Pflichten eines jeden Berufs, und insbesondere auch diejenigen, welche zur Sicherung der Staatsverfassung und ihrer einzelnen Einrichtungen, den Beamten speciell auferlegt worden sind. Von dieser Art war der von

Neumann, Medit. jur. priv. princ. T. IX. p. 35.

angeführte Fall, daß ein landschaftlicher Cassirer sich geweigert hatte,

die landesherrlichen Zahlungsbefehle zu befolgen; und in gleicher Weiſe muß auch der Eid, welcher den Staatsbeamten wegen Feſthaltung der Verfaſſungsgeſetze auferlegt iſt, ſie ſchützen, wenn ſie die Befolgung dagegen laufender Befehle von ſich ablehnen. Von dieſem Eide können ſie auch von der höheren Behörde nicht einſeitig entbunden werden, ſondern derſelbe behält ſeine Kraft ſo lange, als die Verfaſſung ſelbſt nicht abgeändert wird. Inſofern aber dieſer Fall nicht mit dem vorigen zuſammentrifft, kann die allgemeine Verpflichtung auf die Verfaſſung und die Geſetze des Landes den untergeordneten Beamten nur dann von der Pflicht des Gehorſams gegen die höheren Behörden entbinden, wenn in dem Dienſteide oder der damit verbundenen Inſtruction gewiſſe ſpecielle Vorſchriften über das, was der Beamte zu thun oder zu unterlaſſen unbedingt ſchuldig ſeyn ſoll, enthalten ſind, z. B. daß der Verwalter einer Kaſſe durchaus keine andern Zahlungen, als welche ihm von gewiſſen Behörden und in gewiſſen Formen befohlen werden, leiſten darf. Denn wenn der untere Beamte nur im Allgemeinen auf die Verfaſſung verpflichtet iſt, was ſich doch eigentlich von ſelbſt verſteht und einer beſondern Erwähnung im Dienſteide kaum bedarf: ſo würde, wenn er allen höheren Befehlen nur in ſo weit Gehorſam ſchuldig wäre, als er ſie ſelbſt verfaſſungsmäßig fände, der oben bemerkte Übelſtand in vollem Maaße eintreten; in allen Fällen wo eine Meinungsverſchiedenheit zwiſchen den verſchiedenen Stellen einträte, würde die Meinung des untergeordneten Beamten, weil er die Vollziehung verſagen dürfte, vorgehen, und die Staatsverwaltung ſich gehemmt finden. Daher muß die Regel feſtgehalten werden, daß die untern Stellen die von den obern competenten Behörden in der geſetzlich nothwendigen Form an ſie ergehenden Befehle zu befolgen haben, auch wenn ſie bei dem verfaſſungsmäßigen Inhalte Bedenken finden, und daß ſie, die Competenz der befehlenden Stelle und die Formrichtigkeit des Befehls vorausgeſetzt, nur in den zwei Ausnahmsfällen die Vollziehung verweigern dürfen und müſſen:

a) wenn der Befehl auf etwas Rechtswidriges im Allgemeinen gerichtet iſt, oder

b) dem Beamten durch ſeinen Dienſteid und Inſtruction (Lex offi-

cii) eine specielle eigene Verantwortlichkeit auferlegt, und eine unbedingte, durch keinen Befehl abzuändernde Vorschrift gegeben ist.

Die neuern Verfassungsgesetze drücken sich über diesen Punct sehr verschieden aus. Einige stellen die Verpflichtung der Staatsdiener auf die Verfassung und ihre Verantwortlichkeit für die treuliche Beobachtung derselben hin, ohne sich über die Folgen, welche dies für die Subordination oder die sogenannte Hierarchie des Staatsdienstes haben soll, bestimmter auszusprechen.

Bair. Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 4. 5. 6.
Großherzogl. S. Weimar. Grundgesetz §. 125.
Kurhessische Verfassungs-Urkunde §. 61. 100. 101.
Großherzogl. Hessische V. U. §. 108. 109.
S. Meining. Grundgesetz §. 88.
Braunschweigische Landschaftsordnung §. 153.

In den meisten wird jedoch darauf hingedeutet, daß ein von den höheren Stellen in gehöriger Form, (was die von dem Landesfürsten selbst ausgehenden Verfügungen betrifft, mit Contrasignatur eines stimmführenden und verantwortlichen Ministers) erlassener Befehl den untergeordneten Beamten von weiterer Verantwortlichkeit entbinde,

Kurhessische V. U. §. 109.
Braunschweig. L. O. §. 155.
Altenburg. Grundgesetz §. 36. 37.
Würtemberg. V. U. §. 51. 52. 53.
Weimar. Grundgesetz §. 112.

und insbesondere wird das Recht der Anklage von Seiten der Stände häufig auf die obersten Staatsbeamten beschränkt, und gegen die untergeordneten Diener, wenn sie gleich wegen absichtlicher eigner Verletzung der Verfassung auch zur Strafe zu ziehen sind, doch nur das gewöhnliche Verfahren vorbehalten.

Noch eine andere Seite bietet dieser Punct in der Beziehung dar, in wie fern es den Verwaltungsbehörden, vorzüglich aber den Gerichten des Landes gestattet ist, über die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Acte zu urtheilen, welche von der höchsten Autorität aus-

gegangen ſind. Es haben darüber literariſche Streitigkeiten Statt gefunden,

Martin, Jahrbücher der Geſetzgebung und Rechtspflege in Sachſen Jahrg. I. H. 3. S. 297. Jahrg. III. S. 267.

Archiv für die civil. Praxis B. IV. S. 334. Bd. VIII. S. 214. Bd. XIX. S. 145. und 305.

in welche wir hier nicht tiefer einzugehen brauchen.

Dahin aber ſcheint ſich im Allgemeinen die neuere Geſetzgebung zu neigen, daß, außer den beiden angegebenen Fällen, der untere Beamte gegen alle Verantwortung gedeckt iſt, wenn er einen formgerechten Befehl der obern Behörden befolgt hat.

Wenn wir nun in der vorliegenden Sache davon ausgehen, daß einer Ortsobrigkeit des Königreichs Hannover in ihrer Eigenſchaft als adminiſtrativer Beamtenſtelle (§. 52 des Staatsgrundgeſetzes von 1833) durch ihre vorgeſetzte Behörde, das Königl. Steuer-Collegium befohlen würde, Steuern zu repartiren und beizutreiben, welche durch ein vom Könige vollzogenes und von einem Miniſter contraſignirtes Patent ausgeſchrieben wären: ſo würde ſchon nach den bisher entwickelten Rechtsgrundſätzen ſehr zweifelhaft ſeyn, ob dieſe Ortsobrigkeit befugt wäre, die Folgeleiſtung zu verweigern.

Die Competenz der befehlenden Behörden und die Formrichtigkeit der ergangenen Befehle wäre nicht zu beſtreiten. Denn das Ausſchreiben der Steuern iſt ein unbezweifeltes Majeſtätsrecht, welches nur in ſeiner Ausübung an die Zuſtimmung der Stände gebunden iſt.

Wiener Schlußacte von 1820. Art. 57.

Beiträge der Unterthanen zu den Verwaltungskoſten des Staats ſind unentbehrlich, und das Ausſchreiben derſelben iſt daher eine rechtmäßige zum Wohl und zum Beſtehen des Staats ſchlechthin nothwendige Handlung. Ihre Verfaſſungsmäßigkeit iſt zwar in dem concreten Falle beſtritten, und davon abhängig, ob Se. jetzt regierende Königl. Majeſtät an das Grundgeſetz von 1833 gebunden ſind, oder nicht. So gewichtig auch die Gründe ſeyn mögen, welche ſich für die bejahende Meinung anführen laſſen: ſo würde es doch ſehr bedenklich ſeyn, wenn die untergeordneten Verwaltungs-Obrigkeiten ſich über eine ſo wichtige

Frage ein entscheidendes Urtheil zuschreiben wollten. Ihre amtliche Stellung, welche in den Steuerangelegenheiten nach ihrem eignen, oben ausgehobenen Anführen in dem Berichte an die Königl Landdrostei

Submisseste Vorstellung Anl. 3. p. 28.

keine andere ist, als die der Königl. Verwaltungsbeamten überhaupt,

Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833. §. 8. §. 52.

legt ihnen keine anderen oder speciellere Pflichten auf, als die vorgesetzten Königlichen Stellen in Steuersachen ebenfalls auf sich haben, und die Mitglieder dieser obern Behörden sind, eben so wie die städtischen Beamten auf das Staatsgrundgesetz vereidet.

Staatsgrundgesetz §. 161.

Daraus würde sich ergeben, daß die Ortsobrigkeiten ihr eigenes Urtheil über die streitige Gesetzmäßigkeit dem Urtheil der höhern Behörde in in diesem Zweige des Staatsdienstes unterzuordnen berechtigt wären, und sich keiner Verantworttung aussetzen könnten, wenn sie dem Befehle eine wenn auch nur provisorische Folge leisten.

Denn da nicht angeführt worden ist, daß die Ortsobrigkeiten speciell darauf verpflichtet und persönlich dafür verantwortlich gemacht sind:

daß sie keine andere als von der Ständeversammlung des Grundgesetzes von 1833 verwilligte Steuer beschreiben und beitreiben:

so fällt auch dieser letzte Grund, welcher sie zu Verweigerung des Gehorsams berechtigen konnte, hinweg.

Es kommt aber dazu, daß auch die Unterthanen durch die von Sr. Majestät erklärte Aufhebung des Grundgesetzes nicht von der Schuldigkeit entbunden werden, die zur Verwaltung des Staats nothwendigen Steuern zu entrichten. Eine gänzliche Verweigerung derselben würde eine Auflösung aller bürgerlichen Ordnung herbeiführen, welche zu verhüten sowohl die Regierung als die Unterthanen verpflichtet sind. Daher müssen diese nothwendigen Steuern wenigstens vorläufig und mit Vorbehalt des Rechts von den Unterthanen bezahlt werden, so wie jeder Einzelne, wenn ihm ein Mehreres abgefordert wird, als er schuldig zu seyn meint, sich der Zahlung unterwerfen muß, das zuviel Gezahlte aber allenfalls auf dem Rechtswege zurückfordern kann. Den Gerichten steht es alsdann zu, über die Rechtmäßigkeit der Anforde-

rung ein rechtlich begründetes Urtheil zu fällen; aber die Verwaltungsbehörden ſind zu einem ſolchen nicht berufen. Wenn dieſe nun diejenigen, die ſich ihrer Schuldigkeit nachzukommen weigern, in der geſetzlichen Weiſe dazu anhalten: ſo können ſie deshalb nicht in Anſpruch genommen werden. Sie würden ſelbſt von einem ſolchen Anſpruche frei ſeyn, wenn ſie während einer feindlichen Invaſion oder einer Uſurpation durch eine illegitime Herrſchaft der Gewalt nachgegeben und auf Befehl einer blos factiſchen Regierung gehandelt hätten, wie viel mehr alſo da, wo die Legitimität des Souverains ſelbſt von Niemand bezweifelt und nur die Gültigkeit des Grundgeſetzes in Frage iſt.

Betrachtet man aber ferner das Königreich Hannover in ſeinem Verhältniſſe zu dem Durchlauchtigſten Deutſchen Bunde: ſo wird darin ein Grund mehr gefunden werden müſſen, während der Ungewißheit über die Gültigkeit des Staatsgrundgeſetzes von 1833 es auf eine Zerrüttung der innern Staatsverhältniſſe, wie ſolche aus einer Unterbrechung der Steuerentrichtung als unausbleibliche Folge ſich ergeben müßte, nicht ankommen zu laſſen. Wenn ſchon die Verweigerung der Bewilligungen von Seiten der Stände als eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, und als ein Anfang eines Aufruhrs betrachtet wird, welcher den Deutſchen Bund zum Einſchreiten nach Art. 25. und 26. der Wiener Schlußacte von 1820 verpflichtet,

Bundesbeſchluß vom 28. Juni 1832. N. 11.

ſo würde dies noch mehr der Fall ſeyn müſſen, wenn eine wirkliche Verweigerung von Seiten der Unterthanen einträte, wodurch, wenn ſie überhand nähme, zugleich die Erfüllung der dem Staate gegen den Durchlauchtigſten Deutſchen Bund obliegenden Verpflichtungen unmöglich gemacht würde. Dazu aber, die Sache auf einen ſolchen Punct zu treiben, dürfte wohl keine Ortsobrigkeit verpflichtet, vielmehr ihre Berechtigung nicht zu beſtreiten ſeyn, diejenigen proviſoriſchen Maaßregeln zu nehmen, welche geeignet ſind, ein Extrem dieſer Art zu verhüten, und der Entſcheidung der Hauptfrage, zu welcher es doch auf einem oder dem andern Wege wird kommen müſſen, im Vertrauen auf eine höhere Leitung ruhig entgegen zu ſehen.

Könnte es aber nach den Grundſätzen des gemeinen Deutſchen Lan-

des-Staatsrecht noch irgend zweifelhaft seyn, ob die Ortsobrigkeiten in dem uns vorgelegten Falle berechtigt seyen, sich der Beitreibung der mit Hintansetzung des Staatsgrundgesetzes 1833 ausgeschriebenen Steuern zu unterziehen: so gibt nun darüber das Grundgesetz selbst eine ganz klare Entscheidung.

Denn zuvörderst ist es in §. 89. desselben auf das Bestimmteste ausgesprochen, daß es keiner Behörde im Staate gebührt, die Gültigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung, welche in gehöriger Form verkündigt worden sind, in Zweifel zu ziehen.

„Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der in gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form öffentlich verkündigt und erhalten dadurch für alle Unterthanen unbedingte Verbindlichkeit. Alle Verwaltungsbehörden und Gerichte haben auf deren Vollziehung zu halten.

Sollten Zweifel darüber entstehen, ob bei einem gehörig verkündeten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sey, so steht es nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen."

Wenn nun auch bei Gesetzen zur verfassungsmäßigen Form gehört, daß im Eingange der Zustimmung der Stände erwähnt werde: so steht es doch den Behörden nicht zu, weiter zu untersuchen, ob die Ständeversammlung selbst gehörig zusammenberufen und gebildet gewesen sey, sondern dieses muß lediglich der Staatsregierung überlassen bleiben, und nur die Stände haben das Recht, über eine in dieser Hinsicht etwa vorgefallene Verletzung der Verfassung Beschwerde zu führen. Erschiene also ein Königliches Patent, in dessen Eingange die Zustimmung der Stände erwähnt wäre, so würden alle Ortsobrigkeiten unbedingt schuldig seyn, dasselbe zum Vollzug zu bringen, und die darin ausgeschriebenen Steuern beizutreiben, wenn sie auch die Überzeugung hegen sollten, daß dabei die Verfassung verletzt worden wäre.

Dasselbe folgt zweitens aus den klaren Worten des §. 161. des Grundgesetzes.

„Alle Civil-Staatsdiener, mögen sie vom Könige oder dessen Behörden ernannt, oder von einzelnen Berechtigten und Corporatio-

nen erwählt, präſentirt oder ernannt ſeyn, ſind durch ihren auf die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgeſetzes auszudehnenden Dienſteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu ſehen, daß ſie keine Verletzung der Verfaſſung enthalten. In gehöriger Form erlaſſene Befehle befreien ſie von der Verantwortung und übertragen dieſelbe an den Befehlenden."

Hiernach ſind alſo Verletzungen der Verfaſſung nur dann von den nachgeordneten Behörden zu vertreten, wenn ſie ſolche ſelbſt und aus eigenem freien Willen begangen haben. Die Subordination des Staatsdienſtes geht aber vor, und die untergeordneten Stellen ſind ſchuldig, die Befehle der Obern, wenn ſolche nur die gehörige Form an ſich tragen, zu befolgen, ohne zu einer Prüfung ihrer Verfaſſungsmäßigkeit verpflichtet oder berechtigt zu ſeyn.

Wenn man nun auch, ungeachtet dieſer ganz allgemeinen Beſtimmung, es für möglich hielte, daß in gewiſſen Fällen der Befehl der vorgeſetzten Behörde nicht hinreichte, alle Verantwortung der Gehorchenden aufzuheben, vornehmlich wenn es dabei auf ſchwere Verbrechen, Hochverrath und Majeſtätsverbrechen gegen den Landesherrn ankäme: ſo iſt von dergleichen in dem vorliegenden Falle nicht die Rede, und wir können daher die erſte Frage nicht anders beantworten, als dahin:

daß die Ortsobrigkeiten im Königreich Hannover, wenn ihnen die Beitreibung von Steuern von der competenten vorgeſetzten Behörde in gehöriger Form befohlen wird, auch in dem Falle, daß eine Ständeverſammlung nach dem Grundgeſetze vom 26. Sept. 1833 nicht berufen würde und die Steuern verwilligte, berechtigt und verpflichtet wären, die in den Steuergeſetzen vorgeſchriebene Hülfe zu Beitreibung ſowohl der directen als indirecten Steuern zu leiſten.

Damit erledigen ſich die

zweite und dritte Frage:

Setzt eine Obrigkeit, welche die gedachte Hülfe, namentlich zu Beitreibung der Steuern leiſtet, ſich dadurch der Gefahr aus, gerichtlich in Anſpruch genommen zu werden?

und

Welche Klagen würde die gedachte Obrigkeit zu beſorgen haben,

und welcher Schutzmittel gegen dieselben würde solche sich zu versichern haben?

von selbst. Denn wenn auch in dem Falle, daß eine Ortsobrigkeit eigenmächtig Abgaben von den Unterthanen erhoben hätte, sowohl eine criminelle Untersuchung als ein Anspruch der dadurch Beschädigten auf Ersatz ohne Zweifel begründet wäre, und nur noch die Frage seyn könnte, ob der Ersatz nicht bloß von Staatskassen, zu welchen die Steuern gezahlt werden, gefordert werden könnte: so fällt doch beides, sowohl die öffentliche als die Privatgenugthuung offenbar hinweg, sobald der Beamte nur den Gesetzen und den Vorschriften seines Amts genügt und beide nicht überschritten hat. Dieses ist dann hier der Fall, weil die Gesetze dem Beamten zur Pflicht machen, den Verfügungen der vorgesetzten Behörden Folge zu leisten und ihn dann von aller Verantwortung für die Verfassungsmäßigkeit der ihm anbefohlenen Handlungen befreien; das Verfahren zu Beitreibung der Steuern aber gesetzlich vorgeschrieben ist, und dessen Beobachtung zu erwarten ist.

Da übrigens die Art und Weise, wie bei Beschreibung und Beitreibung der Steuern die Verfassung und die Rechte der Einzelnen verletzt werden könnten, sehr verschieden gedacht werden kann: so würden auch die Klagen auf Schadloshaltung sich darnach richten müssen. Es scheint uns aber überflüssig, nach den bisher ausgeführten Prämissen darauf weiter einzugehen, da es darnach keines andern Schutzmittels bedarf, als des Nachweises eines von der in Steuersachen den Ortsobrigkeiten vorgesetzten Behörde in gehöriger Form ergangenen Befehls. Zu dieser Form kann aber hier die Verfassungsmäßigkeit und innere Rechtmäßigkeit des Befehls um so gewisser nicht gerechnet werden, als ja eben diese blos von der befehlenden Behörde, bis zum Königlichen Ministerio hinauf,

Staatsgrundgesetz §. 151.

nicht aber von der gehorchenden zu vertreten ist.

Da wir nun unsere rechtlichen Ansichten selbst auf das Staatsgrundgesetz von 1833 begründet haben: so ergiebt sich daraus zur

vierten Frage:

Welchen rechtlichen Einfluß würde es namentlich auf eine solche

Klagsache haben, daß die Obrigkeit einerseits sich auf die in der Anlage A. bezeichnete Weise ausgesprochen, andererseits aber bislang die Beschreibungen nach dem Gesetze vom 21. October 1834 vorgenommen hat?

von selbst, daß wir den angegebenen Erklärungen und Handlungen keinen Einfluß beilegen können. Jene Erklärungen würden vielleicht dafür angesehen werden sollen, daß die Ortsobrigkeit, weil sie die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes vertheidigte, in einer wegen Verletzung desselben anhängig gemachten Rechtssache nicht mit der Einrede gehört werden konnte, daß das Grundgesetz mit Bestand Rechtens außer Wirksamkeit gesetzt sey. So wenig dies nun eine unbedingte Folge wäre: so wird es doch völlig gleichgültig, da das Staatsgrundgesetz selbst jede Verantwortlichkeit der Ortsobrigkeit in dem vorausgesetzten Falle ausschließt. Zur

fünften Frage:

Welchen Einfluß würde es auf diese Rechtsverhältnisse äußern, wenn die in diesem Frühjahre berufene am 29. Juni vertagte Versammlung wieder zusammen berufen würde, oder gar Abänderungen der Verfassung genehmigte?

müssen wir uns auf die oben bereits gemachte Bemerkung beziehen, daß sich über dergleichen noch nicht eingetretene Ereignisse unmöglich ein rechtliches Urtheil aussprechen läßt. Es läßt sich im Voraus nichts darüber sagen, ob eine stillschweigende Anerkennung des Geschehenen dabei anzunehmen seyn wird, oder nicht, und welche andere Umstände etwa eintreten werden, denen ein rechtlicher Werth beigelegt werden kann.

Endlich die

sechste Frage:

Setzt sich der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter Klaganſprüchen aus, falls er die ihm anvertrauten Functionen ausführt, und welche Vertheidigungsmittel stehen ihm casu quo zu Gebote?

findet auch in dem Bisherigen ihre vollständige Beantwortung. Wir vermögen nicht abzusehen, welche rechtliche Gründe einen Ortsvorsteher verbindlich machen sollten, Functionen, zu welchen er durch das Ver-

trauen ſeiner Mitbürger berufen iſt, niederzulegen, und was ihn berechtigen könnte, Amtshandlungen, zu welchen er geſetzlich verbunden iſt, zu unterlaſſen. Sein Vertheidigungsmittel iſt die geſetzliche Nothwendigkeit und die pflichtmäßige Unterordnung ſeines eigenen Urtheils unter ſeine amtliche Stellung.

Aus dieſen Gründen haben Wir die Uns vorgelegten Fragen, wie geſchehen zu beantworten, Uns verbunden erachtet.

Urkundlich mit Unſerm Inſiegel beſiegelt.

(L. S.) Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juriſten-Facultät in der Univerſität Jena.

IV.

Rechtsgutachten der Juriſtenfacultät in Tübingen.

Das Staatsgrundgeſetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833 beſtimmt §. 145:

„Die zur Beſtreitung der Landes-Ausgaben außer der Einnahme von dem Krongut und den Regalien erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der jährlichen Bewilligung der allgemeinen Ständeverſammlung."

Die gegenwärtigen Streitigkeiten über den Beſtand jenes Grundgeſetzes haben nun unter andern ſtaatsrechtlichen Fragen auch dieſe angeregt: in wie fern der eben ausgehobene §. noch jetzt in rechtlicher Wirkung ſey, und ob eine Obrigkeit im Königreiche Hannover nach dem 1. Januar 1839, falls eine grundgeſetzliche Ständeverſammlung nicht berufen würde und die Steuern bewilligte, berechtigt und verpflichtet ſey, die in den Steuergeſetzen vorgeſchriebene Hülfe zur Beitreibung ſowohl der directen als indirecten Steuern zu leiſten? und ob insbeſondere eine Obrigkeit, welche die gedachte Hülfe leiſte, ſich dadurch der Gefahr ausſetze, von den Contribuenten gerichtlich deshalb in Anſpruch genommen zu werden?

Dieſe Rechtsfrage iſt namentlich bei dem Magiſtrate der Stadt Osnabrück aufgeworfen worden, und es haben deshalb Bürgermeiſter und Rath daſelbſt durch Zuſchrift vom $\frac{\text{23. Octbr.}}{\text{8. Novbr.}}$ 1838 die unterzeichnete Juriſtenfacultät um ein rechtliches Gutachten über jene und mehrere damit zuſammenhängende ſpecielle Fragen gebeten, unter Beifü-

gung, daß bei der Dringlichkeit und persönlichen Verantwortlichkeit, welche die Angelegenheit mit sich führe, sehr gewünscht werde, das erbetene Gutachten vor dem Schlusse des vergangenen Jahres zu erhalten.

Obgleich es uns bei den in unserm Schreiben vom 8. d. M. angezeigten Hindernissen nicht möglich gewesen, dem letzteren Wunsche zu entsprechen, so haben wir doch nunmehr die einschlagenden Thatsachen hinreichend geprüft und eine rechtliche Überzeugung hinsichtlich der gestellten Fragen gewonnen, welche wir nach unsern Pflichten als unpartheiisches Spruch-Collegium den Quärenten nicht vorenthalten, sondern in Gemäßheit unserer Statuten (cap. III. §. 5) aussprechen zu sollen geglaubt haben „seposita omni affectione, sola justitia et aequitate scripta ante oculos habita, prout Sacerdotes Justitiae par est."

§. 1.
Lage der Sache.

Die Thatsachen, an welche sich unsere ganze Untersuchung anzuknüpfen hat, sind im Wesentlichen folgende:

Nachdem auf Ableben Seiner Majestät Wilhelms IV Königs von Großbritannien, Irland und Hannover, die Regierung des zuletzt genannten Königreichs an Höchstderselben Bruder, den Königlichen Prinzen, nunmehrigen König Ernst August, Herzog von Cumberland ꝛc. gefallen war, wurden alsbald am Tage nach Ihrer Ankunft in der Hauptstadt Hannover, den 29. Juni 1837, die versammelten Stände vertagt, und es erklärten Seine Majestät in dem Patente vom 5. Juli 1837, daß Sie in dem „weder in formeller noch materieller Hinsicht" Sie bindenden Staatsgrundgesetze eine hinreichende Gewähr für das dauernde Glück Ihrer getreuen Unterthanen nicht finden können.

Indessen sey es Königlicher Wille, der Frage, ob und in wie fern eine Abänderung oder Modification des Staatsgrundgesetzes werde eintreten müssen, oder ob die Verfassung auf diejenige, welche bis zur Erlassung des Staatsgrundgesetzes bestanden, zurückzuführen sey, die sorgfältigste Erwägung widmen zu lassen, worauf die allgemeinen

Stände werden berufen werden, um ihnen die Königliche Entſchließung zu eröffnen.

Hierbei blieb es bis zu der Königlichen Proclamation vom 30. October 1837, wodurch die zuvor nur vertagte Ständeverſammlung aufgelöſt wurde.

Dieſer Proclamation folgte am 1. Novbr. deſſ. J. ein zweites Patent, worin auf den Grund eines von einer niedergeſetzten Königlichen Immediat-Commiſſion erſtatteten Gutachtens das Staatsgrundgeſetz für erloſchen erklärt, die geſammte Staatsdienerſchaft ihres Eides auf dasſelbe entbunden und die alsbaldige Einberufung einer Ständeverſammlung nach den Grundſätzen der Verfaſſung vom Jahre 1819 zum Behuf der Berathung einer neu zu gründenden Verfaſſung angekündigt wurde. Dieſem ward das Verſprechen beigefügt, an der Perſonen- und Gewerbeſteuer vom 1. Juli 1838 an jährlich 100,000 Reichsthaler nachzulaſſen.

In der That wurde durch eine Bekanntmachung vom 7. Januar 1838 eine Ständeverſammlung im Weſentlichen nach Maaßgabe des durch das Staatsgrundgeſetz aufgehobenen Patents vom 7. December 1819 einberufen; aber auch dieſe ward, nachdem längere Zeit mit Verhandlungen über den von der Regierung vorgelegten Verfaſſungs-Entwurf hingegangen, am 29. Juni 1838 plötzlich vertagt, ohne daß bis jetzt ein neuer Termin zu ihrer Wiedereinberufung geſetzt worden wäre.

Inzwiſchen waren die Huldigungsreverſe mit Hinweglaſſung der Verpflichtung auf das Staatsgrundgeſetz, wie ſie das Königliche Cabinet vorgeſchrieben hatte, faſt in dem ganzen Lande vollzogen worden, einzelne Staatsdiener und eine Anzahl von Corporationen hatten jedoch denſelben ausdrücklich einen Vorbehalt zu Gunſten des Staatsgrundgeſetzes beigefügt, und unter dieſen namentlich die Mitglieder des Magiſtrats und die Älterleute der Stadt Osnabrück, mit einziger Ausnahme des Senators D. Wiemann, welcher als Königlicher Polizei-Director den Revers bereits ausgeſtellt hatte.

Die Gründe, welche von dieſen gegen die unbedingte Huldigung geltend gemacht wurden, betrafen theils die Heiligkeit des von Mehreren früher ausdrücklich mit auf das Staatsgrundgeſetz geſchworenen

Dienſteides, theils die Überzeugung von der fortdauernden Gültigkeit des Staatsgrundgeſetzes. In jener Beziehung hatte zwar das Patent vom 1. November aus der von ihm eben publicirten Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes die Folgerung gezogen, daß die ſämmtlichen Königlichen Diener ihrer auf dasſelbe ausgedehnten eidlichen Verpflichtung vollkommen enthoben ſeyen, auch überdies noch ausdrücklich erklärt, daß Seine Majeſtät dieſelben von dieſem Theile ihres geleiſteten Dienſteides entbunden haben wollen. Indeſſen zeigten ſich allenthalben im In- und auch im Auslande, wo die Verfaſſungsangelegenheit des Königreiches Hannover viele Theilnahme erregte, rechtliche Bedenken, ob durch dieſe Erklärung Seiner Majeſtät ein einem Dritten, dem Staate, gegebenes eidliches Verſprechen könne gelöſt werden. Auch die Anſicht, daß das Staatsgrundgeſetz durch Seine Majeſtät nicht einſeitig könne aufgehoben werden, hatte ſich ſogleich nach Veröffentlichung des Patents vom 1. November vielfach zu erkennen gegeben, und insbeſondere ward dieſelbe von dem Magiſtrat und den Älterleuten zu Osnabrück theils in mehreren Erklärungen an die Königliche Landdroſtei vom 4. December 1837, 13. und 18. Januar 1838, theils in einer unmittelbaren Eingabe an Seine Majeſtät den König Ernſt Auguſt vom letztern Tage ausgeſprochen und in dieſer noch die geziemende Bitte vorgetragen:

„Daß Allerhöchſt Dieſelben Allergnädigſt geruhen mögen, das Staatsgrundgeſetz vom 26. Septbr. 1833 durch Allerhöchſt Dero Zuſtimmung wiederum in völlige Kraft treten zu laſſen."

„Würde es aber," fahren die Bittſteller fort, „uns nicht gelingen, die „Überzeugung von der Zweckmäßigkeit unſerer ſubmiſſeſten Bitte, welche „in uns lebt, auch in dem Gemüthe unſeres erhabenſten Herrſchers „hervorzurufen; dann wagen wir an deſſen hohes Gerechtigkeitsgefühl „die zweite Bitte:

„daß Ew. Königliche Majeſtät Allergnädigſt geruhen mögen, die „Entſcheidung des Rechtspunktes dem Durchlauchtigſten Deutſchen „Bunde Allerhöchſtſelbſt aufzutragen."

Hierauf ward jedoch am 31. Januar 1838 von Seiner Majeſtät die Entſchließung ertheilt:

„Daß die Mitglieder des Magiſtrats ſammt den neu erwählten

vier Älterleuten unbedingt und ohne Hinzufügung irgend eines Vorbehalts oder einer Clauſel ihrer Verpflichtung zur Vollziehung der Reverſe dergeſtalt Genüge zu leiſten haben, daß die vollzogenen Reverſe am nächſten Sonntage den 4. Februar bereits in Hannover eintreffen."

Zugleich ward beigefügt: „daß dieſes die letzte gütliche Aufforderung ſey, welche an die Mitglieder des Magiſtrats werde erlaſſen werden."

Nun ſahen ſich die Quärenten veranlaßt, von der Beifügung eines ausdrücklichen Vorbehalts zu den Huldigungsreverſen abzuſtehen und ſolche am 3. Februar 1838, wie ſie gefordert, zu vollziehen, indem ſie jedoch über die Gründe dieſer Handlung ſo wie darüber, daß ſie von den früher gegebenen Erklärungen abzugehen keineswegs gemeint ſeyen und insbeſondere darüber, daß ſie ſich, unbeſchadet dieſer Unterzeichnung der Huldigungsreverſe, zu geſetzlicher Vertheidigung des Staatsgrundgeſetzes nach wie vor eben ſo berechtigt als verpflichtet erachten, eine Erklärung vor Notar und Zeugen abgaben und dieſe Erklärung einige Tage darauf, am 6. Febr. 1838, in einer Eingabe an die Königliche Landdroſtei zu Osnabrück ihrem Weſen nach wiederholten.

An eben dieſem Tage wurde zum Behuf der höchſten Orts befohlenen Deputirten-Wahl von den wahlberechtigten Bürgern in den verſchiedenen Stadtvierteln die erforderliche Anzahl von Wahlmännern beſtellt, jedoch von dem größeren Theile derſelben nur unter dem zu Protocoll erklärten Vorbehalte, daß dadurch den wohlerworbenen Rechten der Stadt und der Bürgerſchaft aus dem Staatsgrundgeſetze nichts vergeben werde; daß vielmehr dem Wahlcollegium ſo wie dem Magiſtrate die Wahrung jener Rechte überlaſſen bleibe. Von dem auf dieſe Weiſe gebildeten Collegium von Wahlmännern ward ſofort am 7. Februar 1838 einmüthig der Beſchluß gefaßt, die Wahl eines Deputirten zu der durch die Königliche Proclamation vom 7. Januar berufenen Verſammlung abzulehnen. Zugleich ward von demſelben dem Magiſtrate der Wunſch vorgetragen, daß ſolcher Alles aufwenden möge, was in ſeinen Kräften ſtehe, das Staatsgrundgeſetz zu vertheidigen, namentlich auch durch eine geeignete an den Durchlauchtigſten Deutſchen Bund zu bringende Vorſtellung.

Eine ſolche Vorſtellung ward wirklich am 19. März 1838 von Seite des Magiſtrats und der Älterleute der Stadt Osnabrück durch ihren Bevollmächtigten, Doctor Heſſenberg in Frankfurt, bei der hohen Bundesverſammlung eingereicht mit der Bitte:

„Der Durchlauchtigſte Bund wolle geruhen, durch die geeigneten Mittel zu veranlaſſen, daß das Staatsgrundgeſetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833 wiederum in Wirkſamkeit geſetzt werde; falls aber dieſe unterthänigſte Bitte dem Rechte des Deutſchen Bundes zufolge nicht begründet wäre, daß alsdann wenigſtens die Verfaſſung von 1819 in völliger Integrität hergeſtellt werde, bevor Verhandlungen über die Verfaſſung des Königreichs zugelegt werden."

In einer nachträglichen Eingabe vom 18. Mai 1838 erlaubten ſich die Bittſteller noch mit Beziehung auf eine ihnen neuerdings zugekommene Mittheilung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück vom 2. desſelben Verwahrung gegen die hier aufgeſtellte Deutung einzulegen, daß die Rechtsgültigkeit der durch das Patent vom 7. December 1819 eingeführten landſtändiſchen Verfaſſung thatſächlich vom Lande durch Erwählung und Abſendung der in gehöriger Anzahl erſchienenen Deputirten zur allgemeinen Ständeverſammlung anerkannt worden ſey.

Indeſſen erfolgte am 14. Sept. 1838 der Bundesbeſchluß, wonach dem Magiſtrate und den Älterleuten der Stadt Osnabrück bedeutet werden ſolle:

„daß die Bundesverſammlung in dem vorliegenden Falle ihre Legitimation zur Beſchwerdeführung in den Beſtimmungen der Deutſchen Bundes- und der Schluß-Acte nicht begründet finde."

Nachdem auf dieſe Weiſung die Quärenten bei der hohen Bundesbehörde eben ſo wenig, wie bei Seiner Majeſtät, ihrem Landesherrn, Hülfe gefunden haben, könnte es ſcheinen, als ob für dieſelben jetzt überhaupt nichts mehr zu hoffen, ſondern in letzter Inſtanz über ihre Rechte aberkannt ſey. Allein hiergegen iſt zu erinnern, daß durch den angeführten Bundesbeſchluß die Bittſteller bloß aus dem formellen Grunde abgewieſen worden, weil ihre Legitimation zur Beſchwerdeführung in den Beſtimmungen der Deutſchen Bundes- und der Schluß-

Acte nicht begründet zu halten ſey. Eine Billigung der neueſten Veränderungen in den Verfaſſungs-Einrichtungen des Königreichs Hannover in der Art, daß angenommen werden könnte, das Staatsgrundgeſetz vom 26. September 1833 ſey von Seiner Majeſtät dem König Ernſt Auguſt mit Recht aufgehoben worden, iſt darin nicht enthalten. Die Frage nach der Gültigkeit dieſes Geſetzes und nach dem Grunde der daraus hergeleiteten verfaſſungsmäßigen Befugniſſe bleibt daher immer noch vorbehalten; und ſofern davon die Beantwortung der an uns gerichteten beſondern Fragen abhängt, glauben wir hierauf zunächſt eingehen zu müſſen:

I. Iſt das Staatsgrundgeſetz vom 26. September 1833 gültig?

§. 2.

Gründe der Patente vom 5. Juli und 1. Novbr. 1837 wider dasſelbe.

Das Grundgeſetz für das Königreich Hannover iſt zu Stande gekommen nach vorheriger Vernehmung der Wünſche und Anträge einer allgemeinen Ständeverſammlung, welche, was die Deputirten des Bürger- und Bauerſtandes betrifft, in Gemäßheit derſelben Wahlverordnungen (vom 2. und 22. Febr. 1832) zuſammengeſetzt ward, nach welchen Seine jetzt regierende Majeſtät in Folge der Aufhebung jenes Grundgeſetzes eine neue conſtituirende Verſammlung einzurufen für zweckmäßig gefunden haben. Die meiſten Anträge der Stände waren von der damaligen hohen Regierung genehmigt und nur in wenigen Punkten, wie das Publications-Patent vom 26. Septbr. 1833 ſich ausdrückt, „zur Sicherſtellung der landesherrlichen Rechte und zum Beſten der getreuen Unterthanen," abweichende Beſtimmungen nöthig gefunden worden.

Am 26. September 1833 erhielt das Geſetz zu Windſor-Caſtle die Genehmigung Seiner Majeſtät des verewigten Königs Wilhelm IV., und es ward ſofort dasſelbe durch die erſte Abtheilung der Geſetzſammlung des Königreichs Hannover (vom Jahre 1833. 1. Abth. S. 279) bekannt gemacht. In Gemäßheit eben dieſes Grundgeſetzes iſt die Stän-

deversammlung ohne Widerspruch von irgend einer Seite fünfmal versammelt gewesen, und eben so oft ward der Staatshaushalt nach demselben festgestellt. Die Steuern werden noch im gegenwärtigen Augenblicke nach Maaßgabe des verabschiedeten Budgets erhoben und eine Reihe der wichtigsten Gesetze, welche mit Einwilligung der grundgesetzlichen Stände erlassen worden waren, bestehen in voller Wirksamkeit, und sind selbst durch das Patent vom 1. Novbr. als gültig und bestehend anerkannt.

Es kann also wohl nicht bezweifelt werden, daß das Staatsgrundgesetz und die in demselben begründete Verfassung bis zum Regierungs-Antritte Seiner Majestät des Königs Ernst August in anerkannter Wirksamkeit bestanden haben und theilweise noch jetzt bestehen. Demungeachtet glaubten Seine Majestät Gründe zu finden, aus welchen das besagte Staatsgrundgesetz nicht zu Recht bestehen könne. Diese Gründe sind zwar in dem Patent vom 5. Juli 1837 nicht näher bezeichnet, vielmehr beschränkte sich dieses auf die Erklärung, daß Seine Majestät in dem weder in formeller, noch materieller Hinsicht für Sie bindenden Staatsgrundgesetze eine hinreichende Gewähr für das dauernde Glück Ihrer getreuen Unterthanen, deren Wohl nach den von der göttlichen Vorsehung Ihnen auferlegten Pflichten möglichst zu fördern Ihr unablässiges Bestreben seyn werde, nicht finden können.

(Allgem. Zeitung vom Jahre 1837 Beil. Nr. 194.)

Weitere Gründe werden jedoch in dem Patente vom 1. November namhaft gemacht. Hier wird hervorgehoben: das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 können Seine Majestät als ein Hochdieselben verbindendes Gesetz nicht betrachten, da es auf eine völlig ungültige Weise errichtet worden. Die allgemeine, durch das Patent vom 7. December 1819 entstandene Ständeversammlung habe, als sie in ihrem Schreiben an das Königliche Cabinets-Ministerium vom 30. April 1831 die Errichtung eines Staatsgrundgesetzes beantragt, den Grundsatz ausgesprochen, daß ein solches hochwichtiges Werk nur durch einhelliges Zusammenwirken des Königs und der Stände zu Stande gebracht werden könne. Die Regierung habe diesen Grundsatz angenommen und mithin sey nicht von einer, dem Lande vom Könige zu gebenden, son-

dern von einer vertragsmäßig zwiſchen dem Regenten und ſeinen Ständen zu errichtenden Verfaſſung die Rede geweſen. Allein der Grundſatz der vertragsmäßigen Errichtung ſey auf mehrfache Weiſe verletzt worden. Denn mehrere der von der allgemeinen Ständeverſammlung in Beziehung auf das neue Staatsgrundgeſetz gemachten Anträge haben nicht die Genehmigung der Königlichen Regierung erhalten, ſondern es ſey dasſelbe mit den von dieſer für nothwendig oder für nützlich gehaltenen Abänderungen am 26. September 1833 vom Könige verkündigt worden, ohne daß ſolche zuvor den allgemeinen Ständen mitgetheilt und von ihnen wären genehmigt worden. Offenbar fehle es alſo an dem einhelligen Zuſammenwirken des Regenten und ſeiner Stände in Hinſicht der in dem Staatsgrundgeſetze enthaltenen Beſtimmungen, wodurch die bis dahin in anerkannter Wirkſamkeit geſtandene Verfaſſung vom Jahre 1819 aufgehoben werden ſollte. Offenbar enthalte dieſe Errichtungsart des Staatsgrundgeſetzes eine wirkliche Verletzung der beſtimmten Vorſchrift des Art. 56 der Wiener Schlußacte vom Jahre 1820. Allein nicht nur ungültig und folglich für Seine Majeſtät unverbindlich ſey überhaupt das Staatsgrundgeſetz, wenn man deſſen Entſtehung betrachte, ſondern es enthalte dasſelbe auch mehrere Vorſchriften, welche ſich als vollkommen ungültig und für Seine Majeſtät unverbindlich aus dem Grunde darſtellen, weil ſie Ihre agnatiſchen Rechte tief kränken und ſelbſt Ihre Regierungsrechte weſentlich verletzen.

Der dem Staatsgrundgeſetze anklebende Fehler der Ungültigkeit ſey aber durch eine von Seiner Majeſtät erfolgte Anerkennung nicht gehoben worden; denn Sie haben Ihren Widerſpruch gegen das Staatsgrundgeſetz offen zu erkennen gegeben und Ihre Unterſchrift zu wiederholten Malen verweigert.

(Allgem. Zeitung vom Jahre 1837 Beil. Nr. 313.)

§. 3.
Formelle Verbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833.

a) mit Rücksicht auf die vorausgegangene ständische Einwilligung.

Sondern wir diese Gründe gegenseitig von einander ab, so zeigt sich in der That, daß mehrere derselben gegen die formelle, andere gegen die materielle Verbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes gerichtet sind. Zu den ersteren dürften namentlich folgende Einwendungen gerechnet werden:

a) daß das Grundgesetz gegen die erklärte Absicht von Regierung und Ständen nicht vertragsmäßig zu Stande gekommen;
b) daß die bis dahin in anerkannter Wirksamkeit gestandene Verfassung von 1819 unter Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlußacte aufgehoben worden.

Beide Gründe hängen genau mit einander zusammen, denn eine Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlußacte wird in dem Patente vom 1. November eben darauf gestützt, daß die neue Verfassung nicht vertragsmäßig zu Stande gekommen. Gleichwohl können sie auch getrennt betrachtet werden, indem, auch abgesehen von der Bestimmung der Schlußacte, das Staatsgrundgesetz in dem Falle als unverbindlich erscheinen müßte, wenn es an den formellen Bedingungen eines solchen Gesetzes fehlte, so daß alsdann die Verletzung der Schlußacte nur als ein accessorischer Nichtigkeitsgrund sich geltend machen würde.

Der erstere Grund wäre hienach ein staatsrechtlicher, der zweite ein bundesrechtlicher. Indessen vermögen wir keinen derselben anzuerkennen. Was den ersten Grund betrifft, so ist allerdings zuzugeben, daß in dem Schreiben vom 30. April 1831, worin die Stände auf Bearbeitung des Staatsgrundgesetzes antrugen, die Hoffnung auf einhelliges Zusammenwirken Seiner Majestät des Königs und der getreuen Stände ausgedrückt wurde; allein als Bedingung des Zustandekommens ward jene Einhelligkeit von den Ständen nicht gestellt, noch ist

eine ſolche von der Königlichen Regierung zugegeben worden; vielmehr hatten ſich des verewigten Königs Majeſtät in der Erwiederung vom 16. Juni 1831 die endliche Entſchließung auf den von den beiderſeitigen Commiſſarien zu bearbeitenden Entwurf ausdrücklich vorbehalten. Eben ſo wenig verſtand ſich jene Bedingung von ſelbſt. Denn es iſt keineswegs ſtaatsrechtlicher Grundſatz in Deutſchland, daß zur Begründung einer neuen Landesverfaſſung ſtets die Einwilligung der Stände nothwendig ſey. Sehr viele, ja die meiſten Verfaſſungsgeſetze, ſind ſeit dem Untergange des Deutſchen Reichs geradezu von den Regierungen erlaſſen worden, ſo namentlich die Naſſauiſche Verfaſſung vom Jahre 1814, die Verfaſſungsurkunden Baierns und Badens vom Jahre 1818, die Edicte des Königs von Preußen für die Einführung der Provinzialſtände von den Jahren 1823 und 1824. Niemand zweifelt an der Gültigkeit dieſer Geſetze aus dem Grunde, weil dieſelben nicht auf einem Vertrage beruhen, ſondern octroirt worden, und in der That iſt auch kein Grund dazu vorhanden; denn das Recht zur Ertheilung von Privilegien iſt ein in der Souveränetät begriffenes Recht und nur in ſo fern beſchränkt, als nicht wohlerworbene Rechte dadurch verletzt werden dürfen. Selbſt die Hannoverſche Verfaſſung vom Jahre 1819, zu welcher jetzt wieder zurückgekehrt werden ſoll, iſt eine octroirte, keine pactirte Verfaſſung, denn das Patent vom 7. December 1819 iſt rein in der Form eines Geſetzes und ohne daß eine vollſtändige Vereinbarung zwiſchen der Regierung und den Ständen Statt gefunden hätte, erlaſſen worden. In vielen weſentlichen Beziehungen war dieſes Patent vielmehr den ausgeſprochenen Wünſchen der allgemeinen Ständeverſammlung entgegen, welche zu dem Verfaſſungsentwurfe und zu dem Reglement für die Stände in Allem 66 abweichende Anträge an die Regierung geſtellt hatte, von welchen 16 verworfen wurden. (S. gedruckte Denkſchrift über die Gültigkeit des Staatsgrundgeſetzes, Beil. zur Eingabe an den Bund Nr. 5. S. 43.) Namentlich hielten die Stände den Zweck einer wohlgeordneten ſtändiſchen Repräſentation und wahren Volksvertretung in dem eingeführten Zweikammern-Syſteme nicht geſichert, und eben ſo wenig waren ſie mit der Einführung der Majoratherren und der Präſidenten des Oberſteuer- und

Schatz-Collegiums und der sieben von den Provinzial-Landschaften zu wählenden Schatzräthe einverstanden.

Demungeachtet haben Seine Majestät der König Ernst August, damals Herzog von Cumberland, niemals Einwendungen gegen das Patent vom Jahre 1819 erhoben, vielmehr solches wieder hergestellt, und zwar aus dem Grunde, weil das Grundgesetz vom Jahre 1833 nicht den vollen Consens der Stände für sich gehabt habe, während, wenn anders eine solche Einwendung jetzt überhaupt noch am Platze seyn sollte, dieselbe weit eher der Verfassung vom Jahre 1819, als derjenigen vom Jahre 1833 opponirt werden könnte, welche letztere in allen wesentlichen Stücken, namentlich hinsichtlich der ständischen Organisation, den Anträgen und Wünschen der constituirenden Versammlung gemäß war.

Die Verfassung des Hannoverschen Staats wurde nämlich keineswegs als mit diesem, bloß 8 §. §. umfassenden, Patente für abgeschlossen gehalten; denn weder die Rechte der allgemeinen Ständeversammlung, noch die der Provinzial-Landschaften waren hierin näher bestimmt; hinsichtlich der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung aber wurde im §. 8 ausdrücklich vorbehalten, diejenigen Modificationen künftig eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit sich im Verlaufe der Zeit an den Tag legen möchte. Wie unvollständig diese Organisation derzeit war, geht unter Anderm daraus hervor, daß über die Einrichtung der Wahlen bei dem Stande der freien Grundbesitzer das Patent vom Jahre 1819 lediglich nichts bestimmte, und daß daher zu dem ersten Landtage die Deputirten der freien Grundbesitzer von Calenberg, Lüneburg und ein Deputirter von Hoya deshalb gar nicht berufen wurden, weil die Verhältnisse der Freien und die Art der Wahlen noch nicht haben regulirt werden können.

Kurz, das Patent vom Jahre 1819, wie es überhaupt nur wenige Wünsche befriedigte, konnte nur der Übergang seyn zu einem neuen, die Verfassung des Königreichs vollendenden, Grundgesetze. Da dasselbe bloß die allgemeinsten Umrisse der neuen ständischen Verfassung enthielt, so folgten demselben bald mehrere Königliche Verordnungen, worin die wichtigsten Theile der Staatsverwaltung umgestaltet wurden,

namentlich das Edikt vom 12. October 1822, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung betreffend, das Reglement vom 18. April 1823 für die mit dem 15. Mai desſelben Jahres in Wirkſamkeit getretenen Landdroſteien, das Reglement vom 18. April 1823 über die künftige Verwaltung und Berechnung der Dominial-Einkünfte, das Edikt von demſelben Tage, die neue Amtsordnung für die ſämmtlichen Beamten in allen Fächern der Staatsverwaltung betreffend.

Pölitz, die europäiſchen Verfaſſungen ſeit dem Jahre 1789. 2. Ausg. Leipz. S. 267—316.

Allein damit war die Unbeſtimmtheit in der Grundverfaſſung des Königreichs und die mangelhafte Durchführung der Landes-Repräſentation nicht gehoben. Doch wären wohl dieſe Lücken zum Nachtheile des Staats noch länger geblieben, hätten nicht die Ereigniſſe der Jahre 1830 und 1831 die Bedürfniſſe und Wünſche der Regierung und Stände ſich näher gebracht und namentlich die Vortheile einer kräftigen und durchgebildeten Staatseinheit deutlicher als jemals empfinden laſſen.

Den erſten Anſtoß gab die Königliche Regierung durch die Proclamation vom 4. Februar 1831, worin dieſelbe zum Zweck einer Änderung der im Patente von 1819 feſtgeſetzten Wahleinrichtung, insbeſondere der Regulirung der Vertretung des Bauerſtandes, eine allgemeine Ständeverſammlung auf den 7. März desſelben Jahres nach Hannover einberief. Wie wenig hiebei, gleich wie bei den Änderungen vom Jahre 1819, an übereilte Maaßregeln gedacht wurde, gieng aus der Eröffnungsrede Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge hervor, worin dieſer erklärte: das wahrhaft Gute werde nur durch allmälige, mit ruhiger Beſonnenheit und Erwägung aller Verhältniſſe zu treffende Reformen, durch die Achtung des Rechts der Einzelnen, begründet. Indeſſen glaubten die Stände, daß ein umfaſſendes Staatsgrundgeſetz gegeben werden ſollte, worin auch die bezeichneten Punkte beſtimmt werden könnten; und in der That waren die Gründe hiefür

(S. Denkſchrift S. 51—54.)

ſo überwiegend, daß das Miniſterium zu Hannover am 16. Juni 1831 den verſammelten Ständen die Mittheilung machte: der König finde wegen Ausarbeitung eines neuen Grundgeſetzes kein Bedenken und das

Miniſterium werde demſelben die Grundzüge zur weitern Entſchließung darlegen. Nun erfolgte am 24. Juni 1831 die Vertagung der Stände, nachdem die Verbeſſerung der Wahlreform der Städte unbedingt beſchloſſen worden, hinſichtlich der Vertretung des Bauerſtandes aber die Anſicht der Stände dahin erklärt worden war: daß jedenfalls ſchon zum nächſten Landtage einige Repräſentanten des bisher nicht vertretenen Bauerſtandes eintreten, die näheren Beſtimmungen für die Folge aber dem neuen Staatsgrundgeſetze vorbehalten bleiben ſollten.

Die Regierung erließ hierauf am 2. Februar 1832 die Verordnung rückſichtlich der Städte-Wahlen, worin letztere definitiv feſtgeſetzt waren, hinſichtlich der Wahlen des Bauerſtandes aber die Verordnung vom 22. desſelben Monats, wodurch vorläufig und unter Vorbehalt künftiger Berichtigung die Zahl der Deputirten jenes Standes um 6 verſtärkt wurde.

Nach dieſen Verordnungen wurde die Verſammlung vom Jahre 1832 zuſammengeſetzt, welche im Übrigen nach dem Patente vom Jahre 1819 berufen worden war. Das Hauptgeſchäft dieſer Verſammlung war die Berathung des vorgelegten neuen Verfaſſungs-Entwurfs,

(bei Pölitz a. a. O. S. 317 f.)

wobei Regierung und Stände in den meiſten Punkten ſich vereinigten. Nur achtzehn Anträge der letzteren blieben unberückſichtigt, von welchen aber die Regierung behauptete, daß eine Abänderung derſelben zur Sicherſtellung der landesherrlichen Rechte und zum Beſten der getreuen Unterthanen nothwendig geweſen.

(Publications-Patent vom 26. Sept. 1833 in der Hannoverſchen Geſetz-Sammlung vom Jahre 1833. 1. Abth. S. 279.)

In wie fern, was indirect zugleich von oben geltend gemacht wurde, eine Zuſtimmung der Stände zu den betreffenden Diſſens-Punkten nicht erforderlich, und daher in 17 §. §. Abänderungen für ſich vornehmen konnte,

(S. Publ.-Patent a. a. O. Nr. 1—14.

Vgl. die Collation in der Eingabe an die Bundes-Verſammlung S. 76—80.)

bedarf hier keiner weitern Unterſuchung. Doch können wir nicht unbemerkt laſſen, daß

1) einige jener Änderungen bloße Redactions-Verbeſſerungen (G. G. §. 10. 21.), andere mehr oder minder erhebliche Zuſätze enthalten, welche aber den bis dahin beſtandenen oder ſpäter von den Ständen ausdrücklich zugeſtandenen Zuſätzen und Regierungs-Befugniſſen vollkommen gemäß waren.

(G. G. §. 31. 34. 40. 53. 124. 129.)

Selbſt der Zuſatz im §. 23. des jetzigen Grundgeſetzes, daß der Regent auch im Grundſyſteme der allgemeinen Ständeverſammlung eine Änderung überall nicht vornehmen dürfe, desgleichen der Zuſatz im §. 163., wonach auch der Beamte, welcher grobes öffentliches Ärgerniß giebt, entlaſſen werden darf, können wohl nur als den ſtändiſchen Wünſchen entſprechend betrachtet werden. Eben ſo unverfänglich ſind die wenigen Auslaſſungen im redigirten Geſetze z. B. des §. 7. Cap. II. des ſtändiſchen Entwurfs, weil die dort vorbehaltene Vergütung an die Erben des Königlichen Hauſes von Seiner Majeſtät huldreichſt auf das Chatullgut übernommen worden. Auch die Anträge der Stände im §. 18. Cap. II. (G. G. §. 22.) §. 3. Cap. III. (29) §. 43. Cap. VI. (114) konnte die Regierung als bloße Petitionen unzweifelhaft zurückweiſen. Der §. 13. Cap. VI. (83) aber iſt von der Regierung in separato zugeſtanden worden. (Publ.-Patent §. 9.)

2) Ein Zweifel darüber, ob die Regierung bei jenen Änderungen in ihrem Rechte ſey, könnte nur allenfalls entſtehen hinſichtlich der §. 34 und 37. des Grundgeſetzes, wo eines Theils dem Könige das Recht definitiv eingeräumt wird, auf den Bericht des Geſammt-Miniſteriums die Competenz auf eine andere ordentliche Gerichtsbehörde zu übertragen, ein Recht, welches die Stände nur proviſoriſch bis zur Erlaſſung der betreffenden Geſetze einräumen wollten, andern Theils die Wiederaufhebung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden durch gerichtlichen Spruch nur alsdann zugelaſſen wird, wenn auf verfaſſungsmäßigem Wege entſchieden ſey, daß die in Frage befangene Angelegenheit zur Competenz der Verwaltungsbehörde nicht erwachſen geweſen ſey, während nach dem ſtändiſchen Entwurfe eine gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden gerichtete Klage von den Gerichten ſchon alsdann ſollte angenommen werden dürfen, wenn der Kläger erweislich bei der

vorgesetzten höhern oder höchsten Verwaltungsbehörde bereits Hülfe gesucht und solche innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gefunden habe. Müssen wir indessen dahingestellt lassen, ob diese Bestimmungen als neue, dem bestehenden Rechte in Hannover zuwider laufende, und daher einer ständischen Verabschiedung bedürfende Gesetze dürfen bezeichnet werden; jedenfalls kann aus der Aufnahme derselben in das Staatsgrundgesetz eine Nichtigkeit des letztern überhaupt nicht gefolgert werden, da in Hinsicht auf alle wesentlichen Bestandtheile der neuen Verfassung, namentlich in Hinsicht auf die ständische Organisation, volle Übereinstimmung Statt gefunden hat, und da eine fehlerhafte Verfügung in Hinsicht auf den außerordentlichen Inhalt eines Geschäfts, namentlich die mangelnde Übereinstimmung der Paciscenten in Hinsicht auf einen solchen Inhalt der Verbindlichkeit des Hauptgeschäfts nichts schadet, nach dem bei Auslegung von Rechtsgeschäften überall geltenden Grundsatze: „utile per inutile non vitiatur.“

D. XXII. 1. fr. 20. 26. 29. XLV. 1. fr. 1. §. 5.

C. VIII. 54. c. 36. §. 3.

Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts §. 113.

3) Gesetzt aber auch, ein vollständiger Consens der Regierung und der Stände habe in Rücksicht auf den Inhalt des Staatsgrundgesetzes nicht Statt gefunden, so wäre doch dieser Mangel durch nachträgliche Genehmigung gehoben worden; denn nicht nur haben die Stände seit Erlassung des Grundgesetzes nicht demselben widersprochen, sondern auch in der Adresse vom 17. December 1833 ausdrücklich erklärt:

„Sind auch nicht alle von den Vertretern des Landes ausgesprochenen Wünschen erfüllt, das Land und die getreuen Stände schätzen darum diejenigen Wohlthaten nicht minder, welche sie allein der ruhmwürdigen Festigkeit verdanken, mit der Ew. Königliche Majestät das gegebene Wort gelöset.

„Unerschütterlich bauend auf Ew. Königlichen Majestät Entschluß, die ertheilten Zusagen offen und redlich zu erfüllen, nehmen auch die getreuen Stände dieses Staatsgrundgesetz, **wie solches von Ew. Königlichen Majestät publicirt worden**, an als

Grundlage des Staats, und werden nichts verſäumen, was demſelben Beſtand ſichern kann."

Die Verbindlichkeit dieſer Erklärung kann keineswegs aus dem Grunde beſtritten werden, weil nicht die conſtituirende Verſammlung vom Jahre 1832, ſondern die conſtituirte Verſammlung vom Jahre 1833 dieſelbe abgegeben habe; denn in Hinſicht auf die Organiſation der allgemeinen Ständeverſammlung waren Regierung und Stände durchaus einverſtanden; die Verſammlung von 1833 konnte ſich alſo von Rechts wegen als Nachfolgerin der conſtituirenden Stände in der Landes-Repräſentation betrachten und einen mangelhaften Conſens derſelben, wenn je ein ſolcher vorhanden, mit Wirkung ergänzen; denn nicht auf die phyſiſchen Perſonen, welche die moraliſche Perſon der Ständeverſammlung darſtellten, kam es hiebei an, ſondern darauf, daß ſolche dem Geſetze gemäß gerufen und zuſammengeſetzt ward. Jedenfalls würde der gedachte Einwand für die Maaßregeln Seiner Majeſtät des jetzigen Königs wider das Staatsgrundgeſetz zu viel beweiſen, indem diejenigen Stände, welche Höchſtdieſelben zur Berathung einer neuen Verfaſſung einzurufen geruht haben, weder nach Maaßgabe des Patents vom Jahre 1819, noch in Gemäßheit des Staatsgrundgeſetzes vom Jahre 1833 gebildet,

Vgl. Actenſtücke der 6. allgem. Stände-Verſammlung des Königreichs Hannover 1. Diät Heft 1. Nr. 2 u. 3.

und als gerade dieſelben Beſtimmungen des Staatsgrundgeſetzes, welche nach dem Obigen allein einen formellen Anſtand bilden könnten, in den neuern Entwurf einer Verfaſſungs-Urkunde (§. 24 und 32.) von der gegenwärtigen Regierung wieder aufgenommen, alſo ohne Zweifel gleichfalls für zweckmäßig erkannt worden ſind.

§. 4.

b) Mit Rückſicht auf den Art. 56 der Wiener Schlußacte.

Die Schlußacte der Wiener Miniſterial-Konferenzen vom Jahre 1820 beſtimmt Art. 56:

„die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Ver-

fassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden."

Eine Verletzung dieses Artikels wird der früheren Regierung in Hannover darum Schuld gegeben, weil solche das Patent vom Jahre 1819 nicht auf vertragsmäßigem Wege aufgehoben, oder, um mit dem Patente vom 1. November zu reden, weil sie das Staatsgrundgesetz mit den von ihr für nothwendig oder nützlich gehaltenen Abänderungen am 26. September 1833 verkündigt habe, ohne daß letztere zuvor den allgemeinen Ständen mitgetheilt und von ihnen wären genehmigt worden.

Wider diese Beschuldigung wird jedoch Seine Majestät, der Höchstselige König, dessen bundesfreundliche Gesinnungen ohne Zweifel eben so sehr wie sein erprobter Rechtssinn noch in allgemeinem dankbaren Andenken bei seinen früheren Deutschen Unterthanen stehen, leicht zu vertheidigen seyn. Vor Allem könnte es zweifelhaft seyn, ob vertragsmäßiger und verfassungsmäßiger Weg mit dem Patente vom 1. November geradezu synonym dürfen genommen werden, da in dem Art. 56 der Wiener Schlußacte keineswegs gesagt ist, daß der verfassungsmäßige Weg nur der vertragsmäßige sey. Sodann aber scheint die Berufung Seiner jetzt regierenden Majestät auf das Bundesrecht um so weniger gerechtfertigt zu seyn, nachdem Höchstdieselben Selbst ein Verfahren eingeschlagen haben, welches, gesetzt auch die Einwendungen wider das Staatsgrundgesetz wären noch so sehr begründet, den Anforderungen des Art. 56 der Schlußacte keineswegs entsprechen dürfte, indem Seine Majestät nicht nur dieses in anerkannter Wirksamkeit befindliche Grundgesetz geradezu einseitig aufgehoben, sondern auch die vorangegangene Verfassung vom Jahre 1819, welche demgemäß um so gewisser wieder hätte vollkommen hergestellt werden sollen, bei Seite gesetzt haben durch Anordnung einer allgemeinen Ständeversammlung, von welcher die Mitglieder des Schatz-Collegiums, mit ihrem alten, in dem Patente vom Jahre 1819 anerkannten Landschaftsrechte zum Voraus ausgeschlossen wurden.

Zur Sache selbst übergehend müssen wir daran erinnern, daß, wie oben §. 3. bereits gezeigt worden, die Einwilligung der Stände in die

neue Grundverfaſſung des Königreichs in der That vorhanden war, und daß nur in einzelnen hiemit zufällig in Verbindung geſetzten Beſtimmungen jener Conſens Anfangs fehlte, hintennach aber durch ausdrückliche und ſtillſchweigende Ratihabition der neuen allgemeinen Ständeverſammlung ſupplirt wurde. Insbeſondere iſt darauf aufmerkſam zu machen, daß jene Einwilligung bei keiner einzigen Änderung des Patents vom Jahre 1819 abgieng, und daß alſo der Art. 56 der Schlußacte, auch wenn hierin die Vertragsnatur bei abändernden Verfaſſungsſtimmungen durchaus gefordert ſeyn ſollte, in dem Staatsgrundgeſetze gewahrt erſcheint.

Wenn wir übrigens unter verfaſſungsmäßigem Wege im Sinne des Art. 56 der Wiener Schlußacte überhaupt denjenigen Weg zu begreifen haben, welchen die bisher beſtehende Landesverfaſſung vorzeichnet,

Maurenbrecher, deutſches Staatsrecht §. 51.

ſo könnte ſelbſt noch der Zweifel entſtehn, ob die Ratihabition in Gemäßheit des Patents vom Jahre 1819 zur Gültigkeit der neuen Landesverfaſſung nothwendig war. Da nämlich hierin (§. 6.) der allgemeinen Ständeverſammlung außer dem Rechte der Steuerverwilligung nur „das Recht auf Zurathziehung bei neu zu erlaſſenden allgemeinen Landesgeſetzen" und das Recht, über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenſtände Vorſtellungen zu machen, eingeräumt iſt und da auch wirklich in der Periode von 1819 bis 1832 der Regierung bei Ausführung des Patents und ſelbſt bei der landſtändiſchen Organiſation wie z. B. hinſichtlich der Ausdehnung der Repräſentation des Bauerſtandes factiſch freie Hand gelaſſen worden, ſo könnte es ſcheinen, als ob die Regierung überall an die ſtändiſche Einwilligung zu den einzelnen Beſtimmungen des Staatsgrundgeſetzes ſo wie anderer Geſetze rechtlich nicht gebunden geweſen und daß jedenfalls der in dem Publications-Patente vom 26. September 1833 aufgeſtellte Unterſchied zwiſchen ſolchen Punkten, welche der Zuſtimmung der Stände bedürfen und andern, wobei dieſe nicht bedürftig, juriſtiſch begründet ſey?

Allein abgeſehen von dem Zweifel, ob unter dem Rechte auf „Zurathziehung" bloß die Befugniß zu unverbindlicher Conſulation

(Recht des Beiraths), und nicht vielmehr das uralte ständische Recht der Zustimmung (das Consenses) zu den von dem Landesherrn mitgetheilten Gesetzes-Vorschlägen verstanden sey, möchte doch jenes beschränkte Recht des Beiraths keinen Falls zu beziehen seyn auf Abänderung einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung, wovon im Art. 56 der Schlußacte die Rede ist, und wozu schon nach den Grundsätzen des alten Reichsstaatsrechts die vorgängige Einwilligung der Landstände stets erforderlich war.

Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. Göttingen 1803. S. 287.

Neue Privilegien konnten dagegen den Ständen auch nach dem Art. 56 der Schlußacte ohne ihre besondere Einwilligung von dem Könige verliehen werden; und eben so blieb eine weitere Ausführung der verabschiedeten Verfassung und die Redaction derselben der Gesetzgebung überlassen.

Da nun, wie gesagt, an dem Inhalte des Patents vom Jahre 1819 durch das Staatsgrundgesetz nichts abgeändert ist, ohne daß die förmliche Zustimmung der Stände schon vor dessen Promulgation erfolgt wäre, so sieht man in der That nicht ein, wie der Art. 56 der Schlußacte zur Rechtfertigung einer Maaßregel herbeigezogen werden mochte, welcher lauter als irgend eine andere diesen Artikel geradezu verletzt, indem sie eine Verfassung zerstörte, welche, in bester Form zu Stande gebracht, ihre wohlthätigen Wirkungen täglich mehr bekräftigt und, was der Prüfstein jeder öffentlichen Verbesserung, bereits im Volke selbst lebendigen Boden gewonnen hatte, der ihr nur mühsam wieder zu entziehen seyn möchte.

§. 5.

c) Mit Rücksicht auf die neuesten Staatsveränderungen in Hannover.

Vielleicht ist es nicht unangemessen, schon jetzt an diesem Orte die Frage zu untersuchen:

in wie fern etwa durch die neuesten Vorgänge in Hannover seit Aufhebung des Staatsgrundgesetzes dieses Gesetz selbst in den Hintergrund getreten und einer andern gültigen und wirksamen Schöpfung mittelst Novation Platz gemacht habe?

Wir würden diese Frage für ziemlich überflüssig gehalten haben, wenn nicht in einem öffentlichen Actenstücke, d. h. in einem Erlasse der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an den dortigen Magistrat vom 2. Mai 1838, auf Allerhöchsten Befehl die Verbreitung von Petitionen, worin um Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes gebeten wurde, aus dem Grunde als unzulässig verboten worden wäre, „weil von Seiner Majestät die Aufhebung des vormaligen Staatsgrundgesetzes erst nach langer und sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse beschlossen, die durch das Patent vom 7. December 1819 eingeführte landständische Verfassung für die rechtsgültige erklärt und dies thatsächlich vom Lande durch Erwählung und Absendung der in gehöriger Anzahl erschienenen Deputirten zur gegenwärtigen allgemeinen Ständeversammlung anerkannt worden sey." Hiebei wurde noch als unzweifelhaft erklärt: „daß, nachdem die allgemeine Ständeversammlung sich ordnungsmäßig constituirt und vollgültige Beschlüsse gefaßt habe, die durch das Patent vom 7. December 1819 eingeführte landständische Verfassung in voller Wirksamkeit sey und daß den gegen solche Verfassung gerichteten Petitionen niemals Folge gegeben werden könne."

Hienach wird von Seiten des Königlichen Cabinets zu Hannover angenommen, daß das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 schon darum nicht mehr angerufen werden könne, weil nicht dieses, sondern wieder das Patent vom 7. Decbr. 1819 in voller Wirksamkeit sey.

Etwas an dieser Behauptung ist allerdings sogleich zuzugeben: daß das Staatsgrundgesetz gegenwärtig nicht in voller Übung sey. Allein was ist Schuld an diesem Zustande? Doch gewiß nur die Maaßregeln, wodurch Seine Majestät seit Ihrem Regierungs-Antritte dasselbe einseitig seiner bis dahin anerkannten Wirksamkeit entzogen haben, insbesondere das Patent vom 1. Novbr. 1837, wodurch geradezu eine Unverbindlichkeit auf die unumwundenste Weise erklärt ward.

Allerdings kann jeder Staat vermöge der ihm zukommenden Autonomie in Entwickelung seiner öffentlichen Einrichtungen beliebig vor- oder rückwärts gehen und öfters ist ein scheinbarer Rückschritt eben so gewiß ein Fortschritt zum Guten, als umgekehrt ein scheinbares Vor-

wärtsgehen eine Rückkehr zu demselben Ziele, von welchem man ausgegangen. Auch die Hannoversche Regierung hatte unzweifelhaft das Recht, in Übereinstimmung mit den rechtmäßigen Ständen den Verfassungszustand vom Jahre 1833 zu verlassen und selbst zu der allgemein für unvollständig und ungenügend gehaltenen Verfassung vom Jahre 1819 zurückzukehren, wenn der Wunsch und das Bedürfniß des Staats dies erheischen sollte. Aber sind diese Bedingungen einer Verfassungsänderung in gegenwärtigem Falle erfüllt? Hat sich die Nation in irgend einer Weise für die Änderung erklärt? Ist eine solche Erklärung insbesondere erfolgt, bevor Seine Majestät den entscheidenden Schritt gethan haben, oder ist dieselbe etwa nachgefolgt?

Auf alle diese Fragen vermögen wir nur mit Nein! zu antworten; denn das einzige rechtmäßige Gesammtorgan des Volks, die allgemeine Ständeversammlung, zusammengesetzt und berufen nach den Vorschriften des Grundgesetzes, haben Seine Majestät alsbald nach Ihrer Ankunft in der Residenz vertagt, ohne ihr auch nur ein einziges Gehör, das sie so sehr wünschte, zu gestatten. Dieselbe Versammlung ward endlich mit der Verfassung selbst, worauf sie beruhte, durch das Patent vom 1. Novbr. 1837 ganz aufgelöst und somit außer Stand gesetzt, über die ohne ihr Zuthun erfolgten Schritte irgendwie eine Erklärung abzugeben.

Fragen wir nun aber: wodurch soll die Anerkennung des neuen Zustandes bewirkt worden seyn? so antwortet darauf der landdrosteiliche Erlaß vom 2. Mai 1838:

> Durch Erwählung und Absendung der in gehöriger Anzahl erschienenen Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung vom Jahre 1838.

Es ist wahr, eine Novation kann nach den Ansichten mancher Rechtslehrer auch stillschweigend geschehen, und wenn gleich in neuerer Zeit mit Rücksicht auf die const. ult. Cod. de novationibus et delegationibus (VIII. 42) wieder behauptet worden, daß nur eine ausdrücklich erklärte Veränderung eines Obligationsverhältnisses zulässig sey,

Hepp, im Archiv für civil. Praxis Bd. XV. Abh. 11.

so glauben doch auch wir annehmen zu müssen, daß unter Umständen der entschiedene Wille der Interessenten, zu noviren, auch aus conclu-

denten Thatſachen könne gefolgert werden, zumal da die angeführte Geſetzesſtelle nur eine durchaus poſitive, auf gewiſſe förmliche Geſchäfte bezügliche, Beſtimmung enthält, deren Anwendung auf ſtaatsrechtliche Verhältniſſe mit Grund zu bezweifeln iſt. Sind aber ſolche Thatſachen in Hannover vorgekommen, woraus auf die entſchiedene Abſicht der Hannoverſchen Stände, das Patent vom Jahre 1819 wieder an die Stelle des Staatsgrundgeſetzes treten zu laſſen, könnte geſchloſſen werden?

Die Erwählung und Abſendung von Deputirten zur neuen, nach jenem Patente eingerufenen, Ständeverſammlung rechtfertigen dieſen Schluß noch nicht; denn einmal haben dieſe Handlungen unter Umſtänden Statt gefunden, bei welchen der animus novandi, d. h. der Wille, auf das Staatsgrundgeſetz zu verzichten und ſtatt deſſen das alte Patent ſich wieder gefallen zu laſſen, nicht wohl zu vermuthen, und dann war jene Einrufung ſelbſt nach einem Geſetze, welches dem Rechte und der That nach nimmer beſtand, eine ungeſetzliche und darum nichtige Handlung. Konnte hienach dieſe Handlung ſelbſt keine rechtlichen Wirkungen äußern, ſo entbehrte ſolcher nicht minder die in Folge derſelben geſchehene Deputirten-Wahl, geſetzt auch, dieſelbe wäre überall und unbedingt und, wo ſie geſchehen, nicht ſowohl aus Reverenz gegen den Königlichen Befehl und aus Rückſicht auf die dringlichen Umſtände, als vielmehr aus wirklicher Neigung zur Veränderung vorgenommen worden.

Übrigens ſteht der — von der Königlichen Regierung angenommenen — Deutung noch Folgendes entgegen:

1) Der Zweck einer Deputirten-Wahl iſt, mittelſt der gewählten Deputirten die Rechte der Deputirenden, d. h. des Volks, geltend zu machen, nicht aber unmittelbar durch die Wahl und Abſendung eines Vertreters eine beſtimmte Meinung auszuſprechen. Namentlich liegt jenes im Geiſte des Repräſentativ-Syſtems und der Königlich Hannoverſchen Verfaſſung, welche keine beſondere Vertretung und keine beſonderen Inſtructionen der einzelnen Provinzen und Stände in der allgemeinen Ständeverſammlung kennt, ſondern nur den Ausſpruch der ver-

ſammelten Abgeordneten des ganzen Königreichs in den beiden Kammern als den der Landesrepräſentation gelten läßt.

Staatsgrundgeſetz §. 107.

Vergl. Patent vom 7. December 1819 §. 1. 2. 8.

Eröffnungsrede vom 28. December 1819 bei Pölitz a. a. O. S. 265 und 266.

Die Wahl und Abſendung einzelner Deputirten von den Gemeinden und Bezirken iſt daher für die Frage, von welcher es ſich hier handelt, ein völlig bedeutungsloſer Act, denn nicht durch dieſe oder jene Handlung innerhalb einer einzelnen Commüne oder eines beſtimmten Diſtricts konnte dem Staate Hannover der Anſpruch auf das Staatsgrundgeſetz vergeben werden, ſondern lediglich durch die Thätigkeit der grundgeſetzlich verſammelten Stände ſelbſt und zwar mittelſt eines auf zwei nach einander folgenden Diäten gefaßten Beſchluſſes, wobei in jeder Kammer der Ständeverſammlung wenigſtens drei Viertel der zum regelmäßigen Erſcheinen verpflichteten Mitglieder anweſend geweſen wären und wenigſtens zwei Drittel der Anweſenden für die Veränderung geſtimmt hätten.

S. den Schluß des Staatsgrundgeſetzes.

2) Die Formen der Verſammlung nach dem Staatsgrundgeſetze und nach dem Patente von 1819, beziehungsweiſe den Wahl-Reglements vom Jahre 1832 ſind zwar vielfach übereinſtimmend; die Wahlen namentlich werden auf dieſelbe Weiſe eingeleitet. Deſſen ungeachtet war die Ständeverſammlung vom Jahre 1838 nicht competent, über die Aufhebung oder Abänderung des Staatsgrundgeſetzes zu entſcheiden; denn, abgeſehen davon, daß in der Zuſammenſetzung der beiden Kammern das Staatsgrundgeſetz doch einige bedeutende Veränderungen vornahm, (wie ſie denn z. B. die Mitglieder des Schatz-Collegiums nicht zuließ), ward jene Verſammlung ſchon darum eine geſetzwidrige, weil ſie nicht in Gemäßheit des Grundgeſetzes, vielmehr ausdrücklich unter der Vorausſetzung berufen wurde, daß dieſes Grundgeſetz nicht mehr beſtehe; weil ferner die Beamten der beiden Kammern nicht, wie das geſetzlich verabſchiedete Reglement vom 26. September 1833 vorſchreibt,

(Sammlung der Geſetze, Verordnungen und Ausſchreiben für das Königreich Hannover vom Jahre 1833. 1. Abth. S. 347—349.) auf das Staatsgrundgeſetz eidlich verpflichtet wurden, und weil endlich die berufene Verſammlung auch nicht nach der Verfaſſung vom Jahre 1819 als Repräſentation des Landes angeſehen werden konnte, da einſeitig vom Könige, wenn ſchon annähernd den grundgeſetzlichen Beſtimmungen, in der früheren ſtändiſchen Vertretung Abänderungen vorgenommen worden waren. So war zwar die Berufung der Deputirten vom Bauerſtande allerdings der Verordnung vom 22. Februar 1832 gemäß; allein da die ſtändiſche Zuſtimmung hiezu nur für den — im Jahre 1832 berufenen und 1833 aufgelöſten — Landtag im Voraus ertheilt worden, ſo ſcheint jene Erweiterung der Repräſentation auch im Verhältniſſe zu dem Patente vom Jahre 1819 formell nicht gerechtfertigt zu ſeyn. Eben ſo war auf der andern Seite der Ausſchluß des Schatz-Collegiums von der Repräſentation zwar dem Grundgeſetze vom Jahre 1833, aber nicht dem Patente vom Jahre 1819 gemäß, nach welchem die Stände einberufen wurden.

3) Auch dieſe, alſo, ganz nach den Wünſchen des Cabinets, eingerichtete Verſammlung konnte nicht umhin, ihre Competenz in Zweifel zu ziehen. Zwar macht es die Heimlichkeit, worin die Verhandlungen derſelben gehalten wurden, unmöglich, Genaueres hierüber zu erheben; auch ſcheint es, daß die zweite Kammer Anfangs, als ſie noch in ſchwacher Anzahl verſammelt war, weil ein großer Theil der Wahlcorporationen gar nicht wählte oder weil ihre Deputirten wegen des ihrer Wahl angehängten Vorbehalts des Staatsgrundgeſetzes zurückgeſchickt wurden, eine ſehr unſichere Stellung dadurch einnahm, daß ſie ſich gleichwohl auf Berathung des vorgelegten Verfaſſungs-Entwurfs einließ. Indeſſen haben dem Vernehmen nach die beſcheidenen Zweifel, welche die Kammer in einem an Seine Majeſtät gerichteten Schreiben hinſichtlich ihrer rechtlichen Exiſtenz geäußert, allmälig, je weiter das Berathungswerk vorrückte, mehr an Feſtigkeit gewonnen, und, nachdem es niemalen gelungen war, eine reine Mehrheit zu Gunſten der Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes zu erlangen, ward endlich von der Mehrheit der zweiten Kammer ausdrücklich erklärt:

daß keine Handlung der jetzt versammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer auf die vor dem Regierungsantritte Seiner Majestät rechtmäßig bestandene Verfassung gegründeten und in Gemäßheit derselben berufenen und componirten Ständeversammlung erforderlich sey,

worauf eine plötzliche Vertagung eintrat, in deren Folge nun auch die von Seiner Majestät gebilligten Stände nicht wieder einberufen und zu einer Erklärung aufgefordert wurden.

S. nachträgliche Überreichung des Magistrats und der Älterleute der Stadt Osnabrück an die hohe Deutsche Bundesversammlung S. 4. Facti species S. 7.

Man könnte nun zwar versucht seyn, aus der im Lande allwärts vorgenommenen Huldigung und aus der von ebenerwähnter Ständeversammlung ausgegangenen Steuerverwilligung, wie überhaupt aus der fortgesetzten getreuen Erfüllung der Unterthanenpflichten im Lande Hannover auf eine stillschweigende Genehmhaltung der von der dortigen Regierung vorgekehrten Schritte wider das Staatsgrundgesetz zu schließen. Allein, was die Huldigung betrifft, so kann hierin ein zu Recht bestehender Verzicht auf das Grundgesetz, obgleich dessen dabei keine Erwähnung geschehen, wieder darum nicht geschlossen werden, weil so wenig durch Reverse Einzelner als in Form von Urversammlungen eine Abänderung der Staatsverfassung rechtlich möglich ist, sondern einzig und allein auf dem oben bemerkten Wege einer wiederholten ständischen Beschlußfassung. Überdies steht der dem Könige persönlich geleistete Dienst- und Unterthanen-Eid, wenn auch des Staatsgrundgesetzes keine Erwähnung darin geschehen ist, mit dem Rechte und der Verbindlichkeit zur Aufrechthaltung dieses Gesetzes keineswegs im Widerspruch. Vielmehr können beiderlei Pflichten neben einander bestehen, und aus der Ignorirung der einen oder der andern folgt noch keineswegs eine Entbindung von derselben, und aus der einmaligen Nichtausübung eines Rechts noch keineswegs nothwendig ein Verzicht auf dieses Recht selbst. So wenig ferner von der Huldigung der Magistrate und Königlichen Diener oder auch von einer allgemeinen Landes-Huldigung die Verbind-

lichkeit der Unterthanen zu ſtaatsbürgerlichem Gehorſam gegen den neuen rechtmäßigen Landesherrn abhängig iſt, ſo wenig hindert auf der andern Seite die Verweigerung des Regierungseides von Seite eines Nachfolgers die Fortdauer einer zuvor beſtandenen Verfaſſung.

Klüber, öffentliches Recht des deutſchen Bundes, §. 246.

Obgleich nun der gegenwärtige Monarch in dem Königreiche Hannover unterlaſſen haben, Ihrem Antritts-Patente die in dem §. 13 des Staatsgrundgeſetzes vorgeſehene Verſicherung der unverbrüchlichen Feſthaltung der Landesverfaſſung beizufügen, nach welcher erſt verfaſſungsmäßig die Huldigung hätte erfolgen ſollen, ſo werden doch Seine Majeſtät ſo wenig auf die eine Handlung, als auf die Unterlaſſung der andern ein rechtliches Gewicht zu legen gemeint ſeyn.

Was dagegen die Steuer-Verwilligung betrifft, ſo iſt es allerdings wahr, daß die von Seiner Königlichen Majeſtät nach dem Patente von 1819 berufene Ständeverſammlung das Budget von $18\frac{17}{18}$ auf Ein Jahr in ſolle prorogirt (Species facti S. 7.), mithin eine Handlung vorgenommen hat, welche nur den grundgeſetzlich conſtituirten Kammern zugekommen wäre; doch ſpricht auch dieſe Handlung, wenn ſie je bei dem mangelhaften Repräſentativ-Charakter der damaligen Stände geſetzliche Wirkungen äußern könnte, nicht ſowohl gegen, als für die Fortdauer des Grundgeſetzes, da die grundgeſetzlich geprüften und verwilligten Steuern es ſind, welche nach jenem Beſchluſſe noch ein Jahr fort erhoben werden ſollten.

Eben ſo iſt endlich das ruhige Verhalten der Hannoverſchen Unterthanen bei den Angriffen auf das Theuerſte, was einem Volke zukommt, ſeine Verfaſſung, nur ein Beweis mehr für die treue Anhänglichkeit derſelben an ihr rechtmäßiges Fürſtenhaus und für ihre Bereitwilligkeit, auf friedlichem Wege einen betrübenden Streit zu endigen, der für die öffentliche Ruhe allerdings gefährlich werden könnte, und ſchon jetzt die Vernichtung der äußeren Exiſtenz mehrerer öffentlicher Diener zur Folge gehabt hat, welche es gewagt hatten, Widerſpruch gegen die einſeitige Aufhebung des Grundgeſetzes einzulegen.

§. 6.

Materielle Verbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes.

a) überhaupt.

(In wie fern ist der Nachfolger aus den Handlungen seines Vorfahren verbunden?)

Sind nach dem Bisherigen die Einwendungen wider die formelle Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes nicht für begründet zu halten, so fragt es sich weiter:

in wie fern etwa in materieller Hinsicht dasselbe einer Anfechtung unterliege?

Hieher gehören folgende Gründe, wovon der eine in dem Patente vom 5. Juli, der andere in dem vom 1. November 1837 geltend gemacht worden:

a) das Staatsgrundgesetz gebe keine hinreichende Gewähr für das dauernde Glück von Seiner Majestät Unterthanen, deren Wohl ihr unablässiges Bestreben sey.

b) dasselbe enthalte mehrere Bestimmungen, welche die agnatischen Rechte tief kränken und sogar die Regierungsrechte verletzen.

Man sieht wohl, diese Gründe sind von ganz verschiedener Art. Der erste findet in dem Grundgesetze das Glück des Volks, der zweite die Rechte des Königs gefährdet; beiden zu lieb sollte die Verfassung aufgehoben werden. Es könnte sogar scheinen, daß in dieser Verbindung zweier verschiedener Fundamente ein Widerspruch liege, sofern damit gesagt ist, daß die Rechte des Regenten durch das Grundgesetz zu Gunsten des Volks geschmälert worden, während doch gleichzeitig behauptet wird, daß jenes Grundgesetz nicht zu dessen Wohlfahrt gereiche. Allein dieser Widerspruch ist doch wohl nur ein scheinbarer. Es läßt sich nämlich allerdings denken, daß die Rechte eines Staatsoberhauptes und damit zugleich die eventuellen Rechte des Thronfolgers auch zum Nachtheile des Volks geschmälert werden, welchem eine zu weit gehende oder zu unpassend vertheilte Freiheit nicht zusagen möchte; die Aufgabe der verfassungsmäßigen Einherrschaft besteht ja eben darin, die Rechte der Regierung und der Unterthanen in ihrem Einklange zu zeigen, das Wohl

des Volks und das der regierenden Familie mit- und durcheinander zu erſtreben. Warum ſollte alſo nicht eine Benachtheiligung des einen Theils in der Verfaſſung den andern mittreffen können?

Doch müſſen wir bezweifeln, daß eine ſolche wechſelſeitige Benachtheiligung in dem Grundgeſetze des Königreichs Hannover Statt gefunden habe, welches die verſchiedenartigſten Anſprüche der jetzt zum erſtenmale feſter vereinigten Provinzen und Stände zu befriedigen ſchien. War ja daſſelbe von keiner Seite der andern aufgedrungen, noch übereilt, ſondern das Ergebniß einer langen, ruhigen, von beiden Seiten völlig freien Berathung, nicht ein vereinzelt ſtehendes Machwerk zur Befriedigung theoretiſchen Sinnes oder des Reizes der Neuheit, ſondern ein Glied weiter in der Entwickelung gegebener Zuſtände, und, wenn gleich berückſichtigend die dringenden Anforderungen der Gegenwart, doch auch nicht minder zuſammenhängend mit der Vergangenheit und dadurch Bürge einer guten Zukunft.

Auch von den Durchlauchtigſten Agnaten des Königlichen Hauſes ſchien ein Widerſpruch nicht gefürchtet werden zu müſſen; war ja in dem Cap. II. des neuen Geſetzes ihren bisherigen Rechten eine neue Gewähr und in dem 2. Abſchnitte des VI. Cap. eine neue wichtige Befugniß, die des Sitzes und der Stimme in der erſten Kammer hinzugefügt worden, und war das Grundgeſetz unter den Auſpicien und unter Mitwirkung eines dem Throne ſehr nahe ſtehenden Königlichen Prinzen entſtanden, und gehörten endlich Seine jetzt regierende Majeſtät ſelbſt einer hohen Familie an, welche niemals öffentlichen Inſtitutionen abgeneigt, ſondern an weit ausgedehntere Volksrechte in einem andern großen Königreiche gewöhnt worden war.

Zwar wird in dem Patente vom 1. November verſichert, Seine Majeſtät haben das Grundgeſetz niemals anerkannt, ſondern offen Ihren Widerſpruch zu erkennen gegeben; allein, wenn einerſeits hievon öffentlich nichts verlautete, ſo mochten andererſeits die Einwohner des Staats Hannover ſich um ſo ruhiger dem Vertrauen auf den gewonnenen Rechtszuſtand hingeben, als bereits in vielen andern Deutſchen Staaten die öffentliche Verfaſſung auf ähnliche Weiſe geordnet worden war, und als die einzelnen Provinzial-Landſchaften in Alt-Hannover ſo wie in den neu

erworbenen Landestheilen früher zum Theil gleiche wo nicht weiter gehende Rechte hergebracht hatten. Auch was nach Erscheinung des Grundgesetzes im Lande Hannover geschah, ist nur Zeugniß für die durch dasselbe beförderte Ruhe, Einigkeit und Staatswohlfahrt, während Zerwürfnisse, wie sie jetzt dort eben Statt finden und zu Beschwerden bei dem Bunde führten, unter dem Staatsgrundgesetze nicht erhört worden sind.

Indessen hätte all' dieses für Seine Majestät kein juristischer Abhaltungsgrund seyn können, um rechtlich begründete Ausstellungen wider das Staatsgrundgesetz am gehörigen Orte vorzubringen, und von selbst versteht sich, daß, wenn wohl erworbene agnatische Rechte Seiner Majestät durch dieses Gesetz genommen werden wollten, hiezu Ihre Einwilligung vor Allem hätte gesucht werden sollen; wogegen andererseits ein wesentlicher Fehler des Grundgesetzes, insbesondere eine Deteriorirung der Staatsgewalt wider ihren Begriff und Zweck, nicht gehoben worden wäre durch jene Einwilligung.

Unsere ganze Prüfung der von Seiner Majestät geäußerten Beschwerden wird nun aber zuvörderst von Beantwortung der Vorfrage abhängen:

in wie fern überall der Nachfolger in der Regierung aus den Handlungen Seines Vorfahren verpflichtet sey?

Denn, je nachdem in dieser Beziehung die Verpflichtung des Nachfolgers festgestellt wird, kann auch das Recht Seiner Majestät, aus diesem oder jenem Grunde dem Staatsgrundgesetze im Ganzen oder in einzelnen Bestandtheilen desselben Ihre Anerkennung zu versagen, nicht in Abrede gestellt werden.

Die Ansichten in jener Hinsicht waren früher sehr getheilt. Abgesehen von den Ansichten der Italiänischen Praktiker, welche den Regierungs-Nachfolger nach der Theorie des Römischen Erbrechts betrachteten, war im sechszehnten Jahrhundert eine andere privatrechtliche Ansicht herrschend, wonach der Nachfolger, insbesondere der Agnat, im Gegentheil zum Descendenten, aus den Verträgen seines Vorgängers nur alsdann verbunden gehalten wurde, wenn er dessen Erbe geworden war.

S. v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichs-

fürſten aus den Handlungen ſeines Vorfahren, Neu-Strelitz 1800. §. 37. f. f.

Dieſe Anſicht war geſtützt auf die lehenbare Eigenſchaft der Deutſchen weltlichen Reichslande und auf den Grundſatz des Longobardiſchen Rechts (II. F. 45), in ſeiner damaligen Auslegung, daß der Lehensfolger als Singular-Succeſſor die dem Lehen nachtheiligen Handlungen ſeines Vorgängers widerrufen könne, außer wenn das Lehen ein Erblehen, in welchem Falle wenigſtens der Sohn ſie anzuerkennen; oder wenn der Lehensfolger zugleich Privaterbe, in welchem Falle derſelbe aus dieſem Grunde für alle und jede Handlungen des Erblaſſers herzukommen habe.

Der privatrechtliche Geſichtspunkt war ein falſcher, weil die Staatsfolge keine Privat-Succeſſion iſt, und, wenn ſchon die Reichsämter und Regalien früher nach Art der Lehen verliehen wurden, dies doch der Natur jener Rechte keinen Eintrag that, welche nach wie vor öffentliche, aus der Königlichen Gewalt abgeleitete, Rechte blieben und daher auch in ihrer Ausübung hienach zu beurtheilen waren. Sehr richtig hatte daher ſchon der Vater der Legiſten, Baldus, in ſeinen Consiliis (ed. 1490) lib. I. cons. 27. lib. II. cons. 159. Nr. 4. die Reichs-Succeſſion als eine successio in dignitate bezeichnet und behauptet, daß, was die Könige nicht in ihrem eigenen, ſondern in des Reiches Namen thun, das Volk und darum auch den Nachfolger in der Regierung von ſelbſt verbinde, außer wenn die Handlungen das Reich verletzen, quia regni tutela est commissa, non dilapidatio. Erſt durch Grotius und Puffendorf ward jedoch dieſer Unterſchied zwiſchen öffentlichen und Privat-Handlungen und der Grundſatz, daß von den dignitatis et officii nomine eingegangenen Verbindlichkeiten der Nachfolger in der Regel ſich nicht frei machen könne, weil ſie im Namen der moraliſchen Perſon des Staats vorgenommen worden, welcher nicht ſtirbt, (Principes mortales, res publica aeterna!) in das allgemeine Staatsrecht und von hier aus in die reichsgerichtliche Praxis und in das poſitive jus publicum verpflanzt. Und auch jetzt noch fehlte es nicht an Gegnern dieſes ſtaatsrechtlichen Princips, wie denn z. B. der Kanzler v. Ludwig in einer eigends der Frage gewidmeten Abhandlung (opusc. misc.

tom. I. pag. 539 seq.) dasselbe darum verwarf, weil man dem Staate keine Censur über die Handlungen seines Regenten einräumen könne.

Dieser Einwand ist schief und zu viel beweisend, indem daraus, daß der Regent als Vertreter des Staats angesehen wird, noch nicht folgt, daß dem Volke auch ein zu Recht beständiges Urtheil über seine Regentenhandlungen zukomme, und andererseits, wollte man jedes Urtheil des Volks über Regierungshandlungen ausschließen, auch die besonderen Verfassungen, worauf Ludwig verweist, nicht mehr als normirend könnten betrachtet werden; während bekanntlich zur Zeit des Deutschen Reichs die Unterthanen über Angriffe auf ihre wohlerworbenen Rechte, als über wahre Justizsachen Klage bei den höchsten Reichsgerichten erheben durften.

Struben, Unterricht von Regierungs- und Justizsachen §. 13.

Leist, teutsches Staatsrecht §. 86.

Mit Recht hat daher schon J. H. Henning (Diss. de obligatione ex facto praedecessoris, Vitemb. 1725. §. 16.) wieder bemerkt:

„verior est sententia, quod Princeps in negotio expediendo ipsam rem publicam, quae jus obligandi in ipsum transtulit, repraesentet et sic, mediante civitate, etiam successorem obligare possit.“

Auf der andern Seite aber muß man zugeben, daß der von diesem staatsrechtlichen Gesichtspuncte aus hauptsächlich von den Schriftstellern des achtzehnten Jahrhunderts begründete Satz:

der Nachfolger ist, er sey Privaterbe oder nicht, schuldig, diejenigen Verbindlichkeiten seines Vorgängers zu erfüllen, welche dieser als Landesfürst zum Wohl des Landes eingegangen,

viel Schwankendes hat, indem darüber: was zum Wohle des Landes gereiche, gar verschiedene Ansichten möglich sind. Allerdings muß man im Zweifel mit dem Kaiserlichen Reichshofrathe annehmen, daß ein regierender Herr ex ratione probabili et laudabili gehandelt habe.

Cramer, opuscula tom. IV. p. 392.

Oder wie Kaiser Franz II. in einem Handschreiben an die Churfürsten geltend machte:

„ein jeder regierende Fürst hat die Vermuthung für sich, daß er

bei ſeinen Staatshandlungen alle individuelle Verhältniſſe reiflich erwäge und die Wohlfahrt des Landes zum Augenmerk habe."

Häberlin, Staatsarchiv Bd. III. S. 27.

Allein bei dieſer laxen Rechtsvermuthung ſieht man dann wieder nicht ein, wo die Verbindlichkeit des Nachfolgers ihre Gränzen haben ſoll. Und doch muß auch hierin eine Gränze gegeben ſeyn, und zwar wohl in dem Verhältniſſe der Handlung zu den Geſetzen, welchen gemäß der Staat zu regieren, und welchen auch das Staatsoberhaupt, ſo lange ſie nicht abgeändert ſind, unterworfen iſt.

Schnaubert, D. de principe legibus suis obligato. Jen. 1793. §. 5 et 21.

Dieſelbe Abhandlung überſetzt von Hagemeiſter 1795. Anmerk. 34.

v. Kamptz, a. a. O. §. 76.

Maurenbrecher, deutſches Staatsrecht §. 188.

Alſo die Geſetzmäßigkeit der Handlung muß entſcheiden, ob dieſelbe, wie für Andere überhaupt, ſo auch für den Regierungsnachfolger verpflichtend ſey. Daher man dem Kanzler v. Ludwig allerdings beipflichten muß, wenn er ſagt (cap. IV. §. 1. l. c.):

„ad ea, quae superior princeps fecit juste et legitime ex usuque reipublicae, ad ea omnia quoque successor obligatur cum praestanda tum conservanda."

Aus der Verbindung des Baldus-Grotiſchen Princips mit dieſem Grundſatze der Legitimität iſt diejenige Anſicht hervorgegangen, welche ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts gemeine Meinung der Rechtsgelehrten geworden,

daß der Nachfolger durch ſolche Handlungen ſeiner Vorfahren gebunden werde, welche dieſe, in der Eigenſchaft als Regenten, rechtmäßig d. i. mit Beobachtung der ihnen durch allgemeine oder beſondere Geſetze aufgelegten Pflichten unternommen haben.

de Cramer in Suppl. Opusc. n. XIII. §. 67. p. 710. §. 68. n. 93.

Struben, Rechtl. Bedenken Bd. I. N. 1.

v. Zwierlein, Nebenſtunden Thl. I. Abh. 3. §. 3 und 4.

Pütter, primae lineae juris priv. Principum §. 67.

Weſtphal, deutſches Staatsrecht S. 158.

Schnaubert, Staatsrecht der Reichslande §. 126 bis 128.

Reuß, Deductions- und Urkunden-Sammlung Bd. IV. S. 263.

Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts §. 42.

Namentlich war es der Minister v. Kamptz, welcher in seiner oben angeführten Schrift §. 73 f. jenen Grundsatz weiter ausführte und begründete.

Jeder Regent hat nämlich gewisse Schranken seiner Macht anzuerkennen. Dahin rechnete Kamptz (1800) namentlich den Reichsverband und die Unterordnung gegen Kaiser und Reich (an deren Stelle jetzt der Deutsche Bund mit den ihm eigenthümlichen Verpflichtungen getreten ist), ferner die mit den Unterthanen eingegangenen Staatsverträge und die dadurch der Landesverfassung gegebene Form und der Landeshoheit gesetzten Gränzen, sodann die Vorschriften der Hausgesetze und den Zweck der Landeshoheit: Beförderung und Erhaltung des Staatswohls. Daher der Grundsatz:

> „Nur diejenigen Handlungen des Vorfahren können für den Nachfolger verbindlich seyn, bei welchen der Vorfahrer innerhalb der, durch diese Bestimmungen seiner Macht gesetzten, Schranken geblieben ist, und welche diesen Beziehungen nicht entgegen sind, weil nur dadurch der Staat und seine Hoheit selbst verbunden werden kann. Hat der Vorfahrer aber außerhalb dieser Bestimmungen oder wohl gar gegen dieselben gehandelt; so ist eine solche Handlung ohne Fug und Macht, also auch der verbindlichen Kraft für den Staat und folglich für den Nachfolger entblößt."

v. Kamptz a. a. O. S. 211.

Als Handlungen, welche der Nachfolger in der Regel zu erfüllen habe, führt derselbe Schriftsteller S. 224 beispielsweise an: die mit den Landständen geschlossenen Vergleiche, die mit auswärtigen Mächten eingegangenen Verträge, die von dem Vorfahren, als Landesherrn, gemachten Geschenke, die von demselben ertheilten Privilegien, die mit den Staatsdienern eingegangenen Dienstverträge u. s. w.

Dagegen hat der Nachfolger nicht anzuerkennen diejenigen Handlungen seines Vorfahren, welche gegen die Staatsgesetze oder gegen

die Staatswohlfahrt laufen, eben ſo bloß perſönlich oder widerruflich eingegangene Verpflichtungen desſelben. (S. 213—223.)

Dies die Anſicht eines Schriftſtellers und hohen Staatsbeamten, von dem man nicht ſagen kann, daß er den Rechten der Fürſten etwas vergeben habe, und der andererſeits durch die ausgedehnteſte Vertheidigung der Lehensſucceſſion als einer Singularſucceſſion genugſam dafür bekannt iſt, daß er auch die agnatiſchen Rechte zu ſchätzen wiſſe.

Die obige Anſicht folgt auch nicht nur ganz conſequent aus der moraliſchen Perſönlichkeit des Staats und der ſtellvertretenden Eigenſchaft des Regenten, als Staatsoberhaupts, ſondern es ſpricht auch dafür das frühere Reichsherkommen.

v. Zwierlein, Nebenſtunden Thl. I. S. 79.

Struben, rechtliche Bedenken Thl. I. Nr. 1.

v. Kamptz a. a. O. §. 61.

War jene Anſicht aber ſchon begründet zur Zeit des Deutſchen Reichs, ſo muß ſie noch mehr jetzt für die einzig richtige gehalten werden, nachdem mit Auflöſung des Reichs nicht bloß der Lehensnexus mit demſelben, unter deſſen Vorwand in früheren Zeiten eine andere Meinung geltend gemacht worden, verſchwunden, ſondern auch die geſammte Königliche Gewalt unter dem Titel „Souverainetät" auf die noch übrigen Deutſchen Fürſten übergegangen iſt. Es ſtimmen auch alle neueren Schriftſteller dem Weſen nach damit überein, namentlich:

W. J. Behr, ſtaatswiſſenſchaftliche Erörterungen. Bamberg und Leipzig 1818. Nr. I.

Klüber, öffentliches Recht des Deutſchen Bundes §. 252.

Schmalz, das deutſche Staatsrecht §. 289.

Maurenbrecher, Grundſätze des heutigen deutſchen Staatsrecht §. 243.

und nur in Hinſicht auf die Regierungshandlungen eines unrechtmäßigen Zwiſchenherrſchers nach Wiedereinſetzung des legitimen Regenten finden noch abweichende Anſichten Statt, wiewohl auch die Gültigkeit ſolcher Handlungen von Manchen (Zachariä, Behr, Pfeiffer, Rieſſer) ſo in Schutz genommen wird, als dadurch bereits Rechte Dritter begründet ſind.

Wendet man nun aber obige Anſicht an auf das in Frage ſtehende

Grundgesetz des Königreichs Hannover, so wird man wohl zugestehen müssen, daß dieses, wie es auf rechtmäßige Weise zu Stande gekommen (§. 3—5), auch einer Anfechtung durch den Nachfolger im Allgemeinen nicht unterliege. Wenn irgend eine Handlung dem Subjecte der Staatsgewalt als solchem zukommt, so ist es die Errichtung eines Staatsgrundgesetzes, sey es in der Eigenschaft eines octroirten, oder eines verabschiedeten Gesetzes. Daher werden denn auch die mit den Landständen errichteten oder von solchen genehmigten Verträge und Vergleiche von den Schriftstellern (Zwierlein, Kamptz) vorzugsweise zu denjenigen Handlungen gerechnet, welche der Nachfolger anzuerkennen habe. Daher findet sich insbesondere auch in den Privilegien der alten Lüneburgischen Stände ausgesprochen, daß jeder Nachfolger die ertheilten Zusagen zu halten, und daß das Land keinem neuen Herrn zu huldigen habe, bis solcher dieses eidlich versprochen.

S. z. B. die Urkunden von 1367. 1388. 1392. bei Jacobi, Lüneburgische Landtagsabschiede I. Thl. S. 6. 16. 22.

Stand aber die Handlung als eine Regentenhandlung dem Vorfahren zu, so ergiebt sich daraus ferner von selbst, daß eine vom Nachfolger ertheilte Bestätigung höchstens nur nützlich, nicht aber nothwendig ist.

Schnaubert a. a. O. §. 128.

v. Kamptz a. a. O. §. 90.

Gewiß wäre auch jedes Gemeinwesen zu bedauern, wo solche Grundsätze nicht anerkannt und daher die Staatseinrichtungen, und selbst die Regierungsform immer wieder in Frage gestellt würden. Am allermeisten aber würde das Ansehen der Regierungen darunter leiden, wenn jeder Regent, was er von Regierungswegen unternimmt, nur mit der Besorgniß ausführen könnte, es möchte von seinem Nachfolger für ungültig erklärt, oder wenn, um diesem vorzubeugen, zuvor die Gesammtfamilie um ihren Consens müßte gefragt werden. Letzteres würde die Monarchie geradezu in eine Oligarchie verwandeln. Daher haben denn auch regierende Fürsten im Sinne der Gerechtigkeit und des conservativen Princips sich ganz besonders warm gegen diese Widerruflichkeit erklärt; unter Anderen der rechtliebende Kaiser Franz II. in dem schon erwähnten Handschreiben an gesammte Churfürsten vom Jahre 1796.

„Man überläßt hiebei einem Jeden" (heißt es hier) „die weit aussehenden Folgen zu berechnen, welche nothwendig in ganz Deutschland entſtehen würden, wenn je die Meinung herrſchend werden ſollte, daß der Nachfolger in der Regierung an die Handlungen ſeiner Vorfahren, die ſie in der Eigenſchaft als regierende Fürſten vorgenommen haben, der Regel nach nicht gebunden ſey."

Häberlin, Staatsarchiv Bd. III. S. 27.

Auf ähnliche Weiſe äußerten ſich auch ſchon im Jahre 1740 die Höfe von Wien und Berlin für die Verbindlichkeit des Nachfolgers;

Koenig, selecta juris publici novissimi. Tom. V. p. 299 seq.

Eben ſo der Vorfahre Seiner Majeſtät, König Georg I. von England und Churfürſt von Braunſchweig-Lüneburg im Jahre 1718, aus Anlaß der Verhandlungen zwiſchen dem Herzog Carl Leopold von Mecklenburg-Schwerin und den Mecklenburgiſchen Ständen wegen der von jenem behaupteten Unverbindlichkeit der von ſeinem Vorfahren mit dieſen eingegangenen Verträge, in deren Folge ſofort der Herzog von dem Reichshofrathe zur Ruhe verwieſen wurde.

„Wir wollen Euer Liebden zu erwägen anheim geben — (ſagte der König und Churfürſt) ob es möglich, daß ein unpräoccupirtes, rechtliebendes und chriſtlich geſinntes Gemüthe dem Beifall geben und es für wohlgethan achten könne, daß ein Reichsſtand ſeiner Vorfahren Hand und Siegel und resp. durch Kaiſerliche Confirmationes beſtätigte pacta, Receſſe und Abſchiede auf einmal umſtoßen, ſich deren Verbindlichkeit eigenmächtig entreißen, ſie für null und unkräftig erklären, und, um ſich davon vermeintlich zu machen, die Reichsconstitutiones zum Behelf nehmen und allegiren wolle?"

J. J. Moſer, von der Reichsſtände Landen S. 1093.

Auch unter den Garanten der altwürtembergiſchen Verfaſſung nahmen die Könige von England und Churfürſten von Braunſchweig-Lüneburg eine wichtige Stelle ein, und es iſt nächſt den Bemühungen des Königs Friedrich von Preußen vorzugsweiſe dem Einfluſſe Seiner Majeſtät des Königs Georg III., Vaters des jetzt regierenden Königs Ernſt Auguſt, zuzu-

ſchreiben, wenn jene Verfaſſung durch den Erbvergleich vom Jahre 1770 wiederhergeſtellt wurde.

S. das Schreiben d. d. St. James 21. Auguſt 1764 in Fabers neuer europ. Staats-Canzlei S. 67—79.

Endlich iſt wohl noch die Entſcheidung, welche in der Streitſache Seiner Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunſchweig mit den dortigen Ständen von der hohen Deutſchen Bundesverſammlung gefällt wurde, ein unverwerfliches Zeugniß dafür, daß die hohen Regierungen Deutſchlands wohlerworbene Rechte der Unterthanen gegen Eingriffe von irgend einer Seite zu ſchützen nicht abgeneigt ſeyen. Vermöge Bundesbeſchluſſes vom 4. November 1830 wurde Seiner Durchlaucht eröffnet, daß nach Art. 54 und 56 der Wiener Schlußacte die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende erneuerte Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 von Höchſtdenſelben nicht anders, als auf verfaſſungsmäßigem Wege abgeändert werden könne.

Klüber, Quellenſammlung zu dem öffentlichen Recht des deutſchen Bundes. 1. Fortſetzung, Erlangen 1833 S. 16.

Zwar handelte es ſich hier nicht von dem Acte eines eigentlichen Regierungs-Vorfahren, ſondern eines Regierungs-Vormunds, welcher während der Reichsverweſung auf geſetzliche Weiſe Verfaſſungsänderungen vorgenommen hatte, die ſein nachher zur Selbſt-Regierung gelangter Mündel nicht anerkennen wollte.

Zöpfl, die Regierungs-Vormundſchaft im Verhältniſſe zur Landes-Verfaſſung 1830.

Allein wenn ſelbſt in dieſem Falle die Änderungen aufrecht erhalten wurden, ſo kann man noch weniger bezweifeln, daß das Grundgeſetz Hannovers, welches von dem vorigen Monarchen kraft eigenen Rechts gegeben wurde, von dem Nachfolger nicht einſeitig zurückgenommen werden dürfe, wofern nur dasſelbe an ſich, was wir bereits oben nachgewieſen haben, auf formell gültige und eben dadurch für den Stifter des Grundgeſetzes ſelbſt verbindende Weiſe zu Stande gekommen.

§. 7.

b) Mit Rückſicht auf das Gemeinwohl.

Daß eine Handlung zum Beſten des regierten Landes von dem Nachfolger in der Regierung nicht dürfe angetaſtet werden, darin waren alle älteren und neueren Schriftſteller einverſtanden. Da aber der Begriff des Gemeinwohls ſehr unbeſtimmt iſt, ſo hat man ſich zugleich nach einem andern Entſcheidungsgrunde umgeſehen und dieſen zuletzt darin gefunden, daß die Handlung des Vorfahren, wenn dadurch unwiderrufliche Rechte Dritter auch gegenüber von dem Nachfolger ſollen begründet werden, der Verfaſſung und überhaupt denjenigen Einſchränkungen gemäß ſeyn müſſe, welchen der betreffende Regent unterworfen ſey. Unter dieſen Einſchränkungen hat ſich nun allerdings bei den Rechtslehrern tanquam unum ex pluribus auch wieder das Gemeinwohl geltend gemacht; allein, da in dieſer Hinſicht nicht darauf geſehen werden ſoll, ob der Endzweck der Handlung erreicht worden oder nicht, wofern nur derſelbe für ſich zur Zeit des Beginns kein nachtheiliger geweſen,

v. Zwierlein a. a. O. §. 14.

und dazu gleich jeder Fürſt die Vermuthung für ſich hat, daß er ſeinen Pflichten gemäß zum Wohle ſeines Landes gehandelt habe, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß aus dem Grunde der Gemeinſchädlichkeit allein eine Regentenhandlung nicht leicht anzutaſten ſeyn dürfte, zumal in eingeſchränkten Monarchien, wo bei wichtigen Handlungen gewiſſe ſchützende Formen zu beobachten ſind. Jedenfalls iſt die behauptete Gemeinſchädlichkeit, wie jede andere Pflichtwidrigkeit, wegen welcher der Nachfolger eine frühere Regierungs-Handlung antaſten will, erſt zu beweiſen, bevor wohlerworbene Rechte Dritter darum gebeugt werden ſollen.

v. Kamptz a. a. O. §. 77.

In Hinſicht auf den uns vorliegenden Fall müſſen wir nun zunächſt die Frage aufwerfen: was unter dem Wohle der Unterthanen, welches Seine Majeſtät durch das Staatsgrundgeſetz nicht für geſichert halten, verſtanden ſeyn mag? Das Wohl des Staats oder das Gemeinwohl iſt nämlich nicht zu verwechſeln mit dem Wohle der einzelnen Unterthanen oder gewiſſer Claſſen derſelben. Die Glückſeligkeit oder auch nur

die Zufriedenheit Aller ist kein Staat und keine Regierung zu erreichen im Stande. Schon der Begriff von Glückseligkeit bringt dieses mit sich; denn, wenn hierunter verstanden ist die Befriedigung aller unserer Neigungen und Wünsche, so wird dieses Ziel als ein Ideal von keinem Menschen erreicht werden, am wenigsten aber von einem Gesammtwesen für seine einzelnen Mitglieder. Aber auch nur ein gewisses Maaß jener Befriedigung kann, da hier Alles von subjectiver Empfänglichkeit abhängt, die sich Niemand für einen Andern geben kann, nicht von der Staatsgewalt Namens der Einzelnen erstrebt oder gar denselben aufgedrungen werden; es müßte sonst ein für Viele sehr lästiger Beglückungszwang entstehen und in dessen Folge gerade der Gegensatz von dem, was man Gefühl der Glückseligkeit oder individuelles Wohl nennt. Es wird daher der Staat jedem Einzelnen überlassen müssen, auf seine Weise glücklich zu seyn, wofern er nur durch seine Glückseligkeitsplane nicht in die Rechte Anderer oder in einzelne für bindend gehaltene Regeln der Sittlichkeit und des öffentlichen Anstandes eingreift.

Indessen läßt sich dem Grundsatze: „salus publica suprema lex esto," welcher sonst leicht zur gefährlichen Waffe für den Despotismus werden könnte,

Jordan, Versuche über allgemeines Staatsrecht S. 139 ff.

auch eine richtige Bedeutung abgewinnen, wofern er nämlich bezogen wird auf das Wohl des Staats als einer Gesammtheit. Dieses Gesammtwohl aber besteht in der Erreichung des Staatszwecks, welcher wesentlich nur in den Schutz der Rechte Aller, als wenigstens annähernd erreichbares Ziel der Gesellschaft, gesetzt werden darf.

v. Groß, Naturrecht §. 289.

Zachariä, vierzig Bücher vom Staate, Bd. I. S. 212—229.

Schmid, Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts 1. Abth. §. 6.

Jordan, Lehrbuch des allgem. und deutschen Staatsrechts 1. Abth. §. 37.

So weit nun mit diesem Ziele auch das Wohl der Einzelnen indirect gefördert wird, oder eine directe Beförderung des Einzelnwohls ohne Verletzung der Rechte der Anderen möglich ist, hat allerdings die Re-

gierung auch auf das individuelle Wohl der Unterthanen Bedacht zu nehmen; aber immer wird die Staatsaufgabe zunächſt geſtellt werden müſſen in die Handhabung der Gerechtigkeit, und ſomit der hauptſächliche Beruf einer Staatsregierung in die Anerkennung und Vollziehung der Grund- und aller übrigen Geſetze des Staats. Dieſe Vollziehung kann für den Einzelnen oder auch für Mehrere unter Umſtänden läſtig und empfindlich ſeyn; aber dennoch iſt ſie nothwendig um der Ruhe und der Rechte aller Übrigen willen. Könnte nämlich der bloße Wunſch, Andere glücklich zu machen, oder die Rückſicht auf das, was ein Einzelner oder was Mehrere für ſich erſtreben möchten, einen rechtlichen Beſtimmungsgrund dafür abgeben, in den Rechtszuſtand dritter Perſonen oder des Ganzen einzugreifen, ſo würde das Ziel aller Gutgeſinnten im Staate, öffentliche Sicherheit, niemals erreicht werden. Eben ſo würde, wenn ohne Rückſicht auf die im Staate nöthigen Formen die beſtehende Ordnung der Dinge einer ſubjectiven Anſicht von Gemeinwohl zu Liebe von einzelnen Unterthanen oder gar von dem Regenten ſelbſt umgekehrt werden dürfte, jenes Gemeinwohl ſchlecht berathen ſeyn.

Nach dieſem wird man wohl nicht annehmen können, daß Seine Majeſtät der König Ernſt Auguſt durch den bloßen Wunſch, Ihre Unterthanen glücklich zu wiſſen, zu einer Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes vermocht werden durften; denn, hatten dabei Höchſtdieſelben einzelne unzufriedene Unterthanen, welche in Hannover wie überall gefunden werden mögen, im Auge, ſo ſtanden deren Berückſichtigung die Rechte aller Übrigen auf das Staatsgrundgeſetz im Wege. Dachten aber Seine Majeſtät, wie nicht gezweifelt werden ſollte, das Geſammtwohl zu fördern, ſo durften Sie das Grundgeſetz doch nicht für ſich aufheben, ſondern es war dazu geſetzlich nothwendig die verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Stände, und zwar gerade in derjenigen Form, welche das (obiger Ausführung nach forthin rechtsgültige) Grundgeſetz vorſchreibt.

Vgl. Maurenbrecher, deutſches Staatsrecht §. 243. a. E.

§. 8.

c) Mit Rücksicht auf die angeblich gefährdeten Regierungsrechte.

α) Prüfung der diesfälligen Einwendung im Allgemeinen.

Wenn wir nun allerdings der Meinung sind, daß daß Staatsgrundgesetz von Seiner Majestät auch aus Gründen des Gemeinwohls nicht einseitig durfte aufgehoben werden, so fragt es sich doch noch: ob nicht jenes Gesetz etwa wegen mangelnder Berücksichtigung wohlerworbener Rechte einen Grund zur Anfechtung, und zwar gerade in bestimmter Beziehung auf diese Rechte, darbiete? Hievon könnte etwa die Rede seyn, wenn Höchstdenselben oder Ihren Nachkommen das Recht zur Regierung oder ein einzelnes wesentliches Regierungsrecht seiner Substanz nach entzogen worden wäre. Denn auf die Succession in der monarchischen Staats-Regierung, und zwar gerade in der durch Hausgesetze und Familien-Herkommen bestimmten Ordnung hat jeder fähige Agnat ein eigenes durch die Abstammung vom ersten Erwerber begründetes und nicht erst aus der Person des verstorbenen Vorgängers herzuleitendes Recht. Er kann also auch verlangen, daß ihm dasselbe eintretenden Falls der Substanz nach ungeschmälert überliefert werde. Wenn indessen außerordentliche Umstände, wie die Geschichte lehrt, je zuweilen selbst ein Abgehen von diesem Grundsatze (Princip der Legitimität) haben entschuldigen lassen, so wird man um so gewisser, um dergleichen äußersten Fällen zuvorzukommen und andererseits die Staaten nicht zu einem ewigen Stillstande zu verurtheilen, von dem Nachfolger in der Regierung verlangen können, daß er Beschränkungen in Ausübung der Gewalt, welche auf verfassungsmäßigem Wege getroffen sind und dem Begriffe der Monarchie nicht widersprechen, als gesetzliche Einrichtungen anerkenne und ihnen gleichfalls sich füge. Nun finden sich zwar in dem Grundgesetze einige Bestimmungen über die Thronfolge (§. 11. 12.); allein dieselben stehen durchaus in Übereinstimmung mit dem bisherigen Rechte des Guelfischen Hauses und mit dem gemeinen Rechte. Neu erscheinen allerdings die ausführlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der Regentschaft (§. 14—25); al-

lein, wenn man die Verwickelungen bedenkt, zu welchen die Unentſchiedenheit der hier eingreifenden Fragen führen kann und in dem Braunſchweigiſchen Hauſe ſchon geführt hat, ſo wird man es Seiner Majeſtät dem Höchſtſeligen Könige nur Dank wiſſen, daß er als Oberhaupt des Königlichen Geſammthauſes mögliche künftige Fälle in Übereinſtimmung mit den getreuen Ständen auf die geſchehene Weiſe vorgeſehen hat. Rechte der Agnaten ſind dabei nicht verletzt worden; denn das vorzugsweiſe Recht derſelben zur Führung und ſubſidiär zur Einſetzung der Regierungs-Vormundſchaft iſt anerkannt; eine gewiſſe Mitwirkung der Stände findet aber auch nach anderen Verfaſſungen und fand namentlich in dem alten Braunſchweig-Lüneburgiſchen Lande mehrmals Statt. Überdies ſind die grundgeſetzlichen Beſtimmungen über die Regentſchaft mit unbedeutenden Abweichungen, zum Theil ſogar wörtlich in den neuen von Seiner Majeſtät proponirten Verfaſſungs-Entwurf (§. 12—19) übergegangen.

Sollten nun aber, wie behauptet wird, die Regierungsrechte Seiner Majeſtät durch das Grundgeſetz weſentlich verletzt worden ſeyn?

Die Staatsform, wie ſie hier feſtgeſtellt wird, iſt die monarchiſche, mit Beſchränkungen im Sinne des ſtändiſchen Syſtems, wie ſolches in den meiſten monarchiſchen Deutſchen Staaten beſteht und durch den Art. 13 der Deutſchen Bundesacte gewiſſermaaßen zur gemeinen Regel gemacht iſt.

Der König vereinigt in ſich die geſammte Staatsgewalt (§. 6). Er vertritt das Königreich in allen Beziehungen zum Deutſchen Bunde und zu einzelnen auswärtigen Staaten (§. 7). Eben ſo geht im Innern alle Regierungsgewalt von ihm aus. Kein Landesgeſetz tritt in Gültigkeit, bevor es vom Könige verkündigt iſt; ihm ſteht die Kirchenhoheit zu, und die bewaffnete Macht iſt allein von ihm und ſeinen Anordnungen und Befehlen abhängig (§. 8.) Er iſt ferner die Quelle aller Gerichtsbarkeit im Lande und übt das Abolitions- und Begnadigungs-Recht aus (§. 9). Auch können nur von ihm Rang, Titel und Würden verliehen und Standeserhöhungen vorgenommen werden (§. 10). Was die Beſchränkungen der Rechte des Monarchen betrifft, ſo darf dieſer den Lauf der Rechtspflege nicht hemmen (§. 9). Er iſt

in Aufhebung, Abänderung und authentischer Erklärung von allgemeinen Gesetzen an die ständische Zustimmung gebunden (§. 85); er darf namentlich keine Steuern ohne ständische Verwilligung auflegen und keine Aushebung von Truppen ohne vorangegangene Verabschiedung befehlen (§. 86). Doch ist auch in diesen Beziehungen die Königliche Prärogative auf die gewöhnliche Weise gewahrt, indem nicht bloß dem Könige ein absolutes Veto in Gesetzessachen, sondern auch das Recht zukommt, die Gesetze zu verkündigen und auf dem Wege der Verordnung in Ausführung zu bringen. Verfügungen über das Heer, dessen Formation, Disciplin und Dienst, mit Ausnahme der Aushebungsgesetze und der militairischen Strafgesetze, können von dem Könige allein erlassen werden (§. 85—87). Auch Verträge mit Auswärtigen kann der König für sich abschließen, und nur, wenn deren Ausführung die Bewilligung von Geldmitteln erfordert, oder eine Einwirkung auf die innere Gesetzgebung dadurch hervorgebracht wird, bedarf es der ständischen Mitwirkung zu ihrer Ausführung (§. 92). Eigenthümlich ist zwar der §. 88 des Grundgesetzes, wonach auch die Stände nicht bloß auf Erlassung neuer oder abändernder Gesetze überhaupt antragen, sondern auch sogleich zu diesem Ende Gesetzes-Entwürfe der Regierung vorlegen können; allein da gleichzeitig auch der Regierung die Initiative eingeräumt ist und ohne die Zustimmung des Königs ein Gesetz weder promulgirt noch publicirt werden kann, so dürfte auch hierin ein Grund zur Beschwerde nicht gefunden werden.

Außer der Theilnahme an der Gesetzgebung hat die Ständeversammlung das Recht der Bitte und Beschwerde und das Recht zur Controlirung des Staatshaushalts (§. 90, 139). Ein weiteres Eingreifen in die Verwaltung steht ihr aber nicht zu (§. 90 a. E.). Auch ist sie verpflichtet, für die Deckung der zum öffentlichen Dienste nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als solche aus den Einkünften des Kronguts und der Regalien nicht bestritten werden können (§. 140). Endlich kommt der Ständeversammlung, wie anderwärts, noch zu das Recht und die Pflicht, wegen absichtlicher Verletzung des Grundgesetzes den verantwortlichen Minister bei dem Ober-Appellations-Gerichte in Anklagestand zu versetzen (§. 151 und 152).

Man ſieht, die Königliche Regierung Hannovers iſt auch nach dem Grundgeſetze noch im Beſitze aller weſentlichen, ſowohl allgemeinen als beſonderen Hoheitsrechte geblieben; und wenn ſie in deren Ausübung ſich mehrfach beſchränkt hat, ſo iſt dies nicht in der Abſicht geſchehen, ſich oder dem Lande dadurch einen Nachtheil zuzufügen, ſondern wohl in Anerkennung der bereits früher den vereinigten Provinzial-Landſchaften zugekommenen, theilweiſe noch bedeutenderen Rechte (ſ. unten §. 12.), deren Erhaltung denſelben verſchiedentlich und zuletzt noch in dem Patente vom 7. December 1819 (§. 6.) zugeſagt worden war.

Übrigens darf man ſich nicht der Beſorgniß hingeben, daß durch die ſtändiſchen Verfaſſungen, welche neuerdings in einzelnen Deutſchen Staaten wieder hergeſtellt oder neu eingeführt worden ſind, dem Volke ein ungebührlicher, das Anſehen und die Macht der Fürſten lähmender Einfluß gegeben ſey. Unbeſchränkt ſind die Deutſchen Regierungen niemals geweſen. Auch in dem Begriffe der Souveränetät, welche ſie in neuerer Zeit erlangten, liegt nicht die Idee der Despotie, wie das Hannoverſche Votum auf dem Wiener Congreſſe vom 21. October 1814 richtig bemerkte. „Der König von Großbritannien" — fügte dasſelbe hinzu — „iſt unleugbar eben ſo ſouverain, als jeder andere Fürſt in Europa und die Freiheiten ſeines Volks befeſtigen ſeinen Thron, anſtatt ihn zu untergraben."

Die Rechte, welche nach dieſem Votum den Ständen in allen Deutſchen Staaten eingeräumt werden ſollten, ſind nicht geringer, als diejenigen, welche das Hannoverſche Volk nach dem Grundgeſetze von 1833 zu genießen hat: Einwilligung zu den aufzulegenden Steuern, vorausgeſetzt, daß ſie zu den Bedürfniſſen des Staats beizutragen ſchuldig ſind, Zuſtimmung zu neuen Geſetzen, Mitaufſicht über Verwendung der Steuern, das Recht, die Beſtrafung malverſirender Staatsdiener zu verlangen.

Acten des Wiener Congr. von Klüber Bd. I. S. 68.

Eben ſo ſollte nach dem Preußiſchen Entwurfe einer Bundesacte den Ständen in jedem Staate zum mindeſten zukommen: Antheil an der Geſetzgebung, Verwilligung der Landes-Abgaben, Vertretung der Verfaſſung bei dem Landesherrn und dem Bunde.

Daſelbſt S. 48.

Auch der Art. 13 der Deutſchen Bundesacte, indem er ausſpricht:

„In allen Bundesſtaaten wird eine landesſtändiſche Verfaſſung Statt finden,"

hat nicht bloß den Deutſchen Regierungen die Einführung ſolcher Verfaſſungen erlaubt, ſondern, wie ſich aus der Geſchichte jenes Artikels und aus der Erläuterung im Art. 54 der Wiener Schlußacte ergiebt, dieſe Einführung zur Pflicht gemacht. Zwar läßt der Artikel auch nach dieſer Erläuterung noch unbeſtimmt, welche Rechte den Landſtänden zukommen ſollen, und ob etwa bloß feudalſtändiſche oder neuere Repräſentativ-Einrichtungen dadurch verheißen ſeyen. Allein, wenn man die Verhandlungen auf dem Wiener Congreſſe über die Bundesacte vergleicht und insbeſondere wieder das Votum der Hannoverſchen Bevollmächtigten (v. Münſter, v. Hardenberg), worin, davon ausgehend, daß das Repräſentativ-Syſtem in Deutſchland von den älteſten Zeiten her Rechtens geweſen, darauf angetragen wird, für die Folge als Deutſches Geſetz zu erklären, daß den Ständen oben genanntes Minimum von Rechten eingeräumt werde;

Acten a. a. O. S. 68.

nimmt man endlich noch hinzu die Erklärungen, welche über den Sinn des Art. 13 am Bundestage ſelbſt ſchon abgegeben worden

Klüber, öffentliches Recht des deutſchen Bundes und der Bundes-Staaten §. 279. Note a.

Desſelben Quellen-Sammlung zu dem öffentl. Recht des Bundes. S. 343.

und die Einrichtungen, welche zu Vollziehung jenes Bundesgeſetzes in den meiſten Bundesſtaaten, zum Theil unter der Garantie des Deutſchen Bundes (Großherzogl. Weimarſches Grundgeſetz vom 5. Mai 1816), getroffen ſind;

Pölitz, das conſtitutionelle Leben nach ſeinen Formen und Bedingungen, Leipzig 1831. S. 165 f. f.

ſo iſt man wohl anzunehmen berechtigt, daß die grundgeſetzlichen Beſtimmungen in Hannover dem gemeinrechtlichen Typus einer landſtändiſchen Verfaſſung nicht widerſprechen und daß mindeſtens eine Ver-

letzung des monarchiſchen Princips im Sinne des Art. 57 der Wiener Schlußacte, oder eine Kränkung eventueller Regierungsrechte der Agnaten darin nicht enthalten iſt.

§. 9.

β) Einwendungen wider einzelne Verfaſſungs-Beſtimmungen. (Allgemeine oder Provinzial-Stände. Ständiſches Recht der Geſetzgebung.)

Was namentlich diejenigen ſtändiſchen Befugniſſe betrifft, welche bei Seiner Majeſtät beſonderen Anſtoß gefunden zu haben ſcheinen, ſo wird ſich leicht beweiſen laſſen, daß darin eine Verletzung der agnatiſchen Rechte nicht enthalten iſt.

Das Patent vom 1. November 1837 beantragt nämlich folgende Grundzüge der neu zu berathenden Verfaſſung, welche auch in dem den Ständen von 1838 mitgetheilten, jedoch nicht zur Verabſchiedung gelangten, Entwurfe ſich wieder finden und allerdings das grundgeſetzliche Syſtem merklich verändern würden:

1) Die allgemeinen Stände ſollen nur alle 3 Jahre berufen werden und deren Sitzungen der Regel nach nicht über 3 Monate dauern.

2) Der Wirkungskreis der Provinzialſtände ſoll erweitert werden, indem zwar ſolche Geſetze, welche Steuern und Abgaben des Königreichs betreffen, von der allgemeinen Ständeverſammlung zu bewilligen, rückſichtlich anderer Geſetze aber es der Königlichen Entſcheidung vorbehalten bleiben ſoll, ob ſolche an die Provinzial- oder an die allgemeinen Stände werden gebracht werden.

3) Aus den Einkünften der Domainen ſollen nur Zuſchüſſe zu den Staatsbedürfniſſen erfolgen, welche jedoch dem Volke die Überzeugung gewähren werden, daß Seine Majeſtät nicht gemeint ſeyen, die Laſten der Unterthanen zu vermehren.

Dieſen dritten Punkt behalten wir uns vor, in einem eigenen §., die Domainen-Frage betreffend, beſonders zu prüfen. Was dagegen die zwei erſten Deſiderien betrifft, ſo ſehen wir nicht ein, in wie fern durch die abweichenden Beſtimmungen des Grundgeſetzes gerade in dieſen Beziehungen die hohen Regierungsrechte ſollen verkümmert ſeyn.

Es ist möglich, daß unter andern Verhältnissen die beantragten Grundsätze dem Zwecke der ständischen Repräsentation gleichfalls genügen würden; auch sind dieselben nicht ohne Beispiele in auswärtigen Staaten, welche jedoch immer wieder eigenthümliche Gründe für sich haben. So z. B. tritt die Würtembergische Ständeversammlung ordentlicher Weise eben so, wie in dem Entwurfe (§. 84) proponirt wird, nur alle drei Jahre zusammen; dagegen hat die dortige Verfassung gleichwie die Kurhessische einen ständischen Ausschuß und damit die Permanenz der Landes-Vertretung eingeführt, welche der Hannoversche Entwurf nicht will. Das Patent vom Jahre 1819 hat zwar keine festen Landtagsperioden angeordnet, und in so fern war die Festsetzung jährlicher Landtage in dem Grundgesetze allerdings neu. Indessen bietet diese Anordnung Seiner Majestät um so weniger Anlaß zur Beschwerde, als die alten Landstände in Deutschland vermöge ihres Einigungsrechts sogar ohne landesherrliche Convocation jederzeit zusammentreten konnten,

Leist, teutsches Staatsrecht §. 45.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte §. 424 und 425.

und als die Lüneburgische Landschaft insbesondere früher jährlich zweimal regelmäßig sich versammelte, weil die Contribution nur von sechs zu sechs Monaten verwilligt wurde. Das Ansinnen der Herrschaft, die Landschaft nur einmal im Jahre zu versammeln und die Steuern auf's ganze Jahr zu verwilligen, war von dieser mehrmals abgelehnt worden.

C. L. Bilderbeck, Delineatio jurium Statibus Prov. Ducatus Luneburgici competentium, bei Selchow, Magazin für die Deutschen Rechte und Geschichte Bd. I. S. 264. 165.

Auch der größere Ausschuß der Calenbergischen Landstände pflegte jährlich einmal zusammenzukommen.

J. J. Moser, Einleitung in das Braunschweigisch-Lüneburgische Staatsrecht. Frankf. und Leipzig 1755. S. 533.

Mehr scheint der zweite oben ausgehobene Antrag, wonach die Befugnisse der Provinzialstände wieder erweitert werden sollen, geschichtlich für sich zu haben. Gewiß ist, daß vor Aufhebung der Deutschen Reichsverfassung, welche thatsächlich auch manche Landesverfassung mit sich in's Grab nahm, keine allgemeinen Stände in Hannover bestan-

den, ſondern nur Provinzialſtände. In Folge wiederholter Theilung des Landes in einzelne Fürſtenthümer mit eigener Verwaltung, bildete und erhielt ſich nämlich bei jedem derſelben eine eigene Verfaſſung, und eben ſo wurden auch größeren von Außen her erworbenen Territorien ihre landſchaftlichen Einrichtungen gelaſſen. Hiebei blieb es auch, ungeachtet ſeit dem Jahre 1705 bis in dieſes Jahrhundert ſämmtliche ältere Hannoverſche Provinzen forthin unter Einem Scepter vereinigt gelaſſen wurden.

Zwar hatte ſchon im Jahre 1542 die Landſchaft zu Göttingen durch ihren Anſchluß an Calenberg ein nachahmungswerthes Beiſpiel gegeben; dagegen erhielten ſich beſondere ſtändiſche Corporationen in Lüneburg, Calenberg, Grubenhagen, Lauenburg und Hoya. Eben ſo behielt das im Jahre 1715 erworbene Herzogthum Bremen und Verden ſeine eigenen Landſtände. Selbſt das kleine Land Hadeln, deſſen Bevölkerung vom Jahre 1786 bis in dieſes Jahrhundert ſich von 17,000 auf 20,000 gehoben hat (vergl. Spittler unten cit. und Crome und Jaup, Germanien Bd. IV. S. 117), genoß ſeine eigene, vom Lauenburgiſchen ganz unabhängige, Verfaſſung, ungeachtet es gleichzeitig mit dieſem an das Zelle'ſche Haus gekommen war.

Spittler, Geſchichte des Fürſtenthums Hannover, in der Sammlung ſeiner Werke von Wächter. Bd. VI. S. 2. Note.

Auch die Einwohner der ſeit 1802 erworbenen Landestheile genoſſen bis dahin, ſey es allein, ſey es in Verbindung mit andern, nunmehr abgelöſten, Territorien, ihre eigenthümlichen Rechte und Freiheiten. Bekannter namentlich iſt die frühere ſtändiſche Vertretung in Osnabrück, Hildesheim und Oſtfriesland, und die freie Verfaſſung der einſt mächtigen und berühmten Reichsſtadt Goslar.

Das hereinbrechende 19. Jahrhundert war zwar auch dieſen Rechten nicht günſtig; doch konnten namentlich die Einwohner des jetzigen Fürſtenthums Osnabrück den Art. 60 des Reichs-Deputations-Hauptſchluſſes vom Jahre 1803 für ſich anführen, wonach die dermalige politiſche Verfaſſung der zu ſäculariſirenden Lande, inſoweit ſolche auf gültigen Verträgen zwiſchen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgeſetzlichen Normen ruht, ungeſtört ſollte erhalten werden. Eben

ſo ward den mediatiſirten Reichsſtädten verheißen (Art. 27.), daß ſie den privilegirteſten Städten der Stammlande gleich geſtellt werden ſollen; was für Goslar beſonders wichtig war, da z. B. Lüneburg in manchen Beziehungen ſehr gegenüber von den kleineren Städten begünſtigt geweſen.

Daß die Aufhebung der Deutſchen Reichsverfaſſung, mit welcher allerdings eine wichtige Stütze für die ſtändiſchen Rechte wegfiel, auch die Vernichtung dieſer Rechte ſelbſt de jure mit ſich geführt habe, iſt zwar von einzelnen Schriftſtellern der Rheinbundes-Periode behauptet worden. Indeſſen haben nicht nur andere Schriftſteller ſchon damals den Muth gehabt, das Gegentheil darzuthun,

ſ. die Literatur bei Klüber, öffentliches Recht des deutſchen Bundes §. 49. Note a und b.

ſondern es haben auch Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent von England und Hannover, nachmaliger König Georg IV in einem Schreiben an ſämmtliche Landſchaften vom 12. Auguſt 1814

bei Rehberg, zur Geſchichte des Königreichs Hannover Beil. Nr. 2.

erklärt, wie es niemals die Abſicht der Königlichen Regierung geweſen, die gewaltſame Umwälzung der Deutſchen Reichsverfaſſung zu benutzen, um die Rechte ihrer Unterthanen zu ſchmälern. Eben ſo haben Höchſtdieſelben durch Ihre beiden Bevollmächtigten auf dem Wiener Congreſſe am 21. October 1814 ſich beſtimmt dahin ausgeſprochen, daß weder der Verfall der Reichsverfaſſung, noch die ſpäter zwiſchen den Deutſchen Fürſten und Auswärtigen geſchloſſenen Verträge den Rechten ihrer Unterthanen de jure etwas haben vergeben oder jenen vorhin nicht legaliter beſeſſene Rechte über letztere haben beilegen können.

Acten des Wiener Congreſſes Heft 1. S. 68.

Nun ſind zwar in Folge des Tilſiter Friedens (Art. 19) und ſpäterer Gewalthandlungen des Franzöſiſchen Kaiſers die alten Hannoverſchen Provinzen nebſt den meiſten Entſchädigungs-Ländern, namentlich Hildesheim und Goslar, Osnabrück und Eichsfeld dem neu gebildeten Königreiche Weſtphalen einverleibt worden und haben als ſolche an der von Frankreich vorgeſchriebenen Verfaſſung jenes Königreichs vom 15. November 1807 Theil genommen, welche im Art. 11 die Land-

ſtände in den zugehörigen Provinzen und alle bisherigen Privilegien derſelben, ſo wie der übrigen Corporationen aufhob, und dagegen (Tit. 7.) allgemeine Reichsſtände ſchuf, welche über die vom Staatsrathe verfaßten Geſetzes-Entwürfe, und zwar ſowohl über die Auflagen als über die im Civilgeſetzbuche und im Münzſyſteme vorzunehmenden Änderungen berathſchlagen ſollten.

Pölitz, a. a. O. S. 38.

Ferner ward durch ein Franzöſiſches Senatus-Conſult vom 13. December 1810 das Lauenburgiſche, und durch ein Franzöſiſches Organiſations-Decret vom 18. October 1810 das zuvor von Preußen an Holland gekommene Oſtfriesland nebſt andern Provinzen dem Kaiſerreiche Frankreich einverleibt. Indeſſen, hatte man ſchon zur Zeit der Inſurrection vom Jahre 1813 in den alten Provinzen von ſelbſt wieder auf die alten Formen der Verfaſſung und Verwaltung zurückgegriffen, ſo ſchien auch für die neuen Provinzen das Bedürfniß gekommen zu ſeyn, ihnen die durch das Unrecht der Zeit lange genug entzogenen alten Rechte in irgend einer angemeſſenen Geſtalt wieder zu geben, zumal da die Wiener Congreß-Acte Art. 27 in Beziehung auf Oſtfriesland die ausdrückliche Beſtimmung getroffen hatte, daß die dortigen Stände ihre Rechte und Privilegien behalten ſollen, und da durchaus in dem Königreiche Hannover, namentlich in der tranſitoriſchen Verordnung vom 23. Auguſt 1814, davon ausgegangen wurde, daß den fremden von unrechtmäßiger Herrſchaft aufgedrungenen Rechten, ſelbſt rückſichtlich der Vergangenheit, keine wirkende Kraft eingeräumt werden könne, außer ſo weit die rückwirkende Kraft des wiederhergeſtellten einheimiſchen Rechts zum Drucke der Unterthanen gereichen würde.

Rehberg, zur Geſchichte des Königr. Hannover. Gött. 1826. S. 521 ff.

Grefe, Grundriß des Hannov. Priv.-Rechts S. 72.

Zwar nicht aus demſelben, wohl aber aus dem bereits oben angeführten Grunde, weil die Rechte der Unterthanen unter der Unbill der äußeren Ereigniſſe nicht länger leiden ſollten, iſt denn auch wohl anzunehmen, daß ſelbſt die Handlungen der Königlich Preußiſchen Regierung, welche, noch vor Aufhebung des Deutſchen Reichs im Jahre 1802 die Verhältniſſe der damals erworbenen und ſpäter durch die Wiener Con-

greß-Acte an Hannover abgetretenen Provinzen ordnete und namentlich die Provinzial-Stände in Hildesheim aufhob, den früheren Rechten dieser Provinzen keinen weiteren Eintrag thun dürften. Wenigstens spricht hiefür die Wiener Congreß-Acte Art. 27, indem sie hinsichtlich des Fürstenthums Hildesheim festsetzt, daß solches mit allen denjenigen Rechten und Lasten auf Hannover übergehen solle, womit dasselbe früher (1802) unter die Preußische Herrschaft gekommen. Eben so die Erklärung der Hannoverschen Gesandtschaft am Bundestage aus Veranlassung einer Reclamation Holsteinischer Prälaten und Ritter, wegen der ihnen vorenthaltenen ständischen Gerechtsame, in der Sitzung am 10. Juli 1823 (§. 12.), daß die Vorgänge von 1802 und 1806 an sich keine rechtliche Wirkung auf Erlöschung verfassungsmäßiger Rechte haben.

Prot. der Bundesversamml. (Ausg. in 4.) Band XV. S. 397.

Wenn demungeachtet die Königliche Regierung, nachdem sie, nicht ohne die thätigste Theilnahme ihrer getreuen Unterthanen, wieder in den Besitz der alten und mehrerer neuen Provinzen gekommen war, nicht sogleich die früheren Provinzial-Landstände durchaus wieder herstellte, noch im Sinne ihrer zu Wien abgegebenen Erklärungen und des Art. 13 der Bundesacte eine allgemeine ständische Verfassung alsbald darauf gründete, so lag der Grund dieser Zögerung ohne Zweifel in den eigenthümlichen Hindernissen, welche die Verschiedenheit der älteren Provinzial-Verfassungen und deren für die neuere Zeit mangelhaft gewordene Einrichtung ihrem gleich anfangs ausgesprochenen Wunsche entgegensetzten.

Rehberg, zur Geschichte des Königreichs Hannover S. 101 f. f.

Indessen waren jene Hindernisse in dem Patente vom Jahre 1819 nur halb überwunden, und erst dem Grundgesetze vom Jahre 1833 schien es gelungen zu seyn, die widerstreitenden Interessen in einer mehr auf die Wirksamkeit der gesammten Stände gebauten Verfassung zu vereinigen, während jetzt Seine Majestät König Ernst August wieder mehr dem früheren Systeme der Provinzial-Verfassung den Vorzug zu geben scheinen.

Was den Streit um Provinzial- oder allgemeine Stände betrifft,

von welchen die erſteren im Grundgeſetze keineswegs ausgeſchloſſen ſind (§. 73—82.), ſo läßt ſich Manches für die einen, wie für die anderen anführen.

Der Preußiſche Staat kennt auch jetzt nur Provinzial-Stände, wie dies früher im Churſtaate Hannover der Fall war; allein man darf nicht mißkennen, daß die provinziellen Verſchiedenheiten in der Preußiſchen Monarchie bedeutender ſind, als die im Königreiche Hannover; und wenn die Königlich Preußiſche Regierung bis jetzt nicht für zweckmäßig gefunden hat, ihren Unterthanen eine gemeinſame ſtändiſche Vertretung einzuräumen, ſo kann dies nicht für Hannover entſcheiden, wo von der Regierung ganz ſpecielle Verpflichtungen diesfalls eingegangen ſind.

Schon in dem Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten vom 12. Auguſt 1814 ward zur Vereinfachung der Landes-Adminiſtration angeordnet,

> „daß künftig alle allgemeinen Landes-Angelegenheiten, ſofern ſie nach der bisher beſtandenen Verfaſſung einer Berathung mit den Ständen bedurften, einer Verſammlung von Landſtänden aus allen Provinzen vorgelegt und von denſelben zum Schluß gebracht werden ſollen."

(Rehberg) zur Geſchichte des Königreichs Hannover, Göttingen 1826 Beilage No. 2.

Dieſem entſprach die von den allgemeinen Ständen nach dem Eintritte der Oſtfrieſiſchen Deputirten am 21. October 1816 abgegebene Erklärung:

> daß alle von den verſammelten Ständen des Königreichs gefaßten und noch ferner zu faſſenden Beſchlüſſe für das ganze Königreich, mithin auch für die Provinz Oſtfriesland verbindend ſeyen, ſelbſt dann auch, wenn einige oder alle Deputirten dieſer Provinz nicht erſcheinen ſollten.

Actenſtücke des Proviſ. Landtags I. S. 33.

Eben ſo beſtimmt das Patent vom 7. December 1819 §. 6.:

> Über alle das ganze Königreich betreffende zur ſtändiſchen Berathung verfaſſungsmäßig gehörende Gegenſtände wird nur mit den allgemeinen Ständen des Königreichs communicirt; dagegen alle

diejenigen Angelegenheiten, welche nur die eine, oder die andere Provinz angehen, und zu einer ständischen Berathung geeignet sind, auch fernerhin an die betreffenden Provinzial-Landschaften werden gebracht werden. Und gleichwie es überhaupt keineswegs Unsere Absicht ist, eine neue, auf Grundsätzen, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt sind, gebaute ständische Verfassung einzuführen, also soll auch die allgemeine Ständeversammlung im Wesentlichen künftig dieselben Rechte ausüben, welche früherhin den einzelnen Provinzial-Landschaften, sowie auch der bisherigen provisorischen Ständeversammlung zugestanden haben, namentlich das Recht der Verwilligung der, Behuf der Bedürfnisse des Staats erforderlichen Steuern, und der Mitverwaltung derselben, unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, das Recht auf Zuratheziehung bei neu zu erlassenden, allgemeinen Landesgesetzen, und das Recht über die, zu ihrer Berathung gehörigen, Gegenstände Vorstellungen an Uns zu bringen.

Schon vor dem Grundgesetze und zwar seit 1814 waren also allgemeine Stände in Hannover eingeführt, während die Wiedererweckung und theilweise neue Organisation der Provinzial-Landschaften, welche in den kriegerischen Zeiten eingeschlummert waren, ausgesetzt blieben, bis die allgemeinen Stände in Wirksamkeit waren.

Die Regierung glaubte durch die Einberufung einer allgemeinen Ständeversammlung nicht bloß ihren Unterthanen eine Wohlthat und einen Beweis von Zutrauen zu erzeigen, sondern sie fand auch jene Einführung zum Zwecke einer verbesserten Landes-Administration selbst für nothwendig, und die allgemeinen Stände haben sich von dem Nutzen und von der Nothwendigkeit der Einrichtung nicht minder überzeugt.

S. das oben cit. Königliche Schreiben von 1814.

Rehberg a. a. O. S. 140—142.

Durch Rescripte vom 19. October 1818 wurden nun zwar die Provinzial-Stände insoweit wieder hergestellt,

als die Verhältnisse derselben zu der Versammlung von Deputirten aller Stände des Königreichs verstatten, welche letzte das ganze

Land zu vertreten und über dasſelbe Beſchlüſſe zu faſſen und zu höchſter Prüfung und Entſchließung vorzulegen habe.

Gedr. Eingabe an die Bundesverſlg. S. 41.

Allein noch zur Zeit des Staatsgrundgeſetzes waren die provinziallandſchaftlichen Einrichtungen nicht überall vollendet und es ſollten deshalb ſowohl, als auch wegen angemeſſener Verbindung bisher getrennter Landſchaften unter Mitwirkung von Abgeordneten der betreffenden Landestheile Einleitungen getroffen werden. (G. G. §. 74.) Eben ſo ſchrieb das Staatsgrundgeſetz (§. 77) vor, daß die fernere innere Organiſation der Provinzial-Landſchaften und insbeſondere der bei denſelben einzuführenden Curie binnen drei Jahren auf verfaſſungsmäßigem Wege näher feſtgeſtellt und zu dem Ende zwiſchen der Regierung und den einzelnen Landſchaften weitere Verhandlungen gepflogen werden ſollen. Im Übrigen aber wurden in dem Staatsgrundgeſetze den Provinzial-Landſchaften vorbehalten diejenigen ſtändiſchen Rechte, welche nicht auf die allgemeine Ständeverſammlung übergegangen ſind, insbeſondere die Zuſtimmung zu allen provinziellen Abgaben und Leiſtungen und zu dem weſentlichen Inhalte aller lediglich die ſpeciellen Verhältniſſe der Provinz betreffenden Geſetze, inſoweit ſolche nicht blos vorübergehende Verfügungen betreffen oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Geſundheits-Polizei beſtehen. (G. G. §. 78 und 79.)

Jetzt die alten Provinzialſtände mit allen ihren alten Rechten und verſchiedenen Organiſationen wieder herſtellen zu wollen, nachdem die alten und neuen Provinzen lange Zeit die Vortheile eines größeren Gemeinweſens kennen gelernt und vereint ſo manche Laſten in ſchlimmeren Zeiten, als die gegenwärtigen, getragen haben, iſt eine politiſche Unmöglichkeit. Auch würden die beſonderen Freiheiten, welche mehrere Stände, z. B. die Oſtfrieſiſchen, voraushaben, die Exemtionen einzelner Claſſen z. B. der Ritterſchaft, der großen Städte, die mangelhafte Vertretung des Bauerſtandes in mehreren Provinzen, beſtändig die Eiferſucht der andern Provinzen und Stände nähren und am meiſten der Regierung ſelbſt läſtig ſeyn, welche mit den nützlichſten Geſetzes-Vorſchlägen, die ſie an die verſchiedenen Landſchaften zu bringen hätte, zuverſichtlich bald da bald dort Anſtoß erregen würde, ohne das Gewicht

ihrer hohen Stellung und die nützliche Erfindung der neueren Staatstheorie, den Grundsatz des Repräsentativ-Systems, gegen den Particularismus der zerstreuten Stände in die Waagschale legen zu können. Kurz das große Werk der Vereinigung, woran frühere Fürsten, namentlich der erste Churfürst Ernst August, vergebens gearbeitet, würde das wieder zertrümmert werden, weil es der höchstseelige Stifter des Staatsgrundgesetzes versäumt hatte, die Einwilligung Seines jüngeren Bruders, des jetzt regierenden Königs Majestät einzuholen!

Daß dies nicht in der hohen Intention Seiner Majestät liege, glauben wir, bei Ihren mehrfach ausgesprochenen wohlwollenden und gerechten Gesinnungen, nicht annehmen zu müssen. Aber wodurch unterscheidet sich nun die von der neuen Regierung beabsichtigte Einrichtung hinsichtlich der Provinzial-Stände von der grundgesetzlichen?

Nicht darin, daß Provinzialstände neben allgemeinen Ständen bestehen, oder darin, daß die Rechte der Letzteren erweitert werden, wie das Patent vom 1. November 1837 erwarten läßt; denn der neue Entwurf einer „Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover" bestimmt über die Rechte der Provinzial-Landschaften gar nichts, sondern wiederholt nur, daß die Organisation derselben und die ihnen zustehenden Rechte auf verfassungsmäßigem Wege festgestellt werden sollen, ohne aber zu sagen, welcher Weg der verfassungsmäßige sey, oder welche Befugnisse bei dieser Feststellung schon den Provinzial-Landschaften zukommen, ob solche namentlich dabei eine berathende oder auch eine entscheidende Stimme haben. (§. 59—61.) Die Bestimmungen des Grundgesetzes über die künftige Einrichtung der Landschaften, welche auch in dieser Hinsicht als maaßgebend betrachtet wurden (G. G. §. 75 bis 77), sind weggelassen.

Aber auch der Wirkungskreis der allgemeinen Stände ist nicht mit Sicherheit ausgeschieden. Es werden nämlich dahin nur solche Gesetze gerechnet, welche die Steuern des Königreichs und solche Gegenstände betreffen, die, in Gemäßheit der Entscheidung des Königs, allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen bedürfen und daher der Gesetzgebung der einzelnen Provinzial-Landschaften nicht können überlassen werden. Dagegen soll jener Wirkungskreis, was das Patent vom 1. No-

vember 1837 noch nicht angekündigt hatte, nunmehr nach dem Entwurfe der Regierung gegenüber wesentlich beſchränkt werden. Mit Ausnahme derjenigen Geſetze, welche die zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Staates erforderlichen Steuern des Königreichs betreffen, ſollen nämlich die Stände nur ein Recht auf Zurathezieh ung haben, und auch in dieſem auf folgende Weiſe eingeengt ſeyn:

a) Dasſelbe ſoll ſich nur auf den weſentlichen Inhalt der den Ständen mitgetheilten Geſetzes-Entwürfe beziehen.

b) Solche Geſetze, welche ohne Beirath der allgemeinen Stände erlaſſen worden ſind, alſo wohl die meiſten bisherigen Geſetze, ſoll der König allein aufheben oder intrepretiren dürfen.

c) Geſetzes-Entwürfe können nicht, wie nach dem Grundgeſetze, auch von den Ständen an den König gebracht werden, ſondern nur umgekehrt.

Entwurf §. 91—94.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Änderungen den grundgeſetzlichen Ständen von der Königlichen Regierung jederzeit können vorgeſchlagen werden. Allein, ſo lange dieſelben nicht in gehöriger Form auf zwei nach einander folgenden Landtagen verabſchiedet ſind, haben ſie keine Geſetzeskraft. Was dagegen die eben dadurch angefochtenen Beſtimmungen des Staatsgrundgeſetzes betrifft, ſo können dieſe bis dahin, daß etwas Anderes an ihre Stelle getreten, nicht wohl entbehrt werden; denn ein Grund, in dieſer Beziehung die Verfaſſung vom Jahre 1819 wieder herzuſtellen, iſt nicht gegeben. Allerdings räumt dieſe in der angeführten Stelle den allgemeinen Ständen gleichfalls nur das Recht auf Zurathezieh ung bei neu zu erlaſſenden allgemeinen Landesgeſetzen ein, und es ſcheint ſomit die Königliche Regierung ſich in dem Rechte der Legislation durch das Grundgeſetz weiter beſchränkt zu haben, als dies ſchon früher der Fall war, indem dasſelbe den ganzen weſentlichen Inhalt eines neuen Geſetzes von der ſtändiſchen Zuſtimmung abhängig macht. Allein darin würde noch keine Läſion und daher auch kein Reſtitutionsgrund für den Nachfolger liegen, welcher vermöge des Princips der Legitimität nur ein Recht auf die geſetzmäßige Succeſſion in der

Regierung, nicht aber auch auf eine bestimmte Form der Ausführung derselben hat, die vielmehr von der jeweiligen Gesetzgebung und Verfassung des Staats abhängig ist, wobei der Nachfolger im Allgemeinen nur insoweit zu concurriren hat, als ihm verfassungsmäßig, etwa in einer der ständischen Kammern, eine gewisse Mitwirkung eingeräumt, oder als er von dem Inhaber der Regierungsgewalt verfassungsmäßig zur Mitregierung berufen ist.

Zwar ist hier und da der Consens der Agnaten zu Verfassungsänderungen eingeholt worden, wie z. B. zu dem Würtembergischen Erbvergleich vom Jahre 1770.

Sammlung der würtembergs. Staatsgrundgesetze von Reyscher Bd. II. S. 605. 609. 610.

woraus dann später die Agnaten ein Recht, auf Wiederherstellung der erbländischen Verfassung zu dringen, hergeleitet haben.

Historisch rechtliche Sacherklärung über die Pflichten und Rechte der Agnaten der würtemberg. Erbregenten-Familie. London und Paris 1817.

Allein, wo jenes geschah, war die Absicht dabei in der Regel nur die, eine größere factische Sicherheit für die consentirten Rechte zu erhalten, nicht aber, als ob ohne jenen Consens die neuen Verfassungs-Bestimmungen keinen rechtlichen Bestand hätten, und wenn auch ausnahmsweise eine andere Meinung sich geltend gemacht haben sollte, wie z. B. in den Erläuterungen der Kaiserlichen Hof-Commission zu dem gedachten Erbvergleich (im Eingang und §. 65),

Paulus, Haupturkunden der würtemberg. Landesgrund-Verfassung Abth. II. S. 33, 90 und 91.

so kann doch dieser nicht im Widerspruche mit dem Begriffe der monarchischen Gewalt und mit den allgemein, auch von den Reichsgerichten, anerkannten Grundsätzen über das Rechtsverhältniß des Regierungsfolgers (§. 6) ein rechtliches Gewicht beigelegt werden.

Übrigens läßt sich sogar nicht einmal darthun, daß das ständische Recht der Zustimmung zu den Gesetzen erstmals durch das Grundgesetz geschaffen worden sey; denn, wenn schon es immer noch Schriftsteller giebt, welche behaupten, daß den Ständen überall ursprünglich nur

eine Befugniß des Rathertheilens, welche von ſelbſt wieder durch das Rathſuchen von Seite des Landesherrn bedingt wäre, zugekommen ſey;

Bemerkungen über die ältere ſtändiſche Verfaſſung in Heſſen, Berlin 1836. S. 48. f.

Maurenbrecher, deutſches Staatsrecht §. 155.

ſo iſt doch dieſe Behauptung alles hiſtoriſchen Grundes entblößt, mag man nun zu den alten Volksrechten zurückkehren, wo die Volksverſammlung, gebildet durch die freien Stände (nobiles und ingenui) den Mittelpunct aller öffentlichen Geſchäfte bildete und wo es Grundſatz war: lex *consensu* populi fit et constitutione regis;

Caroli II Edictum Pistense de anno 864. cap. 6 bei Pertz, Monum. Germ. Legum tom. I p. 490.

Vgl. Lex Alamannorum Tit. 41: „Sic convenit duci et omni populo.“

oder mag man den Zuſtand nach Entſtehung der Landeshoheit in's Auge faſſen, welche keineswegs urſprünglich eine geſetzgebende Gewalt in ſich ſchloß, ſondern ſolche nur der Autonomie der Volksgemeinden entlehnen konnte, aus deren Zerfall ſie hervorgegangen war. Auch jetzt noch waren übrigens einzelne Überreſte der alten Volksrechte übrig geblieben, und hierunter namentlich das Recht der Mitwirkung der freien Landſaſſen an allgemeine Landes-Angelegenheiten auf den ſogenannten Landtagen (placita terrae). Hierauf bezieht ſich die Verordnung Kaiſer Heinrichs VII vom 1. Mai 1231, worin mit Einwilligung der Fürſten feſtgeſetzt iſt:

> ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur.

Pertz l. c. tom. II. p. 283.

Vergl. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte Thl. II. §. 264.

Es iſt zwar häufig auch blos von einem Rathe in Urkunden die Rede, wie z. B. in dem Landfrieden K. Rudolphs vom 24. März 1287:

> Swaz auch die Furſte oder die lantherren in irem lande mit der herren rate ſezzent und machent dieſem lantfrieden zu bezzerunge

vnd zu veſtennunge, daz mügen ſie wol tun, und damitte brechen ſie des lantfridis nicht ꝛc.

Pertz l. c. p. 452.

Allein, „ob der Landesherr bei gewiſſen Angelegenheiten dieſen Rath zu hören, ob er ihn zu befolgen verbunden war, darf man nicht erſt fragen: denn es verſtand ſich von ſelbſt, daß, um mit Sicherheit auf die Mitwirkung ſeiner Vaſallen (und übrigen Stände) rechnen zu können, er ſie zuvor für ſeine Anſichten gewonnen haben mußte."

Eichhorn a. a. O. §. 309 a. E.

Vergl. Poſſe, über das Staatseigenthum und das Staatsrepräſentationsrecht. Roſtock und Leipzig 1794. S. 179.

Fürth, die Miniſterialen, Cöln 1836. §. 106—112.

Allerdings waren es vorzugsweiſe die Lehens- und Dienſtmannen, welche mit dem Landesherrn in unmittelbare Verbindung traten und deshalb in allgemeinen Angelegenheiten mitwirkten. Allein, wenn auch die landſäſſigen Stände, Stifter und Klöſter ſich nicht ſogleich als Theile eines großen Ganzen, der Landesgemeinde, fühlten, weil jede dieſer Körperſchaften wieder in einem eigenthümlichen Verhältniſſe zu dem Landesherrn ſtand, ſo waren ſie doch ſowohl nach Außen als nach Innen theils durch ſchriftliche Privilegien, theils durch das Herkommen geſichert und namentlich im Beſitze einer ſehr ausgedehnten Autonomie, gegen welche die heutige Theilnahme an der allgemeinen Geſetzgebung kaum in Betracht kommen kann.

Durch das aufgenommene Römiſche Recht war zwar jenes Autonomierecht, wovon auch die Hannoverſchen Landſtände vielfach Gebrauch gemacht haben, mehr und mehr verdunkelt und in den Hintergrund geſtellt. Dagegen haben nunmehr die repräſentirten Stände durch ihr Votum bei provinziellen Landeseinrichtungen und Landesordnungen mitgewirkt, und dieſe provinziellen Quellen wurden bis daher mit ſo vieler Schonung behandelt, daß ſie noch jetzt vor dem Landesrechte und dem gemeinen Rechte zur Anwendung kommen.

Greſe, Leitfaden zum Studium des Hannoverſchen Privatrechts Thl. I. S. 21. f.

Übrigens iſt nicht zu leugnen, daß manche uralte Rechte der Stände,

insbesondere das — der Zustimmung zu neuen Gesetzen, seit dem 17. Jahrhundert da und dort in Abnahme gerathen oder wegen mangelnder Entwickelung der landständischen Verfassung niemals in den Formen der letzteren zur Ausübung gekommen sind. Doch wurde auch von denjenigen, welche als Regel nur ein Recht des Beiraths anerkennen wollten, stets zugegeben, daß nach den Grundgesetzen mehrerer monarchischer Staaten Deutschlands die Landstände als Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt betrachtet werden müssen, und daß, wenn Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Landständen über die Concurrenz zur Gesetzgebung entstehen, solche von den Reichsgerichten zu entscheiden seyen.

Leist, teutsches Staatsrecht §. 93.

Was insbesondere die Landstände in den Hannoverschen Provinzen betrifft, so fand bei denselben, wenigstens theilweise, eine ausgesprochene Mitwirkung zur Gesetzgebung Statt, und zwar nicht etwa blos in Folge einer jedesmaligen freiwilligen Zuratheziehung von Seiten der Regierung, welche diese eben so gut hätte unterlassen können, sondern in Gemäßheit einer ausdrücklichen Anerkenntniß derselben, welche jedoch weniger eine besondere Concession zu seyn schien, als vielmehr bereits Bestehendes voraussetzte; wie es sich denn in der That wohl von selbst ergeben mochte, daß diejenigen Stände, welche sich sonst selbst Gesetze gegeben hatten, nunmehr auch ein Wort mitzusprechen haben, wenn es sich von allgemeinen, auch für sie verbindlichen Satzungen handle, und daß auf dieselbe Weise, wie die Reichsgesetze der Einwilligung der Reichsstände, so die Landesgesetze des Consenses der Landstände bedürfen.

Nicht nur entspricht daher auch die Form der alten Landtags-Abschiede ganz der der Reichstags-Abschiede, sondern es ward auch den Lüneburgischen Ständen von Herzog Ernst im Jahre 1592 ausdrücklich zugesagt, ohne derselben (Räthe und Landschaft) „Wissen und Vollworth" sonsten keine neue Constitution oder Ordnung machen oder publiciren zu lassen.

Jacobi, Sammlung Lüneburgischer Landtagsabschiede Thl. I. S. 341.

Und dies ist bis spähin als Regel beibehalten worden.

v. Bilderbeck a. a. O. S. 244.

Eine gleiche, wiewohl minder bestimmt ausgedrückte Mitwirkung fand im Calenbergischen Statt nach dem Zeugnisse der Landtags-Abschiede von den Jahren 1628 und 1639 bei

Pfeffinger, Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Thl. III. S. 292 und 293. 330 und 332.

Auch in der neuen Hannoverschen Provinz Ostfriesland, wo die auf Volksgemeinden gebaute alte Verfassung am längsten sich erhielt und namentlich durch das Recht der freien Satzuug oder Willkühr auf den allgemeinen Landtagen zu Upstallesbom bei Aurich bis spáthin sich geltend machte, war es, nachdem die Landeshoheit endlich auch dort sich festgesetzt hatte, immer noch Grundsatz, daß neue Verordnungen nur mit Consens und Vollworth der Prälaten, guten Männer und Häuptlinge zu Stande kommen konnten.

Ostfriesisches Landrecht Cap. 46.

Vorbericht dazu von Wicht §. 52.

Bei Besitznahme Ostfrieslands von Seite Preußens im Jahre 1744 wurde sogar den Landständen das für diese Zeit außerordentliche Zugeständniß gemacht, daß Alles, was auf dem Landtage in allgemeinen Landessachen nach Landtagsrecht per majora abgehandelt und beschlossen sey, zur Execution gebracht und Seine Majestät solches ohne die geringste Änderung confirmiren wollen.

Friese, Ostfries- und Harlingerland I. S. 83. Eingabe an die B. V. S. 72.

Wenn wir nun freilich das Hannoversche Patent vom Jahre 1819 für sich betrachten, so könnte es scheinen, daß die allgemeinen Stände das Recht der Einwilligung zu neuen Gesetzen nicht haben sollten, sondern blos ein Recht auf Zuratheziehung; und, obschon

Maurenbrecher (deutsches Staatsrecht §. 155 Nr. 3.)

behauptet, daß unter dem Rechte des Beiraths verstanden sey das Recht, „alle Gesetze über Privat- und Criminalrecht zu begutachten, also auch (?) solche zu verwerfen;" so hat sich doch die Königliche Regierung, wie es scheint, in der Periode von 1819 bis 1832 durchaus nicht hieran gehalten.

Auch wir geben zu, daß unter dem Rechte der Stände, zu Rathe

gezogen zu werden, möglicher Weiſe auch verſtanden ſeyn konnte die Befugniß, landesherrliche Geſetzes-Vorſchläge, welche ihnen jedenfalls vorgelegt werden mußten, zu begutachten, alſo auch für übel zu achten, nicht aber ſie mit Erfolg zu verwerfen. Doch haben wir mehrere Gründe, welche uns an der Richtigkeit dieſer Auslegung zweifeln laſſen, und wir können nicht umhin, auch hierauf aufmerkſam zu machen.

Erweislich haben, wie wir oben geſehen, einzelne wenn auch nicht alle Provinzial-Stände in den nunmehr vereinigten Hannoverſchen Provinzen das Recht der Zuſtimmung wirklich gehabt und ausgeübt. Da es nun nicht die Abſicht der Königlichen Regierung war, die politiſchen Ereigniſſe ſeit dem Jahre 1802 zu benutzen, um die Rechte ihrer Unterthanen zu ſchmälern, da vielmehr erklärtermaaßen die frühere ſtändiſche Verfaſſung beibehalten werden ſollte, ſo muß allerdings folgerecht angenommen werden, daß mit den übrigen ſtändiſchen Rechten auch das der Einwilligung in neue Geſetze wenigſtens den früher diesfalls berechtigten Ständen wieder habe eingeräumt werden wollen.

Aber auch dafür, daß jenes Recht auf die allgemeine Ständeverſammlung habe übertragen werden wollen, ſpricht Einiges, namentlich die wiederholt, auch in dem Patente vom 7. December 1819 (§. 6) gegebene Erklärung, daß die allgemeine Ständeverſammlung „im Weſentlichen künftig dieſelben Rechte ausüben ſolle, welche früherhin den einzelnen Provinziallandſchaften zugeſtanden haben.“ Zu den weſentlichen Rechten einzelner früherer Provinziallandſchaften gehört nämlich auch das der Theilnahme an der Geſetzgebung, und wollte der allgemeinen Ständeverſammlung nun dieſes Recht nicht mehr geſtattet werden, ſo würden in der That jene Stände hinſichtlich allgemeiner Geſetze gegen obigen Grundſatz dasſelbe verlieren.

Zwar iſt unmittelbar in Verbindung mit dem eben Angeführten in dem Patente erwähnt das Recht auf Zuratheziehung; allein, wenn dieſer Ausdruck ſchon an ſich auch die Erklärung zuläßt, daß dabei ein wahres Einwilligungsrecht zu denken iſt, ſo ſpricht hiefür noch insbeſondere, daß die Hannoverſchen Bevollmächtigten auf dem Wiener Congreſſe ein „Stimmrecht bei neu zu verfaſſenden Geſetzen“ für die Deutſchen

Ständeverſammlungen in Anſpruch nahmen, und die Erklärung des Prinzen Regenten in dem Schreiben vom 5. Januar 1819 die Einrichtung der künftigen allgemeinen Ständeverſammlung betreffend, (Pölitz a. a. O. S. 262) daß es nicht in dem Plane liege, Hauptveränderungen in der Conſtitution eintreten zu laſſen, nach welcher den Ständen das Recht der Steuerbewilligung und der Theilnahme an der Geſetzgebung zuſtehe.

Kann nun freilich auch ein Stimmrecht ſowohl auf ein conſultatives als auf ein deciſives Votum bezogen und eben ſo die Theilnahme an der Geſetzgebung als eine mehr oder minder entfernte gedacht werden, ſo iſt doch gewiß, daß nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche die eben gedachten Ausdrücke mehr beſagen, als ein bloßes Recht der Conſultation oder Berathung, welches dem Landesherrn auch geſtattete, ganz abweichende Geſetze zu machen und in Ausführung zu bringen.

Was endlich den Uſus von 1819 bis 1832 betrifft, ſo ſcheint dieſer allerdings dem ſtändiſchen Rechte der Zuſtimmung nicht günſtig geweſen zu ſeyn, indem die Regierung ſowohl in allgemeinen als Provinzial-Angelegenheiten einzelne geſetzliche Verfügungen ohne jene Zuſtimmung erließ. Allein, abgeſehen davon, daß ſelbſt dann, wenn ein ſtändiſches Zuwilligungsrecht bei allen und jeden Geſetzen angenommen wird, immer noch darüber, was materiell in das Gebiet der Geſetzgebung gehört, verſchiedene Anſichten möglich ſind, ſo kann doch aus der einſeitigen Handlungsweiſe der Regierung oder auch aus dem mehrmaligen Nichtgebrauch eines Rechts der Stände nicht ſchon auf die Nicht-Exiſtenz dieſes Rechts ſelbſt gefolgert werden. Übrigens ward von der erſten Kammer im Jahre 1821 die Zuſtimmung zu allen Geſetzen in Anſpruch genommen; und, wenn gleich dieſelbe nachher mit der zweiten Kammer zu dem Beſchluſſe ſich vereinigte, daß nach der im Patente vom 7. December 1819 enthaltenen auf frühere Verfaſſung ſich gründenden Königlichen Erklärung ihre ausdrückliche Zuſtimmung und Billigung ohne Zweifel bei einem Landesgeſetze erforderlich ſey, durch welches, wie durch das Militair-Geſetz vom 14. Juli 1820 den Unterthanen eine Laſt auferlegt werde,

Gedr. Eingabe an die B. V. S. 45.

ſo kann doch auch hieraus nach dem Grundſatze: unius positio non est alterius exclusio nicht gefolgert werden, daß die Stände auf das Recht zu anderen Geſetzen ihre Einwilligung zu geben, verzichtet, ſondern nur, daß ſie das Zuſtimmungsrecht in obigem Falle für unzweifelhaft gehalten haben.

War aber das ſtändiſche Zuſtimmungsrecht vor dem Grundgeſetze vom Jahre 1833 auch nur ein zweifelhaftes oder beſtrittenes, ſo kann man nicht ſagen, daß daſſelbe durch dieſes Grundgeſetz überall erſt in Hannover eingeführt, ſondern nur, daß eine zuvor ſchon mögliche Interpretation des Patents vom Jahre 1819, welche überdies auch noch durch die Analogie auswärtiger Verfaſſungsgeſetze jener Zeit unterſtützt wird, die den Ständen ein wirkliches Zuſtimmungsrecht eingeräumt haben (z. B. Baiern, Baden, Würtemberg) zur grundgeſetzlichen oder authentiſchen gemacht worden ſey.

Am allerwenigſten darf man annehmen, daß die Königliche Regierung Änderungen an Verfaſſungs-Geſetzen, wie namentlich eine Abänderung an dem in dem Grundgeſetze von 1833 den Ständen nunmehr definitiv übertragenen Einwilligungsrechte von ihrer Willkühr habe abhängig machen wollen; denn, noch bevor das Grundgeſetz auch hierüber dauernde Normen gegeben, war in der auf höchſten Befehl erlaſſenen Proclamation vom 4. Februar 1831 erklärt worden:

> daß Seine Majeſtät am allerwenigſten geſtatten können, daß Veränderungen in der beſtehenden Landes-Verfaſſung auf tumultuariſche Weiſe begehrt werden, da Allerhöchſt Ihren Unterthanen nicht unbekannt ſeyn könne, wie es zu ihrer eigenen Sicherheit gereiche, daß in den Staaten des Deutſchen Bundes Veränderungen in den beſtehenden Landes-Verfaſſungen nur auf verfaſſungsmäßigem Wege, das heißt nach gehöriger Berathung und mit Einverſtändniß der Landſtände verfügt werden können.

Hannov. Geſetz-Sammlung N. 4. S. 12.

§. 10.

d) Mit Rücksicht auf das Rechts-Verhältniß der Domainen.

α) Geschichtliche Natur der Deutschen Kammergüter überhaupt, insbesondere in Hinblick auf Hannover.

Der wichtigste Einwand wider die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes betrifft ohne Zweifel das Rechtsverhältniß der Domainen. In dieser Beziehung will das Patent vom 1. November 1837, daß aus den Einkünften der Domainen nur Zuschüsse zu den Staatsbedürfnissen erfolgen sollen, während in dem Grundgesetze (§. 122—124) sämmtliche zu dem Königlichen Domanio gehörigen Gegenstände für Krongut erklärt sind, dessen Einkünfte ohne Ausnahme zum Besten des Landes verwendet werden sollen. Hienach scheint Seine Majestät, der König Ernst August, wie auch aus dem neuen Verfassungs-Entwurfe (§. 103 f.) hervorgeht, die Domainen des Königreichs Hannover als Familiengut in Anspruch nehmen und der Krone wieder entziehen zu wollen.

Sofern vor dem Grundgesetze die sogenannten Domainen — oder (nach ihrer althistorischen Benennung) Kammergüter Privateigenthum der regierenden Familie gewesen seyn sollten, mußte man allerdings annehmen, daß in jener grundgesetzlichen Bestimmung eine wahre (qualificirte) Veräußerung liege, wozu der jeweilige Regent nicht für sich berechtigt, zu deren Aufruf vielmehr der Nachfolger, falls sie nicht mit seiner Einwilligung oder aus dringender Noth oder zum Besten des Staats geschehen, befugt ist.

So wenig nämlich die Deutschen Stammguts-Grundsätze auf die Wirksamkeit wahrer Regentenhandlungen von Einfluß seyn können, und so wenig daher die Bestätigung solcher Handlungen durch den Nachfolger an dem Bestande derselben überall etwas ändern kann, da nur die Gesetzlichkeit derselben über ihren Werth oder Unwerth entscheidet, so sehr muß man doch andererseits da, wo der Regent nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Familienhaupt handelt, die eventuellen Rechte der Agnaten gegen nachtheilige Verfügungen desselben in Schutz nehmen.

Die Vorfrage ist nun freilich die: welche Rechte überall an den landesherrlichen Kammergütern den Nachgeborenen zukommen und wer als Subject des Eigenthums an denselben zu betrachten?

Denn, je nachdem diese Frage beantwortet wird, muß sich auch das Verfügungsrecht des Landesherrn über die Domainen verschieden gestalten; und, wenn schon manche Schriftsteller geradezu die Regalien und Kammergüter der Fürsten dem Widerrufs-Rechte der Agnaten unterworfen haben, und hierunter selbst solche Schriftsteller, welche im Übrigen den Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Handlungen der Regenten fest halten und die Kammergüter als Staats-Vermögen betrachten, wie z. B.

v. Kamptz a. a. O. S. 235.

so ist doch nicht einzusehen, warum jener Unterschied gerade da verlassen werden soll, wo er zunächst praktisch werden könnte, oder warum im Widerspruch mit dem anerkannten Grundprincipe der Regent nicht ganz als öffentliche, beziehungsweise als Privatperson betrachtet werden soll, je nachdem er über Staats- oder über Privat-Vermögen disponirt.

Die Ansichten der Schriftsteller sind, was die oben ausgehobene Frage betrifft, hauptsächlich eben mit Rücksicht auf die möglichen Folgerungen, sehr getheilt. Während die größere Anzahl älterer und neuerer Staatsrechtslehrer die Kammergüter für Privat-Eigenthum der regierenden Familie erklären, jedoch mit der inhärirenden Bestimmung, zunächst zu Unterhaltung des Hofstaats und zu Bestreitung der Landesbedürfnisse verwendet zu werden, z. B.

Pütter, Institutiones juris publ. §. 191.

J. J. Moser, von der Reichsstände Landen S. 209 fl.

Leist, teutsches Staatsrecht §. 22.

Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 201. a. E.

nehmen dagegen andere dieselben als Eigenthum der moralischen Person des Staats in Anspruch, wie z. B.

Posse, über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft Gött. 1790 S. 43.

J. R. v. Roth, Staatsrecht deutscher Reichslande Thl. II. Frankf. u. Leipzig 1792. S. 29.

(Florencourt). Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter deutscher weltlicher Reichsstände. Helmstedt 1795.

v. Kamptz a. a. O. §. 11.
(wo das am Ende stehende Wort: Privatvermögen in Staatsvermögen zu verwandeln ist)

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 133.

Dritte endlich unterscheiden zwischen Domainen und Kammergütern, indem sie das Eigenthum an ersteren dem Staate, an letzteren der regierenden Familie zuschreiben.

Schreber, von Kammergütern. . 2 Auflage Leipz. 1754. §. 4. u. 5.

Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts Thl. II. S. 14.

Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 80—82.

Eben so abweichend, wie die Schriftsteller, sind auch die Gesetzgebungen, welche in neuerer Zeit das Rechtsverhältniß der Kammergüter bestimmt haben. Während in einzelnen Staaten dieselben ausdrücklich zu Staatsgütern erklärt worden sind, wie namentlich in Baiern, im Königreiche Sachsen, hat man sie anderwärts als Eigenthum der regierenden Familie anerkannt, jedoch so, daß der Ertrag ausschließlich oder vorzugsweise zum Unterhalte des Hofs und der übrigen Familie sollte verwendet werden, z. B. in Nassau, Sachsen-Weimar, Baden, Sachsen-Coburg. In weiteren Staaten endlich ist ein Mittelweg eingeschlagen worden, indem ein bestimmtes Familiengut (Hof-Domainen, Hausschatz) von den, dem Staate überlassenen, Domainen ausgeschieden und der besonderen Verwaltung des Regenten als Familien-Oberhaupts vorbehalten ward, z. B. in Würtemberg, und in den beiden Hessen.

Vgl. Klüber a. a. O. §. 333. Note d.

Maurenbrecher a. a. O. §. 201. Note g.

Diese Sonderung zwischen einem Staats- und Privat-Kammergut ist neuen Ursprungs; denn, wenn schon auch in den letzten Jahrhunderten mehrfältig einzelne neu erworbene Güter der Regenten von

den Kammergütern abgeſondert, der Kammer nicht incorporirt (incammerirt) wurden, ſo war doch der Grund hievon nicht der, weil man ſich die Kammergüter in den Händen des Staats dachte — ein Begriff der überhaupt dem früheren Jus publicum fremd iſt — ſondern weil der Landesherr gewiſſe Einkünfte unter ſeiner unmittelbaren Verwaltung und nicht in rentkammerlicher Verrechnung haben mochte. Häufig waren dieſe Güter von dem eigentlichen Kammergute auch in ſo fern unterſchieden, als ſie dem Lande d. h. der Landſchaft nicht incorporirt waren, was jedoch nur ſo viel beſagte, daß auf derſelben die landſchaftliche Steuerkaſſe kein Contributionsrecht habe, während ein ſolches gegenüber von den Kammerbauern den Ständen allerdings in der Regel zuſtand, und ſogar die landesherrliche Kammer ſelbſt vertragsmäßig hie und da einen Beitrag zu geben hatte.

Moſer, von der Reichsſtände Landen S. 112. f. 210. f.

Dagegen übte der Landesherr auf dieſen-Gütern, wofern ſie nur nicht einem andern Lande angehörten, eben ſo wohl die Landeshoheit aus, wie auf den Kammergütern, und von bloßen Privatgütern im Gegenſatz zu Staatsgütern kann daher auch in dieſer Beziehung ſo wenig die Rede ſeyn, als, wie Häberlin will, von Domainen, qua Staatsgütern, im Gegenſatz zu Kammergütern, ein Gegenſatz den er ſich überhaupt erſt geſchaffen hat, da „Domaine“ im Franzöſiſchen (Domaine de la Couronne) früher nichts Anderes bedeutete als unſer Deutſches Wort: „Kammergut.“

Vergl. Merlin, Répertoire de jurisprudence V. Domaine de la Couronne.

Zwar iſt ſchon im 17. Jahrhundert zufolge der Verſchwendung, welche ſich manche Regenten mit den öffentlichen Einkünften erlaubt hatten, in mehreren Staaten, namentlich in England und in dem Wahlreiche Polen eine bleibende Trennung des Staatsvermögens von dem Einkommen des Landesherrn vorgenommen worden; und eben ſo wurden in Frankreich zufolge der Revolution die früheren Domainen der Krone zu Staatsgut, (Domaine public, Dom. national) erklärt; wobei es bis jetzt geblieben iſt.

Merlin l. c. V. Domaine public.

Allein in Deutschland ist diese Einrichtung, wonach dem Regenten die unmittelbare Verwaltung der Landes-Einkünfte abgenommen und dagegen zu seiner Subsistenz und zum Unterhalte der Gesammt-Familie eine sogenannte Civilliste in Natural-Genuß und bestimmten Einkünften angewiesen wird, erst seit dem gegenwärtigen Jahrhundert in einzelnen Staaten nachgeahmt worden, und, so nützlich sie sich auch für den Staatshaushalt und für den Staats-Credit bereits bewährt hat, so kann man sie doch, wie aus dem Obigen hervorgeht, der Zeit nicht als Regel, sondern nur als Ausnahme betrachten.

Auf der andern Seite vermögen wir das Eigenthum an dem Kammergute eben so wenig für ein bloßes Privat-Eigenthum zu halten; vielmehr scheint es uns, daß der Landesherr als solcher von jeher ausschließlich zu Verfügung über das Kammervermögen und die Kammereinkünfte berechtigt, und nur in der Ausübung dieses Rechts durch die eventuellen Rechte der Agnaten einigermaaßen beschränkt gewesen.

Zwar findet sich diese Ansicht bei den Schriftstellern nirgends mit folgerechter Bestimmtheit ausgeführt, welche sich vielmehr hauptsächlich nur in die beiden Gegensätze: Staats- oder Familiengut theilen. Dennoch steht die Mehrzahl derselben nicht geradezu damit im Widerspruch. Die einen wie die andern bestreiten nämlich immer nur die entgegengesetzte Ansicht, ohne eine in der Mitte liegende dritte auszuschließen.

So spricht: H. Grotius (de jure belli et pacis lib. II. cap. 6. §. 11.) allerdings von einem patrimonium *populi*, cujus fructus destinati sunt ad sustentanda rei publicae, aut regiae dignitatis onera, welches von den Königen weder ganz, noch theilweise veräußert werden könne. Allein unbeachtet ist geblieben, daß Grotius hier das Römische patrimonium populi im Auge hat und an einer andern Stelle (§. 3. l. c.) von dem Volksstaate den Patrimonialstaat deutlich unterscheidet, indem er sagt:

> Sicut autem res aliae, ita et imperia alienari possunt ab eo, cujus in dominio vere sunt, i. e. a rege, si imperium in *patrimonio* habeat: alioquin a *populo*, sed accedente regis

consensu; quia is quoque jus aliquot habet, quale usufructuarius, quod invito auferri non debet.

Patrimonial-Staaten in jenem Sinne, ſind aber die monarchiſchen Territorien in Deutſchland noch jetzt; denn überall hat der Regent ein eigenes Recht auf die Regierung und ſelbſt ein, wenn ſchon hier und da, namentlich jetzt durch den Bund, beſchränktes Recht zur Veräußerung des Landes oder einzelner Beſtandtheile.

Vergl. Würtemberg. Verf. Urk. §. 2. Hannoverſches Grundgeſetz §. 1. Wird aber der Regent als Landesherr (dominus terrae), wenn ſchon nicht in privat- doch in ſtaatsrechtlichem Sinne angenommen, und wird ihm namentlich, wie in obiger Stelle von Grotius, das Recht zur Veräußerung des Landes ſelbſt beigelegt, ſo kann es wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß er auch Eigenthümer des Kammerguts und als ſolcher hierüber zu verfügen, befugt ſey.

Übereinſtimmend hiemit äußert denn auch Leyser (de assentationibus Jurisconsultorum Cap. III. sect. 2. Cap. IV. §. 3. seq.): urſprünglich ſeyen alle landesherrlichen Güter in Deutſchland Patrimonial-Güter geweſen, worüber der Landesherr ſowohl in Anſehung des Eigenthums, als des Gebrauchs habe verfügen können, wofern er ſich nicht dieſes Rechts durch beſondere, mit den Ständen und Unterthanen geſchloſſene Verträge begeben. Hiemit ſtimmt nun freilich nicht überein, was derſelbe Schriftſteller an einem andern Orte (de fisco p. 14.) ſagt:

illicitas esse et nullas rerum fisci alienationes, quippe quibus *rei publicae* patrimonium imminuitur. —

Hienach ſcheint Leyser (Vergl. p. 7. eod.) gleich Andern das Römiſche Domanialrechtsſyſtem, welches jedoch bekanntlich noch unter Juſtinian eine andere Geſtalt erhielt und niemals eine völlige Unveräußerlichkeit der fiscaliſchen Güter mit ſich brachte, auch in Deutſchland für anwendbar gehalten zu haben, während, wie er ſelbſt in der obigen Stelle zugiebt, ſich hier ein ganz anderes Rechtsverhältniß ſchon vor Aufnahme des Römiſchen Rechts gebildet hatte.

Indeſſen ward die Tendenz der Schriftſteller, ein Staats- oder Familien-Eigenthum an dem Kammergute darzuthun, hauptſächlich

dadurch unterſtützt, daß man dem Landesherrn eine freie Veräußerungsbefugniß über die Kammergüter einzuräumen nicht für räthlich hielt.

Während daher Einzelne z. B. Pfeffinger (Vitriarius illustratus tom. III. p. 1353) mit der Analogie des Römiſchen Dotal-fundus die Unveräußerlichkeit des Domaniums als eine Staats-Ausſtattung (individua dos reipublicae) zu begründen ſuchten, beriefen ſich Andere auf einen Fideicommiß-Nexus, wodurch die Dispoſition über dasſelbe zu Gunſten der Familie eingeſchränkt ſey. Aber auch ein unbeſchränktes Dispoſitionsrecht des Landesherrn wird als Regel angenommen von

Struben, rechtl. Bedenken Bd. II. No. 1. §. 4.

und

J. J. Moſer, von der Reichsſtände Landen S. 210.

bemerkt nur, daß „das dem Landesherrn privative zuſtehende Eigenthum der Kammergüter" nicht hindere, „daß nicht durch Landesverträge oder ein rechtskräftiges Herkommen in dieſem oder jenem Lande üblich ſeyn könnte, daß auch die landesherrlichen Kammergüter zu denen allgemeinen Landesbeſchwerden das Ihrige mit beitragen müßten."

Einige Schriftſteller ſagen denn auch geradezu, daß der Landesherr Eigenthümer ſey. Z. B.

G. L. Boehmer, principia juris feudalis §. 60.

In Provinciis Germaniae praeter *jura territorialia* existunt bona *Cameralia*, ad *tuendam status imperii*, *qua talis*, *dignitatem destinata*. — — In territoriis secularibus bona Cameralia pertinent ad *jus proprium* Status imp., cujus est territorium, tum vi infeudationis ab imperio factae, tum vi alterius cujuscunque *acquisitionis*, qua bona acquisita, accedente incorporatione, Cameralia efficiuntur.

Eben ſo Selchow, elem. juris publ. Germ. §. 416.

Bona cameralia in pleno *principum* dominio sunt, nec probari potest, ea unquam a civibus territorii ad alendos principes comparata, et supremum dominium territorio reservatum esse.

In allen dieſen Schriften iſt nun zwar die Anſicht von dem lan-

desherrlichen Eigenthum der Annahme eines Staats-Eigenthums gegenüber geſtellt, allein nur um die letztere Annahme, nicht aber die Idee eines Privat-Eigenthums auszuſchließen. Was andererſeits Kamptz, a. a. O. §. 11 und 12. ausführt:

„daß die Deutſchen reichsſtändiſchen Kammergüter ein Theil des Staatsvermögens der Reichsfürſtlichen Häuſer ſind,"

iſt ganz geeignet, unſerer Anſicht als Stütze zu dienen; nur darf man dabei nicht außer Auge laſſen, daß unter Staatsvermögen hier nicht ein Vermögen des Staats, ſondern das Reichsfürſtliche Vermögen verſtanden iſt, gleichwie unter der Landes- oder Staats-Hoheit nicht das Recht des Staats, ſich ſelbſt zu regieren, ſondern das Recht den Staat zu regieren.

Sehr richtig beginnt in dieſer Beziehung Gönner, deutſches Staatsrecht §. 450.

„zwiſchen Staats- und Privat-Eigenthum in der Mitte ſtehen die Kammergüter deutſcher Fürſten [1])."

Was er aber weiter von einem Privat-Eigenthume der regierenden Familie bemerkt, ſteht theils im Widerſpruch mit dem Vorausgeſchickten, theils wird es wenigſtens durch die dafür angeführten Beweisgründe (z. B. Contributionspflicht zum Deutſchen Reiche, Pflicht des Beitrages zu den Landesausgaben) nicht widerlegt.

Unter den neueren Staats-Rechtslehrern vertreten zwar wieder, wie aus den obigen Citaten hervorgeht, Klüber und Maurenbrecher die beiden Hauptgegenſätze. Doch ſpricht der Letztere (deutſches Privatrecht §. 154) unbeſtimmt auch wieder von einem Kron-Fidei-Commiß und Staats-Eigenthum zugleich, wodurch in der That keine der möglichen Meinungen ausgeſchloſſen iſt. Decidirter nennt Schmalz (deutſches Staatsrecht §. 224. 471 und 472.) die Domainen die eigentlichen Güter des Landesherrn. Er erklärt ſich zwar hiebei nur dagegen, daß dieſelben in neueren Zeiten „durch ungereimte Fiction" oft

1) Damit ſtimmt ſelbſt auch überein Pütter (inst. juris publ. §. 190) „sunt jura Bonaque *Domini territorialis* patrimonialia, quae nullius privati in patrimonio sunt, quorumque utilitatem aeque ac *privatus* quilibet bonorum possessor dominus territorialis percipit."

als National-Gut, Staats-Gut angesehen worden seyen; allein indem er von ihnen sagt, daß sie „wahres wirkliches Eigenthum der Fürsten" seyen, und an einer andern Stelle (§. 287—289) Alles, was ein Souverain besitzt, als der Souveränetät anhängig betrachtet, kann er in der That für eine mittlere Ansicht angeführt werden, wiewohl er auf der andern Seite darin wieder zu weit geht und sich sogar selbst widerspricht, daß er dasjenige, was ein Souverain von Ersparnissen, besonders für seine Chatulle zurückgelegt hat, „nicht minder zum Schatze des Staats" (?!) rechnet und daß er jedes Testament eines Souverains nur dann gelten läßt, wenn der Nachfolger nach dem Antritte der Regierung es anerkenne, während im Übrigen dieser Nachfolger ohne Unterschied alle Verbindlichkeiten seines Vorfahren anzuerkennen verpflichtet seyn soll.

Auch der Verfasser der einzigen Abhandlung, welche seit langer Zeit dem Gegenstande gewidmet worden

G. Schneider, über Kammergüter und Civillisten deutscher Fürsten, Leipzig 1831. S. 20.

glaubt „das noch gültige Eigenthumsrecht der teutschen Fürsten an ihren Ländern und Einkünften" außer Zweifel gestellt zu haben, wobei freilich zu bedauern ist, daß gerade die öffentliche Bedeutung des Fürstenguts und dessen Belastung mit den Landesausgaben, welche die Erklärung desselben zu Staatsgut trotz der Abmahnungen des Verfassers auch in dem Königreiche Sachsen räthlich gemacht haben, nicht mehr als geschehen hervorgehoben worden.

Zunächst spricht für diese öffentliche Natur des Kammerguts der gemeinrechtliche Grundsatz, daß die Landesausgaben zunächst aus den Kammer-Einkünften zu bestreiten und nur subsidiär, i. h. soweit diese Einkünfte nicht ausreichen, durch Steuern der öffentliche Bedarf aufzubringen sey.

Struben, Obs. juris Nr. IV. §. 12.
Rechtl. Bedenken Bd. II. Bed. 1. §. 4. 5. 7.
Leist, teutsches Staatsrecht §. 207. 208.

Denn, wenn das Kammergut Privatgut der Familie gewesen wäre, so

würde ſich der jeweilige Inhaber, beziehungsweiſe die Erbberechtigten, dieſer Beſchwerung jederzeit haben entziehen können.

Ein zweiter Zweifelsgrund, warum die fürſtlichen Kammergüter nicht als gewöhnliches Stammgut, ſondern als landesherrliches Eigenthum zu betrachten ſeyn möchten, iſt der, daß nahezu in allen vormaligen Reichsländern wenigſtens irgend einmal ein Mitaufſichtsrecht der Stände und ſelbſt eine Controle der landesherrlichen Beamten über Verwendung und Veräußerung des Kammer-Vermögens anerkannt und ausgeübt worden, wie denn z. B. in Würtemberg ſchon im Jahre 1273 zur ſchenkungsweiſen Abtretung einer Burg von Seite der Grafen der Rath und die Einwilligung der Miniſterialen eingeholt ward.

Sattler, Geſchichte der Grafen von Würtemberg 1 Fortſ. Beil. Nr. 4.: „prehabito consilio ministerialium nostrorum et *consensu*.“

Ferner ſpricht für die landesherrliche Natur der Kammergüter die Analogie der Kaiſerlichen Domainen, welche „zur Unterhaltung des Reichs und der römiſchen Kaiſer“ beſtimmt waren,

Wahlcapitulation Art. II. §. 10 und 11.

eben ſo das Verfahren, welches bei dem Abgange eines Regenten in Sonderung des öffentlichen und Privat-Vermögens beobachtet wird, indem die Kammer-Einkünfte gewöhnlich zu den erſteren gerechnet werden.

v. Kamptz a. a. O. S. 27. Zu weit geht Schmalz, deutſches Staatsrecht §. 287.

Siehe dagegen:

Poſſe, über die Sonderung reichsſtändiſcher Staats- und Privat-Verlaſſenſchaft. Gött. 1790. S. 195.

Was uns aber hauptſächlich zu obiger Anſicht beſtimmt, iſt, daß die Kammergüter und die damit zuſammenhängenden Rechte großentheils auch von dem Landesherrn als ſolchem erworben oder doch mit den eigentlich-landesherrlichen Rechten dergeſtalt vermiſcht worden ſind, daß ſie deren Natur angenommen haben. Die Kammereinkünfte der Deutſchen Fürſten beruhten nämlich urſprünglich auf dreierlei Gütern:

1) Amtslehen, d. h. alten Reichsgütern, welche die Landes-

herren als Mitgabe zu dem bekleideten Reichs- insbesondere Fürsten-Amte geliehen erhalten hatten;

2) rechten Reichslehen, wofür sie dem Reiche zum gemeinen Lehendienste verpflichtet waren;

3) auf Allodien oder Erbgütern, woran den Besitzern das Eigenthum zustand, woraus sie aber gleichfalls, als Folge der ursprünglich allgemeinen Contributions- und Heerbanns-Pflicht, zu den auf den Reichstagen verabschiedeten Reichs-Abgaben und Reichs-Heerfahrten verbunden waren.

Sowohl die Güter Nr. 1 als die Nr. 2 hatten eine öffentliche Bestimmung, denn das Wesen des Herzoglichen oder Fürstenamts bestand gerade in der Befugniß, die in seinem Sprengel gelegenen Reichsgüter als Reichsafterlehen auszuleihen und die Belehnten zu des Reiches Dienste aufzubieten.

Sächs. Landrecht Buch 3. Art. 52. 58.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 290. 294.

Und diese Bestimmung blieb auch, nachdem die alten Reichsämter und Reichslehen erblich geworden waren, und die Landeshoheit sich gebildet hatte. Im Gegentheile kamen jetzt noch weitere nutzbare Rechte hinzu, welche nicht minder den öffentlichen Character an sich trugen, namentlich die Regalien (Münze, Zoll, Judenschutz), und die landesherrlichen Befugnisse über die Landes-Einsassen. Auch mußte dieser öffentliche Character seit dem 14. Jahrhundert um so bestimmter hervortreten, je mehr man sich daran gewöhnte, den Grund der landesherrlichen Gewalt durchweg in der Kaiserlichen und das Fundament der Reichsverbindung in dem Lehens-Nexus zu suchen, was zugleich die Folge hatte, daß zuletzt gewöhnlich das ganze Aggregat von Besitzungen eines mächtigern Hauses zu einem einzigen lehenbaren Fürstenthume zusammengezogen war. Die Allodien oder Stammgüter der Fürsten waren zwar ursprünglich von dem Amtsgute und von den Lehen genau getrennt; allein, seitdem diese gleichfalls erblich geworden, hatte die Sonderung weniger Interesse, zumal was ihre Verwaltung und die Verwendung ihrer Einkünfte betrifft. Gleichwie nämlich ihre Besitzer durch die Erhebung zur reichsständischen Würde in der That nicht blos zu größerem

Glanze, ſondern auch zu einem größeren Aufwande veranlaßt waren, ſo konnten auch ihre Familien, wenn je das binnen Jahr und Tag von der Veräußerung an erlöſchende Widerſpruchsrecht des Erben nach Deutſchem Rechte

Sächſ. Landrecht Buch 1. Art. 52.

Schwäb. Landrecht Art. 312.

zu einem gleichſam unverjährbaren (weil ſuspendirten) Revocationsrechte aller und jeder Nachfolger nach Longobardiſchem Lehenrechte dürfte gemacht werden,

Eichhorn, Einleitung in das deutſche Privatrecht §. 228 u. And.

ſich nicht entgegenſetzen, wenn das urſprüngliche Privatgut mit dem Fürſtengute zu einer Maſſe verbunden wurde, zumal da jene Allodialgüter, welche allerdings bei manchen Fürſtenhäuſern urſprünglich von großem Umfange geweſen, zum Theil wieder von Schenkungen aus Kaiſerlichen Domainen herrührten oder aus Überreſten alter Herzogthümer und Grafſchaften, welche, obgleich dem Reiche gehörig, der Beſitzer ſich angeeignet hatte, und deren Lehenbarkeit erſt ſpäter da und dort wieder hervorgeſucht wurde, und da auch mit den alten Patrimonial-Gütern des Adels gewöhnlich ſchon Immunitäts-Rechte, alſo gleichfalls ſolche Befugniſſe verbunden waren, welche heut zu Tage aus der öffentlichen Gewalt hergeleitet werden. Übrigens iſt auch auf dieſe Allodialgüter der Reichslehens-Nexus in Folge freiwilliger Oblation nicht erſtreckt worden, ſo daß zuletzt die Allodial-Lande und Rechte nur noch eine Ausnahme bildeten.

Hienach iſt es denn nicht blos klar, was bereits oben vorausgeſchickt worden, daß der Landesherr die Mittel zur Beſtreitung der Landesausgaben nur in denjenigen Einkünften ſuchen konnte, welche ihm zur Verwaltung des Fürſtenamts und zu Beſtreitung des Reichsdienſtes urſprünglich angewieſen waren; ſondern es ergiebt ſich auch noch weiter, daß die landesherrlichen Einkünfte, mochten ſie nun auf Gütern oder nutzbaren Rechten beruhen, in der That mit der Landeshoheit mittelbar oder unmittelbar zuſammenhingen, wie ſie denn auch unter verſchiedenen Namen (Nutzen, Renten, Leute, Güter, hohe und niedere Gerichte, Waſſer, Straßen, Geleite, Zölle, Salzflüſſe, Erz- und

Bergwerke, Mannrechte, Wildbänne, Münzen, Gebote und Verbote) und alle andere Gerechtigkeiten unter und über der Erde in den Lehenbriefen als Pertinenzien der Fürstenthümer angeführt und verliehen, folglich nur mit diesen und in gleicher Eigenschaft vererbt werden konnten.

Vergl. Goldene Bulle vom Jahre 1356 cap. 20. §. 1.

„quod jus, vox officium et dignitas, alia quoque jura ad quemlibet Principatum eorundem spectantia, cadere non possint in alium, praeter illum, qui Principatum ipsum cum terra, vasallagiis, feudis et *dominio* ac ejus pertinentiis universis, dignoscitur possidere."

Dazu kommt, was die späteren Erwerbungen betrifft, daß sie nicht sowohl durch Anwendung von Privatmitteln, als vielmehr der Landeskräfte, namentlich mittelst der im Lande aufgebotenen und aus den Landeseinnahmen, insbesondere aus den Steuern unterhaltenen Mannschaft gemacht wurden; und, wenn auch hier und da ein Zuwachs durch Kauf erfolgte, so wurden doch die nöthigen Summen direct oder indirect wieder vom Lande aufgebracht. Eben so ist auch schon, was die früheren Jahrhunderte betrifft, bekannt, daß in der Regel nicht die vom Landesherrn belohnte Dienerschaft, sondern das Land selbst es war, welches ihm seine Herrschaft und seine Einkünfte zu Zeiten der Noth bewahrte oder einlöste.

Eichhorn a. a. O. §. 427. S. 274.

Alles dieses gilt nun mehr oder weniger auch von den Domainen des Königreichs Hannover. Mit sämmtlichen Landschaften, welche nach und nach an das Braunschweigische Haus kamen, waren ohne Zweifel Einkünfte aller Art für den Erwerber verbunden, namentlich grund- und lehensherrliche Rechte, vogteiliche Gefälle, Beeten u. s. w. Der Ertrag dieser Rechte mag zu der Zeit (1235), als Herzog Otto, der Enkel Heinrichs des Löwen, mit den damals noch vereinigten Braunschweig-Lüneburgischen Erblanden (Lüneburg, Braunschweig, Calenberg, Grubenhagen und Göttingen) unter dem Namen: Herzogthum Braunschweig sich belehnen ließ, sehr bedeutend gewesen seyn. Allein im Jahre 1267 wurden dieselben zwischen zwei Linien, der Braunschweigischen und Lüneburgischen, getheilt und in der ersteren im Jahre

1286 noch eine Grubenhagiſche, in der letzteren eine Göttingen'ſche Linie abgeſondert. So kam es, daß auf einem Landesbezirke, welcher längſt zu einer Einheit beſtimmt war, die Spaltung in verſchiedene Landſchaften heimiſch wurde, weil man ſich nicht entſchließen konnte, einzelne agnatiſche Intereſſen einem höheren Familien- und Landeszwecke unterzuordnen. Zwar waren dieſe Theilungen der Bedeutung des Fürſtenamts entgegen, welcher gemäß die Landeshoheit über ein Fürſtenthum oder eine Grafſchaft untheilbar hätte ſeyn ſollen;

> Schwäb. Landrecht Art. 21. „Man mag kein Fürſtenamt mit Recht zweien Mannen gelihen. Geſihet aber es je, jedweder mag mit Recht nit ein Fürſt davon geheiſſen noch geſeyn."

allein je mehr ſich das Andenken des Amtsverhältniſſes verlor und die Erblichkeit der Landeshoheit und deren Zuſammenhang mit dem Lande in den Vordergrund trat, deſto leichter geſchah es, daß auch das Amt und die Würde ſelbſt d. h. das Fürſtenthum, die Grafſchaft der Theilung unterworfen wurden, zumal da, wo das Beſitzthum aus verſchiedenen vormaligen Fürſtenthümern oder Grafſchaften zuſammengeſetzt war, welche nur wiederhergeſtellt zu werden brauchten, um die früheren Amtstitel nebſt Land und Leuten auf mehrere Erben zu übertragen.

Vergl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeſchichte §. 301.

So kam es, daß das Braunſchweig-Lüneburgiſche Geſammthaus wegen ſeiner alten Lande mit vier Stimmen in dem Reichsfürſtenrathe betheiligt war: wegen Celle, Calenberg, Grubenhagen, Wolfenbüttel, aber auch vermöge des kleinen Umfangs dieſer Fürſtenthümer gegen andere, jüngere Häuſer im Anſehen zurücktrat, indem es die 16. 17. 18. und 19. Stelle auf der weltlichen Bank einnahm, welche je nach dem Alter der regierenden Herren mit einander abwechſelten.

Gönner, deutſches Staatsrecht, Augsb. 1805. §. 150. S. 140.

Bei alle dem waren es indeſſen hauptſächlich die Stände, welche dazu beitrugen, daß die verwandten Theile wieder zuſammen kamen. Unter ihrer Mitwirkung wurde der Altlüneburgiſche Erbſchaftskrieg (1369—1388) geſchlichtet, und Lüneburg mit Braunſchweig durch eine Erbeinigung verbunden, mit ihren Mitteln der von Brandenburg ge-

fangene Herzog Bernhard nebſt ſeinen Rittern freigekauft, und wichtige Pfandſchaften eingelöſt.

Spittler, Geſchichte des Fürſtenthums Hannover in der Sammlung ſeiner Werke von Wächter Bd. VI. S. 54.

Ribbentrop, Beiträge zur Kenntniß der Verfaſſung des Herzogthums Braunſchweig-Lüneburg, Wolfenb. Theils, Braunſchweig 1787. S. 73. f.

Eichhorn a. a. O. §. 399. 415.

Auch bei der Göttingiſchen Linie war die Noth nicht gering und nur durch Vermittlung der Landſtände einem völligen Ruin zuvorzukommen, welchen im Jahre 1435, nachdem Vieles von den Gütern verloren gegangen war, Herzog Otto der Einäugige Schulden halber die Landesadminiſtration überließ, bis Herzog Wilhelm von Braunſchweig ſie ihnen abnahm, welcher dagegen das Erbſchaftsrecht der Lüneburgiſchen Linie anerkennen mußte, die andererſeits den Göttinger Landſtänden (19. Juni 1463) verſprach, daß das Fürſtenthum Göttingen nie getheilt werden ſolle.

Spittler a. a. O. S. 104 und 105.

Letzteres iſt zwar nicht geſchehen, vielmehr ward Göttingen nach dem Ausſterben ſeines eigenen Regentenzweigs mit Calenberg vereinigt;

Spittler a. a. O. S. 107.

aber die Enkel Wilhelms des Siegreichen, welcher Wolfenbüttel und Calenberg zuletzt vereinigt beſeſſen hatte, theilten dieſe beiden Fürſtenthümer wieder (1491), und als auch ſpäter der Zufall wollte, daß durch Ausſterben der Calenbergiſchen Linie (1584) unter Herzog Julius das ganze Braunſchweigiſche Land zuſammen kam, und durch das Erlöſchen der Braunſchweigiſchen Linie die Lüneburgiſche allein herrſchend wurde (1634), ward die Trennung Braunſchweig-Wolfenbüttels von den übrigen Landen durch den Theilungsvertrag vom 14. December 1635 verewigt, welcher dem Herzog Auguſt, Stifter des jetzigen Braunſchweigiſchen Hauſes, jenes Fürſtenthum überließ.

Ribbentrop a. a. O.

War nun freilich dieſen Theilungen von Seiten der Stände nicht zu begegnen, ſo halfen doch Prälaten, Ritter und Städte ſtets getreulich mit,

um Haus und Land vor dem oft genug von Außen drohenden Untergange zu bewahren, indem ſie entweder Rückſtände der landesherrlichen Kammer bezahlten, wie z. B. im Jahre 1614, wo die Calenbergiſchen Stände 6 Tonnen Golds fürſtlicher Schulden übernahmen, oder indem ſie den Landesherrn unmittelbar in laufenden Ausgaben, namentlich Kriegslaſten unterſtützten. So geſchah es denn im 30jährigen Kriege, daß die Calenbergiſchen Stände auf Begehren des Herzogs eigene Deputirte ernannten, welche in dringenden Nothfällen nebſt Deputirten der Wolfenbüttelſchen Stände den fürſtlichen Räthen beiſtehen und die Gefahr mit übernehmen ſollten.

Spittler a. a. O. S. 318.

Während ſo auf der einen Seite die Stände mittelſt neu aufgefundener Hülfsquellen den Grundſtock des Landes zu retten und zu erweitern trachteten, wurden andererſeits die Landesherren mitunter auch durch unvorhergeſehene Erwerbungen begünſtigt, welche jedoch mehrentheils wieder nicht ihre Perſon, ſondern ihre Stellung als Reichsvaſallen und Nachfolger im Herzogs-Amte angingen. Dahin gehören namentlich die Beſitzungen, welche im 14. und 15. Jahrhunderte durch das Ausſterben des größten Theils von dem zahlreichen Herrenſtande zwiſchen der Leine und der Weſer als erledigte Lehen heimfielen.

Eichhorn a. a. O. §. 415. Note f und g.

Auch neue unmittelbare Reichslehen erlangten ſie in den Grafſchaften Hoya und Diepholz, von welchen die erſtere im Jahre 1501 durch Kaiſerliche Belehnung erworben, die letztere aber kraft einer im Jahre 1518 erlangten Anwartſchaft im Jahre 1585 in Beſitz genommen wurde. Die Ausſicht auf die nahe Vereinigung geſtattete endlich im Jahre 1692 die geſammten Länder der Celliſchen und Calenbergiſchen Linie zum Churfürſtenthum zu erheben.

Moſer Staatsrecht Thl. XXXIII. S. 23 f.

Auf Lauenburg, welches in Folge einer alten Erbverbrüderung im Jahre 1689 an Celle gekommen war, erſtreckte ſich dieſe Erhebung nicht; ſondern erſt im Jahre 1716 ward Georg I. damit vom Kaiſer beſonders belehnt, ungeachtet ſchon Churfürſt Ernſt Auguſt ſich mit Churſachſen wegen ſeiner behaupteten Anwartſchaft abgefunden hatte. Daß die

Stände auch hiebei, wie bei den koſtſpieligen Unterhandlungen um die Churwürde in's Mitleid gezogen wurden, iſt wahrſcheinlich; wenigſtens erzählt Spittler a. a. O. S. 296.

„Das Geld war bezahlt zu Wien, der Churfürſt noch ungewiß. Kaum vierzehn Tage nach ausgefertigtem Chur-Diplome hatten ſchon die Calenbergiſchen Landſtände 100,000 Thaler verwilligen ſollen; wer weiß, wie viel Ernſt Auguſt und Georg Wilhelm ſelbſt noch zulegten, bis die erſte Hauptſumme nach Wien abgehen konnte."

Auch die Herzogthümer Bremen und Verden waren nicht in der Churbelehnung begriffen, ſondern wurden im Jahre 1715 durch Kauf erworben, indem Georg I. dafür — 600,000 Rthlr. an Dännemark und überdies an Schweden im Jahre 1719 für den Conſens 1 Million Rthlr. zu bezahlen übernahm. Aber auch ſie waren Reichslehen, und wie viel die Stände an der Kaufſumme beitrugen, iſt zwar nicht bekannt, wohl aber, daß dieſelben in dem vorausgegangenen Kriege, welcher zu dieſen Erwerbungen, wie zu der der Churfürſtenwürde den Grund legte, dem Herzoge und nachherigen Churfürſten Ernſt Auguſt lange Zeit hindurch ganz außerordentliche Beiſteuern bewilligten und daß eben damals (1786) der bekannte Licent eingeführt wurde, von deſſen Ertrag allein monatlich — 20,000 Rthlr. für das Militair abgingen, zu einer Zeit, wo man ſich an einen Miles perpetuus und deſſen Unterhalt durch die Landſchaft noch keineswegs gewöhnt hatte.

Spittler, Geſchichte des Fürſtenthums Calenberg a. a. O. Thl. VII. S. 270. 273.

Jener Erwerb von Bremen und Verden iſt auch noch dadurch merkwürdig, daß den Herzogen von Braunſchweig-Wolfenbüttel als Mitbelehnten ein eventuelles Succeſſions-Recht für den Fall des Ausſterbens der Hannoverſchen Linie eingeräumt ward, jedoch mit dem Vorbehalte, daß alsdann die weiblichen Deſcendenten der letztern wegen der ausgezahlten Summe von 1,600,000 Rthlr. zu entſchädigen ſeyen, welche Entſchädigung durch das Publications-Patent vom 26. Sept. 1833 §. 1. (Geſetz-Sammlung von 1833 1. Abth. S. 280) auf die Chatull-Caſſe übernommen worden. Vielleicht möchte dieſe Übernahme als ein Beweis

dafür angeführt werden, daß die fragliche Erwerbung aus Privatmitteln gemacht worden. Allein, wenn eines Theils die neue Stipulation überhaupt nicht rückwärts für die Art der früheren Erwerbung beweiſen kann, zumal da nach dem Antrage der Stände die eventuelle Entſchädigung der Krone obliegen ſollte, und nur um einer weiteren Verminderung der Kron-Dotation zu begegnen, dieſelbe Königlicher Seits auf das Privatgut übernommen wurde, ſo möchte im Gegentheile gerade in der Mitbelehnung der Wolfenbüttelſchen Linie, und darin, daß von dem Thronfolger in Gemäßheit der früheren Hausverträge eintretenden Falls die Entſchädigung geleiſtet werden ſoll,

Ribbentrop a. a. O. S. 85 u. 86.

ein Merkzeichen dafür gefunden werden, daß die Bremen-Verdenſchen Lande ſelbſt nicht als eine Privat-Beſitzung, ſondern als ein mit den übrigen Landen eng verbundenes Fürſtenthum betrachtet wurden; wobei denn freilich die jetzige Übernahme auf das Chatull-Gut, falls nicht etwa blos das Privat-Vermögen des verewigten Königs darunter verſtanden, nur alsdann gegenüber von der Familie gerechtfertigt wäre, wenn dasſelbe eben ſo wie das Krongut bei'm Ausſterben des Mannsſtammes in Hannover mit auf die Braunſchweigiſche Linie übergehen würde, folglich in der That alsdann von dieſer die Entſchädigung ausginge, während, wenn das Krongut ſolche zu leiſten hätte, dies in ſo fern unpaſſend erſcheinen möchte, als zunächſt aus den Mitteln der landesherrlichen Kammer früher die Erwerbung gemacht worden, ſomit die Krone als Nachfolgerin der Kammer, wenn ſie nun nochmals den Kaufpreis aufbringen müßte, doppelt belaſtet würde.

Die Einkünfte des Landesherrn aus allen dieſen Provinzen waren nun freilich ſehr verſchiedener Art. Einige derſelben waren ſchon an und für ſich öffentlicher Natur. Dahin gehören die vom Kaiſer verliehenen Regalien: Münze, Zoll, Bergregal, Judenſchutz; auch die Gerichtsgefälle, als Ausfluß der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, können hieher gerechnet werden, eben ſo die Beeten, welche urſprünglich nichts anders als Steuern ſind, desgleichen die Ritterdienſte und Ritterpferdsgelder, welche von den Rittergütern und ein großer Theil der Herrendienſte, welche von den Bauern zu leiſten ſind.

Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 306. 307.

Lünzel, die bäuerlichen Laſten im Fürſtenthum Hildesheim. Hildesheim 1830. S. 184 f. 146.

C. Stüve, über die Laſten des Grundeigenthums, in Rückſicht auf das Königreich Hannover. Hannover 1830. S. 37. f.

Andere Einkünfte tragen zwar die öffentliche Natur nicht unmittelbar in ſich, wie namentlich die Einnahmen aus ſelbſt bewirthſchafteten oder in gutsherrlicher Weiſe hingeliehenen herrſchaftlichen Höfen, Waldungen, Mühlen und Gewäſſern; doch trug nicht allein das angenommene landesherrliche Forſt-, Jagd- und Waſſer-Regal, insbeſondere das erſte, gegen welches ſich die Lüneburgiſche Landſchaft ſchon in der Sate vom Jahre 1392 zu verwahren für nöthig fand,

Jacobi, Lüneb. Landtags-Abſchiede Thl. I. S. 51. 52.

ſehr viel zur Erweiterung der urſprünglichen gutsherrlichen Rechte bei, ſondern es iſt überhaupt um den Landesherrn als berechtigt zu gewiſſen Einkünften anzunehmen, keineswegs nothwendig, daß dieſe Einkünfte an ſich einen öffentlichen Rechtstitel haben, gleichwie auch der Staat als moraliſche Perſon ebenſowohl privatrechtliche als ſtaatsrechtliche Einnahmsquellen hat. Was uns genügen muß, und was wir im Bisherigen nun auch mit Beziehung auf die alten Hannoverſchen Domainen bewieſen zu haben glauben, iſt das: daß der Landesherr als ſolcher, wenn auch nicht durchaus, ſo doch großentheils die betreffenden Domainen und Rechte erworben, und daß dasjenige, was vorhin ſchon da geweſen oder ſpäter als reine Privat-Erwerbung hinzugekommen, jedenfalls in der Folge durch commixtio die öffentliche Eigenſchaft jener erſteren Güter und Gefälle und der Landeshoheit ſelbſt angenommen hat, womit ſie ſeit unvordenklicher Zeit, als Theile einer und derſelben universitas, des Kammerguts oder Domanium, vereint geweſen, verwaltet und übertragen worden. Zwar war auch die Beſtimmung (modus) der heutigen Kammergüter und Kammergefälle nicht immer eine und dieſelbe; allein jedenfalls war ſie ſeit ihrer Verbindung mit der Landeshoheit keine andere als die jedes fürſtlichen Kammerguts, nebſt dem Unterhalte der Familie die Laſten der Landeshoheit zu beſtreiten, ſey es nun im Verhältniß zu dem Reiche durch Leiſtung des Reichsdienſtes und

Tragung der Reichsabgaben, oder im Verhältniß zum Lande durch Beſchützung der Unterthanen und die nöthigen Anſtalten für den Amts- und Gerichts-Dienſt.

Was das Bisherige noch hauptſächlich beſtätigt, iſt die Art und Weiſe, wie die Domainen adminiſtrirt zu werden pflegten. Wie die landesherrlichen Einkünfte ohne Unterſchied in eine und dieſelbe Caſſe, die Kammercaſſe, floſſen, ſo wurden, auch für die Verwaltung des landesherrlichen dominium meiſt dieſelben Beamten (Vögte) verwendet, welche die übrigen landesherrlichen Rechte ausübten, namentlich die Gerichtsbarkeit. Ein großer Theil der aus den Domainen fließenden Einkünfte und anderer damit verbundener Gefälle war ſogar geradezu den Vögten ſelbſt und der unter ihnen vertheilten Dienſtmannſchaft als Beſoldung überlaſſen.

Eichhorn a. a. O. §. 307. 308. 549.

Eben ſo wurde die Aufſicht und letzte Entſcheidung in Kammerſachen nicht von dem Landesherrn privatim, ſondern durch die höchſte Landesſtelle ausgeübt, in Hannover namentlich durch den Geheimerath.

Reg.-Reglement vom Jahre 1680 bei Spittler a. a. O. Thl. VII. Beil. Nr. 13. S. 426.

Einen Gegenſatz zur Kammercaſſe bildete allerdings meiſt die ſogenannte Landes- oder Steuer-Caſſe; allein jener Gegenſatz beſtand nicht in der öffentlichen oder ausſchließlich das Land im heutigen Sinne, den Staat angehenden Natur dieſer Caſſe, ſondern darin, daß aus der Kammer die ordentlichen Bedürfniſſe des Landes, insbeſondere die Koſten der friedlichen Regierung, aus dem Steuer- oder Schatz-Ärar dagegen die außerordentlichen Bedürfniſſe zu beſtreiten waren, wohin zuletzt namentlich das Militair gehörte, ungeachtet die älteſte und hauptſächliche Beſtimmung der landesherrlichen Einkünfte gerade die Tragung des Kriegsdienſtes war.

An dem Rechtsverhältniſſe der fürſtlichen Kammern oder Domainen gegenüber von dem Regenten haben denn auch die politiſchen Ereigniſſe dieſes Jahrhunderts an und für ſich rechtlich nichts geändert. Zwar hat mit dem Deutſchen Reiche auch der Lehens-Nexus zu demſelben aufgehört, und die unmittelbaren Reichslehen haben, ſofern ihr

Besitzer die Souverainetät erlangte, mittelst Vereinigung der oberherrlichen und vasallitischen Rechte in einer und derselben Person, der des Souverains, die Allodial-Eigenschaft angenommen.

Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 537.

Allein damit ist nur die Qualität dieser Rechte, nicht aber das Subject verändert worden; vielmehr ist dieses nach wie vor der Landesherr oder, wie er jetzt heißt, das Staats-Oberhaupt oder der Souverain. Eben so haften auf den landesherrlichen Einkünften insbesondere den Domainen, im Zweifel noch immer die früheren Lasten, nämlich theils die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses, theils die Landesbedürfnisse, wofern nicht, wie dies neuerdings in einigen Staaten geschehen, eine Ausscheidung der Landes- und Hof-Domainen Statt gefunden hat, oder sämmtliche landesherrliche Einkünfte und damit auch die landesherrlichen Ausgaben insbesondere für den Hof des Regenten und für den Haushalt der nicht regierenden Familienglieder, zur Staatsverrechnung überwiesen worden sind. (S. oben.)

Es fragt sich daher nur: in wie fern etwa den neuen Erwerbungen eine andere Natur zu Grunde gelegen?

Im Allgemeinen kann man wohl sagen, daß die Acquisitionen, welche die meisten Deutschen Staaten in diesem Jahrhundert gemacht haben, *mehr* mit vereinten Staatskräften begründet worden sind, als irgend Erwerbungen früherer Zeit; denn nicht nur ist die Landes-Auswahl (Recrutirung) und die allgemeine Besteurung seit dieser Zeit überall zur Regel geworden, sondern es wurde auch jeder einzelne Landes-Zuwachs, ja die fortgesetzte Existenz der übrig gebliebenen Reichslande selbst theils durch fortgesetzte militairische Anstrengungen, theils durch unerhörte Geldopfer, welche den Unterthanen auf directem und indirectem Wege abgepreßt werden mußten, theuer erkauft. Namentlich war dies der Fall in den Hannoverschen Provinzen, welche in diesem Jahrhundert mehrmals zu einem Regierungs-Wechsel verurtheilt waren und dadurch sowohl als durch ihre Lage bekanntlich mehr als andere Deutsche Lande litten, welche jetzt in ungefährdetem Besitze der ihnen zum Lohne verheißenen Verfassungen stehen. Das Fürstenthum Osnabrück ward

noch vor Aufhebung des Deutſchen Reichs, nämlich in Folge eines Staatsvertrags, des Lüneviller Friedens, und durch ein Reichsgeſetz, den Deputations-Hauptſchluß vom Jahre 1803 (§. 4.) dem Könige von England und Churfürſten von Braunſchweig-Lüneburg als Entſchädigung zuerkannt für ſeine Anſprüche auf die Grafſchaft Sayn-Altenkirchen, Hildesheim, Corvey und Hörter und für ſeine Rechte und Zuſtändigkeiten in den Städten Hamburg und Bremen und in deren neugebildeten Gebieten. Weitere Erwerbungen (Hildesheim, Goslar, Oſtfriesland, Lingen, Bentheim u. ſ. w.) verdankt das neu gebildete Königreich Hannover theils einem Staatsvertrag mit Preußen, theils der Wiener Congreß-Acte (Art. 27.), worin die betreffenden Gebiete gleichfalls dem Könige von Hannover abgetreten wurden, um durch Seine Majeſtät und deren Nachfolger mit den Rechten des Eigenthums und der Souverainetät (et toute propriété et souveraineté) beſeſſen zu werden. Auch dieſe Erwerbungen beruhen daher auf einem öffentlichen Erwerbgrunde und es könnte ſich daher nur fragen, ob nicht der Staat es ſey und nicht der Landesherr, welchem dieſelben zu Gute gekommen? Allerdings hat der Staat mit Inbegriff des Regenten zu dieſen wie zu manchen frühern Erwerbungen die Mittel hergegeben, und deshalb iſt auch das erworbene Land nebſt Leuten ſtets dem alten Lande hinſichtlich der allgemeinen Landesſchuldigkeiten, namentlich der Recrutirungs- und Contributionspflicht, der Landfolge u. ſ. w. einverleibt worden. Allein aus demſelben Grunde folgte auch andererſeits, daß die in den neuen Provinzen begründeten kammerlichen Einkünfte, wofern nicht ausdrücklich das Gegentheil verordnet worden, den landesherrlichen Rechten gleicher Gattung in den früheren Provinzen anwuchſen. Auch nicht in dem Sinne läßt ſich der Ausdruck: „Staatseigenthum" hinſichtlich der Domainen rechtfertigen, in welchem von einer Staatsgewalt, d. h. von einer Gewalt des Staats im modernen Sprachgebrauche die Rede iſt; denn, wenn man auch annehmen will, das Subject der Staatsgewalt ſey der Staat ſelbſt, was aber nicht der Fall, ſo iſt doch dieſe Fiction keineswegs zuläſſig bei den Domainen und nutzbaren Hoheitsrechten, welche herkömmlich in Deutſchland, wenige Ausnahmen abgerechnet, nicht dem Regenten im Verein mit den Ständen,

ſondern blos dem erſteren zukommen, wenn gleich derſelbe als Zweckbeſtimmung (modus) die öffentliche Verwendung anzuerkennen hat.

So gewiß nämlich das Staatsoberhaupt keinen contradictoriſchen Gegenſatz zum Staate bildet, ſondern mit dieſem immer zugleich begriffen iſt, ſo gewiß müſſen doch Herr und Land, oder Landesherr und Unterthanen, welche beide den monarchiſchen Staat ausmachen, immer noch als verſchiedene Subjecte mit verſchiedenen Befugniſſen betrachtet werden; denn nicht das Volk, oder, dinglich ausgedrückt, das Land, kann nach poſitivem Deutſchen Staatsrecht als Inhaber der Staatsgewalt betrachtet werden, ſondern nur der Regent oder Landesherr, welchem dieſelbe kraft eines eigenen, nicht vom Volke abgeleiteten, Rechts zukommt. Mit der Landeshoheit oder mit der Staatsgewalt iſt nun auch das Kammergut hiſtoriſch verknüpft, unter welchem Namen dasſelbe auch vorkommen mag. Es gehörten alſo auch dahin die in den neuen Provinzen früher dem Landesherrn zugekommenen herrſchaftlichen Rechte, ſoweit ſie nicht entweder zuvor ſchon in eine von der landesherrlichen Kammer getrennte Landes-Caſſe floſſen oder doch nach den Einrichtungen des alten Landes, welche für jeden Zuwachs normirend waren, zu dieſer gezogen werden mußten; und hievon kann ſelbſt bei den früheren Bisthümern Osnabrück und Hildesheim nicht abgegangen werden; denn wollte man die vormalige beſondere Beſtimmung dieſer geiſtlichen Lande als einen Grund zur Abweichung betrachten, ſo hätten die dortigen ſtiftiſchen und biſchöflichen Einkünfte, welche übrigens eben ſo wohl wie in anderen geiſtlichen Landen landesherrliche Einkünfte in ſich ſchloſſen, der Kirche zurückgegeben, oder doch eben ſo wie die in Alt-Hannover einſt eingezogenen kirchlichen Güter

Landtags-Abſchied von 1639 §. 1.

Eichhorn a. a. O. §. 584. Note w.

in Vereinigung mit den Ständen unter eine beſondere Verwaltung gegeben und nicht in gewöhnliches Kammergut verwandelt werden müſſen.

Eben ſo wenig kann endlich die Beſtimmung der Rheinbundes-Acte:

Art. XXVII. Les princes ou comtes actuellement regnans conserveront chacun, comme *propriété patrimoniale et privée*, tous les domaines sans exceptions, qu'ils possé-

dent maintenant ainsi que tous les droits seigneuriaux et feodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté etc.

einen präjudiciellen Vorgang für das Rechtsverhältniß der Kammergüter der regierenden Häuſer in der Art abgeben, daß ſolche nun ebenfalls als Privatgüter müßten betrachtet werden; denn daß den unterworfenen Fürſten und Grafen nebſt dem Anſpruch auf Landeshoheit auch ein Recht auf die damit verbundenen Güter und Gefälle zukam, kann nicht bezweifelt werden. Indem alſo die Rheinbundes-Acte ihnen die erſtere nahm, folgte daraus noch nicht, daß ihnen nicht ein pertinenter Theil derſelben, und zwar gerade der nutzbare Theil durfte vorbehalten werden, worauf ſonſt die Verpflichtung zu Beſtreitung der Regierungsausgaben zu legen. Übrigens iſt in eben jener völkerrechtlichen Urkunde den Mediatiſirten noch eine gewiſſe Patrimonialgewalt gelaſſen worden, namentlich die Gerichtsbarkeit erſter und zweiter Inſtanz, die Forſt- und Jagd-Polizei.

§. 11.

β) Beſtimmungen des Staatsgrundgeſetzes rückſichtlich der Domainen und Steuern.

Kann nun die ausgeführte Anſicht, daß die Hannoverſchen Domainen und ſonſtigen Kammer-Einkünfte weder Privat- noch Staats-Eigenthum ſind, wie nach den Anſichten dieſer und jener Schriftſteller müßte angenommen werden, ſondern landesherrliches oder Königliches Eigenthum, auch mit Rückſicht auf die Staatsveränderungen dieſes Jahrhunderts keinem begründeten Einwande unterliegen, ſo fragt es ſich jetzt:

ob etwa durch die neuern Verfaſſungsgeſetze dem Domanialgute eine andere Natur zu Theil geworden?

Das Patent vom 7. December 1819 ließ das Rechtsverhältniß der Domainen unverändert. In dem Reglement für die Landdroſteien vom 18. April 1823 (Abſchnitt I. §. 11. f.)

Pölitz a. a. O. S. 271.

aber werden zur Wirkſamkeit dieſer wichtigen öffentlichen Stellen auch gerechnet die unter der Leitung der Königlichen Domainen-Kammer ſte-

henden Domainen-Sachen, bei deren Behandlung dieſelben als Provinzialkammern fungiren. Eben ſo geht auch aus dem Reglement von demſelben Tage über die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Einkünfte

Pölitz a. a. O. S. 282.

hervor, daß zwar die Hebung und Verrechnung der Domainen-Revenüen in der Hauptſache den Ämtern abgenommen und beſonderen Rentmeiſtern übertragen worden; allein da gleichwohl alle Domanialſachen, welche ſich auf die Erhaltung der Domanial-Gerechtſame und auf die ökonomiſche Benutzung der Domanial-Grundſtücke, Gefälle und Rechte und die Leiſtung der auf ſolchen ruhenden Abgaben beziehen, forthin der unmittelbaren Aufſicht und Leitung der Landdroſteien und der Geſchäftsführung der Beamten vorbehalten blieb, ſo geht hieraus nur auf's Neue hervor, daß der öffentliche Character der Domainen auch in deren Verwaltung forthin anerkannt blieb.

Das Grundgeſetz enthält nun allerdings über das Rechtsverhältniß der Domainen ſehr wichtige Beſtimmungen, wodurch dieſelben in eine, wie es ſcheint, den Wünſchen Seiner jetzt regierenden Majeſtät nicht ganz entſprechende Lage gekommen ſind.

Nachdem wir gefunden haben, daß die Domainen landesherrliches Eigenthum ſind, ſollte der Natur der Sache nach der Landesherr über dieſelben wie ein anderer Eigenthümer disponiren können. Allein ſofern die Domainen mit der Landeshoheit enge verbunden ſind und dieſe der Subſtanz nach gegenüber von den Agnaten für unveräußerlich zu achten iſt, kommen die eventuellen Succeſſionsrechte der Agnaten nothwendig in ſo fern in Betracht, als wenigſtens eine Totalveräußerung gegenüber von den letzteren für unzuläſſig gehalten werden muß. Auch hat die Theorie und Praxis zur Zeit des Deutſchen Reichs jederzeit der Aufrechthaltung der Familien-Rechte und der gemeiniglich coincidirenden lehensherrlichen Rechte des Reichs ſich angenommen,

v. Kamptz a. a. O. S. 234 und 235.

und wenn ſchon die letztere Rückſicht jetzt weggefallen iſt, und manche Schriftſteller mit Rückſicht auf das von ihnen als Regel angenommene Staatseigenthum an den Domainen,

Klüber, öffentl. Recht §. 333.

oder mit Rückſicht auf das unantaſtbare Recht der Souveränetät

Schmalz, deutſches Staatsrecht §. 289.

dem Nachfolger auch in obigem Falle keine Einſprache geben, ſo ſind wir doch nicht berechtigt, in dieſer Beziehung den Standpunct des alten Reichsrechts zu verlaſſen, da, wie wir geſehen haben, die Staatseigenſchaft der Domainen nur eine Ausnahme, die landesherrliche Souveränetät aber an und für ſich auf die agnatiſchen Rechte ohne Einfluß iſt [1]); wie denn ſelbſt ſolche Schriftſteller, welche das Dogma der ſogenannten Volks-Souveränetät mit dem Weſen des erbmonarchiſchen Syſtems vereinbar ſich dachten

(z. B. Boissy d'Anglas, Aretin, Murrhard).

nicht umhin konnten, anzunehmen, daß die urſprünglich vom Volke ausgehende Gewalt nicht blos einer einzigen Perſon, ſondern auch deren rechtmäßigen Nachkommen verbindlich übertragen worden ſey.

Vergl. Murrhard, die Volksſouveränität im Gegenſatz der ſogenannten Legitimität. Kaſſel 1832. S. 339. f.

Ein ſolches agnatiſches Recht auf Succeſſion in der Regierung und den damit verbundenen Rechten iſt denn auch, zwar nicht in einem Urvertrage mit dem Volke, wohl aber in den Familiengeſetzen des Braunſchweigiſchen Hauſes, namentlich in dem Erbvergleiche vom Jahre 1635 und in dem brüderlichen Vertrage von 1636 (Art. 9.) anerkannt, welche zugleich die Unveräußerlichkeit der Domainen ausdrücklich feſtgeſetzt haben.

Spittler, Geſchichte Calenbergs a. a. O. Bd. VII. Beil. 7. S. 384.

Ribbentrop, Beiträge I. S. 7. 81. 143 f.

Gleichwohl glauben wir, daß der Inhalt des Staatsgrundgeſetzes auch in letzterer Beziehung ſich werde rechtfertigen laſſen.

Daſſelbe beſtimmt §. 122:

„Sämmtliche zu dem Königlichen Domanio gehörenden Gegenſtände, namentlich Schlöſſer, Gärten, Güter, Gefälle, Forſten,

1) Von dem Einfluſſe der Souveränetät auf die Geltendmachung jener Rechte im Falle behaupteter Verletzung gegen die Geſetzgebung ſ. unten §. 12 und 13.

Bergwerke, Salinen und Activ-Capitalien machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus."

Eine Verletzung der agnatischen Rechte würde in dieser Erklärung nur alsdann enthalten seyn, wenn dieselbe eine Veräußerung enthielte, d. h. wenn dadurch dem Könige oder seinen Nachfolgern an der Regierung das Domanium entfremdet worden wäre, wiewohl selbst alsdann immer noch der Zweifel bliebe, ob nicht die Veräußerung dennoch als eine gültige aus dem Grunde aufrecht zu erhalten wäre, weil sie zum Besten des Landes geschehen, da derartige Veräußerungen eben so wie unbedeutende Veräußerungen nicht als eigentliche oder widerrufliche Alienationen in Betracht kommen, indem das Land nicht als etwas Drittes, sondern als etwas Zugehöriges angenommen und daher eine versio in rem vermuthet wird.

Vergl. v. Kamptz a. a. O.

Indeß ist aus der Beziehung des Domanium als eines Kronguts durchaus nicht einmal auf eine Veränderung an sich zu schließen, vielmehr spricht dieser Name geradezu am besten diejenige rechtliche Natur aus, welche wir oben als demselben anhängend nachgewiesen zu haben glauben, indem die Krone als Sinnbild der Königlichen Gewalt genommen wird, deren Inhaber als solcher neben andern Rechten auch die Domanial-Rechte der Substanz nach inne hat, wenn er auch in Ausübung derselben, wie dies nun auch das Grundgesetz wieder bestimmt, mehrfach beschränkt ist.

Zwar wird der Titel: „Krongut" oder „Kron-Fideicommiß" auch für Domainen oder Kammergüter gebraucht, welche als Staatseigenthum anerkannt sind, namentlich in Preußen.

Klüber a. a. O. §. 232 Note a.

Allein aus diesem Beispiele möchte weit eher folgen, daß dort der Ausdruck: Staatseigenthum uneigentlich gebraucht ist, da formell in Preußen Staat und Regierung zur Zeit der Abfassung des Landrechts, wo die Domainen dem Staate zugeschrieben wurden

(L. R. II. 14. §. 11).

identisch waren, und wenn daher irgend ein Monarch, so Friedrich der

Große, das Wort Ludwigs XIV. auf ſich anwendbar machte: „l'état c'est moi.“ [1])

Die Abſicht des Hannoverſchen Grundgeſetzes war in der That auch nicht die Übertragung des Eigenthumes an den Domainen auf das Land oder deſſen Repräſentanten, die Landſtände, noch auf den ganzen ſtaatlichen Verein, die Staatsgeſellſchaft, ſondern die verfaſſungsmäßige Sicherung des Beſtandes derſelben; nicht die Schöpfung einer neuen, von den Domainen getrennten, Kronausſtattung, ſondern die Garantie der bereits in denſelben unmittelbar gegebenen reichlichen Dotation. Nur im Gegenſatze zu „Regalien“ (§. 133) ſcheint der Ausdruck Krongut gewählt zu ſeyn, wiewohl unter dieſem allerdings auch wieder mehrere, ſonſt zu den regalia minora gerechnete, Einkünfte ausdrücklich begriffen werden.

Indeſſen kommt man, was den vorliegenden Fall betrifft, ganz zu demſelben Reſultate, mag man die Domainen als Staats-, als Privat- oder als landesherrliche Güter betrachten; denn im erſteren Falle verſteht ſich die Adminiſtration derſelben durch die verantwortlichen Staatsbehörden und die Beſtimmung ihres Ertrags zu den Staatsausgaben, wie ſolche in dem Grundgeſetze angeordnet werden, von ſelbſt. Im zweiten Falle aber müßten dieſe Beſtimmungen aus dem Grunde aufrecht erhalten werden, weil, wie ſich ſpäterhin zeigen wird (S. 202 f.), dieſelben zum Beſten des Staats und des regierenden Hauſes getroffen worden, in welchem Falle die älteren wie die neueren Rechtslehrer eine Veräußerung der Kammergüter jedenfalls auch für den Nachfolger verbindlich erklären.

a. Kamptz. a. a. O. S. 235.

Standen endlich die Domainen, wie oben bewieſen worden, ſchon zuvor im landesherrlichen Eigenthume und nicht im Eigenthume des Staats oder der regierenden Familie, ſo iſt durch das Grundgeſetz in der Perſon des Eigenthümers gar nichts verändert, ſondern nur dieſe

1) Auch die Bezeichnung der Kammergüter als Staatsvermögen im Öſtreichiſchen bürgerlichen Geſetzbuche §. 287 iſt nur im Gegenſatze zu landesfürſtlichem Privatvermögen, nicht aber ſo zu erklären, als ob der Staat in corpore und nicht vielmehr das Oberhaupt des Staats als ſolches dieſelben beſäße. Vgl. daſelbſt §. 289.

durch das Prädicat „Krongut" näher bezeichnet und nebenbei die Verwendung der Domanial-Einkünfte auf eine den bisherigen Rechten des Landesherrn und der landesherrlichen Familie völlig entsprechende Weise festgesetzt worden.

Sollte übrigens der Sinn des Prädicats „Krongut" irgend einem Zweifel unterliegen, so würde dieser gehoben durch das demselben beigefügte Grundprincip:

> dem Könige und dessen Nachfolgern an der Regierung verbleiben unter den nachfolgenden Bestimmungen alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn davon bis dahin zugestanden haben.
>
> Grundgesetz §. 122.

Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Aufkünfte des gesammten Kronguts sollen ohne Ausnahme zum Besten des Landes verwendet werden.

Wenn mit „Land" hier der alte publicistische Begriff verbunden wäre, so würde diese Bestimmung allerdings den Rechten der Familie entgegen seyn, welche aus dem Domanium immer ihren Unterhalt zu ziehen hatte. Allein jener Ausdruck ist für „Staat" gewählt, worunter auch die regierende Familie, insbesondere das Staatsoberhaupt, begriffen ist, wie aus der Fortsetzung des §. 124. hervorgeht, wonach die Kroneinkünfte in folgender Ordnung sollten verwendet werden:

a) Zinse aus den auf dem Domanio haftenden Schulden und Quoten zu deren allmäliger Ablösung.

b) Unterhalt und Hofhalt des Königs, der Königin so wie der minderjährigen Kinder des Königs.

c) Standesmäßiges Auskommen der Königin — und Kronprinzessin Witwe, die Apanagen und Ausstattungen der Prinzen und Prinzessinnen aus den Nebenlinien und der Witwen der Prinzen. Erst der Überrest der Kronguts-Revenüen, so wie der bisher mit der Domanial-Verwaltung vereinigt gewesenen Regalien, welcher nach Befriedigung der Ansprüche a—c noch bevorbleiben würde, sollte endlich

d) zur Bestreitung anderweiter Staats-Ausgaben verwendet werden.

Man sieht, die Bestimmung des Kronguts zu den Landeslasten,

welche ſonſt als eine coordinirte neben den Anſprüchen der Königlichen Familie einherging, iſt hier den letzten untergeordnet worden. Es kann alſo durchaus nicht behauptet werden, daß Rechte des Königs hier verletzt ſeyen, vielmehr iſt zuzugeben, daß mit großer Achtung und zarter Schonung für dieſe Rechte verfahren worden, indem die Königlichen Bedürfniſſe vor allen andern befriedigt werden ſollen, woraus dann zugleich hervorgeht, daß jeder öffentliche Bedarf, zu deſſen Befriedigung die Einkünfte aus den Domainen und Regalien nicht hinreichen, durch Steuern aufzubringen iſt, was als eine Verpflichtung des Landes §. 140 noch ausdrücklich anerkannt wird.

Zwar ſcheint Seine Majeſtät der König das Subſidiar-Princip der Beſteurung, wonach die Adminiſtration auf dem Kammergute ruht und nur aushülfsweiſe ſo weit die Kammer-Einkünfte nicht gehen, ſtändiſche Steuer-Verwilligung eintritt, nicht anerkennen zu wollen, indem das Patent vom 1. November 1837 will, daß aus den Einkünften der Domainen nur Zuſchüſſe zu den Staatsbedürfniſſen erfolgen ſollen.

Dieſe Erklärung ſetzt voraus, daß die Landesbedürfniſſe zunächſt auf dem Lande und nicht auf den eigens dazu beſtimmten Einkünften haften, während nach der Natur der Kammergüter überhaupt und nach einzelnen poſitiven Geſetzen früher nicht einmal eine beſtimmte ſubſidiäre Verpflichtung der Stände in dieſer Beziehung Statt fand. Reichten nämlich die Kammer-Einkünfte Deutſcher Fürſten nicht hin zu Beſtreitung der darauf ruhenden Haus- und Landes-Bedürfniſſe, ſo wurden entweder Schulden (Kammerſchulden) gemacht, oder die Stände um einen Beitrag (Kammerbeitrag) gebeten, der jedoch eben ſo auf freiem Willen beruhte, als eine Übernahme landesherrlicher Schulden, wozu ſie eben ſo wenig gehalten waren. Nur zu einzelnen Arten von Ausgaben der Kammer, namentlich Reichsſteuern, Kammerzielern, Koſten der Beſetzung und Erhaltung der nöthigen Feſtungen, Plätze und Garniſonen, Geſandtſchaftskoſten bei Reichs- und Kreistagen, waren die Landſtände durch Reichsgeſetze und zu Ausſtattung fürſtlicher Fräulein durch ein allgemeines Herkommen zu ſteuern verbunden.

Jüngſter Reichsabſchied von 1654. §. 180. 181.

Kaiserl. Resolut. v. 1670 bei Gerstlacher, Handb. der deutschen Reichsgesetze Thl. VII. S. 993. f.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. IV. §. 547.

Dagegen wurde allerdings gutwillig von den Ständen weit mehr geleistet, als wozu sie verpflichtet waren, gewöhnlich aber nur gegen die ausdrückliche Versicherung, daß es nicht aus Schuldigkeit geschehe, und allenfalls gegen wiederholte Anerkennung ihrer sonstigen Freiheiten und Abstellung einzelner Landes-Beschwerden.

Pütter, Beitr. zum deutsch. Staats-und Fürstenrecht Thl. I. S. 126. f. So geschah es namentlich in den alten Hannoverschen Provinzen, wo die Stände, theils um die reichsgesetzlichen Hülfen aufzubringen, theils um die überschuldete Kammer in den Stand zu setzen, die ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten, bald eine temporaire Belegung des Vieh's (Viehschatz), bald einen Pflug- oder Scheffel-Schatz, bald eine allgemeine Consumtions-Steuer von Bier, Wein, Tabak u. s. w. bewilligten. Dabei war es aber Grundsatz und wurde wiederholt auch von der Regierung anerkannt, daß die Bewilligung und Erhebung des Schatzes, welche letztere dem von den Ständen eingesetzten Schatz-Collegium oblag, ohne Consequenz und unabhängig der ständischen Rechte geschehe, und daß namentlich eine Erweiterung desselben und sogar die Aufbringung von Reichs- und Fräuleinsteuern von dem freien Consense der Stände abhänge. Eben so blieb es Grundsatz und ward namentlich durch den Ülzner Landtags-Abschied vom 26. November 1592 (Art. 3)

bei Jacobi a. a. O. S. 334.

ausdrücklich anerkannt, daß die Kosten der Regierung, Hof- und Haushaltung der Herzoge in der Hauptstadt und bei den Ämtern, wie auch der Unterhalt der fürstlichen Brüder und Schwestern aus dem ordentlichen Landes-Einkommen, d. h. aus den Domainen und Regalien sollen bestritten werden.

Auch in den neuen Hannoverschen Landen trat fast überall dasselbe Verhältniß ein. Wie in Braunschweig-Lüneburg das Schatz-Collegium entstanden war, so in Ostfriesland das Administratoren-Collegium. Auch hier und eben so in Osnabrück hatten die ersten Steuern zum Zwecke, dem Kammer- und Tafel-Gute die Lasten der Verwaltung zu

erleichtern, ſey es durch Übernahme von Schulden, oder durch Beiträge, welche ſich zum Theil auch wieder in Schuldübernahmen verwandelten, wie in Oſtfriesland (wo die Oſterhuſiſchen Accordgelder auf dieſem Wege berichtigt wurden) oder durch Ankauf von Immobilien zu Vermehrung des Tafelguts, wie in Osnabrück.

„Stüve, über die Laſten des Grundeigenthums S. 48.

Allerdings iſt das Subſidiar-Princip durch Vermehrung der Steuern und dadurch, daß eine Anzahl von Ausgaben bleibend auf die Landes-Caſſe übernommen wurden, etwas verdunkelt worden. Allein die Subſidiarität der Steuer ſchließt einen großen Betrag derſelben keineswegs aus, welcher vielmehr durch die relative Größe der Staatsausgaben und die daraus hervorgehende Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte von ſelbſt bedingt iſt. Daß die Steuer, welche urſprünglich nur in Nothfällen verwilligt wurde, nach und nach eine ordentliche Abgabe von ſehr großem Umfange geworden iſt, und daß davon auch ſolche öffentliche Einrichtungen unterhalten werden, wofür ſonſt die Beeten und Vogtrechte als ordentliche Gegenleiſtungen dienten, die doch gleichfalls meiſt noch forterhoben werden, iſt nicht zu läugnen. Allein ſchon in früheren Zeiten betrugen die öffentlichen Abgaben zuweilen ſehr viel, wie denn Spittler

Geſchichte von Calenberg a. a. O. Thl. VII. Seite 275.

berechnet, daß unter Churfürſt Ernſt Auguſt zu Ende des 16. Jahrhunderts allein die unmittelbaren Steuern einen armen Häusling mit Frau und 2 Kindern über 14 Jahren, ohne den Beſitz des geringſten Stücks Landes oder Vieh's, jährlich mindeſtens 9 Thlr. betroffen haben, worunter Schutzgeld 1 Thlr., Brodkornlicent 3 Thlr., Kopfgeld 4 Thlr. Schwer begreiflich iſt es freilich, wie die Bevölkerung eines Landes, das nicht durchaus zu den ergiebigſten gehört, bei dem rühmlichſten Fleiße ſolche und andere öffentliche außerordentliche Abgaben neben den ordentlichen Laſten des Grundeigenthums, welche in manchen Hannoverſchen Provinzen gleichfalls ſehr drückend ſind [1]), lange Kriegsjahre hindurch

1) Carstens, de successione villicali in Ducatu Lüneburg. Goett. 1763. §. 17—22.

Lünzel, die bäuerl. Laſten im Fürſtenthum Hildesheim S. 16 f.

erschwingen konnte. Aber glücklicherweise sind diese nun vorüber und, wenn dessen ungeachtet immer noch viel von den Unterthanen an directen und indirecten Steuern verlangt wird, (von $18\frac{3}{5}\frac{2}{5}$. 3,319,886 Thlr., von $18\frac{3}{5}\frac{3}{4}$ — 3,073,611 Thlr. Actenstücke von 1834 Thl. I. S. 119. 88), so ist dies die natürliche Folge davon, daß auch an den Staat von Innen und Außen jetzt größere Anforderungen gemacht werden. Übrigens bildete der ordinäre Landes-Beitrag ad statum militiae bis zur Vereinigung der Königlichen und der Landes-Casse (1,400,000 Thlr. Actenstücke von 1832. S. 700. 701) wie vormals die Hauptausgabe der letztern Casse; auch haftete der Militair-Aufwand nicht ganz auf der Landescasse, wie mit Bezug auf die Reichsgesetze vormals verlangt worden, sondern es ward noch immer ein beträchtlicher Zuschuß in die Kriegscasse von dem Könige gegeben (381,111 Thlr. 13 gG.); auch wurde von Seite der Königlichen General-Casse bis zuletzt eben so wie früher derselbe Zuschuß (von 220,000 Thlrn.), welcher theils auf den von Seiner Majestät dem König Georg III. nach Beendigung des siebenjährigen Kriegs, theils auf ein in der Kriegscasse überlassenes Mecklenburgisches Occupations-Capital von 123,000 Thlrn. sich begründet.

Actenstücke von 1834. S. 209.

Eingabe an die Bundes-Versammlung S. 60.

Außer dem Militairaufwand liegen auf dem Budget der Landes-Casse seit 1815 allerdings auch andere Ausgaben (für das Landdragoner-Corps, für das Oberappellations-Gericht, für die Universität, Industrie-Anstalten, Wasserbau), welche ihrer Natur nach die Königliche Casse oder die Klostercasse treffen würden. Allein auch diesfalls waren theils Vorgänge, theils ausdrückliche Verpflichtungen zu berücksichtigen, wie denn schon von den alten Provinzen im vorigen Jahrhundert für die Universität Göttingen 6000 (1832 24,000 Thlr.), für das Oberappellations-Gericht 10,396 Thlr. (jetzt 58,486 Thlr. 16 gG.), für das Hofgericht 3,760 Thlr. u. s. f. von den Steuern bezahlt wurden.

Spittler a. a. O. Thl. VII. S. 271.

Stüve, über die Lasten des Grundeigenthums S. 81. 119 f.

Heine, Nachweisungen zum Rechte der Gutsherrn und Bauern im Königreich Hannover. Lüneb. 1831. S. 22.

Der ganze Aufwand der allgemeinen Landes-Caſſe für dieſe urſprünglich fremdartigen Ausgaben betraf übrigens im Jahre 1815 blos 93,841 Thlr.

Actenſtücke des proviſ. Landtags II. S. 151.

und von 18$\frac{3}{4}$ — 294,222 Thlr. 20 gG.

Vergl. Actenſtücke von 1834. S. 344 — 47.

während die Ausgaben der Königlichen General-Caſſe und der Generalſalarien-Caſſe für die verſchiedenen Departements, ausſchließlich des Militairs, in dem General-Etat vom Jahre 1832 zu — 2,817,943 Thlrn. 21 gG. veranſchlagt ſind.

Vergl. Actenſtücke von 1832. S. 112 f.

Daß aber die Königliche Caſſe zu dem Militair-Etat ſelbſt auch einen Zuſchuß lieferte, kann um ſo weniger für ein Abgehen von dem Subſidiar-Princip erkannt werden, als ja eben hiedurch nur ausgeſprochen ward, daß die Stände nicht allein das Militair zu unterhalten haben; wie denn auch in dem jüngſten Reichsabſchiede von 1654 (§. 180. 181) unter Anerkennung eben jenes Princips, blos die Verbindlichkeit der Unterthanen zur nothwendigen Landesvertheidigung einen hülflichen Beitrag zu leiſten, anerkannt, einem weiter gehenden Reichsgutachten aber im Jahre 1670 die Kaiſerliche Genehmigung verſagt wurde.

Eichhorn a. a. O. §. 537.

Eben ſo wenig läßt der Umſtand, daß die Königlichen Domainen ſelbſt einen auf die Summe von 70,000 Thlrn. erhöhten Beitrag zu den von der Landes-Caſſe übernommenen Ausgaben lieferten, indem ſie gleich andern Gütern der Grundſteuer unterworfen wurden, darauf ſchließen, daß die urſprüngliche Beſtimmung derſelben, zur Verwaltung und zu den Bedürfniſſen des Landes verwendet zu werden, aufgegeben worden, vielmehr kann hierin nur die Anerkennung gefunden werden, daß die Domainen auch denjenigen beſonderen Zwecken, wozu die Steuern verwendet worden, nicht fremd ſeyen, wie denn ſolche Beiſteuern der Landesherren zu den landſchaftlichen Ausgaben in anderen Ländern früher öfters vorkamen, und ſelbſt von den Reichsgeſetzen befohlen wurden.

Moſer, von der Reichsſtände Landen Seite 210 f.

Gönner, deutſches Staatsrecht §. 450. Note u.

Nur ergiebt sich auf der anderen Seite von selbst, daß, jemehr die landesherrliche Casse für Steuerzwecke in Anspruch genommen wird, um so weniger dieselbe die ihr eigenthümlichen Ausgaben zu bestreiten im Stande ist. Daher werden die Hannoverschen Stände die Bemerkung in dem Schreiben vom 28. December 1819, wodurch ihr obenbemerkter Wunsch abgelehnt wurde, gewiß sehr einleuchtend gefunden haben:

> daß der ganze Ertrag der Domainen und übrigen Einnahmen der General-Casse im Lande verbleiben und zum Besten desselben verwandt werde; und daß diese Einnahmen nicht in der Maaße, wie solches geschehe, zur Verwaltung und zu den Bedürfnissen des Landes würden verwandt werden können, wenn der Hof in Hannover anwesend wäre, oder wenn die Mitglieder der Königlichen Familie aus denselben unterhalten werden müßten,

gleichwie denn auch der Unterschied zwischen den Landes- und Domanial-Cassen in die Augen springt:

> daß bei den ersteren, freilich immer mit nothwendiger Rücksicht auf die Steuerkräfte der Unterthanen, zunächst das Bedürfniß, also die Ausgabe die Einnahme, d. i. den Betrag der zu fordernden Steuern bestimmen, bei den letzteren hingegen die Ausgabe lediglich nach der vorhandenen Einnahme sich richten müsse.

Actenstücke von 1820. S. 77.

Eingabe an die B. V. S. 61 und 62.

Kann nun nach allem diesem, zumal auch in Hinblick auf die eben angeführte offene Erklärung vom Jahre 1819 nicht daran gezweifelt werden, daß die Einkünfte aus den Domainen und Regalien noch bis zum Staatsgrundgesetze hin ihrer ursprünglichen Bestimmung für das Königliche Haus und Land nicht entfremdet und daher um so mehr in dem Staatsgrundgesetze ihre Verwendung für diesen gedoppelten Zweck in Anspruch genommen worden, so fragt es sich

2) ob nicht etwa durch die weitere Bestimmung des Grundgesetzes, wonach die Königliche und die Landes-Casse in einer General-Casse vereinigt werden sollen, agnatische Rechte verletzt seyen?

Der §. 133 des Grundgesetzes, welcher dieses bestimmt, fügt zu-

gleich bei, daß aus dieſer gemeinſchaftlichen Caſſe alle Ausgaben beſtritten werden ſollen, ſofern dieſelben nicht auf der Krondotation ruhen.

Hienach ſchließt die Vereinigung der beiden Caſſen noch eine andere Anordnung in ſich, nämlich die Ausmittelung einer beſonderen Krondotation, worüber der §. 125 f. des Grundgeſetzes Aufſchluß geben. Es ſind nämlich zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs erforderlichen Ausgaben ausgeſetzt worden:

a) die Zinſen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in den engliſchen Stocks belegten, aus vormaligen Kammer-Einkünften erwachſenen, Capitals von 600,000 Pfund Sterling; welches Capital unveräußerlich und unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich ſeyn ſoll.

b) Die Domanial-Güter, ſo wie die zu dem Domanio gehörigen Zehnten und Forſten bis zu dem Belaufe eines Netto-Ertrags von 500,000 Rthlrn. Conventions-Münze. Dieſe Summe kann bei vergrößertem Bedarf mit Zuſtimmung der allgemeinen Stände erhöhet werden. Zu Verwirklichung derſelben ſoll von dem Könige aus den Beſtandtheilen des Kronguts ein Complex von Grundſtücken, Zehnten oder Forſten ausgeſchieden und der ſelbſteigenen Adminiſtration desſelben vorbehalten werden.

Außerdem bleiben dem Könige und ſeinen Nachfolgern in der Regierung die Königlichen Schlöſſer und Gärten, die zur Hofhaltung beſtimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, alle zur Hofhaltung gehörigen Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreichs. Auch das Vermögen der jetzigen Chatull-Caſſe bleibt getrennt von den Staats-Caſſen und zur ausſchließlichen Dispoſition des Königs.

Durch dieſe Beſtimmungen iſt allerdings das Recht des Königs zur Benutzung der Domainen beſchränkt, und es ſoll die unmittelbare Krondotation auf einen Theil derſelben angewieſen werden, während früher der König ſeinen Bedarf beliebig aus dieſer oder jener Einnahme-Quelle entnehmen konnte. Allein eine Verletzung des Nachfolgers kann auch hierin nicht gefunden werden, da die Subſtanz der Do-

mainen und das Eigenthumsrecht an denselben durchaus unverändert der Krone erhalten und nur in der Ausübung seines Eigenthumsrechts wie der Königlichen Finanzgewalt überhaupt der Monarch sich einzelnen Beschränkungen unterworfen hat, welche Beschränkungen übrigens, selbst wenn die Substanz des Domanial-Eigenthums der Krone dadurch gefährdet seyn sollte, jedenfalls nach bekannten Rechtsgrundsätzen darum aufrecht erhalten werden müßten, weil sie zum Besten des Staats unternommen worden sind und die Regierungsfolge keine singuläre Privat-, sondern eine universelle Staatssuccession ist.

Daß in der That des verewigten Königs Majestät unter Hintansetzung persönlicher Interessen, lediglich aus Rücksichten des allgemeinen Wohls in den zuerst von den Ständen vorgelegten Plan einer Vereinigung der Königlichen und der Landes-Casse eingegangen, zeigt sich, wenn es nicht schon von selbst klar wäre, aus den Verhandlungen, welche der Aufnahme der betreffenden Bestimmungen in das Grundgesetz vorhergegangen sind. In dem Königlichen Rescripte vom 11. Mai 1832 findet sich diesfalls folgende bezeichnende Stelle:

„Was die Finanzen des Königreichs anbetrifft, so steht bekanntlich die Disposition über die Einnahme von den Domainen und Regalien Uns allein, mit Ausschluß der Stände, zu, und es ist davon von jeher, nächst den für den Landesherrn und dessen erforderlichen Verwendungen, bei weitem der größte Theil der Landesverwaltungs-Kosten nach den alleinigen Bestimmungen des Landesherrn bestritten worden. Wenn daher die vorige allgemeine Ständeversammlung darauf angetragen hat, daß Wir Unsere Königlichen Cassen und die Landes-Casse zu einer einzigen General-Casse vereinigen möchten, aus einer solchen Vereinigung aber unverkennbar eine Beschränkung der landesherrlichen Dispositionsrechte hervorgeht; so konnten Wir billig Bedenken tragen, ob dieser Antrag zu genehmigen sey, und müssen Uns jedenfalls bis zu einer Unsern landesväterlichen Absichten entsprechenden Vereinigung alle Unsere desfallsigen Rechte vorbehalten. Da indessen nicht zu verkennen ist, daß durch die bestehende Trennung der Cassen die Einführung zweckmäßiger und für das Land

wohlthätiger Einrichtungen häufig gar ſehr erſchwert, ja ganz unmöglich gemacht wird, und daß beſonders bei der Verwaltung nicht diejenigen Erſparungen gemacht werden können, welche zum Beſten Unſers Königreichs durchaus erforderlich ſind: ſo ertheilen Wir zu dieſer Vereinigung der Caſſen, jedoch unter den folgenden, aus alleiniger Rückſicht auf das wahre Beſte des Landes hervorgehenden Bedingungen, hiedurch Unſere allerhöchſte Zuſtimmung."

Und nun folgen ganz dieſelben, die Unabhängigkeit der Thronfolger und des Königlichen Hauſes ſicher ſtellenden Beſtimmungen, welche nachher in das Grundgeſetz aufgenommen worden ſind.

Actenſtücke von 1832. S. 18.

Die Stände erwiederten, unter dankbarer Verehrung der huldreichen und hochherzigen Art, womit Seine Majeſtät ihren Antrag und deſſen Motive aufgenommen, wie ſie mit der Regierung fortwährend in dieſer Maaßregel eine ſo weſentliche und nothwendige Vorbedingung einer vollkommenen Einheit des Finanzſyſtems, einer angemeſſenen Vereinfachung, durchgreifender Erſparungen und der Entfernung vielfacher Inconvenienzen in den öffentlichen Abgaben und damit in Verbindung ſtehenden Verhältniſſen erkennen, daß ſie, um zu jenem hochwichtigen Zwecke zu gelangen, Alles, was nur irgend in den Kräften des Landes ſtehe, aufzubieten, nicht ſcheuen zu dürfen glauben.

Actenſtücke vom Jahre 1832. S. 1280.

Aber auch das Königliche Haus hat durch jene Vereinigung keinen materiellen Nachtheil erlitten; denn, abgeſehen davon, daß in der öffentlichen Verwaltung der Domainen nur eine wünſchenswerthe Sicherſtellung für die Betheiligten liegt, iſt in der That auch die Krone in Vergleich mit ihren früheren reinen Einkünften und mit den Dotationen anderer Länder auf eine ſehr anſtändige Weiſe ausgeſtattet. Schon in der Form der Dotation, welche unter Beſeitigung der in andern Staaten neuerdings eingeführten Civilliſten auf einen Complex von Immobilien unmittelbar radicirt werden ſoll, iſt auf die Selbſtſtändigkeit und Würde der Krone beſondere Rückſicht genommen. Aber auch in Hinſicht auf den Umfang derſelben erſcheint dieſe nicht als verletzt. Nach

dem General-Etat der Königlichen General-Caſſe und der Königlichen General-Salarien-Caſſe, welcher im Jahre 1832, alſo während der Verabſchiedung des Staatsgrundgeſetzes von der Königlichen Regierung vorgelegt wurde,

Actenſtücke vom Jahre 1832. S. 108 f.

betrugen nämlich die Einnahmen aus dieſen beiden Caſſen 3,851,500 Thlr. und die Ausgaben 3,868,700 Thlr. Es ergab ſich ſomit ein Deficit von 17,200 Thlrn. Und doch war der ganze Ertrag der Domainen und Regalien, nebſt den Zuſchüſſen aus andern Caſſen, kurz Alles in Rechnung genommen, was nach dem Grundgeſetze nun theils zur unmittelbaren Kron-Dotation, theils in die Staats-Caſſe von Königlichen Einkünften übergehen ſollte. Unter den Ausgaben aber war bereits jene Krondotation in Übereinſtimmung mit dem nachherigen Grundgeſetze zu 618,000 Thlrn., worunter 118,000 Thlr. an Zinſen aus den engliſchen Stocks in Anſchlag gebracht. Von einer Verkürzung des Monarchen in ſeinen Einkünften zu Folge der Caſſen-Vereinigung kann alſo nicht die Rede ſeyn. Noch weniger können ſich die Agnaten und die übrigen Mitglieder der Königlichen Geſammt-Familie hierauf berufen, denn dieſe bezogen zur Zeit der früheren Verwaltung nichts aus den öffentlichen Einkünften in Hannover, (ſ. oben pag. 200.) während jetzt für dieſelben durch das mit den Ständen verabſchiedete Apanagen-Reglement, welches zugleich einen integrirenden Theil des neuen Hausgeſetzes (vom 19. November 1836) bildet, auf eine ihrem hohen Stande angemeſſene Weiſe geſorgt iſt.

Actenſt. v. 1836. S. 8. f. 642. f.

im Vergl. mit Actenſt. v. 1820. S. 77.

In der That haben auch bei dieſer Gelegenheit die Stände mit einer Umſicht und Sorgfalt die Intereſſen des Königlichen Hauſes erwogen, welche allein ſchon hinreichend Zeugniß geben von der treuen Ergebenheit, womit dieſelben die ſtets wohlgemeinten und wohl überdachten Anträge ihrer Regierung aufnahmen.

Wie es übrigens gekommen iſt, daß die Königlichen Caſſen trotz dem, daß die Königliche Familie dieſelben nicht für ſich in Anſpruch nehmen wollte, (oben pag. 200.) fortwährend weniger im Stande waren,

die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, wodurch alsdann die Stände genöthigt wurden, mehr und mehr auf die Landes-Caſſe zu übernehmen, erklärt ſich theils aus den vermehrten Bedürfniſſen der Landes-Adminiſtration, theils aus dem Zuſtande der Königlichen Domainen, welche die Haupt-Einnahmquelle für die Königliche Regierung bildeten.

Während der Kriegsunruhen zu Anfang dieſes Jahrhunderts und beſonders unter der franzöſiſch-weſtphäliſchen Regierung haben nämlich die Hannoverſchen Domainen, welche früher ſehr bedeutend geweſen,

Crome und Jaup, Germanien Bd. IV. S. 115.

vielfach gelitten; und ungeachtet des Grundſatzes der ſpäter wieder eingeſetzten rechtmäßigen Regierung, die Handlungen des aufgedrungenen Zwiſchenherrſches als nichtig anzufechten, waren doch die Folgen der Statt gefundenen Verſchleuderungen, namentlich des Art. 2 der weſtphäliſchen Verfaſſung, worin Napoleon die Hälfte der Allodial-Domainen der einverleibten Fürſtenthümer zur Belohnung für Officiere der Franzöſiſchen Armee vorbehalten hatte, nicht ganz zu beſeitigen [1]). Zwar haben ſich durch die neuen Erwerbungen die Königlichen Einkünfte wieder gehoben, und es konnten deshalb in dem Rechnungsjahre von 1836 bis 1837 die reinen Einnahmen aus den Domainen und Regalien auf folgende Weiſe veranſchlagt werden:

1) die Renten-Einnahmen zu . . .	1,679,040	Thlr.	— gGr.
2) Überſchüſſe von den Bergwerken und Salinen	130,000	=	— =
3) Überſchüſſe von den Zöllen . . .	377,193	=	16 =
4) Überſchüſſe von den Poſten . .	140,000	=	— =
zuſammen zu	2,326,233	Thlr.	16 gGr.

Allein im Verhältniſſe zu dem größeren Umfange des jetzigen Königreichs und zu den vermehrten Bedürfniſſen der jetzigen Regierung haben

1) S. übrigens Rehberg, zur Geſchichte des Königreichs Hannover S. 56. wonach von dem landesherrlichen Gute während der feindlichen Regierung nur ein ganz unbedeutender Theil veräußert worden. Dagegen ſagt Crome (Germanien IV. S. 115.) im Jahre 1811, daß Hannover ſeit 7 Jahren ſeine beſten Domainen verloren habe.

die Domanial-Einkünfte nicht zugenommen, da dieſe in den neuen Provinzen nicht im Verhältniß zu denen des alten Landes ſtanden, welche gleichwohl ſchon früher eine ſtets geſteigerte ſtändiſche Beihülfe nicht überflüſſig gemacht hatten.

Das Anerbieten in dem vorjährigen Verfaſſungs-Entwurfe (§. 107), aus den Einkünften der Domainen und Regalien für jetzt einen jährlichen Beitrag von 2,300,000 Thlrn. zur Beſtreitung der Staats-Ausgaben, einſchließlich der Bedürfniſſe der Nebenlinien der Königlichen Familie, abgeben zu wollen, ſpricht ohne Zweifel für die Geneigtheit Seiner Majeſtät, auch ferner jene Staats-Ausgaben nicht ganz durch Steuern aufbringen laſſen zu wollen. Auch haben Höchſtdieſelben die Bereitwilligkeit, Ihre Unterthanen künftig noch mehr zu erleichtern, dadurch beſtätigt, daß ſchon in dem Patente vom 1. November 1837 ein Steuer-Nachlaß von 100,000 Thlrn. verkündigt wurde, wozu freilich nach altem wie nach neuem Staatsrechte in Hannover ſtändiſche Einwilligung erforderlich geweſen wäre. Indeſſen, je gnädiger die Geſinnungen Seiner Majeſtät gegen Ihre getreuen Unterthanen ſind, deſto mehr werden dieſe erwarten dürfen, daß auch Garantien, welche das Grundgeſetz von 1833 für einen durchaus geordneten und vereinfachten Staats-Haushalt und für die ſchon früher in Ausſicht geſtellten nachhaltigen Steuer-Erleichterungen dargeboten, nicht werden zerſtört werden.

Eine dieſer Bürgſchaften war:

3) die ſtändiſche Mitaufſicht über die Verwaltung der bisherigen Königlichen Einkünfte, ſofern dieſe nun in die vereinigte General-Caſſe fließen ſollen, über deren Bedürfniſſe der allgemeinen Ständeverſammlung jährlich ein, nach den Hauptausgabe-Zweigen aufgeſtelltes, Budget nebſt den nöthigen Erläuterungen vorzulegen iſt. (G. G. §. 139.)

Abgeſehen davon, daß dieſe Einrichtung eine nothwendige Folge der ausgeſprochenen Caſſen-Vereinigung war, iſt dieſelbe auch nicht durchaus neu. Zwar haben die Stände an der Verwaltung der Domainen niemals dauernden Antheil gehabt, ſondern nur vorübergehend wurde einmal (1435) von den Göttingiſchen Ständen die Adminiſtration derſelben übernommen. Allein von Einräumung eigentlicher Dis-

poſitions- oder Verwaltungs-Befugniſſe iſt auch jetzt nicht die Rede; vielmehr ſchließt das Grundgeſetz jenes Eingreifen der Stände in die Verwaltung auf einem anderen Wege, als dem der Petition, alſo auch in die Finanz-Verwaltung aus. Dagegen iſt den Ständen allerdings anzuſinnen:

a) die Prüfung und Bewilligung des Budgets über die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und deſſen ſonſtige aus der General-Caſſe zu beſtreitenden Bedürfniſſe erforderlich machen. (G. G. §. 139.) Da aber den Ständen zugleich die Pflicht auferlegt iſt, für die Deckung der nöthigen Ausgaben in ſo weit zu ſorgen, als ſolche aus den Einkünften des Kronguts und der Regalien nicht beſtritten werden können, (§. 140); ſo ergiebt ſich jenes Recht der Prüfung und Bewilligung des ganzen Ausgaben-Budgets von ſelbſt. Übrigens iſt dieſes ſtändiſche Recht in Hannover auf eine Weiſe beſchränkt, welche ſich nicht überall findet. Namentlich iſt beſtimmt, daß der Bedarf für den Militair-Etat, ſo wie die in den übrigen Hauptausgabe-Zweigen begriffenen Gehalte und Penſionen durch gemeinſchaftlich mit den Ständen feſtgeſtellte Normal-Etats regulirt werden ſollen, an welche alsdann die Stände bis zu deren verfaſſungsmäßiger Reviſion gebunden ſind; und daß Ausgaben, welche auf beſtimmten bundes- oder landesgeſetzlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, nicht verweigert werden dürfen (§. 140); ferner daß die Anſchläge für die einzelnen Hauptdienſt-Zweige als ein Ganzes zu betrachten und daher nur in dieſer Art einzuhalten ſind (§. 141), daß die Erſparungen an dem Militair-Etat dem Kriegsſchatze verbleiben (§. 142), und daß endlich der König über einen, $\frac{5}{100}$ der geſammten Ausgaben betragenden Reſerve-Credit in außerordentlichen Fällen durch das Miniſterium verfügen kann (§. 143).

b) Die Bewilligung der auszuſchreibenden Steuern (§. 145). Daß dieſes Recht kein neues, ſondern ein altes Recht der Stände iſt, geht bereits aus dem Bisherigen hervor, und wird weiter unten noch näher erörtert werden. Neu ſind dagegen mehrere wichtige Beſchränkungen desſelben, namentlich, daß die Stände jetzt verpflichtet ſind, für die Deckung der nöthigen Ausgaben zu ſorgen (§. 140), daß die

Steuer-Bewilligung an keine — dem Weſen und der Verwendung der Steuern fremdartige Bedingung geknüpft werden darf (§. 145), daß die für ein Jahr verwilligten Steuern im Falle einer Auflöſung der Ständeverſammlung auch noch weitere ſechs Monate unverändert forterhoben werden dürfen (§. 146).

c) Die Bewilligung neuer Anlehen der General-Caſſe (§. 147). Die Stände hatten dieſes Recht ſchon früher bei der Landes-Caſſe ausgeübt und auch die Belaſtung der landesherrlichen Kammern mit neuen Schulden ward mehrmals z. B. in dem Briefe vom Jahre 1536 von dem ſtändiſchen Conſenſe abhängig gemacht.

Jacobi, Lüneburg. Landt. Abſch. I. S. 164.

Übrigens iſt für außerordentliche Fälle, wo der ſtändiſche Conſens nicht ſollte eingeholt werden können, dem Könige das Recht eingeräumt, bis zu einer Million Thaler ohne Bewilligung durch das Geſammt-Miniſterium aufnehmen zu laſſen (§. 147).

d) Die Zuſtimmung zur Verpfändung des Kronguts und zur Veräußerung ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forſten (§. 123). Auch dieſe Zuſtimmung ward vormals in den Braunſchweigſchen Landen gefordert.

Jacobi, Lüneb. Landt. Abſch. S. 61. 221.

v. Bilderbeck a. a. O. Cap. IX.

Eben ſo iſt ſie in den neueren Verfaſſungen anderer Staaten und ſelbſt in den meiſten Staats- und Hausgeſetzen der altſtändiſchen Länder für nothwendig erkannt.

Klüber, öffentliches Recht §. 333. Note b.

Maurenbrecher, Staatsrecht §. 202. Note c.

Nothwendige oder nützliche Veräußerungen im Kleinen ſind übrigens dem Könige in Hannover auch jetzt noch geſtattet; nur iſt über Veränderungen des Grundſtocks den Ständen jährlich Nachweiſung zu geben (§. 123).

e) Die Zuſtimmung zur Ausmittelung der (unmittelbaren) Kron-Ausſtattung (§. 125—127). Nachdem einmal die Nothwendigkeit der Caſſen-Vereinigung und die Verpflichtung der Stände, das ſich ergebende Deficit zu decken, anerkannt war, ergab ſich von ſelbſt, daß der Umfang der Kron-Dotation nicht blos von der Krone

abhängen durfte. Wie vielmehr dieſer ſelbſt in dem Staatsgrundgeſetze mit beiderſeitigem Conſens feſtgeſtellt worden, ſo konnte wohl auch zur Radicirung desſelben auf einzelne Domainen und zu ihrer künftigen Erhöhung jener Conſens gefordert werden. Es kann auch dieſe Beſtimmung um ſo weniger überraſchen, als ſchon unter der erbländiſchen Verfaſſung mit ſtändiſcher Mitwirkung zuweilen Kammerplane gemacht und die Regenten auf ein gewiſſes Bedürfniß geſetzt worden,

Jacobi, Lüneb. Landt. Abſch. S. 142. 220. 254. 357.

und als das Hannoverſche Grundgeſetz ſich von andern neueren Verfaſſungen in jener Hinſicht dadurch unterſcheidet, daß die Bewilligung der Kron-Dotation nicht etwa blos auf die Lebensfriſt des Regenten, ſondern für immer ertheilt und daher ein neuer Conſens nur alsdann erfordert wird, wenn eine Erhöhung der Kron-Dotation von dem Könige gewünſcht oder der feſtgeſtellte Güter-Complex durch Veräußerungen vermindert werden ſollte. Daß ſodann die Beſchränkungen hinſichtlich der Veräußerung von Kronguts-Beſtandtheilen auch auf die Kron-Dotation erſtreckt worden (§. 129), verſtand ſich von ſelbſt, da ja dieſe Dotation nur einen Beſtandtheil des Krongutes ausmacht. Eben ſo wird ſich endlich nichts dagegen einwenden laſſen, wenn die Koſten der Erwerbung und erſten Einrichtung Königlicher Schlöſſer oder ganzer Appartements nur mit Bewilligung der allgemeinen Ständeverſammlung aus der General-Caſſe dürfen aufgewendet werden (§. 130), da hierin wohl der einzige Weg lag, um dergleichen von dem Könige gewünſchte Acquiſitionen und Veränderungen ohne die Mittel der Kron-Dotation zur Ausführung zu bringen.

II. Was würde gelten, wenn die Einwendungen wider das Staatsgrundgeſetz gegründet wären?

§. 12.

1) Wenn die formellen Einwendungen gegründet wären? Rückblick auf die frühere Verfaſſung.

Die bisherige Ausführung hat gezeigt, daß weder die formellen noch die materiellen Einwendungen Seiner Majeſtät des Königs Ernſt

Auguſt wider die rechtliche Gültigkeit der Verfaſſung vom Jahre 1833 gegründet ſind. Zu den erſteren rechneten wir namentlich die Berufung auf die mangelnde Einwilligung der Stände in die grundgeſetzlichen Beſtimmungen, auf den Art. 56 der Wiener Schlußacte, wonach das Patent vom Jahre 1819 nur mit dieſer Einwilligung habe aufgehoben werden können, und auf die neueſten Vorgänge in Hannover, wonach jedenfalls dieſes Patent wieder in anerkannter Wirkſamkeit beſtehend betrachtet werden müſſe. Nehmen wir nun aber auch eine Weile an: dieſe Einwendungen ſeyen eben ſo gegründet, als ſie es nicht ſind: was wäre die Folge davon? Doch keineswegs eine völlige Verfaſſungsloſigkeit, oder ein Zuſtand, wie ihn die Handlungen Seiner Majeſtät vorausſetzen, welche zwar in dem Patente vom 1. November 1837 die Verfaſſung vom Jahre 1819 als die einzig rechtmäßige anerkannt, aber gleichwohl zu ihrer Verbeſſerung eine allgemeine Ständeverſammmlung einberufen haben, welche weder der alten noch der neuen Verfaſſung entſprach.

Geſetzt alſo auch den äußerſten Fall, daß das Staatsgrundgeſetz wegen formeller Fehler nichtig und wirkungslos wäre, ſo waren es nicht minder die Handlungen Seiner Majeſtät, indem Sie Sich gleichzeitig mit der von Ihnen aufgehobenen und der von Ihnen wieder hergeſtellten öffentlichen Rechtsgrundlage in Widerſpruch geſetzt und die Verabſchiedung einer neuen Verfaſſungs-Urkunde eingeleitet haben, bei welcher eben ſo wenig auf den Conſens der (competenten) Stände als auf den — der Agnaten Rückſicht genommen worden, deren Umgehung doch Höchſtdieſelben kaum dem Grundgeſetze zum Vorwurf gemacht hatten. Auch die Organiſation der Staats-Verwaltung, wie ſie das Edict vom 12. October 1822

bei Pölitz a. a. O. S. 267.

geſchaffen hatte, iſt willkührlich verlaſſen, das Cabinets-Miniſterium von dem Staats-Miniſterium getrennt, und das Wichtigſte, was von Regierungs-Anordnungen ſeither ausging, namentlich das Patent vom 1. November 1837 durch das erſtere erlaſſen worden. Insbeſondere aber iſt es, nachdem einmal Seine Majeſtät die frühere Verfaſſung als einzig normirend betrachtet haben, ſehr widerſprechend, daß weder das

alte Geheimeraths-Collegium, als höchſte Aufſichts-Behörde, namentlich über Verwaltung der Domainen, noch das vormalige Schatz-Collegium nebſt der beſonderen Landes-Caſſe von demſelben anerkannt worden ſind.

Allerdings, wenn man die Einwürfe wider die formelle Gültigkeit des Grundgeſetzes betrachtet, ſo laſſen ſich dieſe eben ſo wohl der Verfaſſung vom Jahre 1819 als der vom Jahre 1833 entgegenſetzen; denn auch jene iſt nicht mit vollem Conſenſe der damaligen Stände, noch unter Mitwirkung der Agnaten eingeführt worden. Alsdann beſteht aber in dem Königreiche Hannover von Rechts wegen zwar keine allgemeine ſtändiſche Verfaſſung, wohl aber eine Anzahl von provinzialſtändiſchen Einrichtungen, deren fortdauernde rechtliche Exiſtenz ſchon vor dem Patente vom Jahre 1819 durch verſchiedene Erklärungen der Königlichen Regierung anerkannt worden iſt, und welche nur darum bisher nicht in eine umfaſſendere Wirkſamkeit eingetreten ſind, weil die wichtigſten altlandſchaftlichen Rechte, namentlich das — der Theilnahme an der Geſetzgebung und der Steuerbewilligung, faſt ausſchließlich für die allgemeine Ständeverſammlung in Anſpruch genommen wurden.

Wollte man etwa einwenden, daß die allgemeinen Stände dieſe Rechte nur precärer Weiſe ausgeübt haben, ſofern nämlich das Patent eben ſo wie das Grundgeſetz als nichtig denſelben keine eigentlichen Rechte haben einräumen können und das erſtere jedenfalls nur als Privilegium zu betrachten und daher dem Widerruf unterworfen ſey, ſo würde auch hieraus nichts gegen den rechtlichen Beſtand, beziehungsweiſe das Wiederaufleben der alten Provinzialverfaſſungen folgen; da aber wenn die beiden gemeinſchaftlichen Verfaſſungen nichts gelten ſollen, auch die Übertragung einzelner Rechte auf die allgemeinen Stände in denſelben wirkungslos wäre.

Zwar fehlte es ſchon zur Zeit des Deutſchen Reichs nicht an ſ. g. „Hofpubliciſten" und ſchlechten Räthen der Fürſten, welche die ſtändiſchen Rechte zu verkleinern ſuchten und, wie auch jetzt wieder von anonymen Schriftſtellern geſchieht, z. B. in den ſchon angeführten

Bemerkungen über die ältere ſtändiſche Verfaſſung in Heſſen, S. 5. 24.

behaupteten, daß die Landstände die meisten Befugnisse, welche sie besitzen, den Fürsten entrissen, oder doch blos der Gnade derselben zu verdanken haben, und daß daher die Vermuthung wider die ständische Mitwirkung bei Regierungsrechten sey. Allein schon damals sprachen sich die angesehensten Rechtslehrer gegen diese Ansicht aus, indem sie ausführten, daß die ständischen Rechte nicht neu, sondern alt und keine besonderen, sondern solche Freiheiten seyen, welche der Regel nach überall in Deutschland vorkommen.

de Lynker, Consilia seu Responsa Vol. I. resp. 55. Nr. 122. 124.

de Ludolf, Symphorema Consultatt. forens. tom. I. symph. 1. cons. 6. p. 156.

de Ludolf, de jure foeminarum illustr. P. I. §. 27. Note f. p. m.

J. H. Boehmer, consultatt. et Decis. Vol. II. cons. 1. Nr. 24. 40.

D. G. Struben, de statuum prov. origine et praec. juribus in seinen Obs. Nr. IV.

Pütter, vom Ursprunge der Landeshoheit und der Landstände, in s. Beitr. zum deutschen Staats- und Fürstenrecht Thl. I. Nr. VI.

Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts Bd. II. S 29.

Und diese Ansicht hat durch die bisher bei einzelnen Gelegenheiten versuchte Vergleichung der staatsgrundgesetzlichen Einrichtungen mit den früheren, insbesondere durch das, was über das altständische Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung gesagt worden, bereits eine weitere Bestätigung erhalten.

Das Eigenthümliche der sogenannten landständischen Verfassung liegt zwar nicht in dem Vorhandenseyn von Ständen, — denn diese gab es immerdar und giebt es auch in Willkühr-Herrschaften — noch in dem Vorhandenseyn von ständischen Rechten, denn die Gemeinschaft gewisser Rechte und Pflichten ist es gerade, was das Merkmal eines Standes ausmacht, und diese Rechte waren um so größer, je weiter wir in der Deutschen Geschichte zurückgehen, indem nur ein Theil der alten Volksfreiheit in den späteren Landesvereinen erhal-

ten wurde; noch endlich in dem Begriffe von Landſtänden (status sive coordines terrae) d. h. einzelner Perſonen oder Genoſſenſchaften, welche ein Recht darauf haben, in Landesſachen gefragt zu werden, welches Recht ſie auch einzeln ausüben konnten, ſondern in der Verbindung dieſer Stände zu einer landſtändiſchen Corporation. Allein auch dieſe Verbindung, welche übrigens gewiſſe ſtändiſche Rechte bereits vorausſetzte, deren Ausübung und Aufrechthaltung ſie gerade zum Zwecke hatte, kam faſt überall zu Stande, namentlich da, wo die Stände entweder vielfach um ihre Unterſtützung angegangen, oder in ihren Rechten und Freiheiten bedrohet wurden; und nur da, wo keine dieſer Anregungen Statt hatte oder in kurzer Zeit ſich öfter wiederholte, blieb die ſtändiſche Verfaſſung unentwickelt, wiewohl die Elemente derſelben auch dort vorhanden waren, wie z. B. in Oldenburg.

C. L. Runde, patriotiſche Phantaſien. Oldenburg 1836. Nr. X.

Die Zuſammenſetzung dieſes landſtändiſchen Corpus war nun freilich nicht ganz auf dieſelbe Weiſe beſchaffen, wie die der heutigen Ständeverſammlungen; noch war der Grundſatz der allgemeinen Landes-Vertretung ſchon urſprünglich dabei angenommen. Die Landſchaft, welche gewöhnlich mit den Prälaten und der Ritterſchaft jenes Corpus bildete, ward in der Regel nur dargeſtellt durch die Abgeordneten der Städte, weil nur dieſe meiſt die alte Freiheit behauptet hatten, und nur ausnahmsweiſe nahmen auch die Bauern Theil an der Landſtandſchaft, z. B. in Oſtfriesland. Wiewohl nun aber die Verordneten der Landſchaft nicht als Bevollmächtigte des ganzen Landes, ſondern nur der betreffenden Gemeinden angeſehen wurden, und daher blos für dieſe und aus ihrem beſonderen Auftrage handeln, nicht aber ihre Bewilligungen auch auf andere freie Landſaſſen ſich erſtrecken konnten,

Poſſe, über das Staatseigenthum und das Staatsrepräſentationsrecht S. 173. f. 200 f.

ſo wurde doch, nachdem die Landesgemeinde ſich mehr und mehr befeſtigt hatte, den ſtändiſchen Beſchlüſſen nach erhaltener landesherrlicher Genehmigung eine allgemeine Wirkſamkeit gegeben, und ſo gewöhnte man ſich in der Praxis allmälig daran, den vereinigten Landſtänden einen landesrepräſentativen Character beizulegen, deſſen Weſen gerade

darin beſtand, nicht blos für ſich und die beſonders vertretenen, ſondern auch für die nicht erſchienenen oder nicht beſonders repräſentirten Stände Rechte und Pflichten zu übernehmen, namentlich Steuern zu bewilligen, unabhängig von einer durch dieſelben ertheilten Inſtruction.

Moſer, von der Reichsſtände Landen S. 716.

Jacobi, Auflöſung einiger Zweifel über das Alter und das Repräſentationsrecht deutſcher Landſtände. Hannover, 1798. S. 76 f.

Leiſt, teutſches Staatsrecht §. 44.

Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Thl. II. §. 425. 547, welcher zwar nicht obigen Begriff der Landesrepräſentation, wohl aber das daraus hergeleitete Recht der Stände geſchichtlich annimmt.

Konnten aber die landſtändiſchen Körperſchaften für das repräſentirte Land Verbindlichkeiten eingehen, ſo mußten ſie auch Rechte für dasſelbe zu erwerben im Stande ſeyn. Geſetzt nun auch, die wichtigſten landſtändiſchen Rechte hätten ſich nicht aus den alten Rechten der Stände von ſelbſt ergeben, ſondern wären erſt neu von dem Landesherrn den ſtändiſchen Vereinen verliehen worden, ſo iſt dies doch im Zweifel nicht ad bene placitum, ſondern unwiderruflich geſchehen; denn auch Privilegien, in welcher Form gewöhnlich die alten und neuen Rechte anerkannt wurden, dürften bekanntlich nicht geradezu zurückgenommen werden, am wenigſten landſtändiſche Privilegien, wofür die Reichsgerichte früher Schutz ertheilten, wie noch jetzt die Deutſche Bundesverſammlung ſie zu ſchützen berufen iſt.

Eichhorn, Betrachtungen über die Verfaſſung des deutſchen Bundes S. 69 f.

In der That wurden dieſe landſtändiſchen Vereine jetzt bei wichtigen Angelegenheiten, welche entweder Herrn und Land gemeinſchaftlich oder nur einen der beiden Theile angingen, häufig in's Mitthun und Mitleiden gezogen; denn nach dem Grundſatze, daß derjenige, *welcher nicht mit zu rathen, auch nicht mit zu thaten hatte*, war jene Concurrenz für den Landesherrn von großer Bedeutung. Insbeſondere wurden jene Vereine von ihm benutzt, um eine gemeinſchaftliche Übernahme neuer Hülfen oder Steuern bei ihnen zu erlangen, wegen wel-

cher er ſonſt jeden einzelnen Stand für ſich hätte angehen müſſen, da ein freier Landſaſſe und daher auch eine Corporation von Freien nur freiwillige, d. h. verabſchiedete Abgaben an den Landesherrn zu leiſten hatte.

Sächſ. Landrecht Buch III. Art. 91. §. 3.

„He (der Richter) en mvt ok nen gebot noch herberge noch bede deneſt noch nen recht vppet land ſetten, it ne willekore dat land."

Oder es traten die Stände, wozu ſie nach dem erſt ſpäter beſchränkten [1]) Aſſociationsrechte aller Freien im Mittelalter allerdings befugt waren, von ſelbſt zuſammen, um ſich gegenſeitig zur Handhabung ihrer Rechte und Freiheiten zu verhelfen, und ſich derſelben namentlich gegenüber von dem Landesherrn zu verſichern.

All' dieſes gilt nun insbeſondere auch wieder von den Hannoverſchen Provinzen. Die Stände, welche anderwärts vorkamen, (Stifter und Klöſter, Ritterſchaft, Städte) trifft man auch dort, und, wenn ſchon ſich nicht mit

Selchow, braunſchweigiſch-lüneburgiſches Privatrecht S. 157.

behaupten läßt, daß es niemals leibeigene Bauern in den alten Braunſchweigiſch-Lüneburgiſchen Landen gegeben habe,

Eichhorn a. a. O. §. 458. Note e.

ſo war doch außer den Adligen und Geiſtlichen nicht blos ein ſehr geehrter und einflußreicher Stand von Bürgern (burgenses) in den Städten, ſondern auch eine Anzahl freier Grundeigenthümer in den Dörfern zu finden, welche ſo wenig als jene zu gezwungenen Dienſten und Abgaben verpflichtet gehalten wurden.

Vergl. Ülzener Abſchied vom 24. Novbr. 1576 bei Jacobi I. S. 285 oben:

„ob durch dieſe, der Geiſtlichen und Ritterſchaft auch der Freien Flecken und Leuten („die ſonſten zu der gemeinen Contribution zu des Landes Nöthen gefreiet ſeyn") ꝛc.

Es ſollen auch die Freie, Flecken und Leuthe ꝛc."

Wie wichtig namentlich der Einfluß der Städte in früherer Zeit geweſen, zeigte ſich im Lüneburgiſchen Erbſchaftskriege, welcher hauptſäch-

1) Zirkler, das Aſſociationsrecht der Staatsbürger. Leipzig 1834. S. 87.

lich unter ihrer Mitwirkung geſchlichtet wurde. Die vier Städte des Fürſtenthums Calenberg: Hannover, Hameln, Göttingen und Nordheim und außer ihnen noch Münden, waren zugleich Mitglieder des Hanſeatiſchen Bundes.

Spittler, Geſchichte Hannovers Bd. VI. S. 50.

An die Entwicklung der damaligen Verhältniſſe, welche der Ausbildung der Landeshoheit, aber auch der Ausbildung der landſtändiſchen Verfaſſung beſonders günſtig geweſen, ſchloß ſich die unter dem Namen Saate oder Satzung bekannte Einigung der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landſtände mit den Herzogen Bernhard und Heinrich vom 21. Septbr. 1392

bei Jacobi a. a. O. S. 22 f.

von welcher

Spittler a. a. O. Bd. VI. S. 55.

übertreibend ſagt, daß ſie tiefer in's Innere der ganzen Verfaſſung hineingegangen als die magna charta der Engländer. Der Form nach war dieſe Saate nichts Anderes als ein Vertrag, wie er oft genug zwiſchen Landesherrn und Ständen im Mittelalter geſchloſſen wurde, ohne daß man darum nöthig hat in ſolchem angeblichen Übergang einer alten Patrimonial- in die neue Reichsſtaats-Verfaſſung eine neu angehende Epoche der Staatsgeſchichte zu erblicken. Aber wichtig iſt der Saate-Brief, abgeſehen von den an ihm getroffenen vorübergehenden Einrichtungen zur Aufrechthaltung des Landfriedens, hauptſächlich darum, weil hier die 3 Stände: Papheit (Geiſtlichkeit), Mannſchaft (Ritterſchaft) und Städte (Rathleute und Bürger) ſich das erſte Mal feſter vereinigten, und unter andern Rechten auch das der freien Einigung von dem Landesherrn anerkennen ließen. Ritterſchaft und Städte ſollten nämlich mit ihren Schlöſſern und Städten zuſammenhalten dürfen, wenn der Landesherr dem Vertrag keine Folge leiſte, und keinem neuen Landesherrn gehuldigt werden, er habe denn die Saate beſchworen. Faſt wichtiger noch als die Saate iſt ein unter demſelben Tage von den beiden Herzogen ausgefertigter Freiheitsbrief,

Jacobi a. a. O. S. 45.

worin die Herzoge insbeſondere verſprachen, weder Bede noch Schatzung

auf die Unterſaſſen und Güter des Landes zu legen, außer auf die eigenen Maier und Leute der Landesherrſchaft.

So wie

Spittler a. a. O. S. 51.

die Sache darſtellt, ſollte man meinen, als ob erſt in dem Erbſchaftskriege und der unmittelbar darauf gefolgten Handfeſte vom 15. Jul 1388

Jacobi a. a. O. S. 16 f.

ſich die Lüneburgiſchen Stände dieſe und andere Freiheiten erkämpft hätten; allein die Rechte ſelbſt waren ſchon vor der Vereinigung gewiß da; denn ſchon eine Urkunde Herzog Ludwigs vom Jahre 1355 verſichert allen Ständen, namentlich den Prälaten, Freien, Dienſtleuten, Rittern und Knechten, Rathmannen, Bürgern und Bauern ihre hergebrachten und verbrieften Rechte. Eine Urkunde Herzog Ludwigs von 1356 bekennt, daß 13 Räthe aus den verſchiedenen Ständen (1 Prälat, 7 Ritter und 5 Rathsleute von den Städten), von Herzog Wilhelm zu Lüneburg gewählt, nach deſſen Tode die Lüneburgiſche Provinz mit ihm regieren ſollen. Und eine landesherrliche Urkunde vom Jahre 1367 ſagt zu, daß im Falle eintretender Erbfolge die Stände bei ihren Rechten, wie auch die Räthe nnd Hofbedienten bei ihren Stellen gelaſſen werden ſollen, und daß im Falle der Erſtgeborne ſich nicht zum Regenten ſchicke, die herzoglichen Räthe, und falls dieſe nicht einig würden, die Städte Braunſchweig, Lüneburg und Hannover aus den rechten Erben einen andern zur Nachfolge wählen möchten, der zur Herrſchaft taugen würde.

Jacobi a. a. O. S. 1. 6.

Daher hat

Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte §. 424. Anmerk. 2.

gewiß Recht, wenn er gegen die Anſicht von

K. H. Lang, Prüfung des vermeintlichen Alters der deutſchen Landſtände. Göttingen 1796. S. 35 f.

den Anfang der Lüneburgiſchen Verfaſſung und das Recht der dortigen Stände, das ganze Land, d. h. die Angehörigen und die Hinterſaſſen dieſer Stände zu vertreten, in das 14. Jahrhundert ſetzt. Denn jedenfalls ſeit der zweiten Hälfte des letztern waren die Stände in vereinigter Thätigkeit, und zwar zum Zweck der Ausübung und Aufrechthal-

tung solcher wichtigen Rechte, wie sie den im Grundgesetze constituirten Ständen nicht durchaus zukommen.

Außer den Rechten, welche früher ganz gewöhnlich den ständischen Vereinen zukamen: dem Rechte des Consenses zu Gesetzen, der Steuerverwilligung, dem Rechte zu Privat-Conventen

Struben, Obs. juris nr. IV. §. 5—22.

Pütter, Institt. juris publ. germ. §. 198.

Eichhorn a. a. O. §. 424—427. 546.

kamen den Braunschweig-Lüneburgischen Ständen nämlich auch noch andere Gerechtsame zu, von welchen heut zu Tage nicht mehr die Rede ist, wie namentlich das Recht, auch unabhängig von der landesherrlichen Berufung in öffentlichen Comitien sich zu versammeln, welches durch den eben angeführten Saate-Brief und noch durch spätere Verschreibungen vom Jahre 1527 und 1536 anerkannt ist;

Jacobi a. a. O. S. 137. 165.

ferner das Steuererhebungs- und Cassen-Recht, d. i. die Befugniß, die von ihnen bewilligten Hülfen durch die von ihnen angestellten oder doch präsentirten Schatzbedienten auf das Land umzulegen, und einziehen zu lassen,

Jacobi a. a. O. I. S. 197 f. 257. 338.

Bilderbeck a. a. O. S. 238. f.

ja sogar das Recht, bei Fragen über Krieg und Frieden mitzureden und landesherrliche Fehden und Bündnisse sowie die Erbauung neuer Schlösser oder Festungen von ihrem Consense abhängig zu machen.

Urk. v. 1392. 1518. 1527. bei Jacobi S. 50. 116. 143.

Auch in Angelegenheiten der fürstlichen Familie dienten die Landstände, wie schon aus Obigem hervorgeht, nicht selten als Vermittler und Schiedsrichter, und im Falle einer Regentschaft theilten einige aus ihrer Mitte die vormundschaftliche Regierung. Endlich hatten die Lüneburgischen Stände auch noch das besondere Recht, zu dem Hofgerichte zwei Assessoren und einen Canzellisten zu präsentiren,

Bilderbeck a. a. O. S. 246 f.

was für jene Zeit darum nicht auffallen kann, als ja auch das frühere Landgericht von dem Landesherrn als Landrichter nur aus der Mitte der

freien Stände des Landes beſetzt werden konnte, und als die Stände zur Unterhaltung des vormaligen Hofgerichts zu Celle einen jährlichen Beitrag zu geben hatten, der bis jetzt geblieben iſt.

Gleiche oder ähnliche Rechte behaupteten die Stände auch in anderen nunmehr Hannoverſchen Ländern, namentlich im Fürſtenthume Oſtfriesland, wovon

Struben, de origine Nobilit. Germ. sect. 2. cap. 1. §. 7. p. 79. ſagt:

> In Frisia orientali pleraque imperii jura Ordinibus sunt reservata.

Im Stifte Osnabrück ward erſt im 15. Jahrhundert eine Vereinigung unter den Ständen ausgeführt; allein auch dieſe hatten ſchon im Jahre 1424 von dem Biſchofe Johann von Diepholz vor ihrer Huldigung die Zuſicherung erhalten, daß keine Schatzung, Bede oder Dienſt ſollte gefordert werden, außer nach Rath und Willen des Capitels, der Stiftsmannen und der Stadt Osnabrück, welche Zuſage in der Mitte des 16. Jahrhunderts dahin erweitert wurde, daß auch die „Bryen, den vp eren Guderen ſitten" nicht ohne den Willen jener Stände ſollten beſteuert werden dürfen, wodurch alſo bereits ein Repräſentationsrecht der Stände anerkannt ward.

Möſer, patriot. Phantaſien Bd. IV. S. 206. f.

Seit der Aufnahme des Römiſchen Rechts wurde zwar der Einfluß der Stände auf die Landes-Regierung überall zu mindern geſucht,

Eichhorn a. a. O. §. 546. 547.

da der ſtrenge Beweis, welchen die Reichsgerichte im Falle der Klage verlangten, aus den mehr vorausſetzenden als entwickelnden Landſchaftsbriefen nicht leicht geführt werden konnte, und das ähnliche Verhältniß zwiſchen Kaiſer und Reichsſtänden, worauf ſich Einige beriefen,

Lud. Hugo, de statu regionum Germ. p. 173.

Mevius, von wucherl. Contracten I. Cap. 3. §. 4.

doch auch nichts mehr als eine Analogie war.

Auch in den Braunſchweigiſchen Landen fehlte es nicht an Übergriffen in die landſtändiſchen Befugniſſe, wie z. B. zu Ende des 16. Jahrhunderts, wo der Kanzler Jagemann unter Berufung auf gemeine

geschriebene Rechte, Regalien und fürstliche Obrigkeit behauptete, daß das Land ohne ständische Einwilligung Steuern jeder Art zu bezahlen verbunden sey.

Spittler a. a. O. Bd. VI. S. 238.

Vergl. de Ludolf, Symphor. consult. for. tom. I. p. 3. p. 276. Allein dies war nur vorübergehend. Die Stände blieben bei ihrem Rechte und das allgemeine Urtheil der Schriftsteller vorigen Jahrhunderts geht dahin, daß dieselben nirgends mehr Anerkennung gefunden haben, als unter dem Braunschweigischen Hause.

So sagt

Struben, Nebenstunden Thl. V. Vorw. S. 13.

„Obwohl es dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg an Vermögen nicht fehlet, seine Stände dergestalt zu unterdrücken, wie an manchen Orten geschehen, so gönnet dasselbe ihnen jedoch die hergebrachte Rechte ungekränket und erhält von ihnen gutwillig, was immer ohne der Landesherrn Nachtheil erhoben werden mag."

In einem andern Werke

de nobilitate Germ. sect. 2. cap. 1. §. 7.

giebt derselbe Schriftsteller, welcher als unterrichteter Landes- und Zeitgenosse besonderen Glauben verdient, Seiner Majestät dem Könige von Großbritannien und Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg im Verhältniß zu ihren Ständen das Zeugniß:

Sacram Regiam Majestatem magis esse sollicitam de conservandis illorum juribus, quam violandis et summa veritate niti, quae Auctor Fr. Gallici Anti-Jacobite, ou faussetés de l'avis aux propriétaires Anglois refutées par des réflexions impartiales dicit: Regem in Provinciis Germanicis non despotica potestate regnare, nec sine consensu Ordinum Tributa imponere subditis, et eo videre, ut sine ullo respectu distribuatur justitia, quando Camerae vel Fisco ejus cum privatis lites intercedunt.

Ferner Treuer,

Anmerkungen über Schröders absolutes Fürstenrecht S. 94 f.

„Das Durchl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Haus, welches den Ruhm eben ſowohl als das Erzherzogliche Haus Öſtreich gezeuget, hat jeder Zeit ſeinen Ständen ihre jura ungekränkt gelaſſen. — —

Die Land-Täge und deren Abſchiede ſeynd in dieſen Landen zur Genüge bekannt, und wie gnädig die Landesherren alles bei dem alten Herkommen bewenden laſſen."

J. J. Moſer, Einleit. in das Braunſchweig-Lüneburgiſche Staatsrecht S. 490.

beſtätigt dieſes Urtheil durch die Bemerkung:

das Durchlauchl. Geſammt-Haus Braunſchweig-Lüneburg hat auch noch jetzo den Ruhm, daß es Seiner Land-Stände Gerechtſame ungekränkt läſſet und daß Herr und Land-Stände Sich wohl zuſammen verſtehen.

Und hiemit ſtimmt auch Spittler (1786) überein, indem er am Schluſſe ſeiner Calenbergiſchen Geſchichte

Sammlung ſeiner Werke von Wächter Bd. VII. S. 299.

die Frage aufwirft:

„Wo iſt noch das ſchöne deutſche Land, das nach ſtarken Anſtrengungen, die es noch zu Ende des vorigen (des 17.) Jahrhunderts litt, gerade in dem Zeitalter, da alles unter despotiſcher Gewalt immer tiefer verſinkt, ſeine mildeſten Regierungen genoß, ſeine ausgebildetſte Freiheit ungekränkt behauptete?

In einem Lande, wo dermaaßen die öffentliche Verfaſſung geſichert iſt, kann auch eine freie Prüfung und Beſprechung der öffentlichen Verhältniſſe nicht beunruhigen.

Daher äußert

J. J. Moſer, von der Reichsſtände Landen S. 317.

Se. Königliche Majeſtät von Großbritannien gönne Dero getreuſten Teutſchen Landſchaften einen ſo ohngekränkten Genuß ihrer hergebrachten Rechte und Freiheiten, daß man in Dero Landen ſolche nicht verhehlen, ſondern die Gründe, worauf ſie gebauet ſind, anzeigen, und dieſelbigen befeſtigen darf.

Wir haben von dieser Freiheit, im Interesse unserer Quärenten, auch auf unserm Standpuncte Gebrauch gemacht, nicht fürchtend, dadurch irgend einem loyalen Gefühle zu nahe getreten seyn oder gar die Fragesteller selbst durch unser Eingehen einem gerechten Tadel ausgesetzt zu haben.

Was wir mit dem zuletzt Ausgeführten darzuthun gesucht und dargethan zu haben glauben, ist blos dies, daß die Rechte, welche das Hannoversche Volk und unsere Quärenten insbesondere aus dem Staatsgrundgesetze in Anspruch nehmen, dem Wesen nach nicht neu, sondern alt seyen, ja durch diejenigen Rechte, welche die Stammlande des Königlichen Hauses Hannover in früheren Zeiten genossen haben, noch übertroffen werden.

Auch bei auswärtigen Verfassungen, welche in neueren Zeiten nach Jahren trübseliger Erfahrungen neuerdings verliehen worden sind, ist der Beweis ihres Zusammenhanges mit vorangegangenen Zuständen in neuerer Zeit erbracht worden, wie namentlich, was das Hannover benachbarte Churhessen betrifft, von

Pfeiffer (Geschichte der landständischen Verfassung in Churhessen)

und dafür spricht auch der geschichtliche Entwickelungsgang der Deutschen Staatsverhältnisse überhaupt, bei deren Reform man sich in der Regel niemals ganz von der Vergangenheit getrennt hat, oder doch nach gemachtem Sprung wieder zu dieser umgelenkt hat, obschon auch die Möglichkeit und die Nothwendigkeit des Fortschritts zu keiner Zeit ganz verkannt worden sind.

Für die in Frage stehende Stellung Seiner Majestät des Königs zum Lande liefert die Ausführung das für Letzteres erfreuliche Resultat, daß, selbst wenn das Grundgesetz vom Jahre 1833 und das Patent vom Jahre 1819 als rechtliche Thatsachen dürften negirt werden, gleichwohl kein verfassungsloser oder gar rechtloser Zustand in Hannover angenommen werden darf, vielmehr ein System von Provinzial-Verfassungen, das freilich noch sehr des Ordnens und Läuterns und wahrscheinlich wieder aller derjenigen Durchgangspuncte bedürfte, welche vom Jahre 1815 bis zum Staatsgrundgesetze gefunden worden sind.

§. 13.

2) Wenn die materiellen Einwendungen gegründet wären? — Welche rechtliche Mittel ſtehen Sr. Majeſtät zu Gebot, um dieſe Einwendungen rechtlich durchzuführen?

Wir haben bei Prüfung der Einwendungen Sr. Majeſtät des Königs von Hannover wider das Grundgeſetz die formellen und materiellen Einwürfe unterſchieden. Derſelbe Unterſchied tritt auch hier wieder hervor. Wie nämlich bei jedem Rechtsgeſchäfte in Betracht kommt die Form und der Inhalt, und auch ein in Hinſicht auf die erſtere ganz verbindlich eingegangenes Geſchäft gleichwohl noch wegen des letztern einer ganzen oder theilweiſen Nullität oder Reſciſſibilität unterliegen kann, ſo läßt es ſich denken, daß auch ein Geſetz und insbeſondere das in Frage ſtehende Grundgeſetz, wenn ſchon in ſtaatsrechtlicher Form zu Stande gekommen, doch in Hinſicht auf ſeine weſentlichen oder zufälligen Beſtandtheile einer Anfechtung durch die Betheiligten ausgeſetzt ſey.

Allerdings iſt durch Verbindung der vormaligen Reichshoheit mit der Landeshoheit in den noch übrigen Territorien (Staaten) eine vollkommene politiſche Gewalt (Staatsgewalt) entſtanden, welcher auch die fürſtlichen Familien-Glieder unterworfen ſind. Allein daraus folgt nicht, daß die Geſetzgebung jener Staaten aller Rückſicht auf die wohl erworbenen Rechte der Agnaten überhoben ſey. Auch die geſetzgebende Gewalt, mit Inbegriff der verfaſſungsgebenden, hat, wenn ſie nicht in Despotie, und zwar die allergefährlichſte, weil unwiderſtehliche, ausarten will, gewiſſe natürliche Gränzen anzuerkennen, und, wiewohl man nicht mit Vollgraff,

die hiſtoriſch-ſtaatsrechtlichen Gränzen moderner Geſetzgebungen, Marburg 1830. §. 23.

gewiſſe Rechtsobjecte geradezu für „geſetzunfähig" d. h. für untauglich, durch Geſetze beſtimmt zu werden, erklären darf, ſo iſt es doch legislatives Prinzip, erworbene Rechte (jura quaesita) gegen den Willen der Berechtigten nur alsdann aufzuheben, wenn das Geſammtwohl dies wirklich heiſcht, und auch in dieſem Falle nur unter möglichſter Entſchädigung.

Klüber a. a. O. §. 550.

Maurenbrecher a. a. O. §. 181.

Zu diesen Rechten gehört nun auch das Thronfolgerecht zuerst der männlichen und dann der weiblichen Mitglieder des durch Erbverbrüderung verbundenen Braunschweigischen Gesammthauses und eben damit die Anwartschaft auf den Genuß und das Eigenthum der Königlichen Domainen.

Wir haben bereits umständlich ausgeführt, daß keines dieser Rechte im Grundgesetze verletzt worden; wenn aber auch eine Veränderung derselben wirklich Statt gefunden hätte, daß doch diese, als zum gemeinen Wohle und zum Wohle des Königlichen Hauses erfolgt, aufrecht erhalten werden müßte.

Die Hauptbeschwerde Sr. Majestät scheinen die Bestimmungen hinsichtlich der Domainen zu bilden; aber auch in dieser Beziehung sind Rechte der Agnaten nicht verändert worden, da das Eigenthum an den Domainen nach wie vor dem Könige verbleibt, und, wollte man auch annehmen, dieses Eigenthum wäre dem Landesherrn und eventuell also den Nachfolgern entzogen worden, so müßte doch diese Veränderung nach dem oben bemerkten legislativen Prinzip aufrecht erhalten werden, da die beanstandete Cassen-Vereinigung ausdrücklich um des Gemeinwohls willen Statt gefunden hat und die Königliche Familie durch die von der Krone selbst vorgeschlagene Dotation und die verwilligten Apanagen und Sustentationen jedenfalls reichlich entschädigt worden ist.

Indessen Seine Majestät der König von Hannover scheinen anderer Meinung zu seyn und es fragt sich daher: welche rechtliche Mittel stehen Denselben zu Gebot, diese Meinung durchzuführen?

Ständen wir noch in der Epoche des Deutschen Reichs, so würde die Frage sich einfach lösen lassen, da bestrittene Rechte zwischen Regenten und Unterthanen als wahre Justizsachen vor die Reichsgerichte erwachsen waren und nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Acte der landeshoheitlichen Gewalt nach gepflogener Verhandlung im Namen Kaiserlicher Majestät aufgehoben oder durch vorläufige Mandate in ihrer Wirksamkeit suspendirt wurden. Die Stellung der Kaiserlichen Gewalt und das Mittel der Reichsgerichte machte diese Hülfe insbesondere

möglich, wenn, was zuweilen vorkam, durch landesherrliche Verfügungen Rechte der Unterthanen oder der Agnaten gekränkt worden waren.

Allein dieſe Reichsgerichte nebſt ihrer Quelle, der Kaiſerlichen Gewalt, ſind nicht mehr; vielleicht iſt die landesherrliche Gewalt eine dem Weſen nach unabhängige geworden, indem ſie die Rechte der Reichsgewalt, ſo weit ſie noch auf die Territorien wirkte, mit ſich vereinigte und namentlich die Rechte der Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit als unveräußerliche Hoheitsrechte ausſchließlich für ſich in Anſpruch nahm. Bei dieſem Standpuncte der öffentlichen Gewalt in den einzelnen Deutſchen Staaten, insbeſondere der geſetzgebenden, müſſen wir es als durchaus unzuläſſig erkennen, daß ein Landesgeſetz durch eine andere Inſtanz, als die geſetzgebende Gewalt ſelbſt, aufgehoben werde, da ſonſt die Souverainetät dieſer Gewalt rein illuſoriſch wäre. Alſo nur eine Reſtitution und zwar durch die Factoren der Geſetzgebung, d. h. die Regierung in Verbindung mit der grundgeſetzlich eingerufenen Ständeverſammlung iſt das Mittel, wodurch ein mittelſt Geſetzes an dem Einzelnen verübtes materielles Unrecht wieder aufgehoben werden kann, und wodurch auch Seine Majeſtät einzig und allein Ihre materiellen Einwendungen wider das Grundgeſetz rechtlich durchzuführen hoffen können, während, wenn dasſelbe in ungültiger Form zu Stande gekommen wäre, Sie dasſelbe allerdings als nichtig und dem Begriffe nach nicht vorhanden, wie jeder Andere, hätten betrachten können.

In ſo fern unterſcheidet ſich alſo allerdings das Geſetz des Staats und namentlich ein Vertrag zwiſchen dem Regenten und dem Volke von einem Privatrechtsgeſchäfte, als Niemand, der dem Staate angehört, alſo der Geſetzesform unterworfen iſt, ſich der Geſetzeskraft aus inneren Gründen entziehen, das Geſetz als Nichtgeſetz betrachten kann, ſelbſt wenn das behauptete materielle Unrecht das Weſen ſeines Inhalts und nicht blos einen Neben-Beſtandtheil desſelben ausmachte. Dies ergiebt ſich auch, abgeſehen von dem Begriffe des Geſetzes, welches hier als Quelle und Gegenſtand zugleich in Betracht kommt, aus der Natur der Staats-Einrichtungen; denn, wer ſollte, falls irgend ein Unterthan behaupten wollte, er ſey durch ein Geſetz verletzt, hier-

über entscheiden? Der Richter innerhalb des Staats ist nicht competent, denn dieser steht wie jedes andere Organ der vollziehenden Gewalt unter, nicht über dem Gesetze, das er in Anwendung zu bringen hat, er hat also, bevor er sich mit dieser Anwendung beschäftigt, blos zu prüfen, ob die Gesetzesform erfüllt, d. h. ob ein Gesetz vorhanden sey, nicht aber, ob das Gesetz selbst aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit, der Billigkeit, der Gerechtigkeit seinem Inhalte nach ihm gut dünke; denn dadurch würde er in das Geschäft des Gesetzes eingreifen und, sofern jeder Richter im Staate hinsichtlich jener Fragen wieder eine andere Meinung haben kann, den Zweck der Gesetzgebung, die Rechtsanwendung zu erleichtern und die Einheit und Ordnung im Staate aufrecht zu erhalten, geradezu unmöglich machen.

Hiemit stimmt auch überein das Hannoversche Grundgesetz §. 37, worin hinsichtlich der Verletzung wohlerworbener Rechte unterschieden wird, ob solche von der Verwaltungs-Behörde oder von der Gesetzgebung ausgegangen. Im ersten Falle steht dem Verletzten der ordentliche Gerichtsgang offen. Ist aber die Verletzung durch einen Staatsvertrag oder durch ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz bewirkt, so kann dieselbe nicht zum Gegenstande eines Rechts-Anspruches gegen den Staat oder gegen Verwaltungs-Behörden gemacht werden.

Noch weniger kann ein Staats-Angehöriger, stehe er auch auf einer noch so hohen Stufe der Gesellschaft, das Gesetz dieser Gesellschaft selbst beugen, sich an die Stelle des Gesetzgebers und Richters zugleich setzen, wenn nicht die Ordnung im Staate und der Werth jeder öffentlichen Einrichtung blosgestellt werden soll. Auch das Verhältniß Seiner Majestät als Regierungs-Nachfolgers begründet hierin keinen Unterschied; denn agnatische Rechte, welche in Ihrer Person verletzt worden seyn sollen, sind nicht mehr wohlerworbene Rechte als andere Rechte, und, so gewiß die gesetzgebende Gewalt mit besonderer Rücksicht für jene Rechte zu verfahren hat, so wenig können doch solche von der Gesetzgebung überall ausgenommen seyn; vielmehr ist es gerade das Gesetz (Prinzip der Legitimität), welchem Seine Majestät das Recht zur Succession verdanken, welches Sie daher, indem

Sie ſuccediren und zur Theilnahme an der Geſetzgebung Sich berufen fühlen, um ſo mehr aufrecht halten und anerkennen, nicht aber ſeinem Weſen nach vernichten oder in Abrede ſtellen werden.

Zwar haben Seine Majeſtät Ihren Widerſpruch gegen das Staatsgrundgeſetz nicht ſchon als Agnat, ſondern erſt öffentlich erhoben, nachdem Sie die Regierung angetreten hatten. Allein da Dieſelben aus Ihrer agnatiſchen Eigenſchaft das Recht zum Widerſpruche herleiten und Sie in dieſer Eigenſchaft dem Geſetze Gehorſam ſchuldig waren, ſo folgt aus jenem Umſtande für den Erfolg jenes Widerſpruchs lediglich nichts. Will man aber auch hievon abſehen und eben ſo davon, daß der Regierungs-Antritt Sr. Majeſtät als nicht in der verfaſſungsmäßigen Form (unter Anerkennung des Grundgeſetzes) erfolgt, ſtreng genommen, keine rechtliche Wirkung äußern konnte, ſo ſteht nichts deſto weniger auch das monarchiſche Staats-Oberhaupt in der conſtitutionellen Monarchie unter dem Geſetze; denn er iſt nur einer der Factoren der Geſetzgebung und hat als Inhaber der Vollziehungsgewalt jedem Geſetze, ſo lange es iſt, durch die verfaſſungsmäßigen Behörden, namentlich durch die Gerichte, Achtung zu verſchaffen. Dies gilt namentlich in Hannover ebenſowohl nach dem Patente vom Jahre 1819, als nach dem Grundgeſetze vom Jahre 1833. Überdies handelt es ſich hier von Abänderungen in der Verfaſſung, welche nach dem Staatsrechte und insbeſondere nach dem Staatsrechte Hannovers noch beſonderer Formen bedarf.

Ein anderes Prinzip, wonach der Regent jeden Augenblick das Geſetz abändern oder ſich an die Stelle des Richters ſetzen würde, wäre in der That für das Anſehen und die Wirkſamkeit des Monarchen ſelbſt nicht wünſchenswerth.

> Les lois sont les yeux du prince; il voit par elles ce qu'il ne pourrait pas voir sans elles. Veut il faire la fonction de tribunaux, il travaille non pas pour lui, mais pour ses séducteurs contre lui.

Montesquieu de l'esprit des lois liv. VI. ch. 5.

Am wenigſten aber werden Seine Majeſtät König Ernſt Auguſt ein ſolches despotiſches Princip anzurufen geruhen, da Sie ja eben über

eine vermeintliche Willkühr Höchst Ihres Vorgängers in der Regierung Klage führen, welche durch eine neue willkührliche Handlung nicht gut gemacht werden könnte.

Es bleibt also für Seine Majestät nichts Anderes übrig, als den verfassungsmäßigen Weg einzuschlagen, um die behauptete Verletzung Ihrer agnatischen und Regierungs-Rechte geltend zu machen; d. h. eine Ständeversammlung nach den Bestimmungen des Grundgesetzes einzurufen, welche, wie wir nicht zweifeln, den vorgebrachten Beschwerden alle schuldige Aufmerksamkeit zuwenden wird.

Insbesondere gilt dies von der Behauptung Seiner Majestät, daß das Grundgesetz dem Gemeinwohle entgegen sey, daß dasselbe die Königlichen Regierungsrechte verletze, und daß die agnatischen Rechte an den Domainen nicht geachtet worden.

Nur Eine Frage bleibt hier noch übrig: ob nämlich Se. Majestät nicht etwa durch Berufung auf den Deutschen Bund die obschwebende Angelegenheit zu einer rechtlichen Erledigung bringen könnten?

Nach der Deutschen Reichsverfassung wären, wie gesagt, die Reichsgerichte in einem solchen Falle competent gewesen, und es kam je zuweilen vor, daß auch die Landesherren selbst, nicht blos ihre Stände, bei denselben Hülfe gesucht haben. Auch nach der heutigen Bundesverfassung können Streitigkeiten zwischen einer Regierung und ihren Unterthanen ausnahmsweise zu einer Entscheidung durch den Bund sich qualificiren. Doch hatten die Stifter des Bundes nicht sowohl eine Beschwerde der Landes-Regierungen gegen ihre resp. Unterthanen, als vielmehr den Fall im Auge, daß die Unterthanen eines Landes sich durch Maaßregeln ihrer Regierung beschwert halten; und in dieser Beziehung ist nunmehr in Gemäßheit der Wiener Schlußacte (Art. 54 — 56.) eine Beschwerde der Unterthanen (nicht blos der sie repräsentirenden Ständeversammlung) insbesondere alsdann für begründet zu halten, wenn eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung auf nicht verfassungsmäßigem Wege abgeändert worden seyn sollte. (S. oben §. 4.)

Vergl. Prov. Competenz-Bestimmung der Bundes-Versamml. vom 12. Juni 1817. §. 4 und 5. Nr. 1 und 2.

K. F. Eichhorn, Betrachtungen über die Verfaſſung des deutſchen Bundes. Berlin 1833. S. 69—89.

Hienach ſind wir allerdings der Überzeugung, daß für die Unterthanen im Königreiche Hannover Grund zur Beſchwerde bei dem Deutſchen Bunde vorhanden iſt, denn die Thatſache, daß das Grundgeſetz vom Jahre 1833 bis zum Regierungs-Antritte Sr. Majeſtät in anerkannter Wirkſamkeit war, und zum Theil noch iſt, läßt ſich nicht beſtreiten und wird auch durch den Mangel einer agnatiſchen Zuſtimmung nicht aufgehoben. Indeſſen fragt es ſich hier zunächſt nicht, wie die Unterthanen Sr. Majeſtät ihr Widerſpruchsrecht gegen das Patent vom 1. November 1837, ſondern wie Se. Majeſtät Ihre rechtlichen Einwendungen wider das Grundgeſetz durchzuführen haben? Zwar iſt nach der Schlußacte (Art. 57) der Deutſche Bund, abgeſehen von einer übernommenen beſonderen Garantie, auch noch in dem Falle als betheiligt bei Streitigkeiten zwiſchen Regierung und Ständen anzunehmen, wenn der Souverain eines Landes durch eine landſtändiſche Verfaſſung nicht blos in der Ausübung beſtimmter Rechte gebunden, ſondern wenn ihm die Subſtanz des einen oder andern Regierungsrechts, z. B. die Geſetzgebung entzogen worden wäre, eben ſo nach Art. 61 in Verbindung mit Art. 26 und nach den Bundesbeſchlüſſen vom 28. Juni 1832, wenn die Streitigkeiten zwiſchen Regierung und Ständen in Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit übergehen, oder die Stände der Erfüllung bundesverfaſſungsmäßiger Verbindlichkeiten ihrer Regierung hinderlich ſeyn würden. Auch die Geſetzgebung der Bundesſtaaten darf nach Art. 3 der eben gedachten Bundesbeſchlüſſe in dieſen Beziehungen dem Bundeszwecke nicht entgegen ſeyn.

Reyſcher, publiciſtiſche Verſuche S. 204.

Allein keiner dieſer Fälle liegt in dem Hannoverſchen Grundgeſetze vor, welches weder das monarchiſche Princip verletzt noch den König in irgend einer Beziehung außer Stand ſetzt, den obhabenden Bundes- und Regentenpflichten nachzukommen. Eben ſo wenig hat das Betragen der Hannoverſchen Unterthanen bis daher eine gefährliche Ruheſtörung befürchten laſſen. Wenn aber auch ein Grund zu dieſer Befürchtung vorhanden ſeyn ſollte, ſo möchte derſelbe jedenfalls nur

darin gefunden werden, daß ein anerkannter öffentlicher Rechtszustand einseitig von Sr. Majestät geändert worden; was dem hohen Bunde allerdings Veranlassung geben könnte, von Amtswegen auf Beseitigung dieser Maaßregel, als einer Quelle von Mißbehagen und Unzufriedenheit nicht allein für Hannover, sondern auch für das übrige Deutschland, bei Höchstdenselben anzutragen.

Also möchte nur etwa in schiedsrichterlicher Eigenschaft die Bundesversammlung zur Entscheidung über die Beschwerden Sr. Majestät zuständig werden können, und möchte es in dieser Beziehung scheinen, daß durch das am 30. October 1834 vom Bunde eingeführte Schiedsgericht das passendste Mittel zur Erledigung der obwaltenden Streitigkeiten gegeben sey, indem nach Art. 1 des in Frage stehenden Bundesbeschlusses jenes Gericht gerade für den Fall geordnet ist, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung Irrungen entstehen sollten. Allein der Fall, wovon es sich in Hannover handelt, ist doch wesentlich ein anderer, als derjenige, welcher hier vorausgesetzt wird. Es ist nämlich nicht blos eine von den Ständen der Verfassung vom Jahre 1833 gegebene Auslegung, oder überhaupt eine gewisse Wirksamkeit derselben in Folge dieser Verfassung von Seite Königlicher Majestät beanstandet, sondern die Verfassung selbst aufgehoben worden, ohne auch nur die Meinung der verfassungsmäßigen Stände hierüber zu hören. Ferner sind die verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zur Beseitigung der Irrungen keineswegs versucht worden, wie gleichwohl der genannte Art. 1 voraussetzt, indem die von Sr. Majestät einberufenen Stände weder der Verfassung vom Jahre 1819, noch der vom Jahre 1833 gemäß zusammengesetzt waren. Sodann kann das Bundes-Schiedsgericht nach Art. 3 des Bundesgesetzes und nach der Natur einer Compromißbehörde nur eingesetzt und wirksam werden in Folge einer „Vereinbarung" beider Theile, d. h. einer übereinstimmenden Entschließung der Regierung und der competenten Stände. Nun sind aber die von Sr. Majestät berufenen Stände nicht das ver-

faſſungsmäßig competente Organ des Landes, alſo auch, wie ſolche ſelbſt angenommen haben, nicht geeigenſchaftet, eine Handlung als Stände vorzunehmen oder das angefochtene Grundgeſetz in irgend einer Weiſe zu vertreten. Die competenten Stände können vielmehr nur einberufen werden nach Maaßgabe des Grundgeſetzes; alſo müßte dieſes, wenn je eine Vereinbarung hinſichtlich des Compromiſſes zu Stande kommen ſoll, erſt von Sr. Majeſtät anerkannt und das Patent vom 1. November 1837 zurückgenommen werden.

III. Was hat eine Obrigkeit im Königreiche Hannover zu thun, um ſich hinſichtlich ihrer Amtshandlungen bei der fortdauernden Gültigkeit des Grundgeſetzes vom Jahre 1833 keiner Verantwortung auszuſetzen?

§. 14.

Vom Rechte des Widerſtandes überhaupt.

Die bisherige Ausführung hat gezeigt, daß das Grundgeſetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833 noch jetzt formell zu Recht beſtehe und daß die materiellen Einwendungen Sr. Majeſtät des Königs wider dasſelbe nur auf verfaſſungsmäßigem Wege, d. h. in Übereinkunft mit den grundgeſetzlichen Ständen eine rechtliche Erledigung finden können.

Seine Majeſtät haben dieſen Weg bisher nicht eingeſchlagen, ſondern, nachdem Sie gleich bei der Übernahme der Regierung die Anerkennung des Grundgeſetzes verweigert hatten, eine aus mehreren Königlichen Dienern beſtehende Immediat-Commiſſion zur Prüfung desſelben niedergeſetzt und in Folge des von dieſer erſtatteten Berichts, welcher jedoch nicht zur Öffentlichkeit gelangt iſt, Sich unmittelbar Recht dadurch verſchafft, daß Sie mittelſt Patents vom 1. November 1837 das Grundgeſetz ohne Weiteres aufhoben und einen Zuſtand einführten, von dem Sie behaupteten, daß er der frühere und einzig rechtmäßige ſey.

Wir haben bereits oben bemerkt, daß dieſe von Seiner Majeſtät

beabsichtigte Selbst-Restitution keineswegs im vollen Sinne auch nur eine factische Restitution zu nennen sey, indem wichtige Einrichtungen, welche die vorgrundgesetzliche Verfassung und Gesetzgebung in sich schloß, wie z. B. das Schatz-Collegium, nicht wieder hergestellt worden sind; und es war deshalb die Bitte des Osnabrücker Magistrats in seiner Eingabe an die Bundesversammlung vom 19. März 1838 subsidiär dahin gerichtet, daß, wenn auch das Grundgesetz selbst nicht wiederum in Wirksamkeit sollte gesetzt werden können, alsdann wenigstens die Verfassung vom Jahre 1819 in voller Integrität zurückgegeben werde, bevor Verhandlungen über die neue Verfassung des Königreichs zugelegt werden. Allein auch diese Bitte ist mit dem auf Schutz im Besitze des Grundgesetzes gerichteten Hauptgesuche durch Beschluß der Bundesversammlung vom 6. September 1838 deshalb abgewiesen worden, weil in dem vorliegenden Falle ihre Legitimation zur Beschwerdeführung in den Bestimmungen der Deutschen Bundes- und der Schluß-Acte nicht begründet sey.

Eben so wenig hatte eine von dem Osnabrücker Magistrate schon früher bei Seiner Majestät geziemend vorgebrachte Bitte, dem hohen Bunde die Entscheidung in der Verfassungssache zu überlassen, bei Denselben Gehör gefunden, noch haben Seine Majestät seither in Folge der von den verschiedenen Seiten zu Gunsten des Staatsgrundgesetzes laut gewordenen Wünsche und Bedenken Selbstwillig eine Änderung in Ihren Maaßregeln getroffen.

Der gegenwärtige öffentliche Rechtszustand im Königreiche Hannover ist somit, soweit er auf den Maaßregeln Sr. Majestät gegen das Grundgesetz beruht, ein rein-willkührlicher, und es ist nicht mehr die Frage: ob derselbe auf rechtlichen Werth Anspruch zu machen habe? welche Frage nach dem Obigen nur verneint werden kann, sondern: was eine dem Könige untergeordnete Obrigkeit im Königreiche Hannover zu thun habe, um ihre Pflichten gegen das Land und die Unterthanen mit der Verbindlichkeit des Gehorsams gegen die vorgesetzten Behörden in Einklang zu bringen und sich gegen Regreßansprüche, welche die Amtsuntergebenen, namentlich im Falle einer auf höheres Geheiß

bewirkten Erhebung nicht verfaſſungsmäßig bewilligter Steuern, etwa geltend machen möchten, zu ſchützen?

Dieſe Frage, welche wieder mehrere ſpecielle Fragen in ſich ſchließt, iſt um ſo wichtiger, als ſie in das Gebiet einer Lehre hinüberführt, welche ebenſowohl theoretiſch als practiſch ihre ganz beſonderen Schwierigkeiten hat. Es iſt wahr, die heutigen Verfaſſungen haben weniger Bürgſchaft für ſich, als die älteren, welche, geſtützt auf eigentliche Stände, insbeſondere auf eine Anzahl vielfach ſelbſtſtändiger Corporationen, ohne deren freiwillige Beihülfe nichts Erhebliches ausgeführt werden konnte, den Landesherrn von ſelbſt in einer gewiſſen Abhängigkeit erhielten, während die heutigen Stände einer eigentlichen ſtändiſchen Grundlage entbehren und blos durch das ſogenannte Repräſentativ-Prinzip eine Bedeutung erhalten, die ſie aber einzig und allein in den vom Landesherrn einberufenen und entlaßbaren Verſammlungen geltend machen können. Die alten Stände hatten ferner einen häufig wirkſamen Schutz zu erwarten bei den Reichsgerichten, während das Beſchwerderecht der heutigen Stände am Bundestage, auch wo ſolches anerkannt iſt, vom Landesherrn jederzeit dadurch unwirkſam gemacht werden kann, daß er die Ständeverſammlung als das einzige Organ auflöſt, durch welches, wie es ſcheint, die Unterthanen nach der Anſicht des Bundes ihre vertragsmäßigen Rechte klagbar geltend machen dürfen.

Dennoch können die Unterthanen eines verfaſſungsmäßigen Staats gegenüber von dem Inhaber der Regierungsgewalt nicht als völlig ſchutzlos angeſehen werden; vielmehr ſind es die Staatsdiener, welche eben ſo, wie die alten Miniſterialen, ihnen in gewiſſer Beziehung ſchützend zur Seite zu ſtehen haben, indem ſie, als ſelbſtbewußt handelnde Mandatare der Staatsgewalt und nicht blos blinde Werkzeuge des Regenten, dem Lande dafür verantwortlich ſind, daß die Verfaſſung eingehalten werde.

Hannover. Grundgeſetz §. 161.

Namentlich liegt eine ſolche Verantwortlichkeit den oberſten Beamten des Staats, den Miniſtern, ob. Grundgeſetz §. 151.

Mohl, die Verantwortlichkeit der Miniſter. Tüb. 1837.

Zwar kann auch das dieser Dienstpflicht correspondirende Recht der Stände auf Anklage verfassungswidrig handelnder Departements-Vorstände (G. G. §. 151. 152) nicht ausgeübt werden, ohne das Vorhandenseyn einer klagenden Ständeversammlung. Allein dadurch, daß eine Klage gegen die öffentlichen Diener möglicher Weise vereitelt werden kann, wird die Pflicht und das Recht dieser Diener zur Aufrechthaltung des Grundgesetzes so wenig aufgehoben, als durch die einseitige Handlung Sr. Majestät des Königs, wodurch Dieselben das an sich gültige Grundgesetz vernichtet und die Staatsdiener ihres Eids auf dasselbe entbunden haben. Das Grundgesetz vom 26. September 1833 ist vielmehr noch jetzt, wie vor dem Patente, Quelle verschiedener Rechte und Pflichten, wie für Seine Majestät den König Selbst, so auch für Derselben und Ihres Landes Diener und Obrigkeiten.

Aber auch der staatsbürgerliche Gehorsam (obsequium civile) ist keine unbedingte, sondern eine durch die Verfassung bedingte Pflicht (verfassungsmäßiger Gehorsam) und, wenn schon dies das Hannoversche Staatsgrundgesetz nicht wie andere Verfassungsurkunden besonders hervorhebt, so versteht es sich doch von selbst, da jedes Recht, also auch das auf Gehorsam nur gedenkbar ist unter der ihm zur Seite stehenden Verbindlichkeit, die Rechte Anderer zu achten, und Niemand verpflichtet seyn kann, der nicht auch Rechte hat, namentlich gegen denjenigen, der ihn verpflichtet. Wie also der Staatszweck und die verfassungsmäßige Befugniß der Obrigkeit ihre Grenzen haben, so auch der Gehorsam der Unterthanen, welche in dieser Eigenschaft nicht aufhören, Menschen und Staatsbürger zu seyn.

Vgl. Klüber, öffentliches Recht §. 365. 257.

Jordan, allgem. Staatsrecht S. 408.

Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 56.

Zwar meint

Schmalz, das deutsche Staatsrecht §. 318. 310.

daß, wenn schon die Regierung des Staats nur Gesetze geben und befehlen könne in Dingen, die den Zweck des Staats angehen, doch auch ein Unrecht, welches der Souverain einem Unterthanen zufüge, diesen von der Pflicht des Gehorsams nicht entbinde; allein so allge-

mein ausgedrückt würde dieſer Satz wieder zu dem von Hobbes (de cive cap. VI. §. 13) gelehrten Despotismus führen, wonach der Unterthan ſelbſt den unbefugten Mord der nächſten Angehörigen ſtille dulden ſollte, ſofern er nur von Oben geboten wird; und doch iſt ſelbſt Hobbes genöthigt, in einem Falle den Ungehorſam zu geſtatten, wenn nämlich von dem Unterthan verlangt werde, ſelbſt Hand an ſich oder ſeinen Vater zu legen. Die Hobbesſche Theorie hat ſchon längſt ihre Widerlegung gefunden, unter Anderem in

P. J. Feuerbach, Anti-Hobbes, oder über die Grenzen der höchſten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn. Gießen 1797.

Vgl. Fr. Murrhard, über Widerſtand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die beſtehende Staatsgewalt. Braunſchweig 1832. S. 126. f.

und wenn Schmalz aus der Pflicht gegen die übrigen Staatsbürger, welche doch nothwendig gleichfalls ihre Grenzen hat, einen unbegrenzten Gehorſam ableitet, ſo hat er damit eben ſowohl das Rechtsgebiet verlaſſen, als wenn Hobbes mit der Pflicht chriſtlicher Duldung (ire per Christum ad martyrium) denſelben herſtellen will.

Auf der andern Seite gehen diejenigen zu weit, welche, wie

R. Mohl, würtembergiſches Staatsrecht §. 66.

Unbotmäßigkeit und äußerſten Falls ſelbſt thätigen Widerſtand gegen jeden verfaſſungs- oder geſetzwidrigen Befehl der Obrigkeit, ohne Unterſchied des bedrohten Guts, einräumen und ſogar behaupten: die Befolgung eines ſolchen Befehls ſey nicht nur nicht Pflicht, ſondern ſogar ein Verbrechen gegen den Staat. Ein Verbrechen gegen den Staat könnte der Gehorſam nur dann ſeyn, wenn der Beamte einen Bürger zum Mitſchuldigen an einem Angriffe auf den Staat oder deſſen Rechte machte, nicht aber, wenn materiell blos der gehorſame Bürger ſelbſt darunter leidet. Aber auch das Recht zum activen und paſſiven Widerſtande darf nicht ſo umfaſſend gedacht werden; denn, wenn ohne Unterſchied jede geſetzwidrige Handlung der Obrigkeit zum Widerſtande berechtigte, ſo würde, da geſetzwidrige Handlungen der Beamten auch im beſten Staate nicht ſelten vorkom-

men, gar häufig die vor Allem nöthige Ruhe und Ordnung, also der Zweck, wozu Alle vereinigt sind, von Rechtswegen gefährdet werden. Die meisten Staatshandlungen sind nun aber von einer solchen Beschaffenheit, daß der gewöhnliche Bürger deren Gründe nicht zu würdigen weiß. Wollte man diesem gestatten, sein unzuverlässiges Urtheil dem competenten Urtheile der Obrigkeit auf die Gefahr einer künftigen Untersuchung hin entgegen zu stellen, so würden selbst vollkommen gesetzmäßige und gemeinnützige Handlungen der Staatsgewalt Gefahr laufen, an dem Widerstande Einzelner, die sich in ihren Rechten gekränkt halten, zu scheitern. Das Recht des Widerstandes kann also schon aus diesem Grunde nicht unbedingt zugegeben werden.

Reyscher, publicist. Versuche S. 285.

Aber nicht blos eine oberflächliche politische Betrachtung führt zu der nothwendigen Beschränkung des Widerstandsrechts der Unterthanen, sondern auch die allgemeinen Grundsätze von der Nothwehr, wie sie in der Praxis gehandhabt werden. Hienach wird es allerdings für erlaubt gehalten, unerlaubte Angriffe auf Personen und Güter, zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich oder unzureichend ist, durch Privatgewalt abzuwenden; aber die Anwendung der letzteren in anderen Fällen, namentlich dann, wenn sie zur Vertheidigung nicht nothwendig ist, (weil noch ein leichteres Mittel zu Gebote steht), wird nicht entschuldigt, sondern bestraft. Eben so wird zu Begründung der äußersten Nothwehr von Manchen gefordert, daß die Gewalt angewandt werde zur Erhaltung eines ersetzlichen oder wenigstens leicht wieder erbringlichen Guts;

Feuerbach, Lehrbuch des gem. peinlichen Rechts, 12. Ausg. von Mittermaier, Gießen 1836. §. 38.

Entwurf eines Hannoverschen Strafgesetzbuchs Art. 92. (verbess. Entw. Art. 90.)

während allerdings die Meisten keinen Unterschied machen und annehmen, daß es auf den Inhalt des angegriffenen Rechts nicht ankomme, und insbesondere auch zum Schutz des Eigenthums die Nothwehr zulässig sey.

Wächter, Strafrecht Thl. I. S. 88, wo auch weitere Literatur.

Die Praxis des Würtembergiſchen Ober-Tribunals hat jene Limitation der Privat-Nothwehr auch angewandt auf das Recht des Staatsbürgers zum Widerſtande und erkennt ein ſolches Recht nur in den beiden Fällen an, wenn der verlangte Gehorſam entweder ein unzweifelhaftes Verbrechen involviren oder einen großen unerſetzlichen Schaden für denſelben zur Folge haben würde.

Knapp, würtemberg. Kriminalrecht II. S. 203.

Allein ſelbſt mit dieſer Beſchränkung wird man das Recht zum Widerſtande gegen die Obrigkeit mit Rückſicht auf den Staatszweck, welchem ja auch in ſonſtigen Fällen Privatrechte zu opfern ſind, nicht zugeben können. So bedroht z. B. ein auf ungenügenden Verdacht hin ergangener Verhaftsbefehl des Richters ein unerſetzliches Gut, die Freiheit, und doch muß man annehmen, daß in einem Falle, wo auf Seite des Bürgers ſo leicht Täuſchung möglich, ein Verzug in Vollziehung des obrigkeitlichen Befehls aber unzuläſſig, dem Einzelnen Widerſtand nicht geſtattet ſeyn könne,

Reyſcher a. a. O. S. 286.

daß alſo derſelbe, wofern er ſich widerſetzt, ſchon darum ſtrafbar ſey, weil er ſich widerſetzt, wenn gleich als mildernd das obrigkeitliche Verſehen allerdings in Betracht kommen wird.

Überhaupt iſt das Verhältniß der Unterthanen zur Staatsgewalt ein anderes, als das der Einzelnen unter ſich. Indem der Einzelne der Staatsgewalt ſich unterwirft, untergiebt er ſich zugleich den Anordnungen dieſer Gewalt, ohne ſich eine beſondere Prüfung oder Genehmigung von ſeinem Standpuncte aus vorzubehalten. Richtig ſagt daher Feuerbach (Anti-Hobbes S. 56. 58.)

„Sollte erſt das Urtheil der Unterthanen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der auf die Wahl der Mittel zum Staatszweck gerichteten Willensbeſtimmungen des Oberherrn entſcheiden, ſo wären die Unterthanen über dem Oberherrn, und es wäre kein Wille vorhanden, welcher die geforderte Einheit in den Willensbeſtimmungen der einzelnen Geſellſchaftsglieder bewirken könnte."

„Wollen demungeachtet dieſelben ſich ſeinen Befehlen und Verfügungen entziehen, oder gar mit Gewalt der Waffen ſich denſel-

ben entgegensetzen, so handeln sie als Beleidiger der höchsten Gewalt, als Rebellen gegen den Unterwerfungs-Vertrag und dürfen wie Rebellen gestraft und gezüchtigt werden."

Hieraus folgt, daß, wofern nur nicht gegen die Verfassung oder offenbaren Gesetze (contra jus in thesi clarum) wodurch die regierende Macht selbst ihre Bestimmung erhält, gehandelt worden, der einzelne Unterthan jene Macht nicht in ihrer Wirksamkeit aufhalten oder ihr den Gehorsam weigern darf, daß aber der Regent, wenn er den in der Verfassung und in bestimmten Gesetzen des Staats übernommenen Verbindlichkeiten entgegenhandelt, in Beziehung auf diejenige Handlung, wodurch er diese Verletzung begeht, aufhört Regent zu seyn, wenn er gleich bei anderen rechtmäßigen Handlungen wieder als Oberhaupt des Staats anerkannt und geachtet werden muß.

Vergl. Feuerbach a. a. O. S. 92. f.

Voß, Handbuch der allgem. Staatswissenschaft, Thl I. S. 478.

Unter den Begriff einer Gesetzesverletzung fällt zwar auch eine Gesetzes-Überschreitung durch die Regierung; denn auch, wenn das Organ der Gesetzesvollziehung die ihm vorgezeichnete Grenzlinie nicht einhält, handelt es gegen das Gesetz; nur wird man, da andererseits der vollziehenden Gewalt ein möglichst freier Spielraum gelassen werden muß und ihre Handlungen nicht von dem subjectiven Urtheile einzelner Betheiligter abhängig gemacht werden dürfen, zweifelhafte Gesetzes-Übertretungen, insbesondere bloße Fehler in dem ihr eigenthümlichen Geschäfte der Subsumtion unter das Gesetz nicht als Motive des Widerstandes gelten lassen dürfen.

Und selbst bei klaren Verfassungs- und Gesetzes-Verletzungen ist die Vertheidigung der eben dadurch verletzten Rechte des Staats unter Repräsentativ-Einrichtungen zunächst der dafür vorhandenen Volksrepräsentation, der Ständeversammlung, zu überlassen, und erst, wenn diese nichts ausrichtet oder in Unthätigkeit versetzt ist, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, erwacht in dem Einzelnen wieder das Recht zur Selbstvertheidigung, das er aber jederzeit nur in den Grenzen der Nothwehr (moderamen inculpatae tutelae) ausüben darf.

Daſſelbe Recht der Selbſthülfe, welches die Einzelnen haben, kommt auch den Körperſchaften zu.

Voß a. a. O. S. 508. 513.

Mit all' dieſem ſtimmt das poſitive Recht überein. Gemeinrechtlich wird zum Begriffe des ſtrafbaren Ungehorſams und der Widerſetzung gegen die Obrigkeit weſentlich gefordert, daß die obrigkeitliche Anordnung, welcher man ſich widerſetzt, für den Widerſetzenden verpflichtend, folglich wenigſtens formell rechtmäßig geweſen ſey.

Klein, Grundſätze des peinl. Rechts §. 516.

Martin, Lehrbuch des Criminalrechts 2. Ausg. §. 239 a. E.

Andere beſchränken zwar den Begriff der Widerſetzung nicht auf dieſe Weiſe; allein auch ſie geben zu, daß der Ungehorſam unter Umſtänden rechtlich ſey: wenn nämlich der obrigkeitliche Befehl ein offenbares Unrecht enthalte.

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft §. 254. 256.

Gönner, Rechtsfälle, Bd. I. S. 458. 464. 471.

Eben ſo der jetzt verabſchiedete Entwurf eines Würtembergiſchen Strafgeſetzbuchs, welcher zwar in der Ungeſetzlichkeit der vorausgegangenen obrigkeitlichen Verfügung nur einen Milderungs- keinen Strafaufhebungsgrund findet (der frühere Entwurf hatte letzteren bei offenbarer Ungeſetzlichkeit angenommen), gleichwohl aber, wie aus den gedruckten Motiven hervorgeht, die Fälle der Nothwehr entſchuldigt, wie namentlich, wenn eine obrigkeitliche Perſon ſich ſo weit vergeſſen ſollte, daß ſie einem Untergebenen durch eine ungerechte Verfügung einen unerſetzlichen moraliſchen oder phyſiſchen Schaden zufügen würde.

Entwurf des würtemberg. Strafgeſetzbuchs Art. 163.

Motive der Regierung S. 151.

Welcher Schaden unerſetzlich ſey, kann freilich im einzelnen Falle zweifelhaft ſeyn. Indeſſen erkennt ſowohl der Würtembergiſche (Art. 96 und 97) als der Hannoverſche Entwurf eines Strafgeſetzbuchs (verbeſſ. Entwurf Art. 90) ausdrücklich an, daß auch Gewaltthaten, welche auf Beſchädigung, Hinwegnahme oder Vernichtung des liegenden oder beweglichen Eigenthumsrechts gerichtet ſind, unter Umſtänden eben ſo ſehr zur Nothwehr berechtigen können, als andere, mit Ge-

fahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre verbundene Angriffe auf die Person selbst.

Vergl. Bauer, Anmerkungen zu dem Hannov. Entwurfe I. S. 528.

Hienach möchte das Recht des Widerstands auf folgende Weise zu beschränken seyn:

1) Dasselbe findet nur Statt im Falle einer Verletzung der Verfassung oder einer sonstigen offenbaren Gesetzes-Übertretung von Seite der Staats-Gewalt oder einer in ihrem Auftrage handelnden Behörde; aber auch in diesem Falle nur dann, wenn dadurch

2) ein unersetzliches oder doch wahrscheinlich unwiederbringliches Recht für den Widerstehenden bedrohet oder angegriffen wird. Dies ist auch der Fall, wenn dem Unterthanen eine rechtlich oder moralisch unerlaubte Handlung zur Pflicht gemacht wird. Endlich wird vorausgesetzt,

3) daß der Bedrohete oder Angegriffene durch ein anderes Mittel, z. B. Beschwerde bei der höheren Behörde, sich in seinem Rechte nicht zu schützen vermag.

Unter diesen Voraussetzungen muß übrigens nach allgemeinen Grundsätzen eben sowohl thätiger Widerstand, als bloßer Ungehorsam dem Betheiligten gestattet seyn, falls nämlich letzterer allein zum Schutze nicht ausreichen sollte, wie namentlich wenn die gesetzwidrig auferlegte Handlung mit Gewalt von der Obrigkeit erzwungen werden sollte, durch Abwehrung dieser Gewalt. Gleichwie aber der Widerstand überhaupt nur in dem äußersten Falle als ein Nothübel gestattet ist, so hat auch der Unterthan, wenn er in diesen extremen Fall versetzt wird, immer das sanftere Mittel vorzuziehen, und er überschreitet die Grenze desselben, wenn er der rechtmäßigen Staatsgewalt da, wo sie ihm ein Unrecht zufügt, statt bloßen negativen Ungehorsams, ohne Noth positive Gewalt entgegensetzt, oder wenn er wegen eines an sich und unter den concreten Umständen leicht wieder erbringlichen Guts, das ihm die Obrigkeit nehmen will, alsbald und ehe noch von der Obrigkeit selbst Gewalt hiezu angewandt wird, angreifend zu Werke geht und dadurch unersetzliche Güter Anderer, und jedenfalls den Frieden und die Ordnung der Gemeinde in Gefahr bringt.

§. 15.

Anwendung auf die gegenwärtigen Verhältniſſe in Hannover.

Wenn wir die vorſtehenden Grundſätze (§. 14) auf die gegenwärtigen Verhältniſſe im Königreiche Hannover zur Anwendung bringen, ſo kann es leider nicht bezweifelt werden, daß hier der casus in terminis vorhanden ſey.

Die Handlung, welche Seine Majeſtät der König Ernſt Auguſt unternommen, indem Sie das beſtehende Grundgeſetz des Königreichs Hannover willkührlich aufhoben, würde, wäre ſie von einem Unterthanen dieſes Königreichs ausgeführt oder auch nur verſucht worden, nach dem gemeinen Strafrechte und insbeſondere nach dem Hannoverſchen Entwurfe eines Strafgeſetzbuchs (Art. 137) unter den Begriff des Hochverraths fallen; denn einem Angriffe auf die perſönliche Sicherheit des Staatsoberhaupts oder auf die Selbſtſtändigkeit des Staats wird hier, wie anderwärts, gleichgeſtellt ein Angriff auf die Verfaſſung des Staats, ſey es, daß ſolcher ganz oder in einzelnen Beſtimmungen durch gewaltſame Mittel geändert werden wollte. Das Verbrechen des Hochverraths aber iſt nach dem Entwurfe, womit auch das bisherige Recht übereinſtimmt, mit geſchärfter Todesſtrafe zu ahnden. Ja ſchon eine Herabwürdigung der Staatsverfaſſung, ſey ſie mündlich vor einer Volksmenge oder ſchriftlich mittelſt Verbreitung gedruckter Aufſätze in böslicher Abſicht erfolgt, ſoll nach dem Entwurfe (Art. 156) mit geſchärftem Gefängniß von 2 bis 3 Monaten, oder, wenn der Thäter ein Staatsbeamter iſt, mit Dienſtentlaſſung oder Dienſtentſetzung beſtraft werden.

Von einer Anwendung dieſer oder anderer Strafgrundſätze kann, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur gegenüber von Unterthanen die Rede ſeyn, denn die geheiligte Perſon des Staatsoberhaupts ſteht, wenn ſchon im Allgemeinen unter den Geſetzen, doch nicht unter den Strafgeſetzen und noch weniger unter den Gerichten des Staats. Vor dieſen ſchützt ſie der Begriff des Monarchen und der eben daraus hervorgehende Mangel einer bürgerlichen Verantwortlichkeit. Auch ein-

zelne Unterthanen Seiner Majestät begehen ohne Zweifel keinen Hochverrath, wenn sie das von Höchstdenselben wieder hergestellte Patent vom Jahre 1819 als nicht bestehend betrachten; denn darin haben sie nach dem Ausgeführten vollkommen Recht; wohl aber würden sie jenes Verbrechens sich alsdann schuldig machen, wenn sie eine dem Grundgesetze feindliche Überzeugung, sey es mit oder ohne den Monarchen, durchzusetzen suchen sollten.

Die eigentliche Frage ist übrigens diese: können die Unterthanen des Königreichs Hannover den von oben ausgeführten Maaßregeln zur Ausführung des Patents vom Jahre 1819 oder eines anderen, nicht grundgesetzlichen Zustandes mit Fug sich entziehen?

Oder ist eine Obrigkeit in jenem Königreiche, insbesondere der Magistrat der Stadt Osnabrück, berechtigt, Maaßregeln jener Art mit ihrem Ansehen, ihrer Hülfe, nöthigenfalls sogar mit Gewalt zu unterstützen?

Es scheint allerdings, daß die beiden Theile dieser Frage zusammenfallen; denn, wenn die Unterthanen das Recht haben, jenen Maaßnahmen zu widersprechen, so kann deren Obrigkeit nicht das Recht oder die Pflicht haben, sie denselben zu unterwerfen; vielmehr würde sie, wenn sie solches gleichwohl thäte, etwas Unerlaubtes beginnen, also in demselben Maaße pflichtwidrig handeln, in welchem die Unterthanen in ihrem Rechte sind. Umgekehrt aber, wenn diese ein Recht des Widerspruchs nicht haben, darf man wohl annehmen, daß die subalterne Obrigkeit zu Osnabrück zum mindesten keine Veranlassung zur Ausübung desselben geben dürfe.

Allein näher betrachtet ist dieses Correlat doch nicht vollständig begründet. Nur der zuletzt angeführte Satz steht fest.

Nach den oben (§. 14. a. E.) ausgeführten Grundsätzen ist es nämlich allerdings gedenkbar, daß die Befehle Seiner Majestät des Königs oder der von Denselben aufgestellten hohen Staatsbehörden von den Unterthanen respectirt werden müssen, obgleich sie bei genauerer Untersuchung sich nicht als in den Rechten begründet ergeben; und in diesem Falle wäre sowohl der Magistrat zu Osnabrück als die dortige Einwohnerschaft im Unrecht, falls sie denselben entgegenhandelten,

unerachtet die befohlenen Maaßnahmen nicht als rechtmäßig könnten bezeichnet werden.

Ein ſolcher Fall wäre z. B. vorhanden, wenn Se. Majeſtät frühere Privilegien einzelner Stände oder Landſchaften (z. B. Oſtfrieslands) hinſichtlich der Beſteurung nicht anerkennen wollten, unter Berufung darauf, daß ſolche ſeit langer Zeit außer Übung gekommen, während die früheren Privilegirten behaupten würden, daß dieſelben in Folge der Aufhebung des Grundgeſetzes von ſelbſt wieder aufgelebt ſeyen. Hier würden Seine Majeſtät, obgleich die Einrede aus dem Grundgeſetze Ihnen wohl nicht zukäme, allerdings befehlen können, daß auf jene Privilegien zunächſt keine Rückſicht genommen werde, weil dieſelben durch den Verlauf der Zeit und andere Geſtaltung der Dinge jedenfalls zweifelhaft geworden ſind.

Allein anders verhält es ſich in dem Falle, worüber wir zu Rathe gezogen ſind. Hier handelt es ſich von einer offenbaren Verfaſſungs-Verletzung.

Zunächſt könnte es ſcheinen, als ob ein Recht des Widerſtandes ſchon darum begründet ſey, weil Seine Majeſtät der König nicht in der verfaſſungsmäßigen Weiſe die Landes-Regierung angetreten habe. In dem Grundgeſetze §. 13 heißt es diesfalls:

„Der König wird den Antritt ſeiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, worauf nach den von Ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorſchriften die Huldigung erfolgt.

Im Patente, welches in Urſchrift unter des Königs Hand und Siegel demnächſt im ſtändiſchen Archive niederzulegen iſt, verſichert der König bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Feſthaltung der Landes-Verfaſſung.“

Nun iſt bekanntlich ein derartiges Patent von Seiner Majeſtät nicht ausgeſtellt worden; vielmehr haben Höchſtdieſelben Ihren Regierungs-Antritt damit eröffnet, daß die Ständeverſammlung von Ihnen vertagt und die formelle und materielle Unverbindlichkeit des Grundgeſetzes in dem Patente vom 5. Juli 1837 behauptet wurde.

Nach der Vertrags-Theorie, welche in Ablegung des Regierungs-Eides als dem förmlichen Beitritte zum Staatsvertrag, eine wesentliche Bedingung des Regierungs-Erwerbs findet,

R. Mohl, Würtemberg. Staatsrecht §. 27.

F. Murhard, die Churhessische Verfassungs-Urkunde 1. Abth. S. 158.

würde Seine Majestät allerdings noch gar nicht als zur Regierung gelangt zu betrachten seyn und ebendaher jede Handlung, welche Dieselben in Regenten-Eigenschaft vorgenommen haben, und vor Allem das Patent vom 1. November 1837, wodurch das Grundgesetz aufgehoben worden, so wie die Verfügungen vom 29. Juni und 30. October desselben Jahres, wodurch die allgemeinen Stände vertagt, beziehungsweise aufgelöst wurden, schon darum nicht als zu Recht bestehend angesehen werden können, weil sie nicht von dem rechtmäßigen Oberhaupte ausgegangen.

Ein Widerstand, welcher Höchstdenselben entgegengesetzt werden wollte, würde somit als Privat-Nothwehr gegen einen rechtswidrigen Zwischenherrscher erscheinen und nicht nur eine Obrigkeit im Königreiche Hannover den Befehlen Sr. Majestät in keiner Weise zu gehorchen die Pflicht haben, sondern es müßte sogar nach den angeführten Schriftstellern die Weigerung Seiner Majestät, die gedachte Erklärung zu geben, als Verzicht auf den Thron und folgeweise als unbefugte Regierungs-Anmaaßung und Hochverrath erklärt werden.

Indessen die Vertrags-Theorie ist, namentlich in dieser Anwendung, sehr bestritten, indem behauptet wird, daß die erbmonarchische Regierung ipso jure, also unabhängig von einem förmlichen Regierungs-Antritte, erworben werde,

Klüber, öffentliches Recht §. 246.

Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 242.

Weiß, System des öffentl. Rechts des Großherzogthums Hessen I. S. 218.

und, so wenig sich auch behaupten läßt, daß das Erbschafts-Recht des Regenten ex *pacto* et providentia majorum mit der Nothwendigkeit einer Erklärung der angeführten Art, als einer conditio sine qua non, im Widerspruch stehe, da schon die alten Haus- und Landes-

Geſetze dergleichen verlangen, ſo möchte doch gerade, weil die Frage beſtritten iſt, ein Widerſtands-Recht nicht ſowohl aus dem Mangel der Anerkennung als vielmehr aus der ausgeſprochenen Vernichtung des Grundgeſetzes herzuleiten ſeyn.

Selbſt wenn wir nämlich von der ſogenannten Vertrags-Theorie abſehen und einzig und allein auf die Erben-Qualität das Recht des Nachfolgers zur Regierung gründen, ſo folgt daraus noch keineswegs, daß dieſer Nachfolger an die von ſeinem Vorgänger gegründete Verfaſſung des Staats nicht gebunden ſey; vielmehr beſteht dieſe Verpflichtung unabhängig von irgend einer Formalität des Regierungs-Antritts von ſelbſt (oben §. 6). Iſt nun aber Seine Majeſtät verpflichtet, das Grundgeſetz anzuerkennen, und Sie handeln dieſer Verpflichtung entgegen, ſo entſteht hiedurch das Recht der Stände und Unterthanen, ſich im Beſitze der grundgeſetzlichen Rechte zu ſchützen, und dies um ſo mehr, als dieſe auf dem Fundamental-Geſetze des Staats beruhen. Jeder Staat nämlich, ſey er nun Patrimonial-Staat, Freiſtaat oder hierarchiſcher Staat, wird gebildet (conſtituiret) durch ſeine Verfaſſung d. h. durch die Summe von Rechten und Pflichten, welche von Regierung und Volk gegenſeitig übernommen worden, wobei es übrigens nicht darauf ankommt, ob dieſe Verfaſſung nur herkömmlich anerkannt oder in einer ſchriftlichen Urkunde niedergeſchrieben iſt.

Wird nun aber dieſe Verfaſſung von dem einen oder andern Theile aufgehoben, ſo iſt eben damit der Staat ſelbſt vernichtet und es kann dem andern Theile nicht zugemuthet werden, ſeinerſeits allein verpflichtet zu bleiben, oder zu erfüllen, während der andere Theil nicht nur in ſeiner Erfüllung ſäumig iſt, ſondern ſogar geradezu die Quelle jeder gegenſeitigen Verpflichtung in Abrede zieht.

Durch Aufhebung des Grundgeſetzes haben ſonach ſtreng genommen Seine Majeſtät Ihre Unterthanen aller Pflichten gegen Dieſelben entbunden, und es beſteht für dieſe auch die Verpflichtung des Gehorſams nicht mehr. Vielmehr iſt es, wenn auch unter Umſtänden traurige, Pflicht der Gegenwart, dieſes Geſetz, als die Quelle des Glücks, der Ruhe und Zufriedenheit eines ganzen Volks und der zur

Regierung desselben bestimmten Regenten-Familie der Zukunft zu erhalten und nicht über einmal zusammen sinken zu lassen.

Was Mohl (System der Präventiv-Justiz oder Rechts-Polizei, Tüb. 1834. S. 126. Note) über ähnliche Fälle bemerkt, wird, wie wir hoffen, niemals auf Hannover Anwendung finden.

„Allerdings" heißt es hier — „giebt es einzelne Fälle, in welchen ein gewaltsamer Widerstand gegen Staats-Maaßregeln erlaubt und selbst rechtlich und sittlich geboten ist. Wenn die Inhaber der Staatsgewalt die von ihnen zu schützenden Rechte Einzelner oder Aller beharrlich mit Füßen treten, die zu fördernden Interessen nicht nur vernachlässigen, sondern ihnen sogar schaden; wenn sie aus ihrer gesetzlichen Stellung ganz heraustreten, nur auf Gewalt vertrauend; wenn mit Einem Worte der Angriff auf die Staatsverfassung und die gesetzlichen Rechte der Bürger von ihnen ausgeht: dann wird Gehorsam zum Verbrechen, Widerstand zur Rechtspflicht. Der Bürger in einem Rechtsstaate ist nur verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig, und sind die ruhigen gesetzlichen Mittel gegen Unrecht erschöpft oder von der Gewalt verschlossen, so mag er auch, allein oder gemeinschaftlich mit andern, ebenfalls Bedrohten, zum offenen Widerstande schreiten, wenn er einen Erfolg für möglich hält oder Verzweiflung ihm nur diesen Ausweg läßt. Es ist ein furchtbarer aber kein unrechtlicher Zustand, und die Nothwendigkeit, dieses Recht zur Anwendung zu bringen, kann unter allen Formen der Regierung vorkommen."

Wie gesagt, wir hoffen nicht, daß die künftigen Entwickelungen der Verfassungs-Frage in Hannover jemals solche äußerste Schritte rechtfertigen werden; die eben angeführte freimüthige Äußerung, deren Wahrheit in einem constitutionellen Staate freilich nicht bezweifelt werden sollte, ist indeß nicht bloß Lehrmeinung einzelner Schriftsteller, sondern sie hat auch Beispiele aus älterer und neuerer Zeit für sich, wo Kaiser und Reich, souveraine Regierungen und eine hohe Bundes-Versammlung die Anwendung derselben gebilligt haben.

Klüber a. a. O. §. 255. Note d.

L. Hoffmann, die ſtaatsbürgerlichen Garantien oder die wirkſamſten Mittel, Throne gegen Empörungen und die Bürger in ihren Rechten zu ſichern. Leipzig 1830. Bd. II. Cap. 1.

Hiebei darf übrigens nicht vergeſſen werden, daß jeder Widerſtand der Bürger gegen den ihnen beſtimmten Herrſcher ſchon darum ein öffentliches Unglück iſt, weil im Gedränge desſelben gar leicht wirkliches Unrecht verübt wird, oder, mit andern Worten, weil Exceſſe der Nothwehr bei jenem Widerſtande nicht leicht vermeidlich ſind. Obſchon daher ein Fürſt aufhört, der Repräſentant des Staats zu ſeyn, wenn er deſſen Verfaſſung zerſtört oder „mit ganzer Macht den Untergang desſelben befördert,"

v. Kamptz a. a. O. S. 217.

ſo darf doch ein Volk ſo wenig als ein Einzelner (§. 14) im Falle bedroheter oder verletzter Rechte ſogleich zur äußerſten Wehre ſich ſetzen, ſondern es hat, wenn nur immer ohne Vergebung ſeiner Rechte eine friedliche Ausgleichung möglich iſt, erſt dieſe zu verſuchen, um der öffentlichen Ordnung und um der ſittlichen Beſtimmung des Staates willen. Daher haben auch auswärtige Regierungen, welche der Vernichtung des obrigkeitlichen Anſehens, gehe ſie aus ſittlicher Verderbniß der Unterthanen oder der Regierung hervor, nirgends gleichgültig zuſehen können, den Gebrauch der Gegenwehr von Seite eines unterdrückten Volks meiſt nur ungern geſehen, und ſelbſt unter den gegenwärtigen Verhältniſſen in dem Königreiche Hannover, ſo ſehr die Gerechtigkeit eine Abhülfe verlangt und ſo ſehr die Souveraine Deutſchlands ſelbſt dabei betheiligt ſind, daß Gründe, wie ſie Seine Majeſtät der König von Hannover gegen das Grundgeſetz geltend gemacht haben, nicht poſitiv werden, iſt eine Unterſtützung des hohen Deutſchen Bundes für einen thätigen Widerſtand gegen die verfaſſungswidrigen Maaßregeln Seiner Majeſtät nicht zu erwarten.

Aber es handelt ſich auch in dem jetzigen Augenblicke ſo wenig als ſeither von poſitiver Gegenwehr zum Schutze der gefährdeten Verfaſſung, ſondern blos von einem paſſiven Widerſtande, von einem Weigerungsrechte, welches ſelbſt diejenigen zugeben müſſen, die ſonſt ein Recht des Widerſtandes gegen die Obrigkeit nicht einräumen.

Die Beschränkung, welche

Maurenbrecher a. a. O. §. 54. 56.

beifügt, falls nämlich der Regent wider Vernunft und Staatszweck Handlungen gebieten sollte, läßt freilich, je nachdem man den Staatszweck setzt und dabei die mehr oder minder entfernten Bedingungen desselben mit hereinzieht, vielfache Deutungen zu. Indessen wird man mit dem Staatszwecke jedenfalls als nächstes Mittel hiezu die Aufrechthaltung der Verfassung für nöthig halten müssen, und, sofern also im Widerspruche mit der Verfassung etwas befohlen wird, auch im Sinne der eben bemerkten Ansicht dem Unterthanen gestatten müssen, den Gehorsam zu verweigern, und, wenn sofort zu Erzwingung der nicht schuldigen Handlung von Seite der Behörde Gewalt angewandt werden sollte, unter Abwehrung dieser Gewalt auf seinem Weigerungsrechte zu beharren.

Hieher gehört nun insbesondere auch das Steuerverweigerungs-Recht für den Fall, daß eine Regierung die verfassungsmäßige Bahn überhaupt verlassen oder nicht gesetzlich verabschiedete Abgaben einfordern sollte. Nach dem vormaligen Reichsrechte konnte dasselbe in diesen Fällen nicht bestritten werden; denn nicht nur hing die Steuerverwilligung, mit wenigen Ausnahmen, lediglich von dem guten Willen der Stände ab, sondern es wurde auch diese Verwilligung ganz gewöhnlich von Erfüllung einzelner ständischer Wünsche, namentlich Abstellung von Landesbeschwerden, Anerkennung ständischer Rechte abhängig gemacht. Daher heißt es in der reichshofräthlichen Erläuterung des Würtembergischen Erbvergleichs vom Jahre 1770. A. I. §. 3.

> „Kein Reichsstand kann von seinen Unterthanen einen anderen als reichsverfassungsmäßigen Gehorsam fordern, und, wo Compactata vorhanden, ist Er so gut, als die Unterthanen daran gebunden, er kann ihnen mithin wider ihren Willen gegen dieselbe nichts zumuthen oder befehlen."
>
> Paulus, Haupturkunden der würtembergischen Landes-Grundverfassung, 2. Abth. S. 37. 108.

Zwar werden in den neueren Verfassungen die Stände verpflichtet ge-

halten, die nöthigen Steuern zu bewilligen, und es ſoll dieſe Bewilligung an keine Bedingung geknüpft werden, die nicht das Weſen oder die Verwendung der Steuer unmittelbar trifft. Insbeſondere beſtimmt dies das Hannoverſche Grundgeſetz §. 140 und 145. Allein daraus folgt nicht, daß die Regierung auch für ſich, unabhängig von ſtändiſchem Zuthun, Steuern auszuſchreiben berechtigt iſt, oder daß ſie, ſtatt durch die zuſtändige Ständeverſammlung, durch eine andere das Budget prüfen und die Steuern verwilligen laſſen darf. Bis jetzt iſt nicht einmal ein Verſuch gemacht worden, von den verfaſſungsmäßigen Ständen den erforderlichen Conſens zu erlangen; es fehlt alſo durchaus an dem, was das Grundgeſetz bei jeder Steuerforderung vorausſetzt: folglich iſt dieſe Forderung unbegründet und verfaſſungswidrig.

Auch das Bundesrecht iſt dieſer Anſicht nicht entgegen; denn, wenn nach Art. 57 und 58 der Wiener Schlußacte der Souverain durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden und insbeſondere nicht in der Erfüllung ſeiner bundesmäßigen Pflichten gehindert oder beſchränkt werden ſoll, und wenn ſodann hieraus in dem Bundesbeſchluſſe vom 28. Junius 1832 gefolgert wird, daß, wenn ſtändiſche Verſammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weiſe durch die Durchſetzung anderweiter Wünſche und Anträge bedingen wollten, dies unter die Fälle von Widerſetzlichkeit der Unterthanen zu zählen ſey, in welchen die Bundesverſammlung nach Art. 25 und 26 der Schlußacte unter Umſtänden einzuſchreiten berufen iſt; ſo ſetzen auch dieſe Beſtimmungen voraus, daß die competente Ständeverſammlung zunächſt wenigſtens um die erforderlichen Mittel angegangen, nicht aber daß dieſelbe, bevor ihr noch das Anſinnen geſtellt, von der Regierung aufgelöſt ſey.

Wohl kann auch die Steuerverweigerung durch die Unterthanen zu innern Friedensſtörungen führen, welche die Schlußacte vorgeſehen hat; allein wenn jene Verweigerung eine rechtmäßige, durch bundes- und verfaſſungswidrige Willkühr der Regierung hervor-

gerufene ist, so kann nur diese darum angesehen werden, deren Aufgabe es ist, die öffentliche Ruhe zu erhalten, nicht aber sie mittelbar oder unmittelbar selbst zu stören.

§. 16.

Ist eine Obrigkeit im Königreiche Hannover unter den gegenwärtigen Verhältnissen berechtigt und verpflichtet, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung der directen und indirecten Steuern zu leisten? (Frage 1.)

Mit dieser Beitreibung hat es nach den uns mitgetheilten Nachrichten (Facti species p. 4—6) folgende Bewandtniß:

1) Was die directen Steuern und zwar zunächst die Grundsteuer betrifft, so bestehen die obrigkeitlichen Verrichtungen in der halbjährigen Aufnahme und Bescheinigung der Veränderungen und in der Beitreibung der Rückstände. Die persönlichen directen Steuern aber werden nach dem Gesetze vom 21. October 1834 (Gesetz-Samml. von 1834. Abth. 1. S. 169) verwaltet, welchem zufolge diejenigen Ortsobrigkeiten, welchen die Wahrung der Hoheitsrechte obliegt, jährlich im April die Beschreibung für das bevorstehende Rechnungsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni und im October sodann eine Mutationsbeschreibung und endlich im April eine Nachtragsbeschreibung vorzunehmen haben. Die von den Obrigkeiten also aufgenommenen, von den Steuerbehörden festgestellten Rollen werden sodann zur Erhebung den Einnehmern zugestellt, die Restanten aber nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. December 1834 (Gesetz-Samml. von 1834. S. 293) zuerst durch den von der Steuerbehörde abhängigen Steuerdiener angemahnt und, wenn dieses fruchtlos ist, unter Mitwirkung der beschreibenden Obrigkeit ausgepfändet. Eben dieses Beitreibungsverfahren findet auch bei den übrigen Arten von Steuern Statt.

2) Die indirecten Steuern werden durch besondere Steuerbeamten verwaltet und erhoben. Streitigkeiten zwischen diesen und den Steuerpflichtigen gehören zur Cognition besonderer Gerichte, deren Urtheile in dieser Beziehung nicht vorzugreifen ist. Die polizeiliche Obrigkeit sowie die Ortsvorsteher sind jedoch verbunden, mitzuwir-

ken bei Hausſuchungen, ferner, wenn ein Contravenient perſönlich angehalten werden ſoll, und wenn Rückſtände beizutreiben ſind, wo wieder das oben bezeichnete Verfahren eintritt.

Als nun im Monat April 1838 die geſetzliche Zeit der Steuerbeſchreibung heranrückte, die ſtaatsgrundgeſetzliche Ständeverſammlung aber durch die Königliche Proclamation vom 30. October 1837 aufgelöſt war, mithin der §. 146 des Staatsgrundgeſetzes eintrat, wonach die Steuern noch ſechs Monate fort erhoben werden können, ſo trug der Magiſtrat der Stadt Osnabrück um ſo weniger ein Bedenken, die Beſchreibung vorzunehmen, je mehr derſelbe die Hoffnung hegte, durch die bei der hohen Bundesverſammlung eingereichte Beſchwerde die obſchwebende Streitſache erledigt zu ſehen, und hat hienach auch forthin die Reſtanten beigetrieben, gleichwie auch von den Untergebenen weder die Declaration noch die Zahlung der Steuer bis zu dem Zeitpunkte der an uns geſtellten Fragen verweigert worden zu ſeyn ſcheint.

Nun aber, da Se. Majeſtät bis daher die grundgeſetzlich organiſirte Ständeverſammlung nicht wieder eingerufen und die angeblich nach dem Patente vom Jahre 1819 verſammelten Stände ſelbſt erklärt haben, daß keine ihrer Handlungen rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande ſey, iſt laut der Facti species (S. 7 und 8) zu erwarten, daß nach dem 1. Januar 1839 nicht nur die regelmäßig vorkommenden Steuerreſte, ſondern auch manche Nichtzahlungen von ſolchen Perſonen ſich ergeben werden, welche ſich in Folge obiger Umſtände zu einer Steuerentrichtung nicht länger verbunden achten, vielmehr geneigt ſeyn möchten, die exequirende Obrigkeit nach Maaßgabe des §. 161 des Staatsgrundgeſetzes gerichtlich in Anſpruch zu nehmen; was den Magiſtrat der Stadt Osnabrück, um ſeines Verfahrens ſicher zu ſeyn, bewogen hat, die folgenden Rechtsfragen aufzuſtellen:

1) Iſt eine Obrigkeit im Königreiche Hannover nach dem 1. Januar 1839, falls eine Ständeverſammlung nach dem Grundgeſetze vom 26. September 1833 nicht berufen würde, und die Steuern bewilligte, berechtigt und verpflichtet, die in den Steuergeſetzen vorgeſchriebene Hülfe zur Beitreibung ſowohl der directen als indirecten Steuern zu leiſten?

2) Setzt eine Obrigkeit, welche die gedachte Hülfe, namentlich zu Beitreibung der Steuern leistet, sich dadurch der Gefahr aus, gerichtlich in Anspruch genommen zu werden?
3) Welche Klagen würde die gedachte Obrigkeit zu besorgen und welcher Schutzmittel gegen dieselben würde solche sich zu versichern haben?
4) Welchen rechtlichen Einfluß würde es namentlich auf eine solche Klagesache haben, daß die Obrigkeit einerseits sich auf die früher bezeichnete Weise für die Gültigkeit des Grundgesetzes ausgesprochen, andererseits aber die Beschreibung bislang nach dem Gesetze vom 21. October 1834 vorgenommen?
5) Welchen Einfluß würde es auf diese Rechtsverhältnisse äußern, wenn die im Frühjahre 1838 berufene, am 29. Juni vertagte, Ständeversammlung wieder zusammenberufen würde, oder gar Abänderungen der Verfassung genehmigte?
6) Setzt sich der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter Klag-Ansprüchen aus, falls er die ihm anvertraueten Functionen ausführt und welche Vertheidigungsmittel stehen demselben casu quo zu Gebote?

Diese Fragen werden sich nach dem, was wir theils über die Einwendungen Sr. Majestät wider das Grundgesetz, theils über das Recht der Unterthanen zum Widerstande in gewissen Fällen vorausgeschickt haben, in Kürze beantworten lassen.

In ersterer Beziehung hat sich ergeben, daß das Grundgesetz des Königreichs Hannover, der Einwendungen Sr. Majestät ungeachtet, forthin zu Recht bestehe. In zweiter Beziehung aber ist ausgeführt worden, daß das Recht des Widerstands gegen verfassungs- und offenbar gesetzwidrige Handlungen der Staatsgewalt in dem Falle begründet sey, wenn kein anderes Schutzmittel zur Rettung unersetzlicher oder doch wahrscheinlich unerbringlicher Rechte vorhanden sey. Nun kann es zunächst nicht bezweifelt werden, daß, wenn nach §. 145 des Grundgesetzes die zur Bestreitung der Landesausgaben außer der Einnahme von dem Krongute und den Regalien erforderlichen Steuern und Abgaben der jährlichen Bewilligung der Ständeversammlung bedürfen,

eine ohne dieſe Bewilligung ausgeſchriebene Steuer als verfaſſungswidrig nicht gefordert, wohl aber verweigert werden darf. Zwar hat die von Sr. Königlichen Majeſtät ſcheinbar nach dem Patente von 1819 eingerufene Verſammlung das Budget von $18\frac{37}{38}$ auf Ein Jahr in folle prorogirt, mithin die Steuern bis zum 1. Julius 1839 bewilligt, und es iſt hienach unter dem 9. Junius 1838 das Steuerausſchreiben unter Beziehung auf dieſe Bewilligung erfolgt;

Facti species p. 7.

allein da jene Verſammlung eine verfaſſungswidrige war, und ſelbſt erklärte: „daß keine Handlung der jetzt verſammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande ſey, daß vielmehr dazu die Zuſtimmung einer auf die vor dem Regierungs-Antritte Seiner Majeſtät rechtmäßig beſtandene Verfaſſung gegründeten und in Gemäßheit derſelben berufenen und componirten Ständeverſammlung erforderlich ſey", ſo kann jene Prorogation nicht als eine verbindliche angeſehen werden, und es iſt ſomit jede Steuer, welche ſeit Ablauf des Budget-Jahres $18\frac{37}{38}$ erhoben worden, als eine nicht verwilligte und nicht verfaſſungsmäßige anzuſehen; denn auch der §. 146 des Grundgeſetzes kann nicht für eine (ſtillſchweigende oder geſetzliche) Prorogation angeführt werden, weil in dem Steuer-Ausſchreiben vom 9. Juni 1838 nicht, wie das Grundgeſetz vorſchreibt, darauf Bezug genommen worden, und weil, wenn Seine Majeſtät das ganze Grundgeſetz beſeitigen wollten, es auch nicht Ihre Abſicht ſeyn konnte, aus jenem einzigen §. ein Recht geltend zu machen. Noch weniger können aber die Steuern vom 1. Januar 1839 an, wo jedenfalls die Friſt des §. 146 abgelaufen iſt, mehr gefordert werden, bevor eine grundgeſetzliche Ständeverſammlung dieſelben bewilligt hat.

Sollte daher auch nicht ſchon ein Widerſtandsrecht des geſammten Volks zum Schutze ſeiner Verfaſſung überhaupt gegründet ſeyn, ſo müßte daſſelbe doch um ſo gewiſſer in der Form eines Steuerverweigerungsrechts angenommen werden; denn hier handelt es ſich von Nichtanerkennung einer Forderung, welche die Unterthanen ſchon aus dem Grunde beſtreiten dürfen, weil ſie nicht den beſonderen verfaſſungsmäßigen Vorausſetzungen gemäß iſt.

Allerdings darf eine rechtmäßige Steuer von den Unterthanen niemals verweigert werden; allein, wofern die geforderte Abgabe nicht verfassungsmäßig verwilligt, also keine Steuer im rechtlichen Sinne ist, erscheint die Verweigerung derselben nicht allein als Nothwehr zum Schutze des verfassungsmäßigen Rechts der Steuerbewilligung (welche Nothwehr dem Einzelnen, wie dem Ganzen zukommt, da dieses gewisse Rechte nur ausübt für die Einzelnen), sondern auch als (überall erlaubte) verweigerte Erfüllung einer dem Rechte nach derzeit nicht begründeten Verbindlichkeit. Wie nämlich der Verzug der Zahlung (mora solvendi) voraussetzt eine wirkliche Verschuldung in Erfüllung einer bereits vollkommen begründeten Verbindlichkeit, so der Verzug der Steuerzahlung eine vorangegangene verfassungsmäßige Steuerbewilligung, welche aber in Hannover einzig und allein darum unterblieben ist, weil die Regierung unterlassen hat, die ordentlichen Stände einzuberufen. Die Schuld ist also nicht auf Seite der Hannoverschen Unterthanen, wenn sie nicht zahlen, sondern auf Seite der dortigen Regierung, welche daher auch alle daraus erwachsenden unangenehmen Folgen nur sich selbst wird zur Last legen können. Zwar werden durch die Steuerforderung nur Vermögensrechte, also an sich ersetzbare Rechte, in Anspruch genommen; allein wenn, wie wir gesehen haben, auch ein Angriff auf wahrscheinlich unerbringliche, wenn schon an sich ersetzbare, Rechtsobjecte zur Nothwehr und zum Widerstande berechtigt, so können wir dies unter den obwaltenden Umständen bei den Steuer-Contribuenten Hannovers um so gewisser annehmen, als die Erfahrung seit Aufhebung des Staatsgrundgesetzes gezeigt hat, wie schwer es ist, mit dem offenbarsten Rechte gegen einen factischen Regierungszustand aufzukommen, und wie wenig also Aussicht vorhanden, eine nicht schuldige Abgabe aus den Königlichen Cassen zurückzuerhalten, die jetzt ohne alle öffentliche Controle gelassen sind. Überdies ist es, wie gesagt, nicht allein der größere oder kleinere Steuerbeitrag, den jeder einzelne Staatsbürger etwa verweigern möchte, was hier in die Waagschale tritt, sondern auch das in gewisser Hinsicht allerdings unersetzbare Recht der Steuerverwilligung, welches nur, in bestimmten Formen ausgeübt, Werth hat, in diesen

Formen aber gerade von der gegenwärtigen Regierung nicht anerkannt iſt.

Sind nun aber die Unterthanen des Königreichs Hannovers unſeres Erachtens nicht verpflichtet, eine ohne die verfaſſungsmäßigen Requiſite von der Regierung verlangte Steuer zu leiſten, ſo kann andererſeits eine Obrigkeit jenes Königreichs nicht für berechtigt gehalten werden, eine dergleichen verfaſſungswidrige Leiſtung den Unterthanen anzuſinnen oder die in den Steuergeſetzen für rechtmäßige Steuern vorgeſchriebene Hülfe zur Beitreibung derſelben zu leiſten, ohne daß es einen Unterſchied machte, ob dieſe Handlung von dem Königlichen Miniſterium oder von Seiner Majeſtät dem Könige befohlen worden; denn die Staatsregierung kann auf die untergeordneten Beamten und Magiſtrate nicht mehr Rechte übertragen, als ſie ſelbſt hat, und die Befehle Seiner Majeſtät, welche von einem verantwortlichen Departements-Chef gegenzuzeichnen ſind (G. G. §. 151), machen in jener Beziehung keine Ausnahme.

Iſt nun aber eine Obrigkeit in Hannover überhaupt nicht berechtigt, den Unterthanen eine verfaſſungswidrige Steuer aufzuerlegen, ſo kann dieſelbe auch durch das Subordinations-Verhältniß nicht für hiezu verpflichtet gehalten werden; denn wenn ſchon dieſes, wie das Unterthanen-Verhältniß, mit ſich bringt, dem höheren Befehle im Zweifel Folge zu leiſten, ſo iſt doch auch der Regierungsbeamte nicht zu einem unbedingten, ſondern nur zu einem verfaſſungsmäßigen Gehorſam verbunden und daher befugt, einen der Form nach verfaſſungswidrigen oder ſeinem Inhalte nach offenbar rechtswidrigen Befehl nicht zu befolgen.

Schmid, deutſches Staatsrecht §. 58.

Pfeiffer, pract. Ausf. Bd. III. S. 376.

Und nicht nur nicht ſtrafbar iſt der Beamte, welcher einen dergeſtalt verfaſſungs- oder geſetzwidrigen Auftrag nicht befolgt, ſondern er iſt ſogar ſtrafbar, wenn er ihn befolgt, ohne ſich durch Berufung auf höheren Befehl befreien zu können.

Leyser, Meditatt. Spec. 571. med. 20.

Schmid, a. a. O. §. 79. 90.

Anderer Ansicht ist

Gönner, vom Staatsdienste, welcher den beauftragten Beamten mit der gloria obsequii zufrieden stellen will.

S. jedoch Pfeiffer a. a. O.

Zwar wird in dem Grundgesetze §. 151 die Verantwortlichkeit gegenüber von dem Könige und dem Lande zunächst nur den Ministern und Departements-Vorständen zur Last gelegt, gegen welche einzig und allein auch eine förmliche Anklage durch die allgemeine Ständeversammlung möglich ist; allein, so wenig durch die letztere Bestimmung eine Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen untergeordneter Staatsdiener durch die ordentlichen Gerichte ausgeschlossen ist, so wenig kann auch der von gesammter Staatsdienerschaft auf das Grundgesetz abgelegte Diensteid als etwas Illusorisches angesehen werden. Nach §. 161 des Grundgesetzes sind vielmehr „alle Civil-Staatsdiener, mögen sie vom Könige oder dessen Behörden ernannt, oder von einzelnen Berechtigten und Corporationen erwählt, präsentirt oder ernannt seyn," durch ihren auf die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes auszudehnenden Diensteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten. Diesem ist beigefügt:

> „In gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden befreien sie (die Staatsdiener) von der Verantwortung und übertragen dieselbe an den Befehlenden."

Indessen drängt sich die Frage auf, wie sich dieser Zusatz zu der vorangestellten Regel verhalte? Daß er nur eine Ausnahme (und keine coordinirte Regel) gebe und geben wolle und also jene Regel bestehen lasse, wonach persönliche Verantwortung der Staatsdiener Statt findet, geht nicht blos aus der allgemeinen Fassung des Hauptsatzes unsers §., sondern auch aus der adminiculirenden Form des Zusatzes selbst hervor, welcher nicht als selbstständiger Satz, auch nicht als Gegensatz zu der vorhergehenden Periode, sondern lediglich als einschränkender Beisatz anzusehen ist. Eine Gegenüberstellung könnte nämlich nur allenfalls darin gefunden werden, daß in dem §. zuerst von Verfügungen die

Rede iſt, welche von den einzelnen Civil-Staatsdienern ausgehen, während ſodann geſprochen wird von Befehlen der vorgeſetzten Behörden. Allein auch Verfügungen, welche von oben befohlen ſind, wie z. B. Steuer-Executions-Mandate, gehen darum nicht minder von der unteren Stelle, wenn ſchon mittelbar zugleich von der vorgeſetzten, aus. Dieſe Verfügungen ſind daher, namentlich ſofern der Staatsdiener auch bei Ausführung höheren Befehls einen Mißgriff begehen kann, an ſich gleichfalls unter der Regel des §. begriffen; aber ſie ſind in ſo fern ex post von derſelben ausgenommen, als der beauftragte Staatsdiener exceptionsweiſe den höheren Befehl zu ſeiner Entſchuldigung anführen und ſo die obliegende Verantwortung, falls nur der Befehl ſelbſt gültig und von ihm nicht überſchritten worden, auf den Vorgeſetzten zurück übertragen kann.

Damit ſcheint nur freilich nicht geſagt, daß der Beamte den erhaltenen Befehl auch nothwendig vollziehen müſſe, ſondern nur, daß er, falls er dieſes thue, von der Verantwortung befreiet ſey, daß er alſo ihn vollziehen dürfe, ohne einer perſönlichen Reſponſabilität deshalb ausgeſetzt zu ſeyn.

In dieſem Falle könnte der Magiſtrat zu Osnabrück, falls ihm die Beihülfe in Steuerſachen von der competenten Behörde förmlich befohlen würde, den Gehorſam allerdings verweigern, aber auch leiſten, ohne Gefahr deshalb rechtlich in Anſpruch genommen zu werden.

Obwohl dieſe Auslegung für unſere Quärenten vielleicht die nützlichſte wäre, weil ſie ihnen geſtattete, je nach Umſtänden ſo oder anders zu handeln, ſo glauben wir doch dieſelbe nicht aufrecht erhalten zu können; denn, wenn überall eine Handlung entweder nur erlaubt oder unerlaubt ſeyn kann und wenn vor Allem eine obrigkeitliche Stelle nur ſo weit ein Recht hat zu handeln, als ſie dazu verpflichtet iſt, ſo kann es auch für einen untergeordneten Beamten keine indifferenten Handlungen geben; vielmehr iſt derſelbe entweder dem höheren Befehle zu folgen verpflichtet oder er iſt verpflichtet, ihm nicht zu folgen.

Das Erſtere iſt nun allerdings nach §. 161 des Grundgeſetzes anzunehmen, wenn der höhere Befehl in gehöriger Form erlaſſen worden. Allein, ſofern nach §. 145 desſelben Geſetzes zur Form des jährlichen

Steuer-Ausschreibens gehört, daß der ständischen Bewilligung darin besonders erwähnt worden, so fragt es sich: ob diesem Erfordernisse in dem Ausschreiben vom 9. Juni 1838 genügt sey?

Auch hier haben wir erst den §. 161 einer Interpretation zu unterwerfen. Es fragt sich nämlich: sind „unter gehöriger Form" etwa die gebräuchlichen Curialien in Überschrift, Eingang und Schluß nebst Canzlei-Format u. s. w. begriffen, worin die Regierungs-Erlasse zu ergehen pflegen, oder wollte etwas Wesentlicheres, mehr Innerliches bezeichnet werden? Wir glauben das Letztere annehmen zu müssen, denn Formen, welche an und für sich auf den Bestand eines Geschäfts keinen Einfluß haben, sollten ohne Zweifel auch keinen bei Staatshandlungen erhalten, und insbesondere wollte zuverlässig die wichtige Frage über Gehorsam des Staatsdieners nicht von bloßen Äußerlichkeiten abhängig gemacht werden. Zur wesentlichen Form eines Regierungs-Befehls gehört nun, daß derselbe von dem betreffenden verantwortlichen Departements-Chef contrasignirt oder unterschrieben sey (G. G. §. 151). Sollte daher der Befehlende blos behaupten, er sey Departements-Chef, ohne es wirklich zu seyn, oder ohne wenigstens verfassungsmäßiger d. h. verantwortlicher Vorstand zu seyn, so würde der Beamte ihm nicht zu gehorchen haben, und wäre auch ausdrücklich dabei auf höchsten Befehl sich berufen. Eben so gehört zur Form eines Gesetzes Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, und es ist dieser Zustimmung im Eingange des Gesetzes zu erwähnen (§. 85). Enthält daher ein Gesetz zwar diese Erwähnung, es ist aber bekannt, daß keine Art von Verabschiedung vorausgegangen, so kann der bloße Buchstabe, worin jene grundlose Beziehung genommen worden, zur verfassungsmäßigen Gesetzesform nicht genügen. Zwar ist dem Könige ausnahmsweise in dringenden Fällen gestattet, gesetzliche Verfügungen, welche ihrer Natur nach ständischer Zustimmung bedurft hätten, ohne diese Zustimmung zu erlassen; doch darf auf diesem Wege nicht das Grundgesetz selbst abgeändert werden; auch muß eine solche Verfügung im Gesammt-Ministerio beschlossen und, daß dieses geschehen, darin ausgedrückt werden (G. G. §. 87). Diese drei Requisite betreffen die Form der ausgehenden Verfügung und ohne dieselben ist die Form ei-

ner einſeitig vom König ausgehenden „geſetzlichen Verfügung" nicht gewahrt. Der Beamte hat daher nicht blos darauf zu ſehen, wie in andern Fällen, daß ein verfaſſungsmäßiger Miniſter contraſignirt habe, ſondern er muß noch weiter prüfen, ob das Grundgeſetz nicht verletzt worden, ob ferner das Staats-Miniſterium gehört worden, und, wenn er ſchon letzteres im Zweifel daraus zu entnehmen hat, daß der Beſchlußnahme im Staats-Miniſterium Erwähnung geſchehen, ſo würde doch der Umſtand, daß notoriſch blos von dem Cabinets-Miniſterium aus gehandelt worden, Bedenken bei ihm erregen müſſen. Unſerer Auslegung ſteht auch nicht entgegen der §. 89 des Grundgeſetzes, wo es am Ende heißt:

„Sollten Zweifel darüber entſtehen, ob bei einem gehörig verkündigten Geſetze die verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet ſey, ſo ſteht es nur dieſen zu, Anträge deshalb zu machen." —

Hier hat das Grundgeſetz nur den ſehr leicht möglichen Fall im Auge, wo es zweifelhaft iſt, ob die ſtändiſche Zuſtimmung hinſichtlich des ganzen weſentlichen Inhalts eines Geſetzes-Entwurfs, wie der §. 85 vorſchreibt, Statt gefunden, nicht aber den Fall, daß eine Ständeverſammlung gar nicht gehört worden, oder, wie dies jetzt in Hannover vorkommt, daß gar keine grundgeſetzliche Ständeverſammlung mehr eingerufen wird. Eben ſo verhält es ſich mit dem jährlich erforderlichen Ausſchreiben der Steuern. Auch zu deſſen Form gehört nothwendig ſtändiſche Verwilligung. Auch iſt dieſem Erforderniß ſcheinbar in dem Steuer-Ausſchreiben vom 9. Juni 1838 genügt, indem auf ſtändiſche Verwilligung darin Bezug genommen worden.

Facti species p. 7.

Gleichwohl halten wir dieſelbe im Sinne des Grundgeſetzes nicht für erfüllt; denn, abgeſehen von allen andern Zweifeln, namentlich der Verantwortlichkeit des ausſchreibenden Chefs, welche jetzt von dem Cabinete geläugnet wird, konnte es

1) ſchon nicht in der Abſicht der Königlichen Regierung ſelbſt liegen, durch Beziehung auf eine vorangegangene ſtändiſche Bewilligung dem grundgeſetzlichen Erforderniſſe zu entſprechen, zu derſelben

Zeit, da sie die Existenz des Grundgesetzes überhaupt in Abrede stellte und die Bewilligung einer sogenannten Ständeversammlung eingeholt hatte, welche von ihr ausdrücklich mit Beziehuug auf das Patent vom Jahre 1819 eingerufen worden war.

2) Gesetzt aber auch, die Regierung hätte durch jene Beziehung an eine grundgesetzliche Bewilligung erinnern wollen, was, wenn es geschehen wäre (wie wir jedoch nicht annehmen) nur auf einer Selbsttäuschung oder auf einem unerlaubten Versuch der Täuschung Anderer beruhen könnte, so dürfte dieser subjectiven Deutung doch kein objectiver Werth beigelegt werden, weil es zur Zeit des Ausschreibens allgemein, sogar officiell, in Hannover bekannt war, nicht nur, daß Seine Majestät der König das Grundgesetz selbst gänzlich aufgehoben haben, sondern auch, daß die verkündigte Steuer-Verlängerung keine ständische im grundgesetzlichen Sinne, sondern nur durch sogenannte Stände vorgenommen war, welche aber weder nach der alten, angeblich wiederhergestellten, noch nach der neuen, thatsächlich vernichteten, Verfassung hiefür zuständig erscheinen konnten. Es verhielt sich also mit jener ausdrücklichen Beziehung auf ständische Einwilligung nicht anders, als wenn gar keine solche Einwilligung eingeholt und statt der Stände blos ein Collegium von Räthen oder gar Niemand gefragt worden wäre, denn eine Einwilligung unzuständiger Stände ist nicht besser als keine ständische Einwilligung, und so wenig man einem Staatsdiener, der doch nicht blos maschinenartige oder kopflose Dienste, sondern vor Allem geistige Arbeit (operae liberales) dem Staate zu leisten verspricht und auch daneben als rechtschaffener Mann (vir bonus) zu vermuthen ist, welcher getreulich und ohne Gefährde (bona fide) dieselben zu vollbringen beabsichtigt, wird zumuthen können, bei hellem Tage nicht zu sehen oder sich mit Bewußtseyn, sey es auch von einem Vorgesetzten, täuschen zu lassen, so wenig kann man von ihm erwarten, einem Buchstaben, welcher der offenen That widerspricht und allenfalls auch eine andere Auslegung zuläßt, für jene That anzunehmen; ja man wird ihn nicht einmal für berechtigt zu einer solchen widersprechenden Auslegung halten können, da jeder Handlung, wo möglich, eine solche Deutung zu geben ist, wonach sie als erlaubte, nicht auf Täuschung berechnete erscheint.

Angenommen übrigens auch, die „gehörige Form" wäre in dem Ausſchreiben vom 9. Juni 1838 ſub- und objectiv vollſtändig erfüllt, ſo müßte dieſelbe doch hier aus dem Grunde für unzureichend gehalten werden, weil jenes Ausſchreiben ein notoriſches Unrecht d. h. eine wirkliche Verfaſſungswidrigkeit enthält, in welchem Falle nach gemeinrechtlicher Anſicht und wohl auch im Sinne des Grundgeſetzes die Form des Befehls und ſelbſt das Beharren der vorgeſetzten Stelle auf demſelben den untergeordneten Diener nicht entſchuldigen kann, wenn er zum Mitſchuldigen ſeines Vorgeſetzten wird.

Schmid und

Pfeiffer a. a. O.

v. Brewern, das Verhältniß der Staatsverwaltungs-Beamten im Staate. Leipzig 1835. S. 222. 223.

Mohl, die Verantwortlichkeit der Miniſter S. 57.

Allerdings geht aus der ordnungsmäßigen Form eines Befehls, wie nun auch das Grundgeſetz anerkennt, eine Vermuthung dafür hervor, daß derſelbe dem Inhalte nach rechtmäßig ſey; allein wenn die Rechtswidrigkeit des Inhaltes offenbar iſt, kann jene Vermuthung dem untergeordneten Beamten nicht mehr genügen. Nun war aber das Ausſchreiben der Steuer gegen den Inhalt des Grundgeſetzes eben ſowohl eine offenbare Verfaſſungs-Verletzung, als die einſeitige Aufhebung des Grundgeſetzes ſelbſt, und wenn ſogar der militairiſche Dienſtgehorſam eine Ausnahme erleidet, wenn der Vorgeſetzte ein offenbares Verbrechen anordnet,

Würtemberg. allgem. Kriegsdienſtordnung Bd. I. §. 59.

Vergl. Schmid a. a. O. Note *).

ſo wird man noch weniger einen Civil-Diener für ſchuldig oder berechtigt halten können, eine Handlung jener Art auf den Befehl eines dazu jedenfalls nicht berechtigten Vorgeſetzten zu unterſtützen, bei welchem die öffentliche Stimme wie ſeine eigene ihm gleichzeitig ſagen werden, daß ſolcher dem Grundgeſetze nicht gemäß, vielmehr dazu beſtimmt ſey, einen aus deſſen Vernichtung hervorgegangenen factiſchen Zuſtand aufrecht zu erhalten, von dem oben nachgewieſen worden, daß er ein unrechtlicher ſey.

§. 17.

Setzt eine Obrigkeit im Königreiche Hannover, welche die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe in Beschreibung und Beitreibung der (verfassungswidrig ausgeschriebenen) Steuern leistet, sich dadurch der Gefahr aus, gerichtlich deshalb in Anspruch genommen zu werden? (Frage 2.)

Indem wir zur Beantwortung der zweiten an uns gestellten Frage (s. oben §. 16) übergehen, womit zugleich die weiteren vier Fragen unmittelbar zusammenhängen, haben wir zu erinnern, daß hier, wie dort, das Staatsgrundgesetz als fortdauernd rechtliche Norm auch uns zur gutachtlichen Entscheidung dienen mußte. Wenn nun das Grundgesetz (§. 35) bestimmt:

„die Staatsverwaltung hat keinen Anspruch an das Eigenthum und die Gerechtsame von Einzelnen oder Corporationen, als aus allgemeinen Gesetzen oder besondern Privatrechtstiteln,"

und, wenn der §. 37. desselben Gesetzes beifügt:

„Jedem, der sich von einer Verwaltungs-Behörde durch Überschreitung ihrer Befugnisse in seinem wohlerworbenen Rechte verletzt erachtet, steht — der ordentliche Gerichtszang offen;"

so scheint allerdings nach Hannoverschem Rechte angenommen werden zu müssen, daß gegen eine obrigkeitliche Verfügung, wodurch den Unterthanen verfassungswidrige Anmuthungen hinsichtlich der directen oder indirecten Steuern (auch die letzteren sind in der jährlich erforderlichen Steuer-Bewilligung begriffen) gemacht werden, eine gerichtliche Hülfe möglich sey. Nur Verletzungen durch einen Staatsvertrag mit Auswärtigen oder durch ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz sind von jener gerichtlichen Verfolgung ausgenommen. Dagegen begründet nach dem angeführten §. die unrichtige oder unbefugte Anwendung von Staatsverträgen oder Gesetzen einen Rechtsanspruch, „sobald in einer Überschreitung der Befugnisse der Behörden außerdem die Erfordernisse einer Entschädigungs-Verbindlichkeit nach gemeinrechtlichen Grundsätzen anzutreffen sind", und der Kläger nachgewiesen hat, daß er bei der vorgesetzten höheren oder höchsten Verwaltungs-Behörde

bereits Hülfe geſucht und ſolche innerhalb eines angemeſſenen Zeitraums nicht gefunden habe.

Daß die Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig ſind und daher, unabhängig von etwaigen Einwirkungen der höheren Behörde, nur nach dem Rechte zu entſcheiden haben, daß ferner die obrigkeitlichen Stellen und namentlich der Bürgermeiſter und Rath der Stadt Osnabrück ſich den geſetzmäßigen Aufforderungen derſelben zu fügen haben, kann nach §. 156 des Grundgeſetzes keinem Bedenken unterliegen. Entſtehen jedoch Zweifel über die Competenz der Gerichte, und können ſich die Verwaltungs-Behörden hierüber nicht mit denſelben vereinigen, ſo hat hierüber eine Section des Geheimen-Raths-Collegiums zu entſcheiden, welche durch Verordnung vom 14. November 1833 (Geſetz-Sammlung, Abth. 1. S. 385) gebildet worden iſt. Auch kann nach dem Grundgeſetze (§. 37) die Wiederaufhebung von Verfügungen der Verwaltungs-Behörden durch richterlichen Spruch nur in dem Falle Statt finden, wenn auf eben dieſem Wege entſchieden iſt, daß eine in Frage befangene Angelegenheit zur Competenz der Verwaltungs-Behörde nicht erwachſen geweſen ſey.

Da indeſſen auch dieſe grundgeſetzlichen Einrichtungen von Seiner Majeſtät nicht anerkannt worden, ſo fragt es ſich: kann, im Falle eine obrigkeitliche Stelle die gerichtliche Competenz in einem vorkommenden Falle in Abrede ſtellen und die höchſte Verwaltungs-Behörde dieſe Anſicht beſtätigen ſollte, der ordentliche Gerichtsgang aufgehalten werden?

Wäre dieſe Frage zu bejahen, ſo ſtünde es factiſch bei Seiner Majeſtät, die Juſtiz in Sachen der Verwaltung jederzeit unmöglich und dadurch das Grundgeſetz auch in den diesfallſigen zweckmäßigen Beſtimmungen unwirkſam zu machen. Und doch ſcheint einer Verneinung der Frage der Umſtand entgegen zu ſtehen, daß die Gegenſtände der ſogenannten Verwaltungs-Juſtiz in dem Grundgeſetze ſelbſt nur bedingter Weiſe der Civil-Juſtiz überlaſſen ſind.

Gleichwohl glauben wir uns für dieſe Verneinung entſcheiden zu müſſen, nicht blos deswegen, weil eine Bedingung, deren Eintritt durch denjenigen, welchem daran liegt, daß ſie nicht erfüllt werde, zu

verhindern gesucht wird, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für erfüllt anzunehmen ist,

D. L. 17. (de reg. juris) fr. 161.

Mühlenbruch, Pandecten-Recht §. 109.

sondern auch, weil, gleichfalls nach allgemeinen Regeln, damit, daß ein Theil von einem Gesetze oder Rechte weggenommen wird, das Übrige nicht von selbst verloren geht, wofern es nur für sich bestehen kann.

D. l. c. fr. 21. 113. 147. 148.

S. Erklärung der Hannoverschen Gesandtschaft am Bundestage vom 10. Juli 1823. (Bundes-Protocolle Bd. XV. S. 395.)

Wenn daher auch ein Theil der Verfassungs-Bestimmungen und zwar gerade der für die Civil-Justiz beschränkende Theil dadurch für den Augenblick unwirksam gemacht worden ist, daß die Competenz-Conflicte nicht mehr, wie früher, von einer ersten Section des Geheimenraths entschieden werden, weil dieser Geheimerath dem Vernehmen nach selbst nicht mehr besteht, so folgt daraus noch nicht, daß auch der übrige Theil, und zwar gerade der die Anerkennung der gerichtlichen Competenz betreffende Theil aufgehoben sey; vielmehr muß jene Competenz um so gewisser unabhängig von einer vorausgehenden geheimeräthlichen Entscheidung angenommen werden, als sonst auch die Competenz der Verwaltungs-Behörden in allen zweifelhaften Fällen ausgesetzt, somit ein wahres Justitium eingetreten wäre, was in der Absicht Seiner Majestät selbst niemalen gelegen seyn kann.

Gesetzt übrigens auch, man hätte hierin von den grundgesetzlichen Bestimmungen ganz abzusehen, weil in der That Seine Majestät das ganze Grundgesetz als nicht bestehend annehmen, so würde man doch, was die Competenz der Gerichte in Verwaltungsstreitigkeiten betrifft, zu keinem anderen Ergebnisse gelangen. Zwar ist die Frage bestritten, wie weit überall solche Streitigkeiten vor die Gerichte gebracht werden können? Während Einzelne, namentlich

Mittermaier, im Archiv für civ. Praxis Bd. IV. S. 305. f. Bd. XII. S. 393. f. Bd. XVIII. S. 138. f.

Pfeiffer, pract. Ausführungen Bd. III. S. 181. f.

Minnigerode, Beitrag zur Beantwortung der Frage, was iſt Juſtiz-, und was iſt Adminiſtrations-Sache? Darmſtadt 1835.

die Gerichte über jede Rechtsverletzung, gehe ſie auch von den Verwaltungs-Behörden aus, entſcheiden laſſen, wollen Andere, namentlich

v. Weiler, über Verwaltung und Juſtiz, 2. Ausg. Mannheim 1830.

C. v. Pfizer, über die Grenzen zwiſchen Verwaltungs- und Civil-Juſtiz. Stuttgart 1828.

Funke, die Verwaltung in ihrem Verhältniſſe zur Juſtiz. Zwickau 1838. (wo auch S. 2. f. eine Vergleichung der übrigen Meinungen) ſ. beſonders S. 67.

die Verwaltung auch in der Beziehung unabhängig geſtellt wiſſen, daß ſie beſtrittene und verletzte Rechte, ſofern ſolche das Subjections-Verhältniß betreffen, oder, mit andern Worten, „die aus Handlungen der Staats- und obrigkeitlichen Gewalt abzuleitenden Rechte" nicht unter den Schutz der Juſtiz ſtellen.

Gehen wir indeſſen vom poſitiv rechtlichen Standpunkte aus, welcher zumal von der letzteren Parthei von Schriftſtellern nicht eingehalten worden, ſo konnte es nach dem früheren Reichsrechte nicht zweifelhaft ſeyn, daß Überſchreitungen der Hoheitsrechte als wahre Juſtizſachen von den Unterthanen bei den Reichsgerichten klagbar gemacht werden durften.

Vergl. Wahlcapitulation Art. 19. §. 6 und 7.

Und wenn dies auch unter perſönlicher Belangung der Reichsſtände nur dadurch möglich war, weil dieſe als im Unterthanen-Verhältniſſe zum Reiche ſtehend betrachtet wurden, ſo folgt aus der ſeither eingetretenen Veränderung, insbeſondere aus der Erlangung der Souverainetät durch die Regierungen, doch nicht, daß Handlungen der letzteren jetzt gar keiner gerichtlichen Cognition mehr unterliegen. Nur die Perſon des Regenten iſt unantaſtbar geworden, auch für die Gerichte, nicht aber die Regierungs-Thätigkeit, namentlich in der verantwortlichen Staatsdienerſchaft. Wie daher Dienſtvergehen der hohen und niedern Beamten, wodurch ſie ihre Amtsbefugniſſe überſchreiten, insbeſondere Verfaſſungs-Verletzungen vor das Forum der ordentlichen Strafgerichte, wo nicht eines beſonderen Staatsgerichtshofs gehören, ſo ſind anderer-

seits dergleichen obrigkeitliche Handlungen, wofern sie in die Privatrechte der Bürger insbesondere deren Vermögensrechte eingreifen, auf ordnungsmäßige Klage dem Forum der Civilgerichte untergeordnet. Wenigstens liegt in der Natur der Hoheitsrechte, woraus Weiler und Andere schließen, kein Grund, das Gegentheil anzunehmen, und auch die neuere Gesetzgebung und Praxis in den Deutschen Bundesstaaten, wenn schon ihr Bestreben zum Theil dahin gegangen ist, die Ausübung der Souverainetätsrechte von gerichtlichem Einflusse durchaus unabhängig zu machen und namentlich die Entscheidung von Competenzfragen zwischen Justiz- und Regierungs-Behörden der höchsten Landesbehörde vorzubehalten, sind doch keineswegs durchgehends für die definitive Erledigung der sogenannten administrativ-contentiösen Sachen durch die Verwaltungs-Behörden.

Vergl. Pfeiffer a. a. O. S. 436. f.

Funke a. a. O. S. 147. f.

Auch der Begriff von Justizsachen, wie er von Älteren und Neueren z. B. Struben (Unterricht von Regierungs- und Justiz-Sachen. Hildesheim 1753. §. 7.) und

Pfizer a. a. O. S. 63.

gegeben wird, daß es sich nämlich dann von einer Justizsache handle, wenn Rechte der Einzelnen zur Sprache kommen und über deren Verletzung Beschwerde geführt werde, ist nicht gegen jene Competenz; nur darf man nicht übersehen, daß Rechte der Einzelnen (jura singulorum) und daher auch Rechtsverletzungen an Einzelnen nicht blos gegenüber von anderen Einzelnen, sondern auch gegenüber vom Staate vorkommen, sofern nämlich über den Staatszweck und die Staatsverfassung hinaus im Namen des Staats nichts geboten oder verboten werden darf, und daher der Unterthan in dieser weitern Beziehung nicht als Staatsmitglied, sondern als Privatperson in Betracht kommt.

Hienach ist die Zuständigkeit der Civilgerichte, falls durch eine Administrativ-Behörde Rechte der Unterthanen verletzt werden, auch nach gemeinem Rechte nicht ausgeschlossen; denn eine solche Verletzung ist nur möglich, indem die Verwaltungs-Behörde durch Überschreitung ihrer Befugnisse in die Rechte der Einzelnen eingreift. In diesem

Falle aber handelt die Behörde nicht mehr kraft hoheitlicher, ſondern kraft angemaaßter Befugniß, und ſie tritt dem Unterthanen nicht mehr als ſolchem, ſondern als einem Privatmann gegenüber.

Namentlich gilt dies von Übergriffen der Steuerbehörden. Zwar behauptet Pfizer (a. a. O. §. 67 und 68), daß über die Steuerpflicht, insbeſondere über die Frage: ob und in welchem Umfange ſie Statt finde, ihrer Natur nach die Verwaltungsſtellen zu entſcheiden haben; allein, wenn ſchon die Steuern ein rein hoheitlicher Gegenſtand ſind, indem das Ausſchreiben und die Erhebung derſelben bedingt iſt durch die Staatsbedürfniſſe, und daher zunächſt nur die Steuerbehörden mit jenen Geſchäften im Großen und Kleinen ſich abzugeben haben, ſo können doch auch dieſe eben ſo wie andere Staatsbehörden bei Ausführung ihrer Thätigkeit in privatrechtliche Streitigkeiten verwickelt werden, namentlich wenn ein Unterthan die Geſetzwidrigkeit einer Steuer oder die unrichtig geſchehene Anwendung des Geſetzes behauptet; worüber als eine litigiöſe Sache nicht dieſelbe oder eine andere Verwaltungsſtelle als Parthei entſcheiden kann, ſondern einzig und allein die richterliche Behörde,

Pfeiffer a. a. O. S. 325.

Minnigerode a. a. O. S. 182.

welche in ſo fern unabhängig von der Staatsregierung iſt, als ſie nicht, wie eine untergeordnete Verwaltungsſtelle, im Zweifel nur die höhere Anſicht, ſondern lediglich ihre eigene unabhängige Überzeugung von dem Rechtsverhältniſſe der Partheien auszuſprechen hat.

J. L. Klüber, die Selbſtſtändigkeit des Richteramts. Frankf. a. M. 1832.

Meiſterlin, die Verhältniſſe der Staatsdiener nach rechtlichen Grundſätzen. Caſſel 1838. S. 124.

Jenes iſt denn auch in einem Herzoglich-Meiningenſchen Geſetze vom 16. Juni 1829 anerkannt, wonach (Art. 2) das Recht, die angebliche Geſetzwidrigkeit einer verlangten Steuer auf gerichtlichem Wege auszuführen gegen die Staatscaſſe in dem Falle geltend gemacht werden kann, wenn die Abgabe zwar von der an ſich competenten Behörde ausgeſchrieben worden und in die Staatscaſſe gefloſſen iſt, aber be-

hauptet wird, daß das Ausschreiben selbst verfassungswidrig, z. B. ohne Zustimmung der Stände geschehen sey, wonebst auch noch gegen die einzelnen Beamten und Stellen, welche sich eine solche eigenmächtige Ausschreibung zu Schulden bringen sollten, die Anklage wegen Erpressung und Concussion und, wenn diese auf höheren Befehl gehandelt haben, eine Anklage der Stände gegen die schuldigen Vorgesetzten eingeleitet werden kann.

Diese Bestimmung paßt, was die Competenzfrage im Allgemeinen betrifft, ganz auf die gegenwärtigen Steuerverhältnisse im Königreiche Hannover. Sie ist aber auch in dieser Hinsicht nicht blos particularrechtlichen Inhalts, sondern hervorgegangen aus der vormaligen reichsgesetzlichen und noch jetzt gemeinrechtlichen Ansicht von der Nothwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung bei verletzten und streitigen Rechten, beruhen solche auf einer verschiedenen Auslegung des öffentlichen oder des Privatrechts, welche beide den Richtern als Theile einer und derselben Jurisprudenz gleichmäßig bekannt seyn sollen. Auch das Hannoversche Grundgesetz ist, wie wir gesehen haben, von dieser Ansicht ausgegangen, welche übrigens schon zuvor in Hannover Praxis war, wie denn namentlich

Hagemann, pract. Erört. Bd. VII. S. 15.)

bezeugt, daß den administrativen Behörden eben so wenig erlaubt sey, sich selbst Recht zu schaffen und Selbsthülfe zu gebrauchen, als anderen Privatpersonen und Unterthanen, und wie denn auch schon in mehreren Verordnungen vor dem Grundgesetze in Hannover anerkannt war, daß in allen Steuercontraventionssachen ein gerichtliches Verfahren Statt finde.

Spangenberg, in seiner Ausgabe von Strubens rechtlichen Bedenken. Bd. III. Bed. 670. Anm. †.

Zwar will v. Weiler (a. a. O. §. 28) die Zuständigkeit der Gerichte insbesondere bei Beschwerden der Privaten gegen Staatsbehörden oder Staatsdiener wegen Beschädigung durch widerrechtliche Amtsführung bestreiten, wenn die Verrichtungen, woraus die Beschädigung abgeleitet wird, Ausflüsse des öffentlichen Rechts seyen, indem sie deshalb blos von den höheren Verwaltungsbehörden zur Ver-

antwortung können gezogen werden. Allein, wenn der obrigkeitliche Beamte den öffentlichen Wirkungskreis überſchreitet, handelt er nicht mehr kraft des öffentlichen Rechts, ſondern in eigener Perſon und ſelbſt der Zweckmäßigkeitsgrund, daß die höhere Verwaltungsſtelle im Zweifel beſſer den Fehler techniſch zu beurtheilen vermöge, dürfte, wenn er auch immer wahr wäre, doch nicht gegen das Prinzip der Rechtspflege entſcheiden, daß Niemand, alſo auch nicht der Staat oder die ſein Geldintereſſe wahrnehmende Beamtenhierarchie, ſich ſelbſt Recht ſchaffen können.

Eben ſo kann es wohl, abgeſehen von den grundgeſetzlichen Beſtimmungen, nicht in Abrede geſtellt werden, daß die Gerichte ſelbſt über den Umfang ihrer Competenz zu entſcheiden und alſo dieſe nicht erſt von der außergerichtlichen Entſcheidung, zumal einer nicht verfaſſungsmäßigen Stelle abhängig zu machen haben.

Pfeiffer a. a. O. S. 262 f.

Mittermaier im civ. Arch. Bd. XVII. S. 306 f.

Noch mehr verſteht es ſich aber nach dem Grundgeſetze (§. 9) von ſelbſt, daß die Richter durch Cabinetseinmiſchung ſich in Handhabung gerichtlicher Ordnung auf keine Weiſe hindern und irren laſſen dürfen.

Vergl. Pfeiffer a. a. O. §. 19.

Minnigerode a. a. O. S. 167—170.

Indeſſen entſteht nun die Frage: in wie fern die Gerichte überhaupt befugt ſind, das Recht des Landesherrn zur Erlaſſung einer Verordnung im Verhältniſſe zu dem landſtändiſchen Mitwirkungsrechte ihrer Prüfung und Entſcheidung zu unterwerfen, und alſo eine Regierungsmaaßregel, wie z. B. das fragliche Steuerausſchreiben, aus dem Grunde für nicht verpflichtend zu erklären, weil ſie zu ihrer Gültigkeit der verfaſſungsmäßigen Zuſtimmung der Kammern bedurft hätte?

Verneint wird die Frage aus allgemeinen Gründen von

Mittermaier, im Archiv für civil. Praxis. Bd. IV. S. 334.

Linde, daſ. Bd. XVI. S. 303 f. und in der Zeitſchrift für Civilrecht und Proceß. Bd. VII. S. 49 f.

bejahet dagegen von

Schmid, deutſches Staatsrecht §. 75 und 76.

Jordan, im Archiv für civil. Praxis. Bd. VIII. S. 214.

(Feuerbach) die Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staats, kann sie durch Verordnungen abgeändert werden? Nürnberg 1830.

Pfeiffer, prakt. Ausführungen. Bd. III. S. 279 f.

Zachariä, im Archiv für civil. Praxis. Bd. XVI. S. 165.

Brinkmann, wissenschaftlich-prakt. Rechtskunde. Bd. I. S. 1.

Wir können uns mit Rücksicht auf die oben bemerkte Gränze zwischen Recht und Verwaltung und in Rücksicht auf die Natur der richterlichen Function, welche überall ein Gesetz im weiteren Sinne, d. h. eine gültige Rechtsnorm voraussetzt und in Anwendung zu bringen hat, nur der letztern Ansicht anschließen. Die Gründe gegen die Competenz der Gerichte, wie sie von den Gegnern, namentlich Linde, geltend gemacht werden, sind hauptsächlich folgende:

1) Weil noch kein allgemeiner Begriff von Gesetz im Gegensatz von Verordnung aufgestellt sey. Allein dieser Grund beweist zu viel; denn auch die Begriffe von Recht und Justiz sind bis jetzt blos wissenschaftlich festzustellen gesucht worden, und doch muß auch diesen Begriffen praktische Folge gegeben werden, namentlich bei Ausscheidung der Zuständigkeit der Gerichte.

2) Die Rechtswissenschaft habe die Ausdrücke: Gesetz und Verordnung häufig als gleichbedeutend gebraucht. Dieser Einwand beweist wenigstens nichts für diejenigen Staaten, wo zwischen beiden verfassungsmäßig unterschieden wird, wie z. B. in dem Hannoverschen Grundgesetze §. 85 — 89.

3) Wenn auch nach der Repräsentativ-Verfassung eines Landes Gesetze nicht ohne Zustimmung der Stände erlassen werden dürfen, so sey dadurch den letzteren keine gesetzgebende Gewalt, noch ein Antheil an dieser zugesprochen, sondern nur eine beschränkende Form der Gesetze festgesetzt worden. Allein es giebt auch wesentliche Formen, und daß die ständische Verabschiedung auf den ganzen wesentlichen Inhalt eines allgemeinen Gesetzes, insbesondere aber zur Ausschreibung einer Steuer nothwendig sey, ist in dem Hannoverschen Grundgesetze §. 85 und 145 mit klaren Worten ausgesprochen.

4) Das Geſchäft der Richter beſtehe nur in Subſumtion des Factums unter das Geſetz. Allein wo kein Geſetz iſt, kann auch von einer Unterordnung unter dasſelbe nicht die Rede ſeyn. Die Vorfrage für den Richter bleibt daher immer die: iſt eine gültige Rechtsbeſtimmung vorhanden oder nicht? Und in ſehr vielen Fällen von Rechtsſtreitigkeiten iſt die hauptſächliche Prüfung des Richters gerade darauf gerichtet: was iſt Geſetz?

5) Der Richter greife in die Souverainetät ein, indem er die Befugniß des Souverains zur Geſetzgebung in Zweifel ziehe, und ſich über ſeine Verordnungen ſtelle; allein auch die Prüfung einer Verordnung aus dem verfaſſungsmäßigen Standpunkte iſt eine Subſumtion unter das Geſetz, nämlich unter das Verfaſſungs-Geſetz, und, wenn der Richter, wie er ſchuldig iſt, dieſe vornimmt und in deſſen Folge eine Verfügung, die nicht Geſetz iſt, als Nicht-Geſetz betrachtet, maaßt er ſich keine Souverainetät an, ſondern er hält im Gegentheile dieſe in ihrem wichtigſten Rechte, dem der Geſetzgebung, aufrecht.

§. 18.

Welche Klagen würde eine Obrigkeit in Hannover im Falle einer geleiſteten Beihülfe für Eintreibung der (verfaſſungswidrigen) Steuern zu beſorgen haben, und welcher Schutzmittel gegen dieſelben würde ſolche ſich zu verſichern haben? — (Frage 3—6).

Setzt nach dem eben (§. 17) Ausgeführten eine Obrigkeit im Königreiche Hannover ſich durch verfaſſungswidrige Thätigkeit, insbeſondere durch Beihülfe für Eintreibung einer verfaſſungswidrigen Steuer, allerdings einer gerichtlichen Verfolgung aus, ſo fragt es ſich nun: welche Klage würde ſie in dieſem Falle zu beſorgen, und welcher Schutzmittel gegen dieſelbe würde ſie ſich zu verſichern haben?

Wir laſſen hier die Verfolgung auf dem ſtrafgerichtlichen Wege, welche nach §. 163 im Falle von Dienſtverletzungen oder Dienſtwidrigkeiten Remotion oder Dienſtentlaſſung des ſchuldigen Dieners zur Folge haben kann, insbeſondere den Fall einer Anklage durch die competente Ständeverſammlung, welche jedoch einzig und allein gegen den — die Steuer ausſchreibenden Departements-Vorſtand zuläſſig iſt

(§. 151), bei Seite und reden nur von dem civilrechtlichen Wege, welchen die durch unbefugte Steuerbeschreibung und Steuererhebung unmittelbar in ihren Vermögensrechten beeinträchtigten Staats-Unterthanen wählen können, um im Falle geleisteter Zahlung oder durch die Steuer-Execution erlittener sonstiger Beschädigung sich zu regressiren.

Daß die Civilrechte die Ausführung obrigkeitlicher Befehle unmittelbar hindern können, müssen wir, obgleich es gemeinrechtlich zweifelhaft ist, nach Hannoverschem Rechte (G. G. §. 37, Absatz 4) bestimmt in Abrede ziehen. Wenn es nämlich gleich consequent wäre, anzunehmen, daß in Fällen, wo auf dem Staatsverbande beruhende Rechte und Pflichten der Staats-Regierung nicht vorhanden sind, durchaus nur ein privatrechtliches Verhältniß Statt finde, in welchem die Staatsgewalt nicht unmittelbar in Wirksamkeit gesetzt, sondern die Anwendung oder Beihülfe derselben nur in dem Wege verlangt werden kann, welcher in dem Staate für privatrechtliche Verhältnisse überhaupt vorgezeichnet ist, wie namentlich, wenn ein Staatsdiener den ihm von der Regierung ertheilten Auftrag überschreitet, oder wenn die Regierung selbst dem untergeordneten Diener einen ihr nicht zuständigen Auftrag ertheilt,

Meisterlin a. a. O. S. 79 und 80.

oder daß doch wenigstens unmittelbarer Schutz gegen eine unerlaubte polizeiliche oder finanzielle Verfügung, gleichsam als eine reine Privathandlung, bei dem ordentlichen Richter zu suchen sey; so ist doch in dem Hannoverschen Grundgesetze bestimmt ausgesprochen: „die Gerichte können in solchen Fällen die einstweilige Ausführung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden nicht hemmen." Nur der Strafrichter könnte allenfalls einen solchen Erfolg mittelbar dadurch herbeiführen, daß er den öffentlichen Diener wegen eines verfassungswidrigen Beginnens der angeführten Art, als einer Dienstverletzung, in Untersuchung und Strafe zieht; dagegen kann der Civilrichter, wenn nicht etwa hinsichtlich bestrittener Steuern nach Hannoverschem Particularrecht eine Ausnahme Statt finden sollte, die Handlungen der ihm coordinirten Administrativ-Behörde nicht aufhalten oder, wie dies von den Reichsgerichten zuweilen geschah, Inhibitorien dagegen erlassen.

Aber es bleibt dem dadurch in ſeinen Rechten verletzten Staatsbürger der Recurs an den Richter auf Entſchädigung und Wiedererſtattung.

Grundgeſetz §. 37.

Minnigerode a. a. O. S. 182.

Meiſterlin a. a. O. S. 84.

Zweifelhaft ſcheint es auf den erſten Anblick, gegen wen dieſe Entſchädigungsklage zu richten ſey, ob gegen die Perſon des obrigkeitlichen Dieners, ob gegen die betreffende Behörde als ſolche oder gegen die Staatscaſſe?

Richtig ſagt Gönner (vom Staatsdienſte §. 90)

„In Dienſtſachen handelt der Staatsdiener nicht als Privatmann, nicht in ſeinem Namen, ſondern aus Auftrag der Staatsgewalt."

Woraus folgt, daß der Staat den aufgeſtellten Diener in Anſehung ſeiner Amtshandlungen zu decken, zu vertreten hat. Aber auch Gönner, welcher den Beamten nichts vergiebt, fügt bei:

„in ſo weit, als er ſeiner Inſtruction oder ſeiner Dienſtpflicht nicht nachlebt, kann er verantwortlich ſeyn."

Und dieſe Modification ſcheint allerdings nothwendig, ſowohl nach allgemeinen Grundſätzen, als auch nach dem Hannoverſchen Grundgeſetze. Bereits oben iſt bemerkt worden, daß der öffentliche Diener, welcher ſeinen Wirkungskreis überſchreitet und gegen die Verfaſſung oder offenbaren Geſetze handelt, damit aus dem öffentlichen Rechte heraustrete und perſönlich verantwortlich werde.

Dies ſtimmt auch mit den civilrechtlichen Grundſätzen des Mandats überein, wonach jetzt das Staatsdienſt-Verhältniß im Zweifel beurtheilt wird. Eine unſittliche oder den Rechten Dritter entgegenſtehende Handlung kann nämlich nicht Gegenſtand der Bevollmächtigung ſeyn; denn hiezu iſt der Vollmachtgeber ſelbſt nicht befugt, er kann alſo auch keinen rechtlich wirkſamen Auftrag dazu ertheilen; und verrichtet der Beauftragte dennoch die Handlung, und wird er dafür in Anſpruch genommen, ſo hat er keine Mandats-Klage gegen den Beauftragenden, ſelbſt wenn dieſer denſelben für jenen Fall ausdrücklich zu entſchädigen verſprochen hätte.

I. III. 17. (de mandato) §. 7.

D. XVII. 1. (Mandati) fr. 6. §. 3. fr. 22. §. 6.

XLVI. 1. (de fidejussoribus et mandatoribus) fr. 70. §. 5.

Dem Staate aber, deſſen Geſetze durch einen ſolchen Auftrag (mandatum rei turpis) übertragen worden, ſind beide Theile zur Strafe und dem Dritten, welcher dadurch verletzt worden, zur Entſchädigung in solidum verbunden. Es ſteht daher in der Wahl des Dritten, den Auftraggeber oder den Beauftragten zuerſt zu belangen,

D. XLIII. 24. (quod vi aut clam) fr. 5. §. 14.

D. XLVII. 10. (de injuriis) fr. 11. §. 3. f. 15. §. 8.

C. IX. 2. (de accusationibus) const. 5.

Glück, Erläuterung der Pandecten Bd. XV. §. 953.

Würde hienach im Namen des Staats eine Handlung vorgenommen, für welche in den Geſetzen desſelben keine Ermächtigung zu finden iſt, ſo könnte die Verantwortung nicht auf die moraliſche Perſon des Staats überwälzt werden. Demnach würden rechtswidrige Schadenszufügungen im Amte immer nur eine Verantwortlichkeit des Staatsdieners in ſeiner Perſon begründen und der Staat bliebe bei Klagen wegen derſelben ganz außer dem Spiele.

Dies nehmen auch als Regel an

Mittermaier, im civ. Archiv Bd. IV. S. 321.

Heffter, Beiträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenrecht 1. Lfrg. S. 162.

Allerdings, wenn man auch den Grundſatz annimmt, welcher nicht bezweifelt werden ſollte, (S. jedoch Heffter a. a. O.) daß wenn der Beamte in amtlicher Eigenſchaft handelt, der Regent beziehungsweiſe der Staat ſelbſt durch ſeine des Beamten Perſon thätig ſey und deshalb jeden von demſelben geſtifteten Schaden erſetzen müſſe, ſo folgt daraus noch nicht, daß, wenn der Beamte ſeinen amtlichen Wirkungskreis überſchreitet und die ihm anvertrauten Hoheitsrechte mißbraucht, der Staat gleichfalls dafür einzuſtehen habe. Vielmehr wird der Beamte, indem er dieſes thut, ſtrafbar, und auch um die Entſchädigung der Verletzten aus der ihm fremden Handlung hat der Staat, falls man die Mandats-Grundſätze hieher bezieht, ſich nicht zu bekümmern. Auch wenn man die Lehrſätze von den Gemeinheiten (univer-

sitates) anwendet, kommt man zu demſelben Reſultate, indem durch die Geſchäfte der Gemeinheits-Vorſteher, falls ſie dem Auftrage der Gemeinheit nicht gemäß ſind, das Ganze ausnahmsweiſe nur in ſo fern verpflichtet wird, als eine Nutzanwendung zum Beſten desſelben erwieſen werden kann.

D. IV. 3. (de dolo malo) fr. 15. §. 1.
XII. 1. (de reb. cred.) fr. 27.
XLIII. 26. (de vi et vi arm.) fr. 4.

Indeſſen zeigt ſich die ſtrenge Anwendung dieſer Grundſätze, wonach dem Beſchädigten ein Recurs an den Staat in den meiſten Fällen von Amtsverletzungen abgeſchnitten wäre, unbillig und unpaſſend ſchon in der Hinſicht, weil der Einzelne der materiellen Gewalt des Staats, auch wenn ſie ihn verletzt, nicht immer ſich entziehen kann und darf, und weil, falls der Beamte, wenn auch unter Überſchreitung ſeines Bereichs, mittelſt ſeiner Amtsgewalt (vi officii) Einzelne beſchädigt, eben dieſe ihm von dem Regenten Namens des Staats verliehene Gewalt, wenn auch nicht de jure doch de facto der Grund oder das Medium iſt von der Beſchädigung. Man wird daher, wenn es überall nothwendig iſt, privatrechtliche Analogien zu gebrauchen, nicht ſowohl die allgemeinen Grundſätze vom Mandate, als vielmehr die beſonderen Grundſätze von der exercitoria und institoria actio, aus welcher auch jene theilweiſe abgezogen ſind, zur Hülfe nehmen müſſen, wonach es Dritten geſtattet iſt, auch im Falle unerlaubter, nicht im Auftrag liegender, Handlungen des Schiffs- oder Geſchäftsführers, (magister navis, institor) ſich jener Rechtsmittel gegen den Herrn zu bedienen, wofern dieſe Handlungen nur bei Ausübung ihres Geſchäfts begangen worden.

Glück a. a. O. Bd. XIV. S. 193. 247.

Hienach würde die Klage gegen den Staat aus factis illicitis des Staatsdieners oder eines Staatshoheitsrechte wahrnehmenden Corporationsdieners in dem Falle geſtattet ſeyn, wenn dieſer ſich derſelben bei Ausübung ſeines Amts und unter der Auctorität desſelben ſchuldig gemacht hat; und man käme ſomit auf den Grundſatz zurück: factum ministri factum principis, wonach der Staat für die von ſeinen Die-

nern von Amtswegen begangenen Verletzungen dem Verletzten Ersatz zu leisten hat, ohne daß hiebei der höhere oder geringere Umfang der ihnen eingeräumten Gewalt oder der Umstand in Betracht käme, ob dieselben vom Regenten unmittelbar oder durch einen andern hiezu ermächtigten Staatsbeamten bestellt oder bestätigt worden.

Pfeiffer, pract. Ausführungen Bd. II. S. 368 f. 383.

Nur wird man, wie einerseits der Staat allerdings die Pflicht hat, die Handlungen seiner Diener gegenüber von Dritten zu vertreten, die dadurch unschuldig in Schaden gekommen sind, hinwieder demselben das Recht geben müssen, sich an seinen Dienern zu regressiren, falls nicht etwa ein besonderer Verpflichtungsgrund für ihn vorhanden seyn sollte, wie namentlich, wenn der Beamte ex jussu gehandelt oder in rem versio hinzugekommen ist. Daß im ersteren Falle der Staat durchaus, im letzteren aber in so weit hafte, als die Verwendung geschehen (in quantum ad rempublicam pervenit), wird selbst von denjenigen anerkannt, welche sonst die Verpflichtung des Staats sehr beschränken.

Mittermaier a. a. O.

Heffter, a. a. O. S. 163.

Die Folgerungen aus dem Bisherigen für die vorliegende Frage sind folgende:

1) Die Civilklage, welcher eine Obrigkeit im Königreiche Hannover durch Beihülfe für Erhebung verfassungswidriger Steuern gegenüber von den zu Folge dieser Beihülfe leistenden Contribuenten sich aussetzt, ist eine von dem Factum der Verletzung hergeleitete persönliche Klage auf Entschädigung (actio in factum).

2) Object dieser Klage ist voller Schadensersatz oder das ganze Interesse des Verletzten (id quod interest), also zunächst der rechtswidrig entzogene Steuerbetrag selbst. Eben so werden die Steuerpflichtigen, falls sie durch obrigkeitliche Verfügungen sonst an ihren Rechten einen schätzbaren widerrechtlichen Schaden (damnum injuria datum) erleiden sollten, namentlich in Folge obrigkeitlicher Executions-Mandate, mit demselben Rechtsmittel oder nach Umständen mit der Klage ex lege Aquilia diesen Nachtheil einfordern können.

3) Die Steuerpflichtigen oder deren Ceſſionäre können eben ſowohl ſolidariſch gegen den Staat (Staats-Caſſe, fiscus), als gegen die verletzende Verwaltungs-Behörde ihre Klage richten, letzteres jedoch nur in ſo lange, als der betreffende Beamte im Amte iſt, da für den Nachfolger als ſolchen keine Verbindlichkeit vorliegt, unerlaubte Handlungen ſeines Vorfahren zu vertreten. Die Klage wider die verletzende Verwaltungs-Behörde trifft nämlich effectiv diejenigen obrigkeitlichen Diener, welche dieſelbe bekleiden, alſo, wenn gegen den Magiſtrat zu Osnabrück geklagt wird, die Mitglieder dieſes Magiſtrats, und es unterſcheidet ſich ſomit dieſe Klage nicht weſentlich von einem gegen die Perſon der Diener ſelbſt gerichteten Rechtsmittel, wiewohl die Kläger allerdings Gründe haben können, dieſe Diener in ihrer Amts-Eigenſchaft, worin ſie gefehlt haben, zu belangen und nicht in ihrer Privat-Eigenſchaft. Daher wird auch in dem Grundgeſetze (§. 37) blos unterſchieden zwiſchen einem Rechtsanſpruche gegen den Staat oder die Verwaltungsbehörden.

4) Was die rechtlichen Schutzmittel betrifft, wodurch eine Obrigkeit in Hannover gegen die vorgebrachten Klagen ſich zu verſichern vermögte, ſo können wir folgende anführen:

a) wenn die untergebenen Steuerpflichtigen nicht in Folge der obrigkeitlichen Beihülfe, ſondern aus eigenem Antriebe (proprio motu) die bisherigen oder neu ausgeſchriebenen verfaſſungswidrigen Steuern bezahlen, ſo können die Obrigkeiten nicht regreßweiſe deshalb in Anſpruch genommen werden, weil nicht ihre Handlung, ſondern der eigene freie Wille der Zahlenden Grund war von dem Nachtheile, den ſie erlitten haben. Doch würde die Obrigkeit, wenn ſie einmal für die betreffende Steuer thätig geweſen, jene Thatſache als ihre Exception zu beweiſen haben, indem theils nur unter Vorausſetzung jener rechtswidrigen Beihülfe die Steuer-Erhebung möglich geweſen, theils wenigſtens die Vermuthung dafür iſt, daß im Vertrauen auf die obrigkeitliche Mitwirkung und unter Rückſicht auf das obrigkeitliche Anſehen die Steuer bezahlt worden.

b) Wenn die Steuer in die öffentliche Caſſe gefloſſen iſt, ſo ſteht es nicht in der Willkür der Zahlenden, die Staats-Caſſe oder die

Steuer-Behörde oder die mitwirkende Ortsobrigkeit zu belangen; vielmehr kann die letztere vermittelst der Einrede der Vorausklage (exc. excussionis) verlangen, daß erst die Staats-Casse angegangen werde, und nur, sofern die Klage wider diese fruchtlos oder außer der rechtswidrig abgeforderten Steuer noch ein anderer Schaden durch die Obrigkeit principaliter gestiftet seyn sollte, wäre solche als tenent zu betrachten. Dagegen würde die Obrigkeit aus dem höheren Befehle zur Vornahme der Steuer-Geschäfte, insbesondere zur Steuer-Beitreibung, keine rechtliche Einrede haben, sofern das Steuer-Ausschreiben nach dem früher Ausgeführten nicht in verfassungsmäßiger Form erlassen worden, also auch für die untergebenen Beamten nach dem Grundgesetze ohne Wirkung ist.

Nicht anders verhält es sich mit denjenigen Schritten, welche die Obrigkeit zu Osnabrück bisher gethan hat, um das Staatsgrundgesetz aufrecht zu erhalten, worauf die vierte an uns gestellte Frage (S. 252) bezüglich ist, welche wir in dieser Verbindung zugleich beantworten wollen. Allerdings würden jene Schritte, falls es sich von einer Strafanklage wegen Verfassungswidrigkeit handelte, den Quärenten zu Statten kommen, indem daraus hervorgeht, daß sie weder doloser noch culposer Weise zur Vernichtung des Grundgesetzes oder zur Aufrechthaltung des jetzigen verfassungswidrigen Zustandes mitgewirkt, vielmehr in ihrer Sphäre Alles gethan haben, was von einer recht- und friedliebenden Obrigkeit erwartet werden konnte. Allein, um gegen eine Civilklage einzelner Beschädigter gedeckt zu seyn, dazu würden, falls sie eine verfassungswidrige Handlung durch ihre positive Mitwirkung unterstützten, weder ihre Vorstellungen bei Königlicher Regierung, noch ihre Eingabe an die hohe Bundesversammlung hinreichen, indem, wenn auch ungerechte Handlungen der Oberen von den Untergeordneten nicht zu verhindern sind, doch diesen wenigstens nicht eine directe Mitwirkung zu denselben oder deren Vollziehung gestattet seyn kann, außer in den Schranken des verfassungsmäßigen Gehorsams, wozu es aber in dem Falle in Frage, wie wir eben noch bemerkt haben, an den nöthigen Voraussetzungen fehlt.

Auch daß die Steuer-Beschreibungen noch bis Ende vorigen Jah-

res nach dem Geſetze vom 21. October 1834 vorgenommen worden, kann hieran nichts ändern, da, wenn ſchon vom 1. Juli 1838 an keine verfaſſungsmäßige Steuer mehr in Hannover bewilligt war, gleichwohl durch einzelne obrigkeitliche Handlungen der Anſpruch der Unterthanen auf das Staatsgrundgeſetz und das Widerſpruchsrecht derſelben gegen eine verfaſſungswidrige Steuer nicht verloren gehen konnte.

Eben ſo ergiebt ſich, was die fünfte Frage (oben S. 252.) betrifft, aus dem früher Angeführten von ſelbſt, daß, wenn auch die im vorigen Jahre berufene und ſofort vertagte Verſammlung von ſogenannten Ständen wieder berufen würde, oder, wie aus öffentlichen Nachrichten hervorgeht, auf die Mitte nächſten Monats bereits gerufen iſt, dieſe fortgeſetzte Verſammlung ſo wenig, wie früher, verfaſſungsmäßige Steuern verwilligen oder an dem forthin gültigen Grundgeſetze Abänderungen rechtskräftig genehmigen könnte, da eine unzuſtändige Ständeverſammlung keine ſtändiſchen Rechte hat oder ausüben kann, alſo auch nicht diejenigen Rechte, welche das Grundgeſetz den gültigen Ständen verleihet, zu deren Ausübung vielmehr einzig und allein die grundgeſetzlichen Stände berufen ſind.

Was endlich die ſechſte und letzte Frage (oben S. 252.) anbelangt, ſo iſt das Rechtsverhältniß des Ortsvorſtehers oder ſeines Stellvertreters gegenüber von Dritten in der Hauptſache kein anderes, als das jedes obrigkeitlichen Beamten. Indem er Rechte der Staatsgewalt für ſich allein auszuüben hat, ſteht er daher als Ortsvorſteher ein, wenn er ſie auf geſetz- oder verfaſſungswidrige Weiſe handhabt. Indem er aber dieſelbe in Gemeinſchaft mit dem Ortsmagiſtrate auszuüben hat und ausübt, theilt er die Verantwortung mit den Mitgliedern des Magiſtrats, welcher in dieſem Falle als Ganzes (Collegium) in Betracht kommt, wenn gleich für unerlaubte Handlungen des Collegiums diejenigen Mitglieder zuletzt nicht einzuſtehen haben, welchen keine Schuld dabei zur Laſt fällt.

Thibaut, Pandectenrecht §. 134.

Auch die rechtlichen Vertheidigungsmittel des Ortsvorſtehers ſind ganz dieſelben, wie die eines anderen öffentlichen Dieners, und, wenn gleich nicht zu verkennen iſt, daß die moraliſche Verantwortlichkeit dop-

pelt groß auf demjenigen haftet, welcher mit dem Volke in unmittelbarer Berührung ſteht und durch ſein Anſehen und ſeinen Einfluß bei einer großen Gemeinde viele Handlungen Einzelner in ſeiner Gewalt hat, die weniger gewohnt ſind, ſelbſt zu prüfen, als gewiſſen Autoritäten zu folgen, ſo können wir doch auch ihm nicht anders rathen, als was Leyser (specim. 570. med. 15) von der Pflicht des Staatsdieners ſagt:

„quam diu spes aliqua adest, fore, ut monita sua apud principem pondus habeant, timor offensionis et mortis quoque negligendus est.“

Und wenn auch keine Hoffnung vorhanden ſeyn ſollte, der mit wenigen Ausnahmen wohl allgemein in Deutſchland gehegten Überzeugung von der Gültigkeit des Staatsgrundgeſetzes und den daran ſich knüpfenden nothwendigen Folgerungen apud principem Eingang zu verſchaffen, ſo kann es doch unter Umſtänden Pflicht des Beamten nicht nur gegen ſich ſelbſt, ſondern auch gegen das Gemeinweſen ſeyn, die bekleidete Stelle, obgleich Quelle vieler Unluſt und Kränkung, beizubehalten, ſtatt ſie, wie er bei beharrlicher ungeſetzlicher Zumuthung allerdings befugt wäre, niederzulegen und ſich jene Ruhe zu gönnen, welche der wohlverdiente Lohn langer Anſtrengungen iſt.

Daß wir Vorſtehendes den Rechten gemäß erachten, bezeugen wir unter Vordrückung des Facultäts-Sigills.

Actum in Collegio nostro.

Tübingen, den 26. Januar 1839.

(L. S.)

Decan, Doctoren und Profeſſoren der Juriſten-Facultät an der Königlich Würtembergiſchen Univerſität allhier.

D. Reyſcher, d. Z. Decan.

Hannoversche Actenstücke.

V.

Hannoversche Actenstücke.

1. Eingabe des Magistrats der Stadt Osnabrück an das Königliche Kabinet, bei Einsendung von zwei Rechtsgutachten über die Verbindlichkeit der Obrigkeit zur Beitreibung der Steuern. 5. Jan. 1839.

Ew. Excellenz dürfen wir aus ergangenen Verhandlungen als bekannt unterthänigst voraussetzen, daß wir es für nothwendig gehalten haben, über die Fragen, welche mit unserm Lande gegenwärtig das ganze Deutschland bewegen, uns Rechtsbelehrung von den juristischen Facultäten verschiedener Deutscher Bundesstaaten einzuholen. Die Hoffnung, solche Rechtsbelehrung von einer Königl. Preuß. Universität zu erhalten, ist uns leider entzogen. Dagegen sind zwei Gutachten, von Heidelberg und von Jena, an uns eingegangen, welche in beglaubigter Abschrift ehrfurchtsvoll zu überreichen, wir keinen Anstand nehmen.

Was allein der Zweck unseres Schrittes war und sein konnte, vollständige unpartheiische Rechtsbelehrung nach allen Seiten der Frage, das ist uns hier in reichem Maaße und selbst über unsere unmittelbare Anfrage hinaus zu Theil geworden. Wenn wir in mancher Beziehung mit Sorge dem Zeitpunkte entgegensahen, und noch sehen, wo die Steuer nicht mehr auf dem Grunde des §. 161. des Staatsgrundgesetzes vom 26. Sept. 1833 erhoben werden könne: so ist diese Sorge zum großen Theil gehoben und überall als eine wohlbegründete Erwägung dargestellt. Denn wenn das Heidelberger Gutachten §. 1. in der Erklärung der hohen Deutschen Bundesversammlung, daß uns die Le-

gitimation zu einer Beschwerde mangele, eine ausdrückliche Verweisung auf

die den Landesgesetzen nach gültigen Mittel zur Abhülfe der bei dem Bundestage geführten Beschwerde

sieht, wenn dasselbe im §. 23 eine Verantwortlichkeit unserer Seits begründet findet, falls aus der Beitreibung der Steuern eine Anerkennung des gegenwärtigen Zustandes der Dinge durch das Land gefolgert werden könnte, oder wenn wir nicht zur Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes die Schritte gethan hätten, die von uns eingehalten sind; wenn dasselbe §. 20 die Klagbarkeit solcher Sachen ausführt, und selbst nach Angabe der Einreden §. 21 immer die Gefahr übrig läßt; wenn ferner das Jenaer Gutachten die Verantwortlichkeit des gegen die Verfassung handelnden Staatsdieners bis zum höchsten Grade der Criminalität selbst in dem Fall zeigt, wenn derselbe auf ausdrücklichen Befehl seines Fürsten Unrecht begangen und deshalb Schadlosversicherung erhalten hätte: so kann es uns nicht verargt werden, wenn wir in so zweifelhafter Lage nicht unserm alleinigen Urtheile trauten.

Jetzt, nachdem uns nachgewiesen ist, daß wir in jeder Beziehung nur unsre Pflicht thun, wenn wir die Steuern beitreiben und zugleich die Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes auf jede gesetzliche Weise fortsetzen; nachdem uns ferner nachgewiesen ist, daß auch die Unterthanen nur eine von der Landesverfassung unabhängige Pflicht erfüllen, wenn sie — sei es freiwillig oder gezwungen — die Steuer zahlen (s. §. 17 u. 18 des Heidelb. Gutachtens), daß also dieser Schritt durchaus keine Anerkenntniß der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes enthalten kann, jetzt können wir unsere, wenn auch schwere Pflicht mit ruhigem Gewissen erfüllen, ohne fürchten zu dürfen, daß uns von einer oder andern Seite der Vorwurf der Pflichtwidrigkeit treffe. Die Gefahr, welche nach §. 21 des Gutachtens der Heidelberger Facultät eine Klage immer mit sich führt, müssen wir auf uns nehmen und abzuwenden suchen, wozu uns die Litis denunciatio nach §. 22 auch im ungünstigsten Falle die Mittel gewährt. Noch sicherer würden wir, nach Inhalt des §. 16 hierin gehen, wenn Ew. Excellenz uns einen ausdrücklichen, in gehöriger Form erlassenen Befehl der vorgesetz-

ten Ober-Behörde, alſo in dieſem Falle des Königl. Oberſteuer-Collegii zugehen zu laſſen angemeſſen fänden, und hierauf richten wir dem zu Folge unſern unterthänigſten Antrag.

Wie ſehr aber auch in dieſer Beziehung die unterthänigſt angebogenen Gutachten zu unſerer Beruhigung beigetragen haben: ſo ſind dieſelben doch noch ungleich wichtiger für uns, inſofern ſie, ſelbſt unangefragt — den Rechtspunkt, auf den hier Alles allein ankommt, zu unzweifelhafter Gewißheit erheben. Der Regierung unſeres Landes iſt jederzeit der Ruhm der Gerechtigkeit mehr als andern gezollt. Se. Maj. unſer Allergnädigſter König ſelbſt haben oft und wiederholt das Recht als die einzige Richtſchnur Allerhöchſt Ihres Handelns aufgeſtellt. Wie ſollte es uns denn nicht mit Freude und ſicherer Hoffnung erfüllen, wenn das Recht, ſo wie hier geſchehen, auf's Neue und von völlig Unpartheiiſchen dargeſtellt wird! —

Von hoher Wichtigkeit ſind die Belehrungen, welche wir durch §. 4 des Heidelberger Gutachtens über das Recht des durchlauchtigſten Deutſchen Bundes, namentlich über die Grundſätze empfangen haben, welche in Anſehung des §. 56 der Wiener Schlußacte in der Braunſchweigiſchen Sache geltend gemacht worden ſind. Unbemerkt kann es von uns nicht bleiben, wenn der §. 12 am Ende ausdrücklich den Satz aufſtellt:

> „daß ſelbſt ein durch Berufung und Erſcheinen der Ständeverſammlung von 1819 etwa bewirktes Anerkenntniß des gegenwärtigen Standes der Dinge, dem Rechte der hohen Deutſchen Bundesverſammlung, auf Vollziehung des Artikel 56 der Wiener Schlußacte auch im vorliegenden Falle zu beſtehen, auf keine Weiſe Eintrag thun könnte."

Und je enger durch den organiſchen Beſchluß vom 18. Aug. 1836.

Geſetzſammlung I. p. 135.

die Bande des Gehorſams gegen den durchlauchtigſten Bund auch für den einzelnen Unterthanen gezogen ſind, um ſo mehr mußte es unſere Aufmerkſamkeit erregen, wenn der §. 4 am Schluſſe ausdrücklich ſagt:

> die Aufforderung, welche die hohe Deutſche Bundesverſammlung an S. K. M. neulich gerichtet hat, beweiſe, daß Hochdieſelbe nicht

gemeint ſei, die Unanwendbarkeit des Art. 56 der Wiener Schlußacte aus den dort angeführten Gründen anzuerkennen.

Wie bedeutend aber auch dieſe Belehrungen ſein mögen, dennoch ſtützen wir unſere Hoffnungen vielmehr auf jenes unerſchütterliche Vertrauen auf den erhabenen Rechtsſinn unſers allergnädigſten Königs und Herrn und ſeiner Regierung, als auf dieſe Gründe. Selbſt die friedlichſte Löſung der Frage durch den durchlauchtigſten Bund, bleibt eine Erſchütterung der innern Verhältniſſe des Landes. In dieſem kann jene Einigkeit, welche in Krieg und Frieden Kraft gebiert (§. 3 des Heidelb. Gutachtens) nur dann hergeſtellt werden, wenn das Land die Erfüllung ſeiner Wünſche nicht dem Dritten, ſondern ſeines erhabenen Herrſchers eigenem Entſchluſſe verdankt. Den Weg zu ſo hohem Glücke ſcheint §. 8 in der Verhandlung mit den Ständen nach dem Staats-Grundgeſetz von 1833 anzudeuten, deren Zuſammenſetzung doch den Rechten der hohen Agnaten nicht widerſpricht. Den glücklichen Ausgang gewährt nach §. 5, wo nicht die Treue Deutſcher Völker, doch ſicher das Schiedsgericht des hohen durchlauchtigſten Bundes.

Sind wir auch nicht ſo glücklich geweſen, auf unſere unterwürfigſten Bitten vom 18. Jan. v. J. einer Antwort gewürdigt zu werden, ſo darf uns das doch den Muth nicht nehmen. Je mehrere und je erhabenere Stimmen ſeitdem für die Gerechtigkeit einer Sache laut geworden, deren Vertheidigung damals, wie jetzt unſere Pflicht war, deren Schutz aber damals, allein unſerer Schwäche anvertrauet, unſere Herzen mit Furcht erfüllte, um deſto feſter ſteht auch unſere Hoffnung. Was in unſerer mangelhaften Darſtellung als Irrthum erſcheinen konnte, das wird jetzt zu anerkannter Forderung des Rechts, und wir würden die Ehrfurcht, die wir Sr. Königl. Maj. ſchuldig ſind, ja die Treue der Unterthanen zu verletzen glauben, wenn wir einen Zweifel laut werden ließen, als ob Allerhöchſt dieſelben dem Rechte ſich entziehen werden. Möge es auch uns erlaubt ſein, den Wahlſpruch des verehrungswürdigen letzten Hauptes des Deutſchen Reiches

„justitia regnorum fundamentum“

zu wiederholen. — Eines der erbetenen Gutachten fehlt noch. Sobald ſolches eingegangen ſein wird, werden wir uns beeilen, daſſelbe mit

unſerer ſubmiſſeſten Bitte einzuſenden. Bis dahin haben wir nur den Antrag in tiefſter Devotion zu wiederholen:

„daß ein ausdrücklicher, in gehöriger Form erlaſſener Befehl des Königl. Oberſteuer-Collegii in Anſehung der Beitreibung der Steuern uns von der Verantwortung befreie und ſolche auf die befehlende Behörde übertragen möge.“

Bürgerm. und Rath der Stadt Osnabrück.

(Kaſſeler allgemeine Zeitung.)

---

2. Königlicher unmittelbarer Erlaß an den Magiſtrat von Osnabrück über dieſen Gegenſtand. Hannover, 15. Jan. 1839.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unſer Staats- und Cabinetsminiſter hat Uns denjenigen unterthänigſten Bericht des Magiſtrats zu Osnabrück vom 5. d. M. vorgelegt, womit zwei Rechtsgutachten über die Verbindlichkeit der Obrigkeiten zur Beitreibung der Steuern eingeſandt worden ſind. Wir haben daraus, ſowie aus der auf Unſern Befehl von Unſerm Landdroſten, Grafen v. Wedel, gegen die Mitglieder eures Collegii desfalls geführten Unterſuchung mit Befremden entnehmen müſſen, daß von euch bei auswärtigen Rechtsgelehrten eine Belehrung darüber begehrt worden iſt, „ob eine Obrigkeit im hieſigen Königreiche nach dem 1. d. M., falls eine Ständeverſammlung nach dem von Uns für erloſchen erklärten Staatsgrundgeſetze vom 26. September 1833 nicht berufen würde und die Steuern bewilligte, berechtigt und verpflichtet ſey, die in den Steuergeſetzen vorgeſchriebene Hülfe zur Beitreibung ſowohl der directen als indirecten Steuern zu leiſten?“ Es iſt mithin ein Gutachten auswärtiger Rechtsgelehrten von euch darüber verlangt worden, ob ihr den Geſetzen des Landes, Unſern Anordnungen und den Vorſchriften der höhern Verwaltungsbehörden Folge zu leiſten verpflichtet wäret, und ſomit der Gehorſam in Zweifel und Frage geſtellt, welchen ihr Uns als euerm Landes-

und Dienſtherrn ſchuldig ſeid! Dieſes mit nichts zu entſchuldigende Verfahren erſcheint aber um ſo pflichtwidriger, da — wie ihr ſelbſt nicht verkennen möget — bei Leiſtung der in den Steuergeſetzen vorgeſchriebenen Hülfe zur Beitreibung ſowohl der directen als indirecten Steuern nur eure Eigenſchaft als Staatsdiener in Betracht kommt und den letztern niemals die Befugniß eingeräumt werden kann, über den Umfang ihrer Dienſtpflicht von unberufenen Ausländern ſich Belehrung geben zu laſſen, vielmehr bei eintretenden Zweifeln die Anweiſung der anzugehenden vorgeſetzten Dienſtbehörde allein die Richtſchnur für das zu beobachtende Verfahren ertheilen muß. In dem vorliegende Falle wird euer Verſchulden noch dadurch erhöht, daß, wiewohl es genugſam zu Tage liegt, daß eine Veröffentlichung der von euch aufgeſtellten unbegründeten Zweifel zu pflichtwidrigen Steuerverweigerungen hätte Anlaß geben können, ihr euch nicht entſehen habt, dieſe Zweifel ohne vorherige Anfrage bei der Oberbehörde auswärtigen Rechtsgelehrten, ſelbſt ohne dieſen beſondere Verſchwiegenheit zur Pflicht zu machen, mitzutheilen. In euerm Berichte vom 5. d. M. iſt von euch darauf angetragen worden, daß ein ausdrücklicher, in gehöriger Form erlaſſener Befehl des Oberſteuer-Collegii in Anſehung der Beitreibung der Steuern euch von der Verantwortung befreien und ſolche auf die befehlende Behörde übertragen möge. Dieſer Antrag erſcheint durchaus unzuläſſig, indem — wie ihr ſelbſt nicht verkennen möget — eure Pflicht hierunter völlig feſtſteht, und daneben die unter Erwähnung der ordnungsmäßigen Zuſtimmung der Ständeverſammlung des Königreichs ergangene Bekanntmachung Unſers Finanzminiſterii vom 9. Jun. v. J., die für das Jahr 1838 bis dahin 1839 zu erlegenden Steuern betreffend, euch zur unabweichlichen Norm gereichen muß. Zugleich müſſen Wir euch Unſer gerechtes Misfallen wegen eines Antrages zu erkennen geben, welcher bezweckt, Unſern Staats- und Cabinetsminiſter zu veranlaſſen, die Beſtimmungen des §. 161 des von Uns für erloſchen erklärten Staatsgrundgeſetzes wieder in Anwendung zu bringen. Ferner haben Wir zu Unſerm größten Befremden aus euerm mehrerwähnten Berichte vom 5. d. M. erſehen müſſen, daß ihr keine Scheu getragen, die Behauptung aufzuſtellen, der Rechtspunkt rückſichtlich des Fortbeſtehens des von Uns für erloſchen erklärten Staats-

grundgeſetzes ſey zu unzweifelhafter Gewißheit erhoben. Dieſe Behauptung ſtützt ſich auf die von euch eingelieferten Gutachten der Juriſtenfacultäten zu Heidelberg und Jena. Wenn nun die erwähnten Gutachten, ganz abgeſehen von den übrigens unzutreffenden Deductionen, ſchon um deswillen, inſoweit ſie ſich über die Aufhebung des vormaligen Staatsgrundgeſetzes verbreiten, keinen Werth haben, da ſie lediglich auf den Grund einer von euch entworfenen, die unterliegenden factiſchen Verhältniſſe mangelhaft und einſeitig darſtellenden Species facti abgegeben ſind und aus fehlerhaften Prämiſſen auch nur falſche, ohnehin größtentheils hypothetiſche Folgerungen gezogen werden konnten, ſo hätten Wir doch mit Zuverſicht erwarten mögen, daß ihr, in pflichtmäßiger Unterordnung eures eigenen Urtheils unter eure amtliche Stellung, es nicht würdet wagen können, es auszuſprechen, „der nach eurer irrigen Anſicht feſtgeſtellte Rechtspunkt ſey zu unzweifelhafter Gewißheit erhoben.“ Dieſe eure Äußerung verletzt aber die Uns ſchuldige Ehrfurcht um ſo mehr, da euch nicht unbekannt iſt, daß Wir nach langer, ſorgfältiger Prüfung aller Verhältniſſe Uns bewogen gefunden haben, das Uns weder in formeller noch materieller Hinſicht bindende Staatsgrundgeſetz für erloſchen zu erklären. Hiernach werdet ihr ſelbſt ermeſſen, weshalb Wir eure Vorſtellung vom 18. Jan. v. J. einer Beantwortung nicht für werth haben halten können. Endlich habt ihr, mit gänzlicher Nichtachtung der der königlichen Majeſtät ſchuldigen Ehrerbietung, eure ſchon erwähnte Anſicht über den Rechtspunkt als eine ſo anerkannte Foderung des Rechts darzuſtellen euch nicht geſcheuet, daß ihr es als Verletzung der Unterthanentreue anſeht, wenn ihr einen Zweifel laut werden ließet, „als ob Wir Uns dem Recht entziehen würden.“ Unter dem Rechte kann hier augenfällig nur die kurz vorher hervorgehobene, angeblich anerkannte Foderung des Rechts gemeint, mithin auf die Wiederherſtellung des erloſchenen Staatsgrundgeſetzes mit der Andeutung hingewieſen ſeyn, „daß durch deſſen Nichtwiederherſtellung Wir Uns dem Recht entziehen würden.“ Wir geben euch über ſolch frevelhaftes Beginnen und ſolche Anmaßung nicht allein Unſern gerechteſten Unwillen hiermit zu erkennen, ſondern behalten Uns auch wegen eures geſammten in dem Vorſtehenden von Uns gerügten Verfahrens ausdrücklich vor, die den Umſtänden an-

gemeſſenen Maaßregeln zu ſeiner Zeit zu treffen. (Unterz.) Ernſt Auguſt. G. Frhr. v. Schele. An den Magiſtrat zu Osnabrück.

---

3. Erklärung von 27 Deputirten zweiter Kammer der allgemeinen Ständeverſammlung. Der allgemeinen Ständeverſammlung übergeben am 27. Febr. 1839.

An die mittelſt allerhöchſten Patents vom 7. Januar v. J. berufene allgemeine Ständeverſammlung.

Nachdem am 25. Juni v. J. von der zweiten Kammer, der durch die allerhöchſte Proclamation vom 7. Januar v. J. berufenen Verſammlung der Beſchluß gefaßt worden: „Stände wollen die Verfaſſung, welche ihnen von Sr. Majeſtät vorgelegt iſt, berathen, ſie müſſen indeß der Anſicht ſeyn, daß dadurch diejenige Verfaſſung, welche vor dem Antritt der Regierung Sr. Majeſtät rechtmäßig beſtanden, nicht anders befriedigend aufgehoben oder abgeändert werden könne, als wenn die nach dem Staatsgrundgeſetz begründete (mit den Anträgen der Stände zum neuen Verfaſſungsentwurf übereinſtimmende) Repräſentation, ſo wie die Provincialſtände dazu ihre Zuſtimmung ertheilen;“ nachdem ferner, in Folge dieſes Beſchluſſes, durch eine plötzliche Vertagung allerhöchſten Orts zu erkennen gegeben wurde, daß eine Verhandlung in der beſchloſſenen Maaße nicht für zuläſſig gehalten werde; nachdem endlich durch achtundzwanzig Mitglieder der Verſammlung der hohen deutſchen Bundesverſammlung ausdrücklich erklärt worden: „daß keine Handlung der verſammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande ſey, daß vielmehr dazu die Zuſtimmung einer auf die vor dem Regierungsantritt Sr. Königl. Majeſtät rechtmäßig beſtandene Verfaſſung begründeten, und in Gemäßheit derſelben berufenen und componirten Ständeverſammlung unumgänglich erforderlich ſey,“ haben die Unterzeichneten die Abgabe der nachſtehenden Erklärung für Pflicht gehalten. Im vorigen Jahre haben dieſelben ſich zu jener Verſammlung eingefunden, lediglich um Sr. Majeſtät ihrem allergnädig-

sten König und Herrn die Gesinnungen ihrer Committenten treulich vorzutragen, und nach bestem Gewissen ihren unvorgreiflichen Rath zu ertheilen, keineswegs aber in der Absicht, auf irgend eine Weise die rechtliche Wirksamkeit der Verfassung nach dem Patente vom 7. December 1819 anzuerkennen. Nichtsdestoweniger hat das Cabinet Sr. Königl. Majestät eine Theorie vielfach geltend gemacht, nach welcher nicht nur diese ihre Verhandlungen als ein Anerkenntniß jener Wirksamkeit angesehen worden, sondern sogar der Satz aufgestellt ist: „daß allein die Wahlcorporationen die wahren Organe des Landes seyen, diese aber durch Vollziehung der Wahl, nach der Proclamation vom 7. Jan. v. J., die rechtliche Wirksamkeit des Patents vom 7. Dec. 1819 anerkannt haben." — Es soll hier nicht wiederholt werden, auf welche Weise die Wahlen zu der Versammlung von 1838 zu Stande gebracht worden. Eben so wenig soll ausgeführt werden, wie die Verfassung nach der Proclamation vom 7. Jan. 1838 ein ganz neues, von dem Patente vom 7. Dec. 1819 wesentlich abweichendes Gebilde sey. Noch weniger will man darlegen, welch drohendes Princip der Revolution in einer solchen, alles Recht beseitigenden Abstimmung durch die Wahlcorporationen liegen würde, oder untersuchen, in welchem Staats- oder Landesvertrage, in welchem Satze des bürgerlichen oder des Staatsrechts, die Bestimmung zu finden sey, daß die Mehrheit der wählenden Corporationen den übrigen ihre Rechte entziehe, was denn doch nothwendig wäre, da so viele Corporationen gar nicht, so viele andere nur mit ausdrücklichem Protest, vom Staatsgrundgesetz nicht abgehen zu wollen, gewählt haben. Nicht zu gedenken, daß sogar der Satz aufgestellt worden: „der sich der Wahl Entziehende verfalle in die Strafe des Aufruhrs, und wenn auch nur ein einziges Mitglied der Corporation zur Wahl bereit sey, so sey dieses zur Wahl — also zum Anerkenntniß einer ganz neuen Verfassung — gegen den Willen der Übrigen berechtigt." — Jedenfalls aber halten die Unterzeichneten sich durch ihr Gewissen verpflichtet, gegenwärtig von Verhandlungen sich zurückzuziehen, welche nur dahin wirken können, jenen gleich irrigen und gefährlichen Grundsätzen einen trügerischen Schimmer formellen Anerkenntnisses zu leihen.

Gewiß wird mit Billigkeit verlangt, daß da, wo Unterthanen ſich in die ſchmerzliche Nothwendigkeit verſetzt glauben, dem Willen ihres Herrſchers widerſtreben, oder über deſſen höchſte Regentenhandlungen Beſchwerde führen zu müſſen, dieß nicht anders geſchehe, als nach ſorgfältiger Erwägung der eigenen und gewiſſenhafteſter Prüfung der entgegenſtehenden Gründe. Es wird mit Recht verlangt, daß durch offene Darlegung der Beweis geliefert werde, daß in dieſer Hinſicht die Pflicht nicht verſäumt worden. So halten denn auch die Unterzeichneten zu ſolcher Darlegung ſich verpflichtet, und nichts haben ſie mehr zu beklagen, als daß, nachdem im vorigen Jahr ihrerſeits Alles, was ihre damalige, gegenwärtige und gewiſſenhafte Überzeugung begründet, vorgetragen worden, erſt im gegenwärtigen äußerſten Augenblick die allerhöchſte Proclamation vom 15. Febr. d. J. die Mittel bietet, einigermaßen die Gegengründe zu überſehen. Auch dieſe Gegengründe ſind redlich von ihnen geprüft, denn gern hätten ſie einen ungleichen, für jeden treuen Unterthan ſchmerzlichen Widerſpruch gegen den allerhöchſten Willen Sr. Königl. Majeſtät aufgegeben, wenn es möglich geweſen wäre, zu der Überzeugung zu gelangen, daß dieſer Widerſpruch nicht auf dem Rechte, ſondern auf Irrthum beruhe. Allein auch jetzt hat ihnen dieſe Überzeugung nicht werden können, und ſie ſind es ſich ſelbſt ſchuldig, ihre Gründe, wenn auch nur in äußerſter Kürze, darzulegen. Die Gründe ſind, wie dieß bereits aus dem unveränderten Willen Sr. Königl. Majeſtät hervorgeht, weſentlich dieſelbigen, welche ſchon im Patente vom 1. Nov. der Welt vorgelegt worden, nur iſt es mit Dank zu erkennen, daß durch ſpecielle Thatſachen näher erörtert wird, was damals, in größerer Allgemeinheit erklärt, die Forſchung erſchwerte. So iſt denn hier zunächſt die formelle Nichtigkeit des Staatsgrundgeſetzes darauf gebaut, „daß die Regierung nach der ſtändiſchen Erklärung vom 18. März 1833 den verfaſſungsmäßigen Weg verlaſſen, und die Verfaſſungsurkunde zwölf, in dem Patente berührte, mehr oder minder bedeutende Anordnungen befaßt habe, über welche eine Vereinbarung mit den Ständen nicht ſtatt gefunden hatte.“

Schwerlich dürften die Vorwürfe dem genauen Wortlaute nach verſtanden werden. Das Patent macht vierzehn Abweichungen nam-

haft, und noch drei oder vier finden ſich außerdem, ſo daß im Zweifel bleibt, welche diejenigen zwölf ſeyen, von denen hier zunächſt die Rede iſt. Vor Allem aber möchte ſchwerlich nachzuweiſen ſeyn, daß in Anſehung dieſer zwölf Punkte der verfaſſungsmäßige Weg verlaſſen worden. Wenn nämlich: 1) die Nothwendigkeit eines Ständen gebührenden weitern Gehörs darin gegründet zu werden ſcheint, daß rückſichtlich der Verfaſſung von 1819 auf ſolches Gehör durch einen Beſchluß vom 30. April 1819 verzichtet worden: ſo darf die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß die im Druck vorliegenden authentiſchen Protokollauszüge von einem ſolchen Beſchluſſe gar nichts, vielmehr die Ablehnung eines darauf gerichteten Antrags enthalten. (Kurze Überſicht der Verhandlungen des erſten allgemeinen Landtags, fünfter Abſchnitt. Hannover 1819, pag. 528 ff.) „Nachdem nun alle vorſtehenden Projecte in einem verlängerten berathenden Comité des ganzen Hauſes umſtändlich erwogen und discutirt waren, ſo wurden nun in förmlicher Sitzung folgende Fragen zu namentlicher Abſtimmung geſtellt: Soll das vom Regenten in dem Reſcripte vom 5. Januar d. J. aufgeſtellte Syſtem der Landesrepräſentation pure angenommen werden? Dieſe Frage ward mit 41 gegen 29 Vota verneint." So wie denn das Protokoll vom folgenden Tage, dem 1. Mai 1819, erſt den mit der Erwiederung an Se. Königl. Hoheit den Prinzen-Regenten vom 17. Mai 1819, welche die Verwerfung des derzeit proponirten und durch das Patent vom 7. December 1819 dennoch eingeführten Zweikammerſyſtems anzeigt, übereinſtimmenden Beſchluß enthält: „gern überlaſſen ſie ſich dabei der Hoffnung, daß Ew. Königl. Hoheit in Höchſtdero Weisheit ein Mittel finden werden entweder in der Beſtimmung der Repräſentation überhaupt oder in der Stellung der für dieſelben anzuordnen Abtheilungen nach fernerweiter verfaſſungsmäßiger Berathung ſolche Modificationen eintreten zu laſſen (Actenſtücke der proviſoriſchen Ständeverſammlung I. Bd. pag. 72) womit übereinſtimmend im Vortrage an's Königliche Cabinetsminiſterium vom 17. Mai 1819 denſelben Gegenſtand betreffend, geſagt wird, daß Stände ihre Zweifel und Bedenken Sr. Königl. Hoheit zur gnädigſten landesväterlichen Erwägung und Beherzigung, auch demnächſtiger ander-

weitigen verfaſſungsmäßigen Berathung unterthänigſt empfehlen zu müſſen glauben." (Ebendaſelbſt pag. 73.)

Wie nun daher der fraglichen, in der allerhöchſten Proclamation vom 15. Febr. d. J. enthaltenen Behauptung unverkennbar nur ein Irrthum zum Grunde liegen kann, ſo iſt auch 2) ein Mißverſtändniß durchaus nicht zu verkennen, wenn aus dem Schlußſatze des ſtändiſchen Schreibens vom 18. Mai 1833: „Sollten die hiernach von ihnen beſchloſſenen „Abänderungen in dem Entwurfe desſelben die allerhöchſte Genehmigung „Sr. K. Majeſtät erhalten, ſo erſuchen ſie — — daß der Publication „ein weiterer Anſtand nicht gegeben werde" — (Actenſtücke von 1832 und 1833 pag. 1290) gefolgert wird, daß die Stände nur unter Vorausſetzung der Annahme ihrer Anträge die Publication genehmigen wollen. Wenigſtens wäre es ein unverzeihlicher Fehler der Faſſung geweſen, auf ſolche Weiſe dasjenige, was man bezwecken wollte, nur durch einen logiſch fehlerhaften Schluß a contrario zu verſtehen zu geben. Eben ſo wenig iſt

3) zu behaupten, daß bei der Vorbereitung des Staatsgrundgeſetzes irgend eine ausdrückliche Erklärung vertragsmäßiger Verabſchiedung vorhergegangen ſey. — Man hat ſich durchaus an den verfaſſungsmäßigen Weg gehalten, und wenn dieſer nach Inhalt der Proclamation vom 4. Januar 1831 das Einverſtändniß in Anſehung aller Abänderungen der Landesverfaſſung vorausſetzte, ſo liegt es auch am Tage, daß von allen denjenigen Beſtimmungen, bei welchen nach Inhalt des Patents vom 26. September 1833 die Königliche Zuſtimmung verſagt worden, keine eine Abänderung des Patents vom 7. December 1819 enthalte. Vielmehr ſind alle Abänderungen dieſes Patents durch völliges Einverſtändniß von Landesherrn und Ständen feſtgeſtellt worden. Allerdings ſcheint jene allerhöchſte Proclamation vom 15. Februar d. J. auch dieſe Anſicht nicht zu theilen, indem dieſelbe fortfährt: „Einer dieſer Punkte (Nr. 12 des Patents, §. 149 des „St. G. G.) enthält eine den Anträgen der Stände nicht entſprechende „Beſtimmung über die verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Landſtände „bei der Finanzverwaltung, indem nach unzweifelhaftem altem Verfaſ„ſungsrechte unſerer Staaten das Beſtehende in dieſer Hinſicht auf gül„tige Weiſe nur durch beiderſeitige vollſtändige Zuſtimmung anders ge-

„ordnet werden konnte.“ Allein auch hier dürfte ein Mißverſtändniß kaum zu verkennen ſeyn. Die Aufhebung des Beſtehenden war von Ständen durchaus anerkannt und genehmigt: (Actenſtücke von 1832 und 1833, S. 1285) „Stände haben nicht verkennen können, daß eine „fortlaufende, auch im Detail thätige Controle, wie ſie gegenwärtig „beſteht, mit der künftigen ganz veränderten Finanzeinrichtung ganz un„vereinbar ſeyn werde.“ Dieſelben hatten nur gewünſcht, daß etwa zu ernennende lebenslängliche Commiſſarien, deren Exiſtenz keineswegs als eine verfaſſungsmäßige Nothwendigkeit, ſondern als eine bloße Facultät der Stände behandelt war, worüber die Erfahrung erſt entſcheiden ſollte, „noch auf Gewinnung einer fortlaufenden Überſicht über den Gang des Staatshaushalts mit angewieſen werden mögen.“ Dieſer Antrag der Stände iſt allerdings nicht in §. 149 des Staatsgrundgeſetzes aufgenommen. Derſelbe iſt aber durch Nr. 12 des Patents ausdrücklich in ſeiner ganzen Weſenheit zugeſtanden, und es iſt in der That hier eine Verbindung mit den dem Schatzcollegio zugeſtandenen Verwaltungsrechten (welche ſchon nach §. 90 und 141 des Staatsgrundgeſetzes wegfallen mußten) um ſo weniger abzuſehen, als die ſtändiſchen Protokolle es nachweiſen müſſen, daß die ſpäter durch das Geſetz vom 30. Julius 1834 dieſerhalb auf den Grund der Nr. 12 des Patents gemachten Zugeſtändniſſe alles dasjenige enthalten, was von der Verſammlung von 1832 und 1833 irgend begehrt worden.

So wäre denn der Vorwurf der allerhöchſten Proclamation, „daß eine bundesgeſetzmäßige Abänderung der landſtändiſchen Verfaſſung des Königreichs im Jahr 1833 nicht erfolgt ſey,“ nicht nachgewieſen. Die Ständeverſammlung von 1833 ſtand auf geſetzlichem Boden, um ſo mehr, als ſie zuerſt die Repräſentation des Bauernſtandes, welche 1832 nur in Folge vorübergehender Ermächtigung auf die Dauer eines Landtags geordnet war, feſtſtellte, in der Maaße, daß gegenwärtig in dieſer überwiegend wichtigen Beziehung eine geſetzliche Verſammlung außer dem Staatsgrundgeſetz ſogar gänzlich unmöglich iſt, nachdem das Princip des Patents von 1819 verfaſſungsmäßig aufgehoben, der proviſoriſche Zuſtand von 1832 aber längſt erloſchen iſt.

Die Erklärung [1]), welche eine in ſolcher Maaße geſetzlich mit allſeitigem Einverſtändniſſe geordnete Verſammlung in der auch von Sr. Excellenz dem Hrn. Cabinetsminiſter Freiherrn v. Schele, ſo wie von den HH. Cabinetsräthen v. Falke und v. Lütcken eigenhändig unterzeichneten Dankadreſſe vom 17. December 1833 abgab, beruht demnach allerdings in hohem Werthe. Jedenfalls aber iſt dieſelbe ein vollgültiger Beweis, daß das Staatsgrundgeſetz in wahrhaft anerkannter Wirkſamkeit beſtand. Denn wenn es wahr ſeyn ſollte, was wir freilich niemals zugeben können, daß von der bloßen Wahl durch die Wahlcorporationen und dem Zuſammentreten der Ständeverſammlung ein ſolches Anerkenntniß hergeleitet werden könne, ſo war die einmüthig ohne einigen Widerſpruch gewählte und einmüthig acceptirende Verſammlung von 1833 wahrlich geeigneter, eine ſolche Schlußfolge zu begründen, als die vielfach widerſprochene, ſich ſelbſt für incompetent haltende Verſammlung von 1838.

So gewiß eine im Princip ihrer Entſtehung nichtige Verſammlung (wofür die gegenwärtige jedenfalls zu halten) keine Rechtsſicherheit gewähren kann, ſo gewiß dürfte nur in der Rückkehr zum Staatsgrundgeſetze von 1833 die Möglichkeit eines formellen Rechtsbeſtandes zu finden ſeyn. Denn wie ſehr auch deutſche Unterthanen den Grundſatz ehren mögen, daß Se. Maj. der König in ſich die geſammte Staatsgewalt vereinige, eben ſo gewiß iſt es die Pflicht der von dem Vertrauen der Wahlcorporationen ernannten Repräſentanten, darnach zu ſehen, daß die Theilnahme an der Ausübung dieſer Staatsgewalt, welche den Ständen gegeben iſt, nicht verloren werde. Denn nur beide Grundſätze zuſammen bilden das Fundament der Rechtsſicherheit, und niemals iſt es in den hieſigen Landen Rechtens geweſen, daß ein mit Einverſtändniß von Landesherrn und Ständen aufgehobenes oder abgeändertes Geſetz irgend einer Art einſeitig wieder hergeſtellt werden möge.

1) „Unerſchütterlich bauend auf Ew. Königl. Majeſtät Entſchluß, die ertheilten Zuſagen offen und redlich zu erfüllen, nehmen auch die getreuen Stände dieſes Staatsgrundgeſetz, wie ſolches von Ew. Königl. Majeſtät publicirt worden, an, als Grundlage des Staats, und werden nichts verſäumen, was demſelben feſten Beſtand ſichern kann."

Wenn formelle Mängel einer Verfaſſung an und für ſich allerdings im Stande ſind, ſolche ganz und gar nichtig zu machen, ſo kann ein Gleiches von den materiellen Mängeln ſchwerlich behauptet werden. Es liegt in der nur durch die Bundespflichten und durch das Thronfolgerecht der Agnaten bedingten Souveränetät deutſcher Fürſten die Nothwendigkeit, daß alle von einer wahren rechtmäßigen Staatsgewalt begründeten geſetzlichen Vorſchriften Kraft haben, bis dahin, daß ſie wieder durch Geſetze aufgelöſt werden. Die wohlerworbenen Rechte des Einzelnen müſſen dem Geſetze, und wäre es in ſich noch ſo ungerecht, weichen. Der Richter, welchen die Reichsverfaſſung gewährte, iſt nicht mehr vorhanden. So wie aber zu einem von der Staatsgewalt zu erlaſſenden Geſetze die ſtändiſche Mitwirkung nothwendig iſt, ſo auch zur Wiederaufhebung eines ſolchen, die Rechte verletzenden Geſetzes, ſobald ſolches nicht dem Rechte des durchlauchtigſten Bundes, oder dem Thronfolgerechte ſelbſt Eintrag thut. — Ob aber dem Thronfolgerechte ſelbſt die Rechte der Agnaten am Kammergute gleichgeſtellt werden können, das iſt eine Frage, die hier um ſo weniger erörtert zu werden braucht, je mehr die Entſcheidung auf allgemeinen Grundſätzen des Staatsrechts beruht, und je mehr die Beſtimmungen des Staatsgrundgeſetzes ſich durch die poſitive Verfaſſung des Landes rechtfertigen. Die allerhöchſte Proclamation findet eine ſolche Verletzung begründet darin: „daß das Kammergut in die Kategorie von Staatsgut geſtellt, einer ſtändiſchen Controle unterworfen und dadurch das agnatiſche Eigenthum dem hohen königlichen Hauſe in der That entzogen und auf den Staat übertragen worden; daß die Verwendung der Aufkünfte des Kammerguts zu Staatszwecken dem Verwilligungsrechte der Stände überwieſen worden; daß dem Landesherrn ſtatt der Dispoſitionsbefugniß über den Inbegriff der Kammerrevenuen lediglich eine ſolche über einen beſtimmten Theil, eine Art Civilliſte verblieben ſey.“ — Auch hier dürfte die Befürchtung nicht unterdrückt werden, daß abermals nur Mißverſtändniſſe den Einwürfen gegen das Staatsgrundgeſetz zu Grunde liegen können.

Zwar iſt kein Privatmann im Königreich Hannover im Stande, das Teſtament des Kurfürſten Ernſt Auguſt, welches grundſätzlich ver-

heimlicht werden mußte, weiter zu kennen, als inſofern v. Liebhaber (Beiträge zur Erörterung der Staatsverfaſſung der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Kurlande pag. 109 ff.) aus demſelben ein Verbot der Domanialveräußerungen anführt. Allein ſo wie der richtige Sinn dieſes Verbots durch die eigenen treuſten und kenntnißreichſten Diener des königlichen Hauſes erläutert worden, ſo darf man nicht zweifeln, daß dem Kammergute dieſes Landes, ebenſowohl wie dem anderer deutſcher Staaten, urſprünglich diejenige gemiſchte Eigenſchaft anklebe, nach welcher dasſelbe weder ein Privatgut des Fürſten, noch ein Staatsgut im ſtrengen Sinne, ſondern ein Theil der geſammten landesherrlichen Rechte, als ſolche der Vererbung unterworfen, als ſolche aber auch von allen ſonſtigen Bedingungen der Landesherrſchaft abhängig iſt. — So haben denn auch das Land und die Stände ſowohl der Erblande, als der ſpäter erworbenen Provinzen zum großen Theil das Domanium, wo nicht erworben, doch ſicher durch Schuldübernahmen und Steuerbewilligung zu Staatsausgaben, welche nicht mehr ohne den Ruin desſelben aus dem urſprünglich verpflichteten Domanium zu erhalten geweſen wären, dem königlichen Hauſe geſichert. Und es ſind in allen Provinzen von Alters her nicht unerhebliche Rechte der Stände in Bezug auf Conſervation und haushälteriſche Benutzung des Domanium anerkannt und ausgeübt: Rechte, welche das Autonomierecht des königlichen Hauſes den Ständen ſicher eben ſo wenig entziehen konnte, als ſolches auch nur in den ſtets landesväterlichen Intentionen dieſes hohen Hauſes gelegen haben kann — Intentionen, denen die Abſichten Sr. Königl. Majeſtät gewiß vollſtändig entſprechen. — Die Beweiſe für ſolche ſtändiſche Rechte hier anzuführen, würde überflüſſig ſeyn, da ſolche in den hiſtoriſchen und ſtaatsrechtlichen Schriften älterer und neuerer Zeit offen vorliegen. — Dieſes Verhältniß iſt aber lediglich durch das Staatsgrundgeſetz hergeſtellt und näher begränzt worden. — Wenn freilich das Domanium zum Staatsgute im engeren Sinne gemacht wäre, ſo möchte hieraus eine Veränderung des Subjects des Eigenthumsrechts zu folgern ſeyn. Allein dieß iſt nicht der Fall. Die Beſtimmung von Staatsgut iſt (nach Ausweis der ſtändiſchen Protokolle) nach längeren Debatten verworfen, und das Domanium iſt als

Krongut bezeichnet. Dasselbe ist mithin ein Annexum der Krone, der Landesherrschaft nach wie vor, und wie bei den hohen Agnaten ihr Recht an jener unverletzt ist, so auch dasjenige an diesem; sagt doch §. 122 zum Überfluß noch: „dem König und dessen Nachfolgern in der Regierung verbleiben unter den nachfolgenden Bestimmungen alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben."

Darin, daß einige Controlrechte der Stände erneuert und näher festgestellt worden, kann gegen so ausdrücklichen Wortlaut eine Veränderung des Subjects des Eigenthums nimmermehr gefunden werden. Oder seit wann ist die Regierung Eigenthümerin der Gemeindegüter, der Obervormund Eigenthümer des Pupillengutes, über welche beiden eine ungleich ausgedehntere Controle zusteht? In der That kann nur das Land, die Stände, dem königlichen Hause das Eigenthum der Domänen garantiren. Die Geschichte lehrt dieß, die Finanzen beweisen es, da ohne die vielfachen Schuldübernahmen, ohne die 1834 eingetretene Cassenvereinigung ein sich immer vermehrendes Deficit dieselben verzehrt haben würde. In allen Zeiten aber ist demjenigen, welcher solchergestalt helfen mußte, auch zugestanden, daß er einige Aufsicht führe.

Als Mißverständniß darf es ferner angesehen werden, wenn gesagt worden, die Verwendung der Aufkünfte des Kammerguts zu Staatszwecken sey dem Verwilligungsrechte der Stände überwiesen. Allerdings ist eine Budgetsprüfung und Bewilligung den Ständen frei gestellt; und wenn es jemals denkbar wäre, daß die Landesausgaben ohne Zuschuß auß der Steuercasse entrichtet werden könnten, so möchte hierin ein neues Recht liegen. Da aber dieses überall nicht möglich ist, da die Bewilligung der Steuern den Ständen völlig unbeschränkt und unbestritten zusteht, da selbst des Bundestagsbeschluß vom 28. Junius 1832 den Ständen frei läßt, an die Bewilligung der Steuern Bedingungen zu knüpfen, welche sich nur auf diese Steuern und deren Verwendung selbst beziehen, so liegt es am Tage (wie denn auch die Verfassung der Mehrzahl der Bundesstaaten, welche eine Bewilligung des Budgets gar nicht, sondern nur der Steuern erwähnen) ergibt, daß selbst den Ständen nach dem Patente von 1819 unzweifelhaft frei ge-

ſtanden haben dürfte, an die Bewilligung und Verwendung eines Steuerbetrages von etwa 4 Millionen Bedingungen zu knüpfen, durch welche die Domänal-Ausgaben in deſto umfaſſenderer Weiſe modificirt worden ſeyn dürften, als es damals an allen denjenigen Garantien für dieſe Ausgaben gebrach, welche der §. 140 des Staatsgrundgeſetzes durch Beſtätigung der bisherigen Grundſätze, ſo wie durch Einführung der Regulative, der Regierung in ſo reichem Maaße gegeben hat.

Endlich dürfte es wohl auch nur auf einer zu ſehr beſchränkenden Auffaſſung beruhen, wenn angenommen wird: „dem Landesherrn ſey ſtatt der Dispoſitionsbefugniß über den Inbegriff der Kammer-Revenuen lediglich eine ſolche über einen beſtimmten Theil, eine Art Civilliſte geblieben.“

Dem Landesherrn überläßt das Staatsgrundgeſetz die Dispoſition über die geſammten Aufkünfte des Kammerguts nicht allein, ſondern auch über die Steuern nach §. 141, wie denn auch das Gegentheil dem Weſen der Staatsgewalt widerſprechen dürfte. Ja ſelbſt über dieſe Einkünfte hinaus gewährt §. 143 und 147 Dispoſitionsrechte, welche in wenigen Staaten, wo den Ständen das Steuerbewilligungsrecht erhalten iſt, vorkommen möchten. Allerdings iſt dagegen der Unterhalt und die Hofhaltung des Königs und ſeiner Allerhöchſten Familie durch §. 125 auf beſtimmte Einkünfte radicirt, eine Einrichtung, ohne welche an und für ſich kein Staat beſtehen kann; eine Einrichtung, welche dem unbegränzten Steuerbewilligungsrechte der Stände, der Inſufficienz der Domänen, und den Bedingungen, welche ſicher in jedem Zeitpunkte der Verlegenheit geſtellt ſeyn würden, gegenüber gewiß die Unabhängigkeit der Krone im hohen Grade vermehrt hat. Es geziemt dem Einzelnen nicht zu urtheilen, ob das Maaß des königlichen Bedürfniſſes eingehalten ſey. Nach demjenigen Budget, welches Se. Königliche Majeſtät im Jahre 1838 der berufenen Ständeverſammlung vorzulegen geruhten, dürfte dieß allerdings der Fall ſeyn, da aus demſelben ſchwerlich ein ſo großer Dispoſitionsfonds reſultiren möchte; jedenfalls war aber eine mögliche Vergrößerung der Summe durch §. 125 des Staatsgrundgeſetzes vorgeſehen, und nie würden ſicher die treugehorſamſten Stände des Königreichs Hannover den Vorwurf auf ſich ge-

laden haben, daß ſie gemeint ſeyen, die Bedürfniſſe ihres erhabenen Herrſchers unter das durch die Kraft der öffentlichen Mittel gegebene königliche Maaß herabzudrücken.

So dürfte denn von einer Veräußerung agnatiſcher Rechte auch nicht entfernt die Rede ſeyn, und es iſt alſo überflüſſig noch den unbeſtrittenen Satz der Staatslehre hier näher zu begründen, „daß eine Veräußerung zum Beſten des Landes durch die Agnaten nicht angefochten werden könne," denn die Verbeſſerung des Landes enthält zugleich eine Verbeſſerung der geſammten Landesherrſchaft, von der das Kammergut nur einen Theil ausmacht. Unverkennbar iſt die Verfaſſung des Landes durch die Beſtimmungen des Staatsgrundgeſetzes über die Domänen gebeſſert, unverkennbar ſind auch die königl. Rechte dadurch vermehrt, die Staatsgewalt unabhängiger geſtellt worden. Um ſo mehr bedarf es der Aufmerkſamkeit, wenn eine Verletzung des Artikels 57 der Wiener Schlußacte, nach welcher die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben ſoll, dem Staatsgrundgeſetze zum Vorwurf gemacht wird. Vollkommen muß es zugegeben werden, daß ſolche Veräußerungen *weſentlicher* Rechte der Staatsgewalt an ſich nichtig ſeyn würden, da ſie das Weſen des monarchiſchen Staats ſelbſt angreifen, und um deſto dankbarer muß es erkannt werden, daß Se. Königliche Majeſtät allergnädigſt geruht haben, auch hierüber Ihren getreuen Unterthanen genauere Auskunft zu ertheilen, als dieß durch das Patent vom 1. Nov. 1837 geſchehn. Je wichtiger aber dieſer Vorwurf iſt, um ſo weniger darf hier eine Prüfung der einzelnen Punkte umgangen werden, auf denen er beruht. Der erſte derſelben umfaßt die Beſtimmung des §. 13: „Der König wird den Antritt ſeiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, worauf nach den von ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden „Vorſchriften die Huldigung erfolgt. Im Patente, welches in Urſchrift „unter des Königs Hand und Siegel demnächſt im ſtändiſchen Archive „niederzulegen iſt, verſichert der König bei ſeinem königl. Worte, die „unverbrüchliche Feſthaltung der Landes-Verfaſſung," der die Deutung *zulaſſe*, daß das auf Geburt und Erbfolge beruhende Regierungsrecht des Landesherrn an eine fremde Bedingung geknüpft ſeyn ſolle. Es

würde überflüſſig ſeyn, hier nachzuweiſen, wie dieſe Bedingung in andern Staaten des deutſchen Bundes ohne irgend einen Widerſpruch oder Gefährde beſtehe, und wie ſolche für einzelne Provinzen, ja für einzelne Corporationen des Landes in ungleich ausgedehnterem Maaße beſtand; hier mag nur angeführt werden, daß eine Richtigkeit des Staatsgrundgeſetzes auf keine Weiſe durch eine möglichе Auslegung herbeigeführt werden könne, eine Auslegung, welche bis jetzt nicht gemacht, welche vielmehr dadurch, daß Stände vom 29. Junius 1837 in Folge einer Vertagung auseinander gingen, die von Sr. Königl. Majeſtät vor Erlaſſung des betreffenden Patents befohlen worden, gerade hier zurückgewieſen iſt. Es fällt alſo nicht allein die Vorausſetzung hinweg, ſondern es iſt auch die Schlußfolge, daß hierin eine unterſagte Theilung der Staatsgewalt liege, thatſächlich widerlegt.

Wenn die in §. 85 und 92 den Ständen zugeſtandene beſchränkte Zuſtimmung zu Landesgeſetzen als eine Verletzung des oberſten Grundſatzes der Vereinigung der Staatsgewalt in der Perſon des Monarchen angeſehen wird, ſo wird es genügen, zu bemerken, daß die Verfaſſungen der Königreiche Bayern und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Weimar dieſelben, und theils ausgedehntere Befugniſſe den Ständen ertheilen, daß dieſe Verfaſſungen, als in anerkannter Wirkſamkeit ſtehend, durch Art. 56 der Wiener Schlußacte, beſtätigt ſind; und daß alſo unmöglich jenem oberſten Grundſatze des Art. 57 durch dieſes Zuſtimmungsrecht widerſprochen ſeyn kann.

Wenn ferner dem 2ten Abſatze des §. 140 des Staatsgrundgeſetzes der Vorwurf gemacht worden, daß derſelbe Ständen das Mittel dargeboten habe, auf die Organiſation und auf das Perſonal der königlichen Dienerſchaft, mithin auf Hoheits- und Verwaltungsrechte einen verderblichen Einfluß zu gewinnen, ſo dürfen zuvörderſt die Unterzeichneten ihre Unwiſſenheit bekennen, indem ihnen nicht bewußt iſt, daß von Ständen ein ſolcher Einfluß irgendwie geübt oder geſucht noch weniger aber von der Regierung zugeſtanden worden, namentlich konnte es den Ständen niemals beigehen, auf das Perſonal (deſſen Ernennung, Entlaſſung und geſammte disciplinariſche Behandlung ihnen durch-

aus fremd bleiben muß) einen Einfluß zu erſtreben. Was die Organiſation angeht, ſo iſt nicht zu verkennen, daß ſolche überall, wo ſie nicht bloß den Dienſt, ſondern die Unterthanen, deren Rechte und Pflichten berührt, geſetzliche Beſtimmung vorausſetze; das iſt von der Regierung ſelbſt vielfach anerkannt, und eine Beſchwerde darüber kann nur mit den Beſtimmungen rückſichtlich der Geſetzgebung zuſammenfallen. Sollte aber etwa darunter das Streben nach Erſparniſſen verſtanden werden, welches verſchiedentlich mit oder ohne Erfolg ſich gezeigt hat, ſo dürfte hier durch den §. 140 den Ständen eher genommen, als gegeben ſeyn. Offenbar iſt dieſer Paragraph nichts, als eine von ſehr vielen Mitgliedern der Verſammlung von 1832 höchſt ungern anerkannte Beſchränkung des Steuerbewilligungsrechts, und wurde zu jener Zeit von Regierung und Ständen gleichmäßig gefühlt, daß ohne eine ſolche Begränzung den Ständen allerdings möglich ſeyn werde, durch jährliche Bedingungen der Steuerbewilligung einen Einfluß auf das Einkommen und das Perſonal der Staatsdiener zu gewinnen, welcher zu Mißbräuchen führen konnte.

Deßhalb wurden durch den dritten Abſatz jenes §. 140, der von jenem zweiten unmöglich getrennt werden darf: „Alle Gehalte, Penſionen und Wartegelder, welche der König bereits bewilligt hat, oder einſtweilen nach den bisherigen Grundſätzen, demnächſt aber nach den mit den Ständen zu vereinbarenden Regulativen bewilligen wird," der ſtändiſchen Dispoſition gänzlich entzogen, und dadurch dem Könige die Möglichkeit gegeben, den beſtehenden Zuſtand ſo lange völlig unverletzt zu erhalten, bis ein beſſerer vereinbart werden möchte. Entzogen iſt demnach der königlichen Autorität hier ſicherlich nichts. Wohl aber iſt derſelben eine nicht unerhebliche Ausdehnung ſelbſt dann gegeben, wenn man auch nur diejenigen Ausgabepoſten berückſichtigt, welche vor dem Jahre 1834 hauptſächlich von den Ständen abhingen. Welchen Einfluß dieſe auf den Militär-Etat gewinnen konnten, das haben die Jahre 1818, 1819, 1822, 1832 ſattſam gelehrt, wo durch willkürliche Verminderung der Anſchlagſummen die Regierung gezwungen wurde, die Organiſation des Militärs mehr oder weniger durchgreifend zu ändern. Eben ſo war das ganze Verwaltungs-Perſonal der Steuern von den

Ständen abhängig. Zu den Landesgerichten erfolgten von denſelben Zuſchüſſe, welche ausdrücklich als proviſoriſch bewilligt im Budget bemerkt waren. Der Waſſerbau-Etat; die wichtigen Landes-Oekonomie-Officianten beruhten auf ſtändiſchen Budgets-Poſitionen. Der Chauſſeebau war nicht minder von jährlichen Bewilligungen abhängig. Kurz, die Mittel zu einem angeordneten, einer Theilung der Staatsgewalt ähnlich ſehenden Einfluſſe waren ohne Vergleich größer, als ſolche nach §. 140 des Staatsgrundgeſetzes jemals ſeyn können.

Wenn ſodann im §. 151 des Staatsgrundgeſetzes eine mit dem monarchiſchen Princip nicht vereinbare Spaltung der höchſten Staatsgewalt zwiſchen dem Landesherrn und ſeinen Miniſtern gefunden wird, ſo wird die in allen Rechten begründete Verantwortlichkeit der Miniſter gewiß keinen Grund zu ſo nachtheiligen Vorausſetzungen geben können, da bereits auf dem Wiener Congreß von 1814 die Geſandten faſt aller hohen Contrahenten des deutſchen Bundes, namentlich der Geſandte Sr. k. Hoheit des Prinzen Regenten, für das Königreich Hannover, darin einverſtanden waren: daß das Recht der Einwilligung bei neu zu erlaſſenden allgemeinen Landesgeſetzen, ſo wie ein Recht der Beſchwerdeführung insbeſondere in Fällen der Malverſation der Staatsdiener und bei ſich ergebenden Mißbräuchen aller Art den Ständen zuſtehen müſſe. (Vergl. Klübers Acten des Wiener Congreſſes I. pag. 72 ff. und vorzüglich die einſtimmende hannover'ſche Erklärung, Heft IV. pag 47.) Sollte aber die Nothwendigkeit der Contraſignatur hier gemeint ſeyn, ſo dürfen die Unterzeichneten nicht umgehen, eine Staatsſchrift anzuführen, welche über eine faſt gleiche Beſchwerde im Namen Sr. Majeſtät des höchſtſeligen Königs Georg IV Folgendes ſagt:

„Konnte man weniger zur Beruhigung der Unterthanen thun, die ehemals das wichtige Recht beſaßen, gegen die Mißbräuche der fürſtlichen Gewalt, bei den deutſchen Reichsgerichten Klage zu führen, und ſich nun durch die Bundesacte einem unabhängigen Herzog unterworfen ſehen? Die Contraſignatur ſchützt den Fürſten wie den Unterthanen gegen Verfälſchungen, und iſt in allen wohlgeordneten Staaten im Gebrauch, und obwohl ſie in England und Frankreich geſetzlich beſteht, ſo halten ſich doch die Könige dieſer Reiche für nicht weniger unabhängig,

als es der Herzog von Braunſchweig iſt. Daß dadurch den Unterthanen auf keinen Fall zu viel eingeräumt worden, haben Se. Durchlaucht am beſten ſelbſt bewieſen, da wir ſehen müſſen, wie wenig es Sie koſtet, Räthe zu finden, die ihren Namen zu ſolchen Verordnungen und Klagen hergeben, wie die, womit wir uns hier beſchäftigen. Männer, deren Leben bis dahin rein und achtungsvoll geweſen, haben die harte Wahl gehabt, entweder ihr Brod zu verlieren, oder ihren Namen unter Verordnungen zu ſetzen, die ſie nicht anders als mißbilligen konnten." — (Widerlegung der ehrenrührigen Beſchuldigung, welche ſich Se. Durchlaucht der regierende Herr Herzog von Braunſchweig ꝛc. erlaubt haben. Hannover 1827, pag. 76.)

Endlich bleibt noch die durch §. 163 geſicherte Unabhängigkeit des Richterſtandes zu erwähnen, wobei es wahrlich genügt, daran zu erinnern, daß Disciplinarſtrafen der härteſten Art, Suspenſionen bis zu der längſten Zeit, der Adminiſtrativbehörde gegen die Beamten offen gelaſſen ſind, daß ferner nach dem Entwurfe des Criminalgeſetzbuches wiederholte Disciplinarvergehen jedenfalls ein Grund zu gerichtlichen Verfolgungen ſind, um zu beweiſen, daß hier unmöglich von einer Theilung der Staatsgewalt zwiſchen der geheiligten Perſon Sr. Königl. Majeſtät und Allerhöchſtdero Richterbeamten die Rede ſeyn könne.

Gewiß mit großem Rechte erklärt die allerhöchſte Proclamation vom 15. Febr., daß Verletzungen der allerhöchſten Rechte am Kammergute, ſo wie Zerſplitterungen der monarchiſchen Gewalt keine Gegenſtände der Unterhandlungen ausmachen können. Wenn es ſich aber in dem Obigen genügend zeigt, daß gleichwie die formellen Einwürfe gegen das Staatsgrundgeſetz, ſo auch die materiellen Ausſtellungen an demſelben, mehr in Mißverſtändniſſen als in Thatſachen beruhen, ſo dürfte ſicher die Hoffnung nicht aufzugeben ſeyn, daß Se. Königl. Majeſtät in Allerhöchſtdero Gerechtigkeitsliebe und Weisheit, auf gegründete Gegenvorſtellungen hineingehend, demnach ſich zu einer Verſtändigung herab zu laſſen geruhen werden.

Je beunruhigender es aber iſt, fürchten zu müſſen, daß ähnlichen thatſächlichen Mißverſtändniſſen noch weiterer Spielraum gegeben ſey, je klarer vorliegt, daß außer einer Ständeverſammlung alle Gelegenheit

ſich hievon zu unterrichten, und mit Sicherheit wirkſam entgegen zu treten, mangle, deſto ſchwerer wird es den Unterzeichneten, auf Theilnahme an einer Verſammlung zu verzichten, welche wenigſtens von dem Cabinet Sr. Königl. Majeſtät gegenwärtig als Ständeverſammlung anerkannt wird. Allein ſo lange das Land nicht vom durchlauchtigſten deutſchen Bunde ſeines Rechts auf das Staatsgrundgeſetz verluſtig erklärt iſt, oder die Verſammlung nicht ohne ihren Beitritt zur beſchlußfähigen Perſonenanzahl hinanwächſt, ſo lange halten ſie ſich demnach verpflichtet dieſes Opfer zu bringen, eingedenk der ſchweren, ja der nicht zu ermeſſenden Verantwortlichkeit gegen König und Vaterland, womit ſie durch erneuerte Theilnahme an den Verhandlungen einer ſolchen Verſammlung ſich belaſten würden.

Schon oben haben ſie ſich beehrt, zu bemerken, daß ſie an den Verhandlungen Theil genommen haben, ſo lange es bloß darauf ankam, Sr. k. Majeſtät mit ihrem unmaßgeblichen Rath an die Hand zu gehen. Dieſes durch den Beſchluß vom 25. Junius genau bezeichnete Verhältniß mußte ſchon bedeutend alterirt erſcheinen durch die jenem Beſchluß eiligſt folgende Vertagung, ohne damit verbundene, in jener Zeit doppelt nothwendige, beruhigende Erklärung. Noch mehr ward dieſes Verhältniß aber erſchüttert durch die Schlüſſe, welche aus einem öffentlich bekannt gemachten Reſcript vom 15. Jan. d. J. an den Magiſtrat der Stadt Osnabrück gezogen werden mußten — Schlüſſe, die leider einen um ſo feſteren Halt gewannen, als ein Staatsrath creirt wurde, deſſen Einrichtung die Rechte des Landes, namentlich die heiligen Gränzen des Richteramts, auf das tiefſte berührte, und daher im Widerſpruch mit dem Staatsgrundgeſetze, ſo wie ohne die ſelbſt nach dem Patente von 1819 dazu nöthige vorherige Communication mit den Ständen in's Leben trat. Gänzlich vernichtet mußten ſie aber jenes Verhältniß betrachten nach dem Erlaſſe des allerhöchſten Schreibens an die mittelſt Patents vom 7. Jan. 1838 berufene Ständeverſammlung und die allerhöchſte Proclamation vom 15. Februar d. J., welche nur zu deutlich zeigt, daß Se. Königl. Majeſtät leider zum tiefſten Schmerz der Unterzeichneten ohne Vermittelung des Bundes nicht geneigt ſeyen, über die etwa erfor-

derlichen Abänderungen des Staatsgrundgesetzes mit einer in Gemäßheit des letztern berufenen Ständeversammlung zu verhandeln.

Je gewisser aber die Unterzeichneten sind, daß Se. Königl. Maj. nicht gemeint seyn können, den Rechten des Landes zu nahe zu treten, wenn eine gesetzliche Ständeversammlung solche freimüthig und geziemend erörterte, um desto weniger dürfen sie dazu mitwirken, daß eine Versammlung, welche den das Recht verkennenden Ansichten des königlichen Cabinets schwach entgegenträte, oder denselben wohl gar das Wort redete, jene gerechten und wohlwollenden Absichten Sr. Königl. Maj. von ihrem wahren Zweck ablenkte.

Anders als unsicher kann aber eine Versammlung nicht handeln, welche in solchen Dilemmen sich befindet, wie die durch die allerhöchste Proclamation vom 7. Januar d. J. wieder berufene. — Dieselbe ist, wie bereits bemerkt, berufen und gewählt ohne irgend eine verfassungsmäßige Basis unter Zweifeln und Zunöthigungen der verschiedensten Art. Wo eine Corporation wählte mit dem ausdrücklichen Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes, da wurde die Wahl vernichtet; wollte eine andere die Wahl ganz verweigern, so wurde der Grundsatz aufgestellt, daß selbst ein einzelnes Mitglied der Corporation, welches sich zur Wahl entschließen möchte, genüge, um gültig zu wählen. Daß es aber an solchen nicht fehlen konnte, dafür wurde durch Einschüchterungen, Drohung mit Strafen der Aufhebung ꝛc. gesorgt. Die also gewählte Versammlung aber ist ferner in ihren Ansichten und Beschlüssen verwirrt und gebunden, durch die Auslegung ihres einmal geschehenen Zusammentritts als Anerkenntniß der Verfassung nach dem Patente von 1819. Jetzt wird dieselbe auf's neue kräftiger und einsichtsvoller Mitglieder durch Urlaubsverweigerungen und anderer Mittel beraubt. Offene Darlegung der Wünsche des Landes kann in einer solchen Versammlung nicht mehr erreicht werden, sie wird nothwendig ein schwaches Werkzeug, um demjenigen, was zu Recht nicht besteht, den Stempel scheinbaren Anerkenntnisses aufzudrücken. Dazu haben die Unterzeichneten niemals mitwirken können, und so dürfen und wollen sie es auch jetzt nicht.

Eine auf Verfassung beruhende, im Rechte begründete Versammlung kann Beschlüsse fassen, welche Bestand und Dauer sichern. In ei-

ner Verſammlung, deren Legalität beſtritten iſt, kann nichts Feſtes beſtehen. Wie die Mehrheiten zufällig ſchwanken, ſo wird heute dieſes, morgen jenes behauptet und beſchloſſen. Wer ſteht dafür ein, daß nicht der folgende Tag die Ergebniſſe des geſtrigen, das folgende Jahr die Ergebniſſe des vergangenen willkührlich vernichtet? Da geht in Schwankung und Mißtrauen der Boden des Rechts und der Ordnung verloren, und das ſteuerloſe Schiff treibt näher und näher an die Brandung, die Allen den Untergang bereitet.

Wer unbefangen die Zuſtände unſers Landes ſeit Jahresfriſt beobachtet, der wird die Gefahr nicht verkennen. Während von der einen Seite Alles aufgeboten iſt, um mit den Waffen des Geiſtes und des Rechts die Erhaltung des Staatsgrundgeſetzes zu erringen, von der andern nichts, als die nackte Macht iſolirter Thatſachen in Anſpruch genommen zu werden ſcheint, gliedern ſich unverkennbar die Gewalten des Staats mehr und mehr in dieſem von der Regierung aufrecht erhaltenen Sinne. Die Anſicht der Unterthanen dagegen wendet ſich täglich mehr dem Strome der Meinung zu, welche durch ganz Deutſchland von Fürſten und Völkern getheilt zu werden ſcheint. Wohin dieſe Spaltung führen könne, wenn nicht bald Hülfe geſchafft wird, das würde Jedem, der alle Vorfälle neuſter Zeit überblicken könnte, nur zu deutlich ſeyn.

So wie jetzt einmal die Sachen ſtehen, iſt allein von der Vermittlung des durchlauchtigſten deutſchen Bundes Rettung zu hoffen. Im Vertrauen auf deſſen hohe Weisheit und Unparteilichkeit erklären daher die Unterzeichneten nunmehr feierlichſt: „daß ſie die gegenwärtig in Gemäßheit der Proclamation vom 7. Januar zuſammengetretene Verſammlung von Deputirten als eine rechtsgültige Ständeverſammlung nicht anerkennen, daß ſie mithin eine rechtliche Wirkſamkeit der Verfaſſung nach dem Patente vom 7. December 1819 eben ſo wenig anerkennen; daß ſie demzufolge gegen jede verbindliche Kraft der durch dieſe Verſammlung zu faſſenden Beſchlüſſe proteſtiren, und daß ſie aus dieſem Grunde ſich aller Theilnahme an deren Verhandlungen gänzlich enthalten müſſen.“

Nur wenn der durchlauchtigſte deutſche Bund das Land ſeiner Rechte auf das Staatsgrundgeſetz verluſtig erklärt, oder dieſe Verſammlung

auch ohne Beitritt der Unterzeichneten in beſchlußfähiger Anzahl da ſeyn wird, dürfen ſie von dieſer Erklärung inſofern zurücktreten, als ſie dann, aber auch erſt dann, im Hauſe der Stände wieder erſcheinen werden, um im erſten Falle dem Lande die wahre und vollſtändige Verfaſſung vom Jahr 1819 zu reclamiren, im letzten Falle aber um noch einmal alle Mittel des Rechts und der Ordnung, alle Kräfte und Fähigkeiten, die ihnen Gott verliehen, daran zu ſetzen, damit dem Lande gewahrt werde ſein höchſtes und heiligſtes zeitliches Gut — das Recht.

Wie ſie dieſe ihre gehorſamſte Verwahrung der Verſammlung einzureichen nicht verfehlen, ſo halten ſie es ferner für ihre Schuldigkeit, die hohe deutſche Bundesverſammlung von derſelben unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen. (Augsb. Allg. Ztg. 1839. Nr. 71—73. Beil.)

---

4. Eingabe von 29 Deputirten zweiter Kammer der allgemeinen Ständeverſammlung an die Deutſche Bundesverſammlung. Hiebei ein Nachtrag von Seiten einer Anzahl Deputirten.

An die durchlauchtigſte Deutſche Bundesverſammlung. Ehrerbietigſte Vorſtellung und Bitte der unterzeichneten Mitglieder der zweiten Kammer der von Sr. Königl. Majeſtät dem Könige von Hannover mittelſt allerhöchſter Proclamation vom 7. Januar 1838 berufenen allgemeinen Ständeverſammlung.

Bereits unterm 29. Juni vor. Jahres ſah eine große Anzahl der Deputirten zweiter Kammer ſich gedrungen, der hohen deutſchen Bundesverſammlung Anzeige von denjenigen Verhandlungen zu machen, welche bis dahin in der durch die Proclamation Sr. Kön. Majeſtät des Königs von Hannover, ihres allergnädigſten Königs und Herrn, vom 7. Januar 1838 berufenen Verſammlung rückſichtlich der Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes vom 26. September 1833 ſtattgefunden hatten. Hoffend, daß die unheilbringenden Streitigkeiten irgend einer friedlichen und rechtlichen Löſung näher zu bringen möglich ſey, hatten ſie bis dahin an jenen Verhandlungen Theil genommen, und mit Wi-

derſtreben waren ſie der Nothwendigkeit, dieſelben der Weisheit der hohen deutſchen Bundesverſammlung anheimzuſtellen, erſt da gewichen, als ſie nicht mehr erwarten durften, durch eigene Kraft jenes Ziel zu erreichen. Dennoch gaben ſie damals den Gedanken nicht auf, daß es höherer Vermittlung gelingen werde, die Berufung einer grundgeſetzlichen Ständeverſammlung, als einziges Mittel zu gütlichem Austrage, herbeizuführen, und ſo hielten ſie es nicht für angemeſſen ihrem unterthänigſten Vortrage vom 29. Jun. v. J. eine beſtimmte Bitte hinzuzufügen. Zwar hat die Hoffnung, welche ſie bei dieſem Schritte auf die erhabenen Fürſten Deutſchlands ſetzten, nicht getäuſcht. Mit dankbarer Verehrung ſind die unterthänigſten Bittſteller der eben ſo gerechten als ſchonenden Leitung der hohen deutſchen Bundesverſammlung gefolgt, und mehr als Einmal glaubten ſie der Erreichung des Ziels gewiß zu ſeyn. Allein auch dieſen frohen Erwartungen haben leider die Ereigniſſe nicht entſprochen. Nach einer Ruhe mehrerer Monate haben die Zerwürfniſſe des Königreichs einen Charakter angenommen, der nur Unheil verkündigen kann. Bekanntlich iſt ſchon ſeit dem Mai v. J. ſtreng unterſagt, Se. K. Maj. mit Bitten um Herſtellung des Staatsgrundgeſetzes zu beſchweren. Gegenwärtig wurden in mehrern Städten Bittſchriften im entgegengeſetzten Sinne von hohen Staatsbeamten theils veranlaßt, theils begünſtigt, und wenn dieſe bei dem Kern der Bürgerſchaften keinen Eingang fanden, ſo folgten ihnen doch Gunſtbezeugungen, die nur das wahre Verdienſt belohnen ſollten, oder Äußerungen des Tadels gegen Obrigkeiten, die kein Tadel zu treffen ſcheint, als der, von dem ihnen anvertrauten Rechte der Gemeinden nicht abzuweichen. In mehrern Städten des Landes iſt auf dieſe Weiſe der Samen der Zwietracht geſtreut, und eine Aufregung hervorgerufen, der wenig zum Äußerſten fehlt. Durch die Auslegung ferner, welche den Wahlen vom vorigen Jahre und dem Zuſammentritte der gewählten Verſammlung gegeben worden, als ob das Patent vom 7. Dec. 1819 in anerkannter Wirkſamkeit ſtehe, iſt bei vielen Unterthanen die Furcht hervorgerufen: eine Zahlung der von jener Verſammlung bewilligten Steuern werde abermals als Anerkenntniß des Landes betrachtet werden. Viele haben nur unter Rechtsverwahrung, Andere gar nicht gezahlt. Gerichtliche

Verhandlungen über die Pflicht zur Steuerzahlung ſind anhängig, ſo daß auch hier die Gränze des Äußerſten erreicht iſt. Würden aber auch die Unterthanen der Unabhängigkeit ihrer Gerichte vertrauen, ſo iſt nunmehr durch die Einrichtung eines Staatsraths, welcher auf eine ganz in die Hand der Regierung gegebene Weiſe über den Conflict und über das Schickſal der Richter ſelbſt zu entſcheiden hat, dieſe Unabhängigkeit ebenfalls vernichtet, mit ihr aber die letzte Ausſicht auf Hülfe dahin. Eine Einrichtung dieſer Art hätte ſelbſt nach dem Patente von 1819 die Berathung und Zuſtimmung der Stände um ſo mehr verlangt, als ſie die Unterthanen ſelbſt in ihren durch Art. 12 der Bundesacte und Art. 29 der Wiener Schlußacte geſicherten Rechten gefährdet. Es iſt den Ständen nichts mitgetheilt worden, und ſomit ſelbſt diejenige Verfaſſung verletzt, welche doch nach der Anſicht des Cabinets Sr. K. Maj. in anerkannter Wirkſamkeit ſich befindet. Wird auf dieſe Weiſe jeder rechtliche Schutz den Unterthanen unſicher gemacht, wird durch Angriff und Drohung Aufregung geſchaffen, dann vermag im Lande ſelbſt menſchliche Weisheit nicht mehr dasjenige abzukehren, was Alle für das größeſte Unglück halten müſſen. Nur der hohe deutſche Bund hat die Mittel in Händen. Als Vertreter des bekannten Incompetenzbeſchluſſes vom 25. Jun. vorigen Jahres, der auf die Überzeugung einer überwiegenden Majorität der Repräſentanten und der Wahlcorporationen ihres Vaterlandes gegründet ward, haben daher die unterthänigſten Bittſteller geglaubt, von einer Verſammlung ſich gegenwärtig fern halten zu müſſen, die ſie als geſetzmäßig nicht anerkennen können, und deren Verhandlungen nichts Gutes verheißen, wohl aber die eben angedeuteten Gefahren vermehren. Die Gründe dieſes Schrittes, ſo wie die ausdrückliche Rechtsverwahrung, welche ſie an denſelben knüpfen zu müſſen glauben, ſind in der unterthänigſt angebogenen Anlage [1]) enthalten, ſo wie ſolche der Verſammlung ſelbſt eingereicht worden. Mit unerſchütterlichem Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit deutſcher Herrſcher wenden die unterthänigſten Bittſteller ſich nunmehr an dieſe hohe Verſammlung. Mag ihnen der Charakter fehlen, welcher Se. K. Maj., ihren allergnädigſten König und Herrn zu einer Verhandlung mit

1) Die Proteſtation vom 27. Febr. S. oben S. 290. ff.

ihnen verpflichten würde, ſie maßen ſich nicht an, einen ſolchen zu verlangen. Es iſt das eigene ſelbſtſtändige Recht des durchlauchtigſten deutſchen Bundes, daß ſeinen Geſetzen, daß namentlich dem Art. 56 der Wiener Schlußacte von allen Seiten Folge gegeben werde. Auf dieſes Recht ſtützt ſich alle Hoffnung Hannovers, und ſo wagen denn auch die unterthänigſten Bittſteller, ihr devotes Geſuch dahin zu richten: daß der durchlauchtigſte Bund geruhen wolle, von dem demſelben zuſtehenden Rechte, die Erfüllung des Art. 56 der Wiener Schlußacte zu fordern, denjenigen kraftvollen Gebrauch zu machen, welcher allein im Stande iſt, die Gefahren abzuwenden, welche das Königreich Hannover täglich näher bedrohen. Zugleich ermächtigen ſie den Conſiſtorialrath Dr. Heſſenberg zu Frankfurt am Main zur unterthänigſten Überreichung der gegenwärtigen ehrerbietigſten Vorſtellung, ſo wie zur Empfangnahme einer jeglichen Reſolution, ſofern der hohe deutſche Bund geruhen ſollte, die unterthänigſten Bittſteller damit zu verſehen, und zur Vornahme alles deſſen, was er in dieſer Angelegenheit zweckmäßig erachten möchte. —

An die durchlauchtigſte Bundesverſammlung. Nachtrag zu der ehrerbietigſten Vorſtellung und Bitte einer Anzahl Deputirten zweiter Kammer der durch das Patent vom 7. Jan. v. J. berufenen Ständeverſammlung.

In Beziehung auf die in der hieneben überreichten ehrerbietigſten Vorſtellung und Bitte an durchlauchtigſte Bundesverſammlung enthaltene Bemerkung, daß die 29 Unterzeichner der nebengehenden Vorſtellung ꝛc. die Majorität zweiter Kammer der durch das allerhöchſte Patent vom 7. Januar vor. Jahres berufenen allgemeinen Ständeverſammlung bilden, namentlich in Beziehung auf die Äußerung: „Als Vertreter des bekannten Incompetenzbeſchluſſes vom 25. Jun. v. J. der auf die Überzeugung einer überwiegenden Majorität der Repräſentanten und Wahlcorporationen gegründet wurde ꝛc.“ erlauben ſich die ehrerbietigſt Unterzeichneten als Mitunterzeichner der nebengehenden Vorſtellung, der durchlauchtigſten Bundesverſammlung annoch einige erläuternde Bemerkungen über die nunmehrigen Ver-

hältniſſe der erwähnten zweiten Kammer zu geneigter Kenntnißnahme im Folgenden allerunterthänigſt vorzulegen. In dieſer zweiten Kammer der zum 15. Febr. d. J. wieder einberufenen Ständeverſammlung ſind von den laut Anlage 1 berufenen 73 Mitgliedern nach beinahe vierzehntägigem vergeblichem Warten zufolge des sub Anlage 2 angebogenen Protokoll-Extracts vom 26. Febr. nur 28 Deputirte erſchienen, unter dieſer Zahl drei, welche mit der Majorität am 25. Jun. v. J. für den bekannten Incompetenzbeſchluß gegen die 24 die Regierung unterſtützenden Deputirten ſtimmten, auch die ehrerbietigſte Vorſtellung vom 29. Jun. v. J. an die durchlauchtigſte Bundesverſammlung unterzeichneten; zwei Deputirte, welche, wiewohl ſonſt für die Regierung ſtimmend, am 25. Jun. v. J. der Abſtimmung ſich entziehen zu müſſen glaubten, und ein Deputirter (der Stadt Hameln), welcher — am 25. Jun. v. J. Mitglied der Minorität — die nebengehende ehrerbietigſte Vorſtellung mit unterzeichnet hat. Dieſe ſechs Deputirten, obgleich am 26. Febr. in zweiter Kammer anweſend, können nach obigen Antecedentien und Verhältniſſen conſequenter Weiſe an Beſchlüſſen der Kammer, welche ſie für incompetent halten, keinen Theil nehmen, ſelbſt wenn ſie vollzählig wäre. Die nach Abzug dieſer ſechs Stimmen im Protokoll vom 26. Febr. noch aufgeführten, für die Regierung ſtimmenden 22, mit Einſchluß des Präſidenten 23 Deputirten, repräſentiren 6 Stimmen für Stifter, 2 Stimmen für Conſiſtorien, 13 Stimmen für kleine Städte und Flecken, die zuſammen kaum 45,000 Einwohner zählen, und nur 2 Stimmen von Grundbeſitzern. Von dieſen dreiundzwanzig ſind zweiundzwanzig Königliche Diener. Hieraus wird evident, welch einen kleinen Theil des Landes dieſe für die Regierung ſtimmenden 23 Deputirten zweiter Kammer repräſentiren, und die in nebengehender Vorſtellung enthaltene, Eingangs dieſes angezogene Äußerung dürfte als vollkommen gerechtfertigt erſcheinen. Außer den 29 Unterzeichnern der nebengehenden Vorſtellung ſind ſieben Corporationen, namentlich die Reſidenz, die Univerſität, die Städte Hildesheim, Osnabrück, Fürſtenau, Norden und die Grafſchaft Hohnſtein nicht vertreten, weil ſie der von Königlicher Regierung aus der Theilnahme an den Berathungen der gegenwärtigen Stän-

deverſammlung gezogenen Folgerung der Anerkennung der Aufhebung des Staatsgrundgeſetzes von 1833 ſich nicht unterziehen wollten, und zwei Deputirte des oſtfrieſiſchen dritten Standes haben vor einigen Tagen mit Proteſtation gegen die dem Lande angeſonnene Verfaſſung von 1819 ſich von der Theilnahme an den Berathungen zurückgezogen.

(Augsb. Allg. Ztg. 1839. Nr. 97.)

---

5. Die Finanzen Hannovers.

Daß in der hannover'ſchen Sache die Finanzen wo nicht den Kern, doch ſehr die Hauptfrage bilden, wird keiner weitern Beweisführung bedürfen. Schon im Junius 1837 war man in Hannover darüber ſo ziemlich einverſtanden, daß ein Plus von Geldmitteln am Ende den Streitpunkt ausmachen werde. Der Erlaß von 100,000 Rthlrn. ſchien gerade das Gegentheil anzudeuten. Selbſt die Verfaſſungsvorſchläge von 1838 ließen Zweifel übrig. Aber die Actenſtücke vom 15. Februar 1839 lauten anders. Es gilt nicht mehr zu vermuthen, es gilt zu urtheilen.

Die Finanzeinrichtungen des Königreichs Hannover bis zum 1. Jul. 1834 gehörten ziemlich zu den ſchlechteſten der neuern Zeit, wovon man ſich aus Ubbelohde's (bemäntelndem und verſchönerndem) Buche „Über die Finanzen des Königreichs Hannover und deren Verwaltung, Hannover 1834" leicht überzeugen kann. Die Staatsverwaltung zerſplitterte ſich durch ſechs verſchiedene Caſſen. Über allen ſogenannten Königlichen Caſſen, d. i. allen außer der (ſtändiſchen) Generalſteuercaſſe, lag undurchdringliches Dunkel. Erſt ſeit 1825 hatte der 1838 penſionirte Roſe einige Überſicht nothdürftig geſchaffen, woran es bis dahin ganz gefehlt hatte. Traditionen von unſäglichem Reichthum, hervorgerufen durch die ſeltene Munificenz Georgs III., welche denn auch die von Georg II. geſammelten Schätze nicht ſchonte, waren nicht bloß im Lande verbreitet, ſondern hatten auch die Regierung zu Ausgabevermehrungen verleitet, die mit den Kräften nicht im Einklange ſtanden. Wie weit das Dunkel über dieſe Verhältniſſe ging, ſieht man unter Anderm daraus,

daß ſelbſt der Herzog v. Cambridge das Capital von 600,000 Pf. St., ein recht eigentliches Staatsgut (was der Kriegserwerb ſtets war, wie die Bildung des ſogenannten Kriegsgewölbes, der Lüneburger Vertrag vom 21. Dec. 1680, das Verfahren von 1813 bis 1820 beweiſen) für Königliches Privatgut gehalten haben ſoll. Erſt ſeit jener Budjetsarbeit von Roſe machte man die klare Entdeckung eines Deficits. Doch glaubte man jetzt noch mit kleinlichen Mitteln auszureichen, z. B. Ausſtellung des Sportelbezugs, allmähliche Feſtſtellung (immer noch zu hoher) Gehalte, vorzüglich Verlegung der Zölle auf die Gränzen, weßhalb man denn auch den Gewinn dieſer Zölle um ſo ſorgfältiger verhehlte, je mehr man fürchtete, daß die Stände durch vorbehaltne Reduction des Tarifs ihn ſchmälern könnten. Allein die Jahre 1825—1830 waren dem Lande in jeder Beziehung höchſt nachtheilig, und 1830 kam wahrer Nothſtand. Man konnte die (ſchlecht veranlagten) Steuern nicht heben; die Domanialgefälle blieben gleichfalls im Rückſtande. Während man in der Landescaſſe durch Steuerherabſetzung das Deficit ſchuf, war dasſelbe in der Königlichen Caſſe längſt einheimiſch. Dazu waren beide Caſſen in Finanzoperationen verwickelt, die Anleihen verlangten. Die Königliche Caſſe entlehnte in der großen Aufregung des Octobers 1830 auf unvorſichtige Weiſe zu 5 Procent, während der Zinsfuß der Landescaſſe auf 4 Proc. ſtand. Dadurch ſchadete ſie ihrem Credit, der bis dahin in jenen Traditionen von unbekanntem Reichthume ſehr feſt geſtanden hatte. Während die Landescaſſe in der ſchwierigen Zeit des Sommers 1831, als das Bundescontingent (bei ſehr vernachläſſigtem Militärweſen) plötzlich für Luxemburg mobil gemacht werden ſollte, ihre Anleihe durchaus ohne Aufſehen und Verluſt zu 4 Procent machte, mußte die Königliche Generalcaſſe im Herbſt 1831 1,100,000 Rthlr. Gold zu 5 Procent mit einem Capitalverluſte von faſt 10 Procent realiſiren.

Der erſte Wunſch nach Caſſenvereinigung war aus dem Drucke der Steuern und der Meinung einer möglichen Erleichterung hervorgegangen. Die Regierung, welche damals eine Nachricht über die Finanzen der Königlichen Caſſen nicht hätte verweigern können, hatte Alles ſehr klüglich in die Verhandlungen über das von beiden Seiten für nothwen-

dig gehaltene Staatsgrundgeſetz verwickelt. Als am 6. Jan. 1832 der Commiſſion ziemlich vollſtändige, aber ganz rohe und für Unkundige ſehr ſchwer zu begreifende Materialien vorgelegt waren, ſah dieſe bald ein, daß der erſehnte Gewinn von der Caſſenvereinigung nur in ſehr ernſter Sparſamkeit, in zweckmäßigerer Verwaltung und vor Allem in derjenigen Sicherung gegen Verſchwendung und gegen das eben ſo gefährliche Fiscaliſiren zu ſuchen ſey, welche nur durch ſtändiſche Garantie für die Ausgaben zu beſchaffen war. Dieſe Überzeugung wurde von der Regierung getheilt; ſie ward die Baſis der ganzen Verhandlung; aus ihr ging die Erklärung König Wilhelms IV bei Eröffnung der Stände von 1832 hervor, daß 300,000 Rthlr. geſpart werden ſollten, um welche Erklärung ſich ſpäter ſo Vieles gedreht hat. Hätten die Stände damals nicht die Bildung eines Rechtszuſtandes, der mit den allgemeinen Verhältniſſen Deutſchlands übereinſtimmend das Land zu einem feſten Ganzen vereinigen ſollte, und der vor Allem dem Könige ſeine Stellung ſichern mußte, vor Augen gehabt, ſo hätten ſie der Volksſouverainetät, dem Zerſtören des Domaniums und demnächſtiger wahrer Revolution trefflich in die Hände arbeiten können, ſobald ſie es ſtillſchweigend bei dem Zuſtande von 1819 gelaſſen hätten.[1])

Der Erfolg des Staatsgrundgeſetzes in financieller Hinſicht war ganz eigentlich die Deckung des Deficits der Königlichen Caſſen neben Ausſetzung einer zulänglichern Krondotation, wobei König Wilhelm IV für drei Jahre durch jährlichen Erlaß von 150,000 Rthlrn. Conv. M. an dieſer Dotation zu Hülfe kam. Ein Theil dieſer Bedürfniſſe wurde gedeckt 1) durch Erſparniſſe, namentlich am Militäretat, wogegen die verſprochene Erſparniß am Civiletat einſtweilen zurückblieb und ein Gegenſtand des Streits zwiſchen Regierung und Ständen wurde, da die

1) Eine oberflächliche und unredliche Hand hat in einer Recenſion der allgemein bekannten „Vertheidigung des Staatsgrundgeſetzes" hingeworfen, „es ſey ein ganz guter, aber abgenutzter liberaler Kniff, die Regierungen glauben zu machen, daß ſie durch die Conſtitutionen gewonnen hätten." Man kann einem ſo unwiſſenden Recenſenten ganz aus beſter Quelle verſichern, daß man 1832—1833 in Hannover mit nichts umging, als mit der reinſten Abſicht der Regierung zu helfen; die Kniffe hat man Andern überlaſſen.

Ersparnißfrage sich 1837 in eine bloße Organisationsfrage umgestaltete; 2) hauptsächlich durch Veränderung und Erhöhung der Steuern. Diese wurde

1. in Ansehung der directen Steuern im Jahre 1834 bewirkt. Die Erhöhung war aber, in Folge zweckmäßigerer Vertheilung und weil gleichzeitig eine Last von mehr als 300,000 Rthlrn. für Militärverpflegung den Unterthanen abgenommen wurde, weniger drückend. Der Ertrag der Veränderungen ging aber um etwa 25,000 Rthlr. über den Anschlag hinaus.

2. In Ansehung der indirecten Steuern wirkte der Zollverein mit Braunschweig 1835 und der mit Oldenburg 1836 sehr günstig ein. Theils war der früher höchst fehlerhafte Tarif (welcher namentlich durch Spaltung in Eingangs- und Ausgangszoll und Eingangssteuer ganz unübersichtlich geworden war) auf eine gewerblich vortheilhafte Weise verbessert; theils und vorzüglich gewann die Casse und der redliche Gewerbbetrieb gleich stark durch die Vereinigung, welche die Gränzen fast um die Hälfte reducirte, während sie die Zahl der Steuernden fast um ein Drittel vermehrte. Auch hier verband sich verminderter Druck und über alle Erwartung vermehrter Ertrag, welcher schon 1837 um 219,837 Rthlr. höher als 1834 angeschlagen wurde.

Ein Umstand, der bei Beurtheilung der Finanzverhältnisse auch sehr in Betracht kommt, ist das Schuldenwesen. Die Domanialschuld betrug 1834

Capital 5,233,633 Rthlr. 21 ggr. 5 Pf.
Zins 193,718 = 13 = — =

Ein Tilgungsfond war nicht vorhanden. — Die Landesschuld theilte sich dagegen

1. in die sogenannte alte Schuld,

Capital 15,726,363 Rthlr. 12 ggr. 8 Pf.
Zins 787,308 = 3 = 1 =

Diese hatte einen Tilgungsfond, welcher jährlich mit 114,196 Rthlr. 16 ggr. dotirt war, und 1834 accrescirende Zinsen von 1,798,321 Rthlr. 4 ggr. 4 Pf. bezog zum Betrage von 71,533 Rthlr. 6 ggr. 5 Pf.

2. Die ſogenannte neue Schuld, ein Lotterie-Anlehn von urſprünglich . . . . . 2,000,000 Rthlr. Conv. M.
davon war noch Reſt . . . . . 740,925 — —
welches jährlich mit Tilgung . . 205,555 — 19 ggr. 4 Pf.
Zinsbetrag . . 82,676 — 14 — 8 —
288,232 — 10 ggr.

gedeckt wurde. — Endlich

3. die ſogenannte ſchwebende Schuld von 1834: 550,250 Rthlr.
Zins 22,010 —

ohne Tilgungsfond; gelegentliche Anlehen, welche durch gelegentliche Einnahmen und Überſchüſſe getilgt wurden.

An dieſer Schuld wurde durch die Vereinigung ſehr gewonnen:

1. Indem die Domainen an die Landescaſſe eine Forderung von Capital 366,312 Rthlr. 1 ggr. 3 Pf. hatten, welche bei der Vereinigung per confusionem erloſch.

2. Indem der Zinsfuß von 4 und theils 5 Proc. auf 3½ Proc. reducirt werden konnte.

3. Indem die ſogenannte neue Schuld im Jahre 1837 gänzlich getilgt und dadurch 288,232 Rthlr. 10 ggr. jährlich erſpart wurden.

Dieſe Verhältniſſe gaben im Jahre 1837 financielle Reſultate von ſo ungemein günſtiger Art, daß man wohl fragen darf: weßhalb denn nicht auf eine Herabſetzung der Steuern Bedacht genommen ſey? Und hierauf iſt zu erwiedern: 2) Die Regierung ſuchte den günſtigen Finanzzuſtand einigermaßen im Dunkeln zu halten, wie der Regel nach jede Regierung thun wird, welche anſehnliche Fonds zur Dispoſition wünſcht; dieß geſchah durch etwas niedrige Anſchläge der Domanialeinnahmen. 2) Diejenigen Ständemitglieder, welche der Sache auf den Grund ſahen, drangen nicht auf Reductionen: a) weil manche extraordinäre Ausgaben zweckmäßig aus den Überſchüſſen beſtritten wurden (z. B. außerordentliche Schuldentilgung, Chauſſéebau in Folge des Oldenburger Tractats u. ſ. w.); b) weil die Reſultate des mit dem 1. Auguſt 1836 in's Leben getretenen Oldenburger Zollvereins ſich noch nicht feſtgeſtellt hatten, wie denn dieſer ungleich günſtiger geweſen iſt, als ſich 1837 überſehen ließ. Endlich c) weil ſie lie-

der unzweckmäßige Lasten, namentlich den etwa zu 130,000 Rthlr. geschätzten Chausséebaudienst aufheben wollten, was nur bei höherem Ertrage der Steuern möglich war.

Wollte man den Finanzzustand von 1837 mit demjenigen von 1834 vergleichen, welcher gewissermaßen als ein Normalzustand behandelt werden kann, da die Regierung in demselben denjenigen Steuerbetrag aufnahm, mit welchem sie auszureichen dachte, und welcher um deßwillen von besonderm Interesse ist, weil er zum letztenmale die Ausgaben und Einnahmen für die Königlichen und die Landescassen dem Auge getrennt vorführt: so ergab sich

1. in den Einnahmen:

a) aus Königlichen Cassen ein Minus 139,591, welches jedoch wegen nicht angeschlagener Gefälle 9,764

sich minder auf . . . . 129,827.

b) aus der Landessteuercasse ein Plus von 263,867.

2. In den Ausgaben dagegen fand sich ein Minus von 218,852, wovon der Steuercasse zufallen allein an Zinsersparung 121,431 und an Schuldentilgung 36,054, zusammen 157,485; außer mehreren kleinen Posten, welche hier nicht angeführt werden sollen, während in andern Posten ein Plus vorhanden war von 238,046, welches jedoch um so weniger schrecken durfte, da allein für Chaussée-Neubauten 100,000 Rthlr., für extraordinäre Tilgung von Domanialschulden 113,333⅓ Rthlr. angeschlagen waren. Jedenfalls lag soviel am Tage, daß eine Herstellung der Trennung, wie solche vor 1834 war, der Landescasse bei Plus-Einnahme von 263,867 und Minus-Ausgabe 157,485 nebst extraordinärer Tilgung zu 113,333⅓ Rthlr. einen Überschuß von 534,685 gesichert haben würde. Dagegen hätte die Domanialcasse bei einer Minus-Einnahme von 129,827 und einem Budget, das ungeachtet der großen Überschüsse und Ersparnisse doch mit nicht mehr als — 30,412 Rthlr. Überschuß abschloß, sich in der drückendsten Lage befinden müssen.

Die Aufgabe des neuen Cabinets war nun, das Alte herzustellen und freie Disposition über die Domanialcasse zu verschaffen, ohne die frühern Überleistungen wieder hervorzurufen. Zu diesem Ende wurde der Entwurf von 1838 gemacht, welcher Eine Staatscasse bestehen

ließ, den Ständen die Bewilligung entzog, und nur einen Überſchuß der Domänen von 2,300,000 Rthlr. dieſer Caſſe überwies. Es konnte hier durch Mehrertrag der Domänen ein ſehr großer Gewinn gemacht werden, da in den letzten Jahren die Anſchläge der Domanialeinnahmen, um nicht zu großen Überſchuß zu haben, möglichſt verringert waren und die Mittel noch fehlten, dieſes zu berichtigen. Die Summe von 2,059,320. 9. 9,

welche damals als Ertrag der Domänen nach dem Anſchlage von 1837/38 angegeben war, ergibt ſich aus folgenden Poſten:

Überſchuß der Domänen . . .	1,147,411.	2.	8.
Bergwerke und Salinen (nach Abzug von 8000)	122,000.		
Poſten	130,000.		
Waſſerzölle	393,500.		
Unmittelbare Domänen-Einnahmen .	11,833.	8.	
Zinſen von Activis	15,410.	2.	1.
Zahlung der Kloſtercaſſe . . .	1,265.	21.	
	1,821,420.	9.	9.
Hierzu noch der Betrag des 1838/39 auf das Ausgabebudget geſtellten, 1837/38 aber verabgezogenen Bauetats . . .	237,900.		
	2,059,320.	9.	9.
Statt dieſer Summe gab der Entwurf an	2,053,000.		
alſo weniger	6,320.	9.	9.
Dagegen rechnete er die Waſſerzölle ſtatt 393,500 nur an zu . . . 388,000			
alſo günſtiger .	5,500.		
bleibt Minus	820.	9.	9.
Dazu kommen die 1837 nicht angeſchlagenen, aber nicht aufgehobenen, mithin jetzt noch zu erhebenden Juden-Schutzgelder . .	4,450.		
alſo Minus	5,270.	9.	9.

Es liegt indeß am Tage, daß hierin der Gewinn nicht geſucht werden könne. Vergleichen wir aber den diesjährigen Finanzentwurf, welcher die Waſſerzölle mit 400,000, die Poſten mit 140,000 anrechnet, ſo zeigt ſich ſchon in dieſem Mehr von 22,000 Rthlrn. ein bedeutenderer Gewinn. Noch wichtiger aber war die Übertragung des Bauetats auf das Staatsbudget. Hier lag eine Quelle des bedeutendſten Gewinns, zumal in der Poſtverwaltung, der Zollverwaltung, da deren Netto-Erträge nur aufgenommen waren, ferner nicht unerhebliche Baukoſten vorabgezogen wurden. Das Reſultat dieſes Finanzplanes war alſo allerdings 1) freie Dispoſition über die Domänencaſſe; 2) Möglichkeit, die Überſchüſſe derſelben über den Ertrag der Krondotation hinaus erheblich zu vermehren; 3) Belaſtung des Landes mit allem demjenigen, was um des Staatsgrundgeſetzes willen übernommen worden.

Dieſer Entwurf iſt beſeitigt, und nun mußte man dem Alten doch näher treten. Hier war das Aufdecken des Deficits ganz unvermeidlich, und ſo blieb denn nichts Anderes übrig, als zu dem merkwürdigen Satze des erſten Poſtſcripts vom 15. Febr. d. J. überzugehen: „daß auch der Zuſtand, welcher vor dem Jahr 1834 beſtand, als verbindend für das Cabinet nicht betrachtet werden könne!“ — Damit iſt denn nun freilich Alles erledigt, und man bedurfte weder der Rechtfertigung des Patents vom 1. November, noch derer der Proclamation vom 15. Februar, noch der anerkannten Wirkſamkeit des Zuſtandes von 1819. Auf den Grund dieſes neuen Staatsrechts iſt denn nun eine neue Theilung der Ausgaben gemacht, welche jene drei übrigen Zwecke ebenfalls erreicht. Es iſt zugleich für die Deckung eines jeden möglichen Deficits ohne Prüfung Sorge getragen. Der Überſchuß beträgt freilich noch . . . . 50,254 Rthlr. 18 ggr. 6 Pf.,

dazu werden erlaſſen . . 102,000.

152,254 — 18 — 6 —

1837/38 wurde extraordinär ausgegeben

für den Wegbau	.	100,000.
Strafanſtalten	.	10,000.
Staatsbauten	.	29,000.

Schuldabtrag			
113,333⅓ 7,475	120,808. 8.		
es war Überschuß	53,411	313,219 — 8 —	
also Verschlimmerung der Finanzen		160,764 — 13 — 6 —	

Und ist dabei auf Extraordinaria gar nicht gerechnet.

(Augsb. allg. Zeit. 1839. Nr. 97. Beil.)

Im vorigen Jahre ist erschienen:

Vertheidigung

des

Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover

herausgegeben von

Dahlmann.

22 Bogen gr. 8. geheftet. Preis 1 Thlr.

Wenn in den vorstehenden Rechtsgutachten mehr die formelle Seite der Rechtsbeständigkeit des Staatsgrundgesetzes behandelt wird, so beschäftigt sich diese Schrift hauptsächlich mit den materiellen Vorzügen desselben, indem sie darthut, wie dasselbe alle wesentlichen Bedingungen für eine geregelte und wirksame Verwaltung mit den nothwendigen Garantien des Rechts und der Freiheit vereinigt, und zugleich alle wichtigen Fragen über Verfassung und Verwaltung mit solcher Klarheit, Umsicht und Gründlichkeit behandelt, wie man sie nur von einem mit der Geschichte und den ständischen Angelegenheiten nicht bloß Hannovers, sondern auch der anderen deutschen Staaten vertrauten, sowie von vaterländischer Gesinnung und tiefem Rechtsgefühl beseelten Manne erwarten kann.

Wer die ganze Entwicklung der Hannoverschen Verhältnisse genauer kennen lernen will, dem sind noch folgende zwei Schriften zu empfehlen:

Stüve, D. C.: Über die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover. gr. 8. Jena. 1831. geheftet 20 gr.

Desselben: Über die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover. gr. 8. Hannover 1830. geheftet 20 gr.

Im Laufe dieses Jahres wird erscheinen:

Handbuch der Weltgeschichte

von

Dr. **Friedrich Straß,**

Director und Professor am Königl. Gymnasium zu Erfurt,
Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse.

Vierter Band.

Auch unter dem Titel:

Handbuch der neuen Geschichte

von

Dr. **W. Havemann,**

Professor der Geschichte zu Göttingen.

Erster Band.

Die neue Geschichte wird drei Bände umfassen, die rasch hinter einander erscheinen und im Verhältniß noch wohlfeiler sein werden, als die drei ersten, welche zusammen roh 6 Thlr., cartonnirt 6 Thlr. 9 gr. kosten.

Jena, in. ärz 1839.

Fr. Frommann.

Stanford University Libraries
3 6105 124 426 938

JN
4962
D3
1839

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

AUG 2 1975

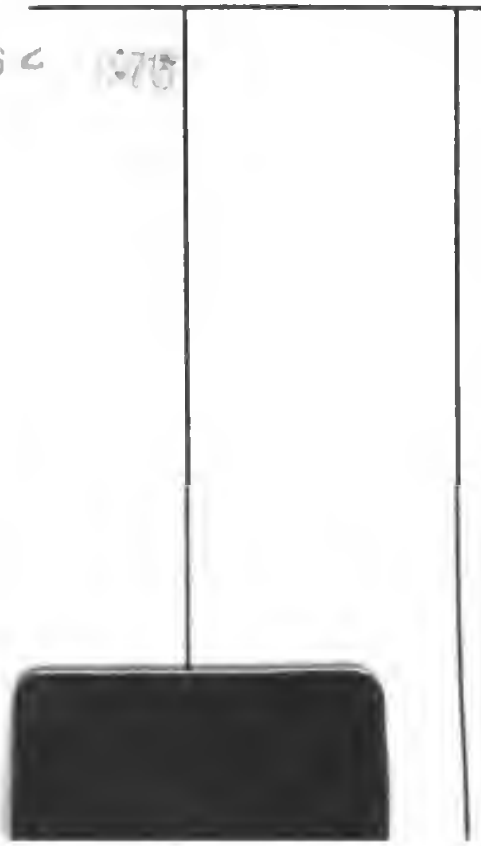

Stanford University Libraries
3 6105 124 426 938

JN
4962
D3
1839

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.
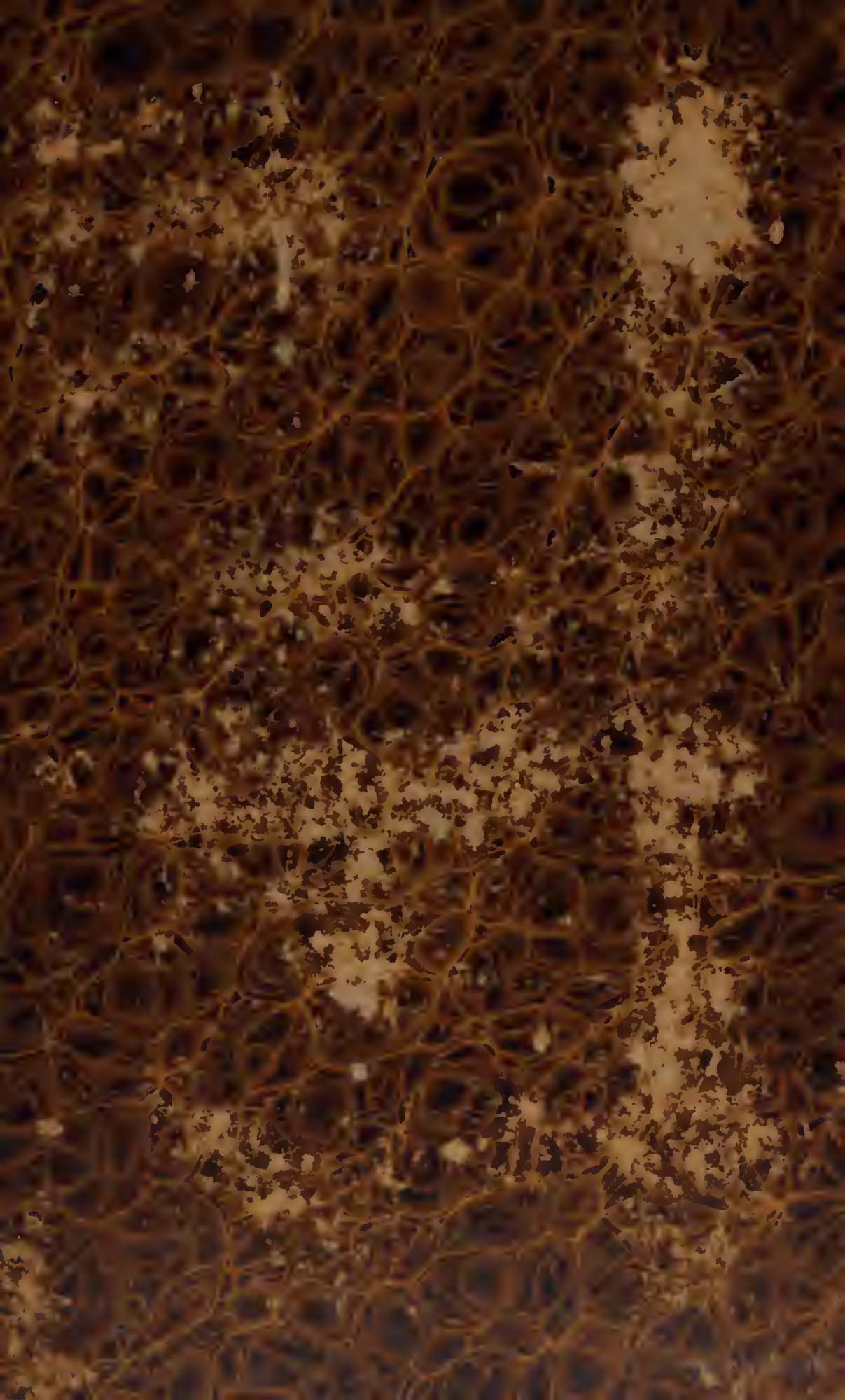
AUG 2 1978